Gleichberechtigung

der Augsburgischen Confession mit der Katholischen Religion

in

Deutschland

nach den

Grundsätzen des Reichs, des Rheinbundes und deutschen Bundes.

Nebst Beleuchtung

der Schrift: „Die Katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich."

Von

Dr. J. T. B. von Linde,
Fürstlich Liechtenstein'schen Bundestagsgesandten.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1853.

Vorrede.

Der Grundsatz, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann, steht unwidersprochen fest; aber über den Sinn desselben sind hin und wieder große Zweifel erregt. Schon der dafür gebrauchte Ausdruck „Parität," statt des die Sache viel deutlicher bestimmenden Ausdrucks „Gleichberechtigung," hat zu irrigen und beschränkenden Auffassungen geführt. Es ist nicht sowohl eine „paritas" als vielmehr, wie der Westphälische Friedensschluß sagt: „*aequalitas exacta mutuaque*, *ita* ut, quod *uni* parti *justum* est, *alteri quoque* sit *justum*;" die in jenem Grundsatze liegt, so daß jede Religionspartei in der Eigenthümlichkeit ihres Bekenntnisses gegenseitig vollkommen gleiches Recht und gleichen Rechtsschutz genießen soll; und darin besteht eine wahre „Gleichberechtigung," also eine rechtliche Gleichstellung mit allen anerkannten Eigenthümlichkeiten. Was diese enthalten, ist aus den betreffenden Confessionen selbst zu entnehmen; diese allein bestimmen den Inhalt des anerkannten und zu schützenden Rechts; sowie früher schon der Rechtsschutz der katholischen Kirche das Maaß für den der Augsburgischen Confession. Der Begriff von geistlichen und Kirchensachen ist niemals durch die weltliche Gesetzgebung, sondern stets nach dem canonischen Rechte rechtsgültig bestimmt worden, so daß selbst die Protestanten von jeher davon ausgegangen sind, daß diejenigen Gegenstände, welche das canonische Recht als Annexa der kirchlichen und geistlichen Sachen betrachtet, auch bei

ihnen dafür angenommen wurden, wenn dieselben auch nach der Eigenthümlichkeit ihrer Confession dazu eigentlich nicht gezählt werden durften. Diese Auffassung lag im Interesse der protestantischen Landesherrn, insofern sie als Bischöfe in ihrem Lande das jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica über ihre protestantischen Unterthanen ausübten; und eben so im Interesse der protestantischen Unterthanen katholischer Landesherrn. Nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung muß dieses aber um so mehr in Bezug auf die katholische Kirche die unbeschränkte Regel bleiben, da diese dem Wesen dieser Kirche entspricht, die damit allein existiren kann. Statt nun an diesen, auf den bestehenden Rechtsquellen und einer allgemeinen Observanz beruhenden festen Grundsätzen zu halten, haben in dieser staatsgrundgesetzlichen Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Religionsparteien Einige zwar das Princip der paritätischen Staaten, aber gleichwohl nicht einmal ein christliches Staatsprincip, und Andere zwar ein christliches, aber ein so elastisches darin gefunden, daß es gleiche Berechtigung für jede willkürliche Auffassung des Christenthums darbiete, und wieder Andere stützen darauf selbst jede confessionelle Exclusivität. Eine geschichtlich und logisch rechtlich begründete Darstellung des wahren Inhalts des nun auch bundesgrundgesetzlich ausgesprochenen Volksrechtes hat bei dieser Sachlage und den thatsächlichen Folgen, die sich daran schon geknüpft haben, theoretischen und practischen Werth. Die Aufgabe selbst ist eine rein juristische und zwar eine staatsrechtliche, weshalb ein richtiges Urtheil nur auf Rechtsgründe gebaut werden darf. Von confessionellen Gründen muß dabei gänzlich abgesehen werden. Als es sich um die Frage der Aufstellung des Grundsatzes der Parität oder Gleichberechtigung handelte, da konnten confessionelle Sympathien und Antipathien in die Waagschaale gelegt werden; jetzt aber, wo nicht mehr die Errichtung, sondern die Anwendung des Princips zur Frage steht, kann nur noch die Berechtigung zu bestimmten Forderungen und das Recht auf Anerkennung derselben in der bestimmten Beschaffenheit aus confessionellen Gründen abgeleitet, die Pflicht zum Schutze aber in der Ausübung und im Genusse

der daraus fließenden Ansprüche muß mit rücksichtsloser Unparteilichkeit nach Grundsätzen völliger Gleichberechtigung erfüllt werden; und diese Verpflichtung beruht auf staatsrechtlichen Gründen, nicht auf confessionellen, mag der Anspruch oder die Reclamation von Protestanten oder Katholiken angebracht oder begründet werden.

Auf diesem Standpunkte hat sich der Verfasser sowohl in der vorliegenden Schrift, als auch in allen früheren, sowie bei allen Gelegenheiten, wo er darüber sich auszusprechen Beruf oder Veranlassung hatte, strenge und unabweichlich zu halten bemüht; und es ist ihm auch selten, und dann immer nur von unfähigen Beurtheilern, der Einwurf confessioneller Begründung gemacht; von gründlich gebildeten Juristen und Theologen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse dagegen die volleste Zustimmung zu Theil geworden.

Die juristischen Bemerkungen des Verfassers „über die durch ein christliches Glaubensbekenntniß bedingte Rechtsfähigkeit in den deutschen Bundesstaaten," in der Zeitschrift für Civil-Recht und Prozeß (Neue Folge. B. X.), welche in wenigen besondern Abdrücken unter dem Titel: „Ueber die rechtliche Gleichstellung der christlichen Religionsparteien in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin," erschienen, sind von einem Mitarbeiter des „Zeitblatts für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs" in einem Aufsatze, überschrieben: „Die kirchlichen Rechte der Katholiken in Mecklenburg," in Betracht gezogen worden. Dieser Kritiker, kein Rechtsgelehrter, wie er selbst sagt; aber sicherlich auch kein Gottesgelehrter, wie aus seinen Grundsätzen hervorgeht, hat, wie keinen juristischen, so auch keinen evangelischen, keinen lutherischen, keinen kirchlichen, keinen christlichen, nicht einmal einen religiös-sittlichen Standpunkt bei seiner Arbeit zu nehmen gewußt, was aus einigen Andeutungen, die ich gegen das Ende der vorliegenden Schrift erst zu machen im Falle war (S. 210 u. 213 in den Noten), vollständig und genügend hervorgehen dürfte. Das Zeitblatt hat sich blos die Auffassungen und Begründungen der s. g. Staatsschrift und des Ditmar'schen Erachtlichen Berichts angeeignet und

findet deshalb in den Ausführungen der gegenwärtigen Schrift die verdiente Würdigung. Vielleicht wird dieser Kritiker doch noch einmal an dem, was er bis jetzt als „gutes Recht" erkannt haben will, „irre," zumal wenn er erfährt, daß auch der Verfasser dieser Schrift eben so wohl, als Herr Karl Friedrich Eichhorn, „geredet und geschrieben hat zu einer Zeit, als man an Conflicte, wie die gegenwärtigen, nicht im Entferntesten dachte," und „in Ansehung der Kenntniß positiven Rechtes, mithin auch dessen, was zwischen den beiden Confessionen positiven Rechtens ist," niemals „große Namen," sondern stets Rechtsgründe „zum Gewährsmann in den großen kirchlichen Fragen der Gegenwart und zu einem sicheren Führer auf dem Wege zu ihrer Lösung zu machen," bemüht gewesen ist. Die Belege für diese Versicherung liegen in früheren Schriften [1]) offen vor, sowie in vielen gedruckten Verhandlungen der Kammern der Landstände des Großherzogthums Hessen, insbesondere in einer solchen, die am 10. März 1847 in der ersten Kammer Statt fand [2]). In dieser hatte der Verfasser Veranlassung, alle die Grundsätze mit Bezug auf alle Reichs-, Rheinbunds- und deutschen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu entwickeln und rechtlich zu begründen, welche er auch jetzt und mit specieller Anwendung auf Mecklenburg zur Sprache gebracht hat.

Die rechtliche Feststellung des Princips der Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien in Deutschland ist aber, wenn auch von katholischer Seite die Nothwendigkeit zuerst zur Sprache gebracht werden mußte, dennoch keine confessionelle Reclamation, sondern eine auf einen allgemeinen Rechtszustand gerichtete. Und Staatsklugheit hat vielleicht niemals dringender, als in der Gegenwart gefordert (S. 220. dieser Schrift am Anfang), staats-

---

1) Es sind unter Andern folgende: Betrachtungen der neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz 1845. — Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Mainz 1846. — Berichtigung confessioneller Mißverständnisse. 3 Hefte. Mainz 1846. — Beiträge zum Eherechte. 2 Hefte. Gießen 1846. 1847.

2) Protokolle der Verhandlungen der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen vom Jahr 1847. 76. Protokoll vom 10. März.

grundgesetzliche Einrichtungen auf religiösem Gebiete anzuerkennen, zu achten und zu schützen; und große Fehler zu vermeiden, die im eben verflossenen Jahrzehend gegen vom Staate anerkannte Religionsparteien allerhand Secten gegenüber verschuldet sind, und die endlich auszugleichen, man überall noch nicht einmal entweder die Erkenntniß oder den Muth hat.

Es ist in dieser Schrift die Ansicht der Staatsschrift, nach welcher nur der Kaiser Napoleon als Protector des Rheinbundes die Gleichberechtigung der Katholiken habe reclamiren können, als eine allem Staats- und Völkerrechte widersprechende nachgewiesen; eben so die gänzliche Verwerflichkeit der in dem gedachten „Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs" aufgestellten Behauptung: daß, wenn auch „immerhin bewiesen werde, daß es mit dem Rheinbunde auf eine völlige Gleichstellung beider Confessionen abgesehen gewesen sei, der Herzog von Mecklenburg einmal dieser **Absicht** nicht entsprochen habe; er damit sich einer **Verpflichtung entzogen** haben möge, aber Niemand da sei, der ihn beim Worte nehmen könnte," angedeutet; und wir wollen solchen unvorsichtigen und gefährlichen Ausreden gegenüber hier noch darauf aufmerksam machen, daß außerdem auch der Art. 16. der deutschen Bundesacte sogar ein integrirender Theil der Wiener Congreßacte (Art. 64. „Les articles compris sous le *titre de dispositions particulières* dans l'acte de la Confédération Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original, et dans une traduction française, au présent traité général, auront la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés ici." Vergl. daselbst Art. 118. Zif. 9.), und als solcher von jenen acht europäischen Mächten, welche die Schlußacte des Congresses unterzeichnet haben, gewährleistet ist; weshalb ein königlich Hannöverisches Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend, d. d. Carlton-House, den 7. December 1819. §. 3. ausdrücklich hervorhebt: daß vermöge der Wiener Congreßacte die drei christlichen Confessionen völlig gleichgestellt seien, und daraus in der Verfassungsurkunde

die völlige Gleichstellung sowohl der römisch=katholischen Kirche mit der evangelischen rücksichtlich der freien öffentlichen Religionsübung und aller verfassungsmäßigen Rechte, mit Einschluß der Anordnung der Kirchenangelegenheiten durch die Kirchengewalt selbst, und das Recht jedes einzelnen Landes=Einwohners, auch katholischer Religion, zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause; als auch gleiches Recht auf Anstellung in Staats=, Stadt=, Dorf=Aemtern und auf Landstandschaft und landständische Aemter, herleitet, anerkennt und garantirt. Das sind „helle, klare und einfache Gründe — um auch einmal mit dem „Zeitblatt S. 486." zu sprechen —, durch welche das gute Recht der Katholiken in obschwebenden Conflicten sicher gestellt und die Stellung der katholischen Kirche auch im öffentlichen Leben als wirklich zu Recht beständig nachgewiesen ist; und auch wir finden es bedauerlich, daß der Schreiber für jenes Zeitblatt troß seiner Aufmerksamkeit so wenig Rechtes von seinen „beiden Mecklenburgischen Rechtslehrern gelernt hat," als etwa bei einiger Aufmerksamkeit eine Bestätigung der Lehre, ne sutor supra crepidam.

Je aufrichtiger der Verfasser bemüht gewesen ist, nur Rechtsausführungen zu liefern, um so erwünschter wird es ihm und zugleich förderlich für die Wahrheit sein, wenn diese Schrift eine Beurtheilung durch einen völlig sachkundigen Mann findet.

Mainz, im Februar 1853.

Inhalt.

Die Beschuldigung der Katholiken wegen Ueberschreitungen und Proselytenmachen sind nicht bewiesen und nicht zu beweisen. Die Form bei den Rücktritten zur katholischen Kirche war sogar die Landesgesetzliche. Anerkennung der Gleichberechtigung der katholischen Religion mit der lutherischen von Seiten der Mecklenburgischen Regierung und Stände im December 1851. Widersprüche in der Staatsschrift mit den Aussprüchen der Regierung über die Gleichberechtigung der Katholiken, und Unzulässigkeit der Maßregel, nur drei katholische Geistliche im Großherzogthum zulassen zu wollen.

X. Gleichberechtigung der Katholiken zu Staats-, Stadts-, Dorfs- und ständischen Aemtern. S. 162—198.

Ditmars und der Stände Ansichten und Behauptungen werden als grundsätzlich irrig; als im Widerspruche mit den Rechtsansichten aller Gesetzgebungen, mit der Wissenschaft und Praxis und mit den Mecklenburgischen Gesetzen selbst, nachgewiesen, so wie daß selbst die Autoritäten, welche Ditmar für seine irrigen Behauptungen anführt, geradezu das Gegentheil vertheidigen. Näheres aus der Verfassung der freien Stadt Hamburg. Ditmars Ansichten über den angeblichen Unterschied zwischen dem katholischen und lutherischen Glaubensbekenntniß und über Proselytenmachen werden berichtigt. Landesherrliche Schutzpflicht der katholischen Kirche gegenüber.

XI. Religionsübung ist eine religiöse und kirchliche Befugniß, und zugleich ein bürgerliches oder politisches Recht. S. 199—204.

Die irrigen Ansichten der Staatsschrift werden zugleich aus den bekanntesten protestantischen Schriften berichtigt.

XII. Der Grundsatz der Parität stellt eine staatsrechtliche Beschränkung der Staatsregierungen Deutschlands auf, und bildet nur ein Verhältniß der christlichen Religionsparteien zum Staate. S. 205—216.

Die eigentliche Natur kirchlicher Conflicte mit dem Staate, und der daraus hervorgehenden Reclamationen. Ueber die ständische Mitwirkung bei solchen Fragen. Begriffsverwirrungen in neuerer Zeit. Unglaubliche Verirrungen in einem Aufsatze des Zeitblattes für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs.

Anlagen I—XV. S. 219—250.

In der Anlage XV. werden einige irrige thatsächliche Mittheilungen der Staatsschrift berichtigt.

I.

Einleitung.

Rechtszustand der katholischen Einwohner Mecklenburg-Schwerins von dem gesetzlichen Standpunkte und nach den jüngsten Maaßnahmen der Regierung und Stände im Allgemeinen.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist die katholische Religionsübung mit der lutherischen völlig gleichberechtigt; die lutherischen und katholischen Unterthanen, so wie die verschiedenen christlichen Religionsparteien genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und es darf die confessionelle Verschiedenheit keinen Unterschied im Genusse dieser Rechte begründen. Folgeweise ist auch der Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen, sowie umgekehrt, dem Gewissen und freien Entschlusse eines jeden Mecklenburger Unterthanen überlassen, ohne daß den Predigern der einen oder andern Religion darüber eine Cognition gestattet wird.

Diese Grundsätze beruhen auf geschriebenem Rechte, auf Gesetzen des Rheinbundes, des deutschen Bundes und Mecklenburgs selbst; sie sind sämmtlich gehörig sanctionirt, publizirt und promulgirt, bilden einen Theil des Mecklenburgischen Staatsrechts, und sind ihrem Wesen nach staatsgrundgesetzlicher Natur.

Weder an dem Vorhandensein dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen seit dem Jahre 1808, noch an ihrer fortdauernden unveränderten Gültigkeit kann irgend ein begründeter Zweifel erhoben werden; ist auch in Mecklenburg bis zum März 1852 nicht erhoben worden. Vielmehr sind alle jene, aus Gesetzen hergenommenen Grundsätze bis dahin, von der Zeit ihrer Erlassung an, vollständig anerkannt, insbesondere anerkannt

in vielen Landesverordnungen und Gesetzen, in ausdrücklichen Erklärungen an die Landstände und in der deutschen Bundesversammlung, sind sonach für die Gesetzgebung und Anwendung bis zum März 1852 maaßgebend und leitend gewesen, was durch ausdrückliche Bezugnahme auf die Quellen, durch richtige und treue Beachtung ihres Inhalts in Gesetzgebung und Anwendung in Mecklenburg bewährt worden ist. Alle diese Behauptungen werden im Verlaufe der Darstellung ihre vollständige Bestätigung durch Beibringung der beweisenden Belege dafür finden.

Seit dem 10. März 1852 verläßt und ignorirt das Mecklenburgische Ministerium so plötzlich als unerwartet diesen Rechtsboden, stellt sich größtentheils auf den vor dem Jahre 1648; also nicht einmal ganz auf den Boden von 1648, und macht den Versuch, die mit der lutherischen völlig gleichberechtigte katholische Kirche dem Ausdrucke nach als eine blos geduldete, der Sache nach selbst als eine Secte darzustellen und zu behandeln, die lutherische dagegen als die ausschließlich berechtigte Landeskirche, oder Staatskirche darzustellen und in Schutz zu nehmen; und nicht blos die katholische Religionsübung auf das niedrigste Maaß der Duldung zurückzudrängen, sondern gleichzeitig auch den Angehörigen der katholischen Religionspartei den gleichen Genuß anderer bürgerlichen und politischen Rechte in einer Weise zu beschränken, die, wenn sie je von Bestand sein könnte, es nach den Verhältnissen unserer Zeit einem Katholiken an manchen Orten Mecklenburgs rein unmöglich machen würde, als religiöser Mensch nur existiren zu können.

Dieses System der Beschränkung des Katholizismus und der katholischen Einwohner wird bezüglich der Religionsübung und der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte mit den geringen geistigen Mitteln, die dazu begreiflich nur dienstbar gemacht werden konnten, mit einer Ueberlegung, Nachhaltigkeit, und soweit man den Ausdruck dafür brauchen darf, mit einer Umsicht bei jeder vorkommenden Gelegenheit in Anwendung gebracht, die eines besseren Strebens würdig wären.

Wir wollen nun, bevor wir zur rechtlichen Entwicklung unserer Aufgabe übergehen, erst von den in neuester Zeit in Mecklenburg

gegen die Katholiken beabsichtigten Religionsbeschränkungen ein Bild geben, weil es sonst manchem Leser unerklärlich scheinen möchte, daß man über die Berechtigung einer anerkannten christlichen Religionspartei zur Religionsübung allein, in der gegenwärtigen Zeit, in öffentlichen Druckschriften sich so umständlich auszusprechen Veranlassung finden könne. Denn ich nehme keinen Anstand, einzugestehen, daß ich, als ich zuerst in öffentlichen Blättern die Maaßnahmen der Mecklenburgischen Regierung gegen die katholische Religionsübung las, an ihrer Richtigkeit große Zweifel hegte, und sie nicht eher geglaubt habe, bis ich die Erlässe selbst zu sehen Gelegenheit fand; wo ich aber auch bei derselben Gelegenheit sofort meine Ueberzeugung, mit ausdrücklicher Andeutung aller in Betracht kommenden Gesetze und Verhältnisse, dahin ausgesprochen habe, daß nur Nichtkenntniß und freilich nicht leicht zu erklärende irrige Beurtheilung jener Gesetze und Verhältnisse den Grund zu so unglaublichen Beschwerden abgeben könnte. In dieser Ueberzeugung bin ich, nachdem ich die s. g. Staatsschrift, so wie die Erachten für die Landstände und die Committenberichte einzusehen Gelegenheit gefunden, auf das vollkommenste bestärkt, und hoffe deshalb allerdings durch meine Ausführungen der Gerechtigkeit, und damit Allen, die sie zu handhaben berufen sind, einen Dienst zu erweisen. In diesen Hoffnungen bestärken mich einzelne Stimmen in Mecklenburgischen Blättern selbst, die sich der Anerkennung des Rechts nicht verschlossen haben, vielmehr dem, was sie als Recht erkannt haben, auch unbefangen huldigen.

Die Veranlassungen zu Beschwerden der Katholiken und der katholischen Geistlichkeit, den Maaßnahmen der Regierung gegenüber, lagen nach der Darstellung der s. g. Staatsschrift, so weit diese dieselben referirt, in Folgendem:

1) „Daß sich der katholische Hülfsprediger (katholischer Pastor) Lethmate aus Schwerin am 12. Februar 1852 nach Dömitz begab und daselbst zu zweien Malen, am 12. und 14. d. M., in der Wohnung des im Herbste 1850 übergetretenen (zur katholischen Kirche zurückgekehrten) Amtsverwalters von Suckow Messe las, zu welchen Gottesdiensten nicht allein die Katholiken

der Stadt Dömitz und der Umgegend, sondern auch zwei Mitglieder der lutherischen Landeskirche eingeladen und zugezogen (zugelassen?) wurden."

„Nachdem dieser Vorgang dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, angezeigt worden war, erging an die katholischen Geistlichen in Schwerin ein landesherrliches Rescript vom 10. März d. J., in welchem denselben in Bezug auf jene Anzeige eröffnet wurde:

„Da jedoch die Abhaltung solcher katholischer Gottesdienste in Dömitz nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider ist, sondern auch eine Ueberschreitung der Grenzen der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Unseren Landen bildet — indem vermöge dieser Duldung bis jetzt nur die Abhaltung katholischer Gottesdienste in den katholischen Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust, so wie während des Pfingstmarktes in Rostock und einmal im Jahre in Bützow gestattet worden ist — so habt ihr euch der fernerweiten Abhaltung katholischer Gottesdienste in Dömitz zu enthalten."

Hierauf richteten dieselben, 27. d. M., an Se. Königl. Hoheit den Großherzog eine Immediat-Eingabe, in welcher sie baten, jene Ministerialverfügung wieder aufzuheben. Anlage I.

Dessen ungeachtet wurde durch ein landesherrliches Rescript vom 2. April d. J. das erste Rescript bestätigt. Anlage II.

Hierbei beruhigten sich die katholischen Geistlichen bis dahin, daß inzwischen die später zu erwähnende Angelegenheit des Kammerherrn von der Kettenburg zur Verhandlung gelangt war. In diesem Stadium übergaben sie den in der Anlage III. enthaltenen Vortrag vom 28. August d. J., auf welchen ihnen durch ein landesherrliches Rescript vom 7. September d. J. erwiedert wurde: daß es bei den Rescripten vom 10. März und 2. April d. J. das Bewenden behalten müsse. Anlage IV.

2) Als der Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorf und Perow im Frühjahr 1852 von Mainz, wo er zu der katholischen Kirche übergetreten (zurückgetreten) war, mit seiner Familie auf seine Güter zurückgekehrt war, verbreitete sich bald

die Nachricht, daß er einen katholischen Priester aus Mainz bei sich habe, der in seinem Hause zu Perow, in einem zu einer katholischen Hauscapelle eingerichteten Zimmer, katholischen Hausgottesdienst halte. Demnächst kamen dem Ministerium officielle Anzeigen wegen dieses Gegenstandes zu. Diese veranlaßten das erste, an den Kammernherrn von der Kettenburg gerichtete Rescript vom 15. Juli d. J., Anlage V.

„Der Kammerherr von der Kettenburg erwiederte, 21. d. M.: er habe allerdings einen katholischen Priester in seinem Hause, dessen Bestimmung es sei, nicht allein seinen Kindern Unterricht zu ertheilen, „sondern auch in seinem Hause diejenigen Functionen zu erfüllen, wozu ein katholischer Priester durch sein Amt berufen sei." Das vorgedachte Rescript enthalte auch die Bemerkung, daß ein solches Verhältniß dem in Mecklenburg geltenden Staats- und Kirchenrechte zuwider sei und daher nicht gestattet werden könnte; „er glaube aber den Versuch einer Widerlegung dieser Aeußerung um so mehr unterlassen zu müssen, als seine entgegenstehende Rechtsansicht bereits in seinem Handeln ausgedrückt sei, er aber auch nicht ermessen könne, welches von dem Ministerium als die Quelle des Mecklenburgischen Staats- und Kirchenrechts angesehen und anerkannt werde, indem er die Uebereinstimmung jener Aeußerung mit den, in officiellen Gesetzblättern publicirten und bis dahin noch nicht aufgehobenen Landesgesetzen oder mit Gesetzeskraft geltenden Verordnungen nicht erkennen könne." Er beschränke sich lieber darauf, an den Großherzog die dringende Bitte zu richten: „Allerhöchstderselbe wolle nicht gestatten, daß man in Dessen Landen einem katholischen Christen verwehre, in seinem Hause seinem Gott nach den Vorschriften und Gebräuchen seiner Kirche zu dienen." Anlage VI.

„Es ging nunmehr an den Kammerherrn von der Kettenburg das landesherrliche Rescript vom 26. d. M., Anlage VII., in welchem demselben aufgegeben wurde: „den gedachten Priester keine gottesdienstlichen Handlungen weiter vollziehen zu lassen, denselben vielmehr binnen acht Tagen aus seinen Gütern wiederum zu entfernen, und wie er dieses gethan, innerhalb derselben Frist zu berichten."

„Nach dem Empfange dieses Rescripts machte der Kammer-

herr von der Kettenburg am 1. August d. J. persönlich bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge in Doberan Vorstellung gegen dasselbe. Er wiederholte, mit Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse, die frühere Bitte, deutete jedoch zugleich an, daß er im Falle der Nichterhörung sich durch das Recht auf jede mögliche Weise würde zu schützen suchen. Se. Königl. Hoheit erwiderten: daß die Sache wegen seiner persönlichen Verhältnisse noch einmal geprüft, er dann definitiven Bescheid erhalten, inzwischen aber mit der Befolgung des Rescripts vom 26. Juli noch auf vierzehn Tage befristet sein solle."

„Nach Verlauf von drei Wochen erfolgte, 23. August, das weitere Rescript, Anlage VIII., durch welches das Rescript vom 26. Juli bestätigt und der von der Kettenburg angewiesen wurde, demselben nunmehr binnen drei Tagen zu geleben. Durch ein gleichzeitiges Rescript, Anlage IX., wurde der römisch-katholische Priester Johannes Holzammer aus Mainz selbst angewiesen: „sich nicht allein aller gottesdienstlichen Handlungen in Mecklenburg fortan gänzlich zu enthalten, sondern auch innerhalb dreier Tage das Land wiederum zu verlassen, widrigenfalls seine Entfernung aus demselben auf landespolizeilichem Wege werde bewirkt werden."

„Jetzt traten beide Theile, der katholische Geistliche Holzammer und der Kammerherr von der Kettenburg mit einem bis dahin verborgen gehaltenen (?) neuen Argumente hervor. Der Erstere überreichte mit seiner Erwiderung vom 26. August in beglaubigter Abschrift eine Acte, aus welcher hervorgehe, daß er in dem Gute Perow das Heimathsrecht erworben habe, dadurch in den Mecklenburgischen Unterthanenverband getreten sei und somit nicht aus dem Lande gewiesen werden könne. Die Acte lautete:

„Wenn ich dem Herrn Johannes Holzammer, gebürtig aus Mainz, das Heimathsrecht in meinem Gute Perow verliehen habe, so stelle ich demselben über diese geschehene Verleihung das gegenwärtige Document aus.

So geschehen zu Perow am 19. Julii 1852.

(L. S. iudic.) von der Kettenburg, in Eigenschaft der Ortsobrigkeit zu Matgendorf und Perow."

„Der Geistliche bemerkte weiter: er könne sich durch die ihm gewordene Weisung in seinem Gewissen nicht von der Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten entbunden achten, halte sich vielmehr schuldig, „denjenigen Obliegenheiten, welche er in der Familie des Kammerherrn von der Kettenburg übernommen habe, sich nicht einseitig zu entziehen, um einen möglichen Nachtheil zu vermeiden, der ihm persönlich angedroht werde." Als er die Pflichten eines „Hauscaplans" und Lehrers der Kinder im Hause des Kammerherrn von der Kettenburg übernommen, habe er nicht die Absicht gehabt, gegen die Gesetze des hiesigen Landes zu verstoßen und „halte sich auch jetzt, ungeachtet der in dem Ministerialerlasse enthaltenen Aeußerungen, eines solchen Verstoßes gegen die Landesgesetze nicht schuldig." Anlage X.

„Der Kammerherr von der Kettenburg selbst erwiderte gleichzeitig: er habe geglaubt, daß ihm noch eine weitere Befristung nach der Resolution auf seine persönlichen Vorstellungen in Doberan in Aussicht gestellt worden sei, und gehofft, mit Beiseitsetzung der Rechtsfrage auf die landesherrliche Milde rechnen zu dürfen. Jetzt aber wäre er gezwungen: „Den Schutz des hohen Bundestages in Anspruch zu nehmen, auf welchen er, nach Inhalt des Art. XVI. der Bundesacte und dem diesem Artikel zu Grunde liegenden factischen Rechtszustande, so wie den seiner Abfassung voraufgegangenen Verhandlungen, ein Recht zu haben vermeine." Er bezog sich ferner auf das dem Geistlichen ertheilte Heimathsrecht, welches die angedrohete polizeiliche Procedur ausschließe. Das Abmaaß der Berechtigungen der Katholiken in Mecklenburg könne nicht auf dem polizeilichen, sondern nur auf dem Rechtswege ermittelt und festgestellt werden. Er bat: „ihm zunächst wenigstens diejenige Befristung zu gewähren, welche zu der Erlangung einer Entscheidung des hohen Bundestages unvermeidlich nothwendig sei." Anlage XI.

„Auf diese Vorträge erfolgten die in den Anlagen XII. und XIII. enthaltenen Antworten vom 31. August und 2. September. Die erstere, in welcher der Geistliche nunmehr angewiesen wurde: „Angesichts dieses das Land ohne allen weiteren Aufenthalt zu ver-

lassen und nicht wieder zu betreten, wurde demselben durch zwei Gensd'armen insinuirt, welche den Auftrag erhalten hatten, seine Entfernung „auf die thunlichst schonendste Weise“ zur Ausführung zu bringen.“

„Das Letztere ist am 4. September d. J. geschehen. Die Gensd'armen haben sich, laut des von ihnen erstatteten amtlichen Berichts, an diesem Tage mit einer anständigen verdeckten Chaise nach Perow begeben, dem Geistlichen das bezeichnete Rescript zugestellt und ihn aufgefordert, ihnen zu folgen. Der Kammerherr von der Kettenburg hat hiergegen, mit Bezugnahme auf das ertheilte Heimathsrecht, protestirt und sich die Remedur des Bundestages vorbehalten. Dann hat er aber, in Begleitung der Gensd'armen, den Geistlichen in seiner eigenen Equipage nach Güstrow geführt und ihn von da auf der Eisenbahn über die Landesgrenze begleitet, während einer der Gensd'armen in einem anderen entfernten Coupé nachfolgte, ohne die beiden Reisenden irgendwie zu belästigen.“

So weit folgten wir der Darstellung der angeblichen Staatsschrift, im Wesentlichen nach dem Wortinhalte.

3) Der Herr Kammerherr von der Kettenburg hat hierauf

a. zum Schutz wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit eine Beschwerde an die hohe deutsche Bundesversammlung gebracht, die dort ihrer Erledigung noch entgegensieht;

b. den ständischen Beistand zur Aufrechthaltung seines verfassungsmäßigen Rechts nachgesucht, weil er sich dadurch beschwert hielt: daß die hohe mecklenburg-schweriniſche Regierung die von ihm dem Herrn Holzammer ertheilte Heimathsberechtigung durch polizeiliche Verfügung für unwirksam erklärt und in dem Maße nicht geachtet habe, daß sie denselben durch Polizeimannschaft aus dem Lande habe entfernen lassen.

In dem Berichte der Justizcommitte, jenes Gesuch betreffend, wird zwar nachgewiesen: daß das Großh. Ministerium, indem es den Herrn Holzammer aus dem Lande transportiren ließ, die obrigkeitlichen Rechte des Herrn von der Kettenburg gekränkt habe, und insoweit die Beschwerde desselben begründet sei. Daneben aber eignet Committe sich über die Beschränkung der

katholischen Religionsübung alle die Grundsätze an, welche darüber in dem allerhöchsten Rescripte vom 26. Juli 1826 — und wie Committe zugleich ausdrücklich hinzufügt — conform mit dem von dem ritterschaftlichen Syndicus Herrn Dr. Ditmar auf dem Landtage erstatteten erachtlichen Berichte über die Rechtsverhältnisse der zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in dieser Beziehung enthält; behauptet: daß Herr von der Kettenburg wissen konnte und mußte, daß die Haltung römisch-katholischen Gottesdienstes in seinen Gütern ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß ungesetzlich war (?!), und aus diesen und anderen Gründen von gleichem Gewicht, bemerkt Committe bei der Prüfung der Frage: ob dem Antrage des Herrn Kammerherrn von der Kettenburg, ihm zur Abhülfe seiner Beschwerde die ständische Vertretung darin zu Theil werden zu lassen, daß die Maaßregel der Ausweisung des Herrn Holzammer zurückgenommen werde, zu deferiren stehe?

„Erwächst nun zwar an sich aus der Kränkung des Rechts der Anspruch auf Wiederherstellung, und wenn das gekränkte Recht ein öffentliches ist, der Anspruch auf ständische Vertretung, so kann doch, nach Ansicht der Committe, in dem speciellen Falle die ständische Vertretung deshalb nicht stattfinden, weil die ausgesprochene Absicht[1]) des Herrn von der Kettenburg, welche er durch die in Anspruch genommene ständische Verwendung verfolgt, eine ungesetzliche ist, worin denselben zu unterstützen die Stände so wenig verpflichtet als berechtigt sind. Es ist die erklärte Absicht des Herrn von der Kettenburg, daß der Herr Holzammer in seine Güter zurückkehre, welcher die Verpflichtung übernommen hat, in seinem Hause nicht blos als Lehrer seiner

1) Nach dieser Theorie würde auch ein Richter einem Gläubiger eine Forderung, die dieser rechtsbegründet gemacht hat, zuzusprechen weder berechtigt noch verpflichtet sein, wenn der Gläubiger von dem Gelde, nach des Richters Ueberzeugung, einen Gebrauch zu machen die Absicht hätte, welche der Richter für ungesetzlich **hielt.** In andern Staaten hat man andere Mittel, wirkliche oder selbst blos vermeintliche ungesetzliche Absichten zu verhindern, als Rechtsverweigerung.

Kinder, sondern zugleich als Caplan zu fungiren und römisch-katholischen Gottesdienst zu administriren. U. s. w.

Der Anrath der Committe an das Plenum ging dahin:

„Den engern Ausschuß mit der Erwiederung an den Herrn von der Kettenburg zu beauftragen, es könne ihm, da er beabsichtige, ohne rechtliche Erlaubniß einen römisch-katholischen Hauscaplan in seinen Gütern zu halten, die ständische Vertretung nicht zu Theil werden;"

wornach auch in der Landtagssitzung am 10. December 1852 entschieden ist.

4) Ein anderer Fall betrifft die ständischen Rechte des Rittergutsbesitzers Herrn v. Vogelsang auf Altgüthendorf.

Die Ritterschaft des Kreises Ribnitz hatte den Herrn von Vogelsang, einen Katholiken, zum ritterschaftlichen Amtsdeputirten und zum Mitgliede des engern Ausschusses gewählt. Auf dem Kreisconvente der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises vom 19. Mai 1852 brachte der Herr von Oertzen auf Lübberstorf Bedenken in Anregung, welche nach seiner Ansicht „der Zulassung von solchen ständischen Mitgliedern zu einer amtlichen Thätigkeit auf Landtagen, Conventen und dergl. entgegenstehen, welche entweder in der Lehre der katholischen Religion erzogen worden, oder zu letzterer später übergetreten sind."

In Folge hierdurch hervorgerufenen Protestes des Herrn von Vogelsang und weiterer Begutachtungen und Verhandlungen über das angeregte Bedenken, hat der Landtag am 11. October 1852 sich einem betreffenden Commissionserachten angeschlossen, das dahin ging, daß bei manchen ständischen Aemtern, z. B. bei Landräthen, Deputirten zum engern Ausschusse, Syndicen, die Angehörigkeit an die (lutherische) Landeskirche absolutes Erforderniß sei; bei andern aber, z. B. ritterschaftlichen Deputirten, das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß nicht absolutes Erforderniß, aber wünschens- und empfehlenswerth sei, zumal da immerhin noch eine relative Amtsunfähigkeit anzunehmen sei, indem Deputirte, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, für unfähig zu achten seien: Anträge und Beschlüsse ihrer Committenten in puncto religionis der Landeskirche und

Schule an die Landesconventsversammlung zu bringen und dort zu vertreten, oder an der Berathung und Beschlußfassung bei Sachen der gedachten Art auf dem Landesconvent sich zu betheiligen.

Dies sind die neuesten Vorfälle, in denen man seit dem März 1852 von Seiten der Mecklenburgischen Staatsregierung beziehungsweise der Mecklenburgischen Stände den Katholiken, und im Grundsatze der katholischen Religionspartei in Mecklenburg die Gleichberechtigung, sowohl bezüglich ihrer bürgerlichen Rechte, wozu auch die Religionsübung gehört, als auch bezüglich der politischen Rechte, wozu die landständischen gehören, mit den lutherischen Einwohnern zu beschränken den Versuch gemacht und mit der Ausführung sofort begonnen hat.

Die Gründe für das Verfahren der Mecklenburgischen Staatsregierung sind theils in den Resolutionen an die betheiligten Katholiken, welche wir eben mitgetheilt haben, theils in einer Schrift, betitelt: „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich. Jena 1852" niedergelegt. Die Gründe für das Verfahren der Stände sind in verschiedenen Erachten, das eine in der von der Kettenburgischen Sache, erstattet von dem ritterschaftlichen Syndikus, Herrn Dr. C. P. F. Ditmar, d. d. Rostock den 30. September 1852, „Erachtlicher Bericht über die Rechtsverhältnisse der zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche, der Landeskirche und sonst in Mecklenburg;" das andere in der von Vogelsang'schen Sache, erstattet von dem Herrn Landsyndikus C. C. Ahlers, „Gehorsamstes Erachten, betr. die Zulassung von Landständen katholischer Religion zu ständischen Aemtern in Mecklenburg;" sodann in den betreffenden Committe-Berichten niedergelegt.

Zur Zeit, als blos noch einige Verfügungen des Mecklenburgischen Ministeriums an die katholischen Geistlichen in Schwerin, wegen des Verbots des Hausgottesdienstes in Dömitz, und wegen des Verbots des Hausgottesdienstes auf den Gütern des Herrn von der Kettenburg, und die gewaltsame Wegführung

desselben Hausgeistlichen des Herrn Holzammer durch öffentliche Blätter bekannt worden waren und die Aufmerksamkeit allgemein erregten, versuchte ich in einer juristischen Erörterung über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Religionsparteien in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin[1]), den offenbar verkannten Rechtsstandpunkt für die betreffenden Fragen nachzuweisen. Wiewohl inmittelst die eben genannten Erachten, Berichte und die in Jena gedruckte Schrift, welche für eine Staatsschrift ausgegeben wird, erschienen sind, und darin das Maaß der Beschränkungen der Katholiken im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte in Mecklenburg bis zum Maaßlosen gesteigert und daneben behauptet wird, „daß sich auch von andern Seiten hinsichtlich der Berechtigung der römisch-katholischen Religionsübung in Mecklenburg eine so unvollkommene Kenntniß der Sache herausgestellt, daß eine nähere Darlegung des wahren Standes derselben Bedürfniß sei;" so dürfte ich mich, was die Prüfung der beregten Rechtsfragen betrifft, zwar blos auf meine frühere Abhandlung über diesen Gegenstand beziehen, da sie auch über die Rechtsausführungen in den eben benannten Schriften zureichendes Licht verbreitet. Da aber, besonders die Staatsschrift, „keine bloße

---

1) Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Neue Folge. B. X. Heft 2. und 3. S. 126. f. S. 157. f. Gegen diese Erörterung erschien eine Critik in Nr. 272. der Beilage der Frankfurter Postzeitung (November 1852), worin zugleich die oben angeführte Schrift: „Die katholische Religionsübung u. s. w." als bald erscheinend, und aus offiziellen Quellen geschöpft, angekündigt wurde. Jener Artikel in der Beilage zu Nr. 272. ist mit der angekündigten und auch bald erschienenen Schrift in ganz genauer Uebereinstimmung. Die Schrift selbst wird nach öffentlichen Blättern als „Staatsschrift" bezeichnet. Da sie anonym erschienen ist, so werde ich sie zur Abkürzung der Bezeichnung, wo ich darauf Bezug nehme, mitunter als Staatsschrift, oder den Verfasser als Anonymus anführen. Den Artikel in Nr. 272. der Frankfurter Postzeitung habe ich seiner Zeit sofort in einigen Erwiderungen in den folgenden Nummern beleuchtet. Die s. g. Staatsschrift scheint durch die Eingabe der katholischen Geistlichen in Schwerin vom 28. August 1852 (Anlage III.) hervorgerufen zu sein.

Prüfung der beregten Rechtsfragen beabsichtigt, sondern zugleich das geschichtliche Material der Entwicklung der römisch-katholischen Verhältnisse in Mecklenburg seit der Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts, so weit es dem Verfasser zugänglich war, mittheilen will;" und „das letztere von allgemeinerem Interesse ist;" so wird es doch, sowohl zur Beleuchtung „der Tagesfrage," als auch zur „näheren Darlegung des wahren Standes der Sache dienen," wenn nunmehr auch eine Prüfung darüber angestellt wird, auf welcher Seite „unbegründete Vorwürfe" gemacht sind, und von welcher Seite sich die „unvollkommene Kenntniß der Sache" eigentlich herausstellt; und dabei ist ein Zurückgehen auf den Rechtsboden unvermeidlich.

Wir wollen deshalb auch versuchen, mit dem „Lichte der Geschichte den innern rechtlichen Zusammenhang der Tagesfrage" näher zu beleuchten.

II.

Lutherische Landeskirche, Landesreversalen und westphälischer Frieden.

Nach der Schrift „Die Katholische Religionsübung in Mecklenburg=Schwerin. Geschichtlich und rechtlich." ist

I. „die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts in Mecklenburg auf das Vollständigste durchgeführt, Fürsten und Stände haben sie in die Hand genommen und dadurch zur Landessache gemacht. Seit 1538 verhandelten die Fürsten mit den Ständen über die Angelegenheiten der Kirche. Im Jahr 1549 beschlossen Fürsten und Stände auf dem Landtage zu Sternberg einmüthig das neue Mecklenburgische Glaubensbekenntniß. Drei Jahre später, 1552, errichtete der Herzog Johann Albrecht mit dem Beirathe der Landräthe die erste Kirchenordnung für das Land. An diese schlossen sich im Jahr 1570 und 1571 die Consistorial=, die Superintendenten= und die Präpositurordnung; im Jahr 1572 die Polizei= und Landordnung, in welcher einer Reihe kirchlicher Beziehungen auch der Schutz der weltlichen Obrigkeit gewährt wurde. Im Jahr 1602 folgte die revidirte Kirchenordnung."

„Diese Grundgesetze der neuen Mecklenburgischen Kirche sind wirkliche Landesgesetze, und als solche noch in dem Erbvergleiche von 1755 §. 483. 484. 510. bestätigt worden. Sie sind keine bloßen Gesetze für die lutherische Kirche, sondern sie gelten für das Land als solches. Sie sind zwar Gesetze für die lutherische Kirche, aber in dem Sinne, daß dieselbe in ihnen als die alleinige und ausschließliche Kirche des ganzen Landes hingestellt, mithin zu einer wahren Landeskirche für Mecklenburg gemacht ist. Wie in ihnen das lutherische Bekenntniß als das alleinige und ausschließliche des ganzen Landes aufgestellt wurde, so soll auch die in ihnen errichtete Kirchenverfassung das ganze Land ergreifen und beherrschen. Alle

anderen christlichen Bekenntnisse, das römisch-katholische, das reformirte, die verschiedenen Secten, Wiedertäufer u. s. w. sind in ihnen ausdrücklich verworfen und verboten. Sie sollen im Lande nicht geduldet, ihre Bekenner zur Verantwortung gezogen, bestraft und entfernt werden."

„Vermöge dieser Bestimmungen und durch die unter ständischer Mitwirkung ausgeführten Kirchenvisitationen war das Land schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von den letzten Ueberbleibseln des Katholicismus gänzlich gereinigt, und die lutherische Kirche in ihre volle und ausschließliche Wirksamkeit getreten."

In der Vorrede der Kirchenordnung von 1552 wird gesagt: „Wie auch diese genannten Kirchen die päbstlichen Abgöttereien und Mißbräuche und ander Irrthum, die dem Evangelio widerwärtig sind, strafen, verbieten und abthun, also sollen sie in den Kirchen dieser Fürstenthumb auch mit der Lehre, gestraft, verboten und abgethan werden."

„Der Titel „von der Visitatio" bestimmt, daß die Kirchenvisitationen insbesondere gegen alle noch übrig gebliebenen Erscheinungen des Katholicismus und gegen die Secten einschreiten sollen. Sie sollen nachforschen, „ob noch Wallfahrten oder andere öffentliche Abgötterei an selbigem Orte sei." „In den Stifftern und Klöstern sollten die Visitatoren den lutherischen Gottesdienst einführen und die Mißbräuche „Opfermeß, der Heiligen Anrufung, Gelübde, und Kappen" abthun."

„Der Herzog Ulrich beschließt: Wie Wir dann ..... entschlossen, und alle irrige Secten ..... gänzlich zu fliehen, und in Unserm Fürstenthumb und Landen keineswegs zu dulden gemeint seyn:

„In dem Titel „Von der Visitation" werden die Visitatoren noch specieller als in der ersten Kirchenordnung, angewiesen nachzuforschen: Ob etliche falscher Lehre und Secten, als der Papisten, Wiedertäufer, Sacramentirer, und andere, die unsere Kirche lästern, anhängig sind und Spaltung machen."

„Nach der Consistorialordnung Tit. III., sollen von ihm zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, Oeffent-

liche Verfolger oder Schänder der reinen Lehre, öffentliche Papisten, die Unsere Lehre, Evangelium und Predigtamt bei männiglichen lästern und dadurch viel Leute ärgern."

Es wird sodann

II. nachgewiesen: „wie seit dem Jahr 1572 die landesgrundgesetzlichen Versicherungen an die Stände erfolgt sind, sie bei dem lutherischen Bekenntniß zu erhalten und zu schützen;" und bemerkt

III. „daß der Westphälische Friede (1648) die lutherische Landeskirche so von allen Seiten befestigt und versichert vorgefunden, auch im Jahr 1624 keinerlei katholische Religionsübung im Lande bestanden habe."

Daß es mit der frühzeitigen Verbreitung und Befestigung der Reformation in Mecklenburg sich so verhalte, wird wohl richtig sein; auch, daß Fürsten und Stände daran gemeinschaftlich und einmüthig gearbeitet haben. Es hat sich nämlich, nach den Aufklärungen Mecklenburgischer Geschichtsschreiber, auch in diesem Lande gezeigt, was sich an vielen Orten in Deutschland wiederholte, daß der Reichsadel, wenn auch nicht an eine Empörung gegen die Kirche denkend, doch oft Verlangen nach dem Vermögen des Clerus hatte. Wenn man Luthers Verbindung mit der Reichsritterschaft, Character und Wirksamkeit Ulrichs v. Hutten, Franz v. Sickingen und Anderer aus jener Zeit erwägt, so hat es nichts Auffallendes, was der Mecklenburgische Archivar, Herr Lisch[1]) bemerkt und mit Urkunden belegt, nämlich: daß in Mecklenburg die Reformation des kirchlichen Lebens durch den Adel befördert worden sei, und daß die Veranlassung dazu darin lag: „daß sich „schon sehr früh das Gelüste des Adels regte, von den bei ihm „belegten Capitalien der Geistlichkeit keine Zinsen zu entrichten und „auch die Capitalien nicht zurückzuzahlen, d. h. das geistliche Ver„mögen zu secularisiren;" und „daß dazu der Adel die religiöse „Bewegung ohne Zweifel benutzt habe, um sich zum Theile „von seinen drückenden Schulden ohne große Anstrengung zu be„freien;" „Schuldforderungen abzuschütteln." Da nach Errichtung des Landfriedens die Bestimmung des Handelsstandes nicht mehr

1) Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte. Jahrg. XVI. Schwerin 1851. S. 59. 64.

war fernerhin geplündert zu werden, so bot die Reformation im Clerus eine ganz gute Gelegenheit, unter dem Vorwande eines edleren Strebens, dazu dar. Insofern beruhte das von Herrn Lisch nachgewiesene Streben des Adels allerdings „in einer richtigen Erkenntniß der Lage der Dinge." Hätte der Verfasser der Staatsschrift das auf dieses Verhältniß bezügliche geschichtliche Material überhaupt und etwas ausgiebig benutzt, dann würde er der Lösung seiner Aufgabe „Entwicklung der römisch-katholischen Verhältnisse in Mecklenburg seit der Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts" um vieles näher getreten sein, und die Darstellung wäre „von allgemeinerem Interesse" gewesen, als sie jetzt eigentlich ist. Dagegen hätte alsdann der Verfasser der Staatsschrift die anzüglichen und schmählichen Ausdrücke, welche leider in den älteren Mecklenburgischen „Landesgesetzen," wie der Verfasser jene Kirchenordnungen selbst zu nennen beliebt, gegen Katholiken, Katholizismus und katholische Religionsübungen vorkommen, in seiner Schrift „vermeiden und sich deren, den heilsamen Reichssatzungen gemäß, enthalten sollen" [1]), da solche Reden zu führen in Deutschland staatsgrundgesetzlich noch verboten ist, und „quiquid etiam contrarii hactenus vel *editum* vel promulgatum publicatumve *fuerat*, *irritum* esto" [2]); weshalb, wenn der westphälische Friede die lutherische Landeskirche auch von dieser „Seite versichert vorfand," er diese Art von Versicherung nicht befestigt, sondern gelöst hat. Und daß der Katholizismus keine Secte, und die Katholiken keine Sectirer sind, das sollte doch der Verfasser einer Staatsschrift wissen, und nicht erst durch ein Fragezeichen [3]) seine Verwunderung über eine evidente Wahrheit verrathen!

Was nun aber den Inhalt des westphälischen Friedens, so weit der Verfasser der Staatsschrift darauf zunächst eingegangen ist [4]), betrifft, so sind dabei bedeutende Rechtsirrthümer unterlaufen, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird.

1) Wahlcapitulation v. J. 1792. Art. II. §. 8. — J. P. O. V. 35. „Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur."

2) J. P. O. V. §. 50.

3) Staatsschrift S. 75. erstes Wort.

4) Staatsschrift S. 14. f.

Der Westphälische Friede unterscheidet in Rücksicht auf die Kirche, Religion und Religionsübung, und macht diesen Unterschied zur Grundlage seiner Verordnungen, indem er

1) dasjenige, was die Religion anbetrifft, dem Kirchenregimente — ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica — überläßt. (J. P. O. V. 48.);

2) die Religionsübung im Staate dagegen als ein Object der weltlichen Macht — cum statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam *ius reformandi exercitium* religionis competat — (J. P. O. V. 30. seq.) behandelt und diese Macht des Staates gegen Religionsverwandte, welche nicht zu der Religion, welche der Landesherr bekennt, gehören, darin beschränkt: daß er jedem Unterthanen als Einzelnem ein volles Recht gibt

a) auf die an einem Orte im Normaljahre hergebrachte Religionsübung (J. P. O. V. 31, 32.),

b) desgleichen das Recht der Auswanderung (J. P. O. V. 30. Relig. Fried. v. 1555. §. 24.),

c) das Recht zum Hausgottesdienste (J. P. O. V. 34. IV. 19.) und eine Reihe anderer bürgerlicher Rechte (J. P. O. V. 35.).

Daneben wurde auch den Territorialherrn das Recht zuerkannt, diejenigen Einwohner ihrer Territorien, welche im Normaljahre weder publicum noch privatum exercitium suae religionis gehabt hatten, aber dennoch zur Zeit der Publication des Westphälischen Friedens als in einem Gebiete anderer Religion wohnend betroffen wurden, und denen auch Diejenigen zugezählt wurden, welche um den Kriegsbedrängnissen auszuweichen, nicht aber in der Absicht das Domicil zu verändern ausgewandert waren, und nach der Publication des Friedens in ihr Vaterland zurückkehren wollten, zwar zur Auswanderung nöthigen zu dürfen, doch sollte solchen Einwohnern kein kürzerer Termin als fünf Jahre, und nur dann, wenn sie nach Publication des Westphälischen Friedens die Religion geändert hatten, kein kürzerer Termin als drei Jahre zur Auswanderung gesetzt werden (J. P. O. V. 37.). Dagegen läßt sich nicht beweisen, daß der Westphälische

Friede den Landesherrn ein Recht, ihre Unterthanen blos deshalb, weil sie sich nicht zu der Religion des Landesherrn bekannten, zum Auswandern zu zwingen, eingeräumt habe, wofür man sich auf J. P. O. V. 36. beruft [1]).

Wie die Staatsschrift versichert, blieb auch nach Publikation des Religionsfriedens in Mecklenburg öffentlicher wie privater katholischer Gottesdienst verboten, und von Gleichheit der politischen Rechte war nicht die Rede. Und daß zu den Landesklöstern nur lutherische Jungfrauen Zutritt gehabt, folgert der Verfasser der Staatsschrift aus den Reversalen von 1572 und der revidirten Klosterordnung von 1610. Die Folgerung, daß nach diesen „landesgesetzlichen" Anordnungen nur lutherische Jungfrauen Zutritt haben sollten, mag richtig sein; aber an und für sich würde damit doch nicht der rechtsgültige Beweis geführt sein, daß nicht katholische Jungfrauen ausschließlich dazu damals noch berechtigt gewesen wären. Denn es kommt darauf an, wie es mit jenen Klöstern zur Zeit des Passauischen Vertrages, also 1552 stand; denn nach dem Religionsfrieden von 1555. §. 19. bildete jenes Jahr 1552 dafür das Normaljahr. Indessen ist hier der Ort nicht, darüber näher nachzuforschen, und wir wollen mit der Staatsschrift als richtig annehmen, daß weitergehende religiöse Befugnisse, als sie der Westphälische Friede garantirte, nur durch besondere landesherrliche Gnadenbewilligungen zu erlangen waren. Dabei konnte es aber, besonders den Landesreversalen gegenüber, wenn auch bestritten, doch nicht zweifelhaft sein, daß die Landesherrn das Recht hatten, solche Befugnisse einzuräumen.

Der Westphälische Friede hat das Recht, die Religionsübung eines Landes zu bestimmen, für einen wesentlichen Ausfluß der Landeshoheit erklärt [2]), weßhalb die Protestanten mit vollem Grunde den Unterthanen das ius reformandi sehr nach-

---

1) Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Neue Folge. B. X. Heft 2. S. 140.

2) J. P. O. V. 30. « *Statibus* competat cum iure superioritatis et territorii ius reformandi exercitium religionis.»

drücklich absprachen[1]), da der Westphälische Friede sehr energisch bestimmte, daß die Landesherrn von Niemanden in Ausübung ihrer Rechte über das Religionswesen gehindert werden sollen[2]).

Nicht blos der Verfasser der Staatsschrift bemerkt: „daß es, zumal den Landesreversalien gegenüber, zweifelhaft und streitig bleibe, ob und wie weit die Landesherrn das Recht hätten, ihnen (den Katholiken) solche Befugnisse (weiter gehende religiöse, als der Westphälische Friede ihnen garantirt hatte) einzuräumen;" und daß, als der Herzog Christian Louis zu der römisch-katholischen Religion zurückgetreten war, und für sich und seinen katholischen Hofstaat in der zu einer katholischen Capelle aptirten Schloßkirche zu Schwerin durch seinen Hofcaplan katholischen Gottesdienst halten ließ, „die Stände hiergegen zwar protestirten, der Reichstag aber für den Herzog entschied;" und „wie auch die Reversalien von 1621 dem Herzog Hans Albrecht den reformirten Gottesdienst in seiner Schloßcapelle gestattet hätten[3]);" sondern das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium selbst sagt in einem Erlasse an den Kammerherrn von der Kettenburg unter dem 26. Juli 1826[4]): „Da wir dieses (nämlich die Haltung eines katholischen Priesters, der gottesdienstliche Handlungen im Hause des Herrn von der Kettenburg vorzunehmen bestimmt ist) jedoch weder dulden können, noch Eurem gegenwärtigen Antrage, Euch jene Vornahme zu erlauben, nachzugeben vermögen, indem Wir — nach dem, was Wir Unserer lutherischen Landeskirche und Unseren getreuen Ständen landesgrundgesetzlich schuldig sind — einer weiteren Ausdehnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Zulassung einer noch größeren

---

1) Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Neue Folge. B. X. S. 129.

2) J. P. O. V. 30. «nullique Statui immediato ius, quod *ipsi* ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.»

3) Die Kathol. Religionsübung S. 17.

4) Vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Neue Folge. B. X. H. 3. (S. auch Anl. VII.)

Zahl römisch-katholischer Priester, als die bisher verstatteten, Raum zu geben nicht gewilligt sind u. s. w."

Daraus geht hervor, daß die Regierung und Stände darüber einverstanden sind

1) daß in dem Großherzogthum die völlige Gleichberechtigung der katholischen Religionsübung mit der lutherischen rechtlich nicht bestehe;

2) daß eine weitere Ausdehnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Zulassung einer noch größeren Zahl römisch-katholischer Priester, als die bisher verstatteten (Drei im ganzen Großherzogthum), nicht gestattet werden dürfe und solle, weil es

a) gegen die Landesgrundgesetze sei,

b) die lutherische Landeskirche auf die Nichtgestattung ein landesgrundgesetzliches Recht habe,

c) ebenso die Stände auf die Nichtgestattung ein landesgrundgesetzliches Recht haben;

3) daß der Landesherr nur mit Zustimmung der Stände die Erlaubniß zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes geben könne.

Diese Behauptungen liegen sämmtlich in dem eben erwähnten Ministerialerlasse vom 26. Juli 1852, und theilweise in andern Ministerialerlassen seit dem 10. März 1852, und in der Staatsschrift.

Ich verkenne dabei keineswegs, daß auch die gerade entgegengesetzten Behauptungen theilweise in denselben Acten liegen, daß darin offenbare Widersprüche enthalten, und daß diese widersprechenden Grundsätze theilweise auch nach dem Reichsrechte, dem Rheinbundsrechte, dem deutschen Bundesrechte und dem Staatsrechte Mecklenburgs gerade die richtigeren sind, auch in der Anwendung in früherer Zeit befolgt wurden. Denn nicht nur wird in jenen Acten ausdrücklich auch gesagt:

1) „Die Uebung anderer, als der landeskirchlichen Gottesdienste ist daher in unseren Landen nur vermöge besonderer landesherrlicher Gestattung zuläßig;

2) „so lange und so weit römisch-katholischer Gottesdienst

und römisch-katholische Priester wieder Zugang in Unseren Landen gefunden haben, ist das nur durch besondere landesherrliche Erlaubniß geschehen;"

3) „diese rechtlichen Grundsätze sind seit jener Zeit stets gleichmäßig befolgt worden;"

sondern es ist hier auch weder die Zustimmung der Stände als nothwendig, noch als jemals vorgekommen, erwähnt; noch findet sich in der Anwendung von Zustimmung der Stände oder auch nur davon eine Spur, daß der Landesherr oder die Regierung die Stände dazu aufgefordert, auch nicht davon, daß die Stände unaufgefordert eine Zustimmung oder Zulassung gegeben oder ertheilt hätten. Insbesondere lag auch darin, daß, wie der Verfasser der Staatsschrift (S. 17.) sich ausdrückt: „die Reversalien von 1621 dem Herzoge Hans Albrecht, den reformirten Gottesdienst in seiner Schloßcapelle gestattet hatten," keine Gestattung durch die Stände; sondern es war das ein „Vorbehalt," den der Herzog bei seinen Zusicherungen selbst gemacht hat; und auch war dieser Vorbehalt nicht, wie die Darstellung in der Staatsschrift anzunehmen leicht verleiten könnte, auf „die" Schloßcapelle beschränkt, sondern er lautete allgemein:

VII. „Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auf oder an Unsern Residenzhäusern die bereits gebauten Capellen zu erweitern, oder daselbst itz berührter massen, neue **Kirchen** zu bauen, und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt alda aufhalten werden, durch Unsern ordinari Hoffprediger, so Wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellt, für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen, u. s. w."

Eben so wenig ist zu verkennen, daß darauf, was die Mecklenburgischen Landesgesetze über ständische Mitwirkung bei landesherrlichen Concessionen zu Religionsübungen der Katholiken, über lutherische Landeskirche, über ausschließlichen Schutz der lutherischen Religion u. dgl. enthalten, irgend etwas ankomme, insoweit solche Vorschriften mit den Grundsätzen des Westphälischen Friedens, dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803. §. 63.

der Rheinbundsacte und den Accessionsacten Art. IV. und der deutschen Bundesacte Art. 16. nicht übereinstimmen, weil in diesem Falle nicht das Mecklenburgische Partikularrecht entscheidend und anwendbar, sondern diesem durch die Vorschriften der Anordnungen des ehemaligen deutschen Reichs, des Rheinbundes und des deutschen Bundes derogirt wäre; und so wie nach den Grundsätzen des westphälischen Friedens zweifellos ist, daß die Landesherrn das ius reformandi ohne ständische Concurrenz hatten, so ist es zweifellos, daß sie nach dem Reichsdeputationshauptschluße von 1803 ohne Concurrenz der Stände Religionsübung bewilligen konnten, und daß nach der Gesetzgebung des Rheinbundes und des deutschen Bundes, weil die Religionsübung und die politischen und bürgerlichen Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien völlig gleichgestellt sind, es ein landesherrliches Reformationsrecht im deutschen Bunde nicht mehr gibt.

Gleichwohl ist es wegen der unglaublichen Verwirrung der Begriffe, und der auffallendsten Rechtsirrthümer und seltsamsten Widersprüche, die sich in den Ministerialresolutionen, in der Staatsschrift und in den ständischen Erachten über die von der Kettenburgische Heimathsangelegenheit und die von Vogelsang'sche landständische Berechtigung, aufdringen, und aus deren Anwendung der Zustand der kirchlichen und politischen Rechtsverhältnisse in recht wunderliche Verwicklungen gerathen würde, unumgänglich nöthig, die Hauptirrthümer und verkehrten Auffassungen nachzuweisen.

Es ist gewiß, daß der in die älteren Gesetze Mecklenburgs eingedrungene Geist des Religionshasses gegen den Katholicismus, und die Mittel, die zur Ausrottung und Unterdrückung der katholischen Religionsübung und zur Ausbreitung der lutherischen in Bewegung gesetzt worden sind, eine Anwendung des eigentlichen Reformationsrechtes waren; denn dieses bestand ursprünglich, wie die unterrichtetesten protestantischen Schriftsteller selbst sehr richtig angeben [1]), nicht darin, daß ein Landesherr den Unterthanen einer andern Religion ihre Ausübung verstattete, sondern darin, daß die Landesherrn ihre

1) Strube, Nebenstunden Th. 3. S. 171.

Religion den Unterthanen aufdrangen, den Bekennern einer andern Religion Kirchen, Schulen, geistliche Güter und Priester nahmen, und so jede fremde Religion zu vertilgen und die ihrige zu verbreiten sich bemühten. Dieser Begriff des Reformationsrechtes war der allein gangbare, ihn brachten die Paciscenten mit zu den westphälischen Friedensverhandlungen und das westphälische Friedensinstrument kennt keinen andern, wenn auch im spätern Staatsrechte unter dem Reformationsrechte alle Rechte der obersten Gewalt verstanden worden sind, welche dem Regenten in Rücksicht auf Religionsübung ohne Unterschied zukommen.

Wenn nun mit Hülfe jenes eigentlichen Reformationsrechtes es den Herzogen in Mecklenburg früh schon gelang, die katholische Religionsübung in Mecklenburg so auszurotten, daß im Normaljahr davon keine Spur mehr vorhanden war, und dann auch vor oder nach dem Westphälischen Frieden ausdrücklich für alle Zukunft alle katholische Religionsübung verboten, und dieses Verbot auch dahin entwickelten, daß sie es zugleich auf die Mittel zur Religionsübung ausdehnten, z. B. öffentliche „Papisten" zur Verantwortung und Bestrafung zogen, katholische Priester nicht im Lande duldeten u. s. w., und daneben den lutherischen Cultus für ausschließlich berechtigt erklärten, ihn ausschließlich zu schützen versprachen, darüber Reversalien ausstellten, Verträge mit Landständen abschlossen, u. dergl. m.; so hinderte das Alles nicht, daß mit der Publikation des Westphälischen Friedens die Worte des Art. V. §. 34. „patienter tolerentur," wie in andern katholisch gebliebenen Staaten die Protestanten, so in dem protestantisch gewordenen Mecklenburg die Katholiken, welche sich daselbst entweder noch befanden, oder welche es durch Rückkehr zur alten Religion wieder geworden waren, mit einem gewissen, durch das Gesetz im Minimum bestimmten Rechtskreise ruhig geduldet werden mußten.

So wie durch die Reichsgesetze seit 1552 die ausschließliche Berechtigung und der ausschließliche Rechtsschutz, den die römisch-katholische Religion im deutschen Reiche reichsgrundgesetzlich genoß, durch die Erschütterungen der Reformation sich in einen Schutz im Coexistenzialverhältnisse mit der zu gleicher Rechtsfähig-

keit und gleichen Rechten aufgenommenen Augsburgischen Confession verwandelte; so verwandelte hinwiederum der Westphälische Friede durch seinen Art. V. 34. auch die Exclusivität des Protestantismus oder Katholicismus in den Territorien in ein bestimmtes rechtliches Coexistenzialverhältniß, und wenn Landstände, oder lutherische Landeskirche in Mecklenburg aus ältern Verträgen, Reversalien oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche auf Verfolgung, Bedrückung, ja gänzliche Ausrottung des Katholicismus, oder auf unbedingt herrschende Stellung ihm gegenüber hatten; seit dem „patienter tolerentur" des Westphälischen Friedens hatte jeder Katholik Mecklenburgs als einzelner Unterthan für sich ein Recht auf Existenz als Katholik zum wenigsten in dem durch jenen Frieden vorgezeichneten Rechtskreise, vor dem die Gewalt des Landesherrn, die Rechte der Stände wie der lutherischen Landeskirche als der Grenzscheide halten mußten. Jeder einzelne Katholik, der auf diesen reichsgrundgesetzlichen, ihm durch den Westphälischen Frieden garantirten Rechtskreis nicht verzichtet, und nicht aus andern Gründen das Recht in Mecklenburg zu leben verwirkt hatte; stand in seinem Rechtskreise eben so voll berechtigt dem Landesherrn, den Ständen und der lutherischen Landeskirche gegenüber, und war befähigt, mit landesherrlicher Begnadigung in völlige Gleichberechtigung mit den Mitgliedern der herrschenden Religion, sowohl bezüglich katholischer Religionsübung, als bezüglich aller bürgerlichen und politischen Rechte zu gelangen, ohne daß die Stände oder die herrschende Kirche den Landesherrn, aus welchem Grunde es immerhin versucht werden mochte, daran hätten hindern können.

Die schon oben bemerklich gemachte entgegengesetzte Behauptung in Erlassen des Mecklenburgischen Ministeriums und in der Staatsschrift wird nun auch in dem „Erachten des Landsyndikus Ahlers, betreffend die Zulassung von Landständen katholischer Religion zu ständischen Aemtern in Mecklenburg," wiederholt und endlich motivirt, so daß dadurch nun besser noch als vorher die Gelegenheit gegeben ist, den Gründen für diese irrige Ansicht auf die Spur zu kommen und mit der nun leichten Berichtigung die Ansicht selbst als irrig darzustellen.

Nachdem Herr Ahlers auf den Grund des Inhalts des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, §. 63. der Accessionsacte zum Rheinbunde Art. IV. und der deutschen Bundesacte Art. 16., dessen Bestimmung er wörtlich mittheilt, gesagt hat:

„In diesem Satze ist das Resultat der eben geschilderten geschichtlichen Entwicklung ausgesprochen und ist dadurch namentlich das *ius reformandi* der deutschen Landesherrn, wie es nach dem Westphälischen Frieden gegen dissentirende Unterthanen bestand, als **gänzlich beseitigt** anzusehen;"

führt er Bestimmungen des Assecurationsreverses vom 23. Februar 1621 an, und bemerkt dazu:

„Es leidet hiernach keinen Zweifel, daß die beständige Aufrechthaltung der evangelisch-lutherischen Religion in den Mecklenburgischen Landen einen wesentlichen Theil des Landesverfassungsrechts bildet. Daß das Land bei der reinen unverfälschten Religion erhalten und dem Eindringen anderer verführerischer Religionen verschlossen bleiben solle, war der offen und wiederholt ausgesprochene Zweck. Diesen Zweck auf jede reichsgesetzlich erlaubte Weise zur Ausführung zu bringen und denselben mit steter Wachsamkeit im Auge zu behalten, hatten die Fürsten sich den Ständen gegenüber reversirt und verpflichtet."

„Dem waren auch die Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses nicht entgegen, vielmehr erklärt der §. 33. Art. V. daselbst, daß alle Verträge, Vergleiche, Uebereinkünfte oder Zugeständnisse, welche zwischen den einzelnen Reichsständen und ihren Landständen und Unterthanen rücksichtlich des exercitium religionis abgeschlossen und eingegangen wären, insofern sie nur nicht dem annus directorius widersprachen, gültig und fest bleiben sollten, so daß nur mit wechselseitiger Einstimmung davon abgegangen werden dürfe.

„An der von den Fürsten übernommenen Verpflichtung zur Aufrechthaltung des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses haben daher weder die späteren Reichs- noch Bundesgesetze etwas geändert; nur in den Mitteln zur Ausführung dieses Zweckes ist der Landesherr insofern beschränkt worden, als ihm nicht mehr frei

steht, die zu einer anderen christlichen Religionspartei übertretenden Unterthanen des Landes zu verweisen. In Ansehung der kirchlichen Berechtigungen der verschiedenen Religionsbekenner besteht dagegen das landesherrliche *ius reformandi* im vollesten Umfange den Bestimmungen des Westphälischen Friedens gemäß fort, und haben in dieser Beziehung die dissentirenden Religionsparteien nichts weiter zu beanspruchen, als das Recht der Hausandacht, das Recht zu jeder Zeit sich zu der nächst belegenen [1]) Gemeinde ihres Glaubens zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes zu begeben, das Recht endlich, ihre Kinder auf fremden Schulen oder durch Hauslehrer in ihrer Religion erziehen zu lassen."

Nach dieser Darstellung ist „das *ius reformandi* der deutschen Landesherrn, wie es nach dem Westphälischen Frieden gegen dissentirende Unterthanen bestand, als gänzlich beseitigt anzusehen;" aber zugleich „besteht dagegen in Ansehung der kirchlichen Berechtigungen der verschiedenen Religionsbekenner das landesherrliche *ius reformandi* im vollesten Umfange den Bestimmungen des Westphälischen Friedens gemäß fort u. s. w." Einen solchen Widerspruch werden wohl nur die Mecklenburgischen Stände ihren Standesgenossen katholischer Religion gegenüber zur Lösung aufgegeben bekommen, und so, wie er in der Ständeversammlung gelößt ist, zu lösen im Stande sein. Für jeden anderen Leser wird es wohl ein Widerspruch bleiben.

Wenn es übrigens keinen Zweifel leiden sollte, daß die beständige Aufrechterhaltung der evangelischen Religion in den Mecklenburgischen Landen einen wesentlichen Theil des Landesverfassungsrechts bildet; so ist es daneben auch eine eben so ausgemachte und bis zur Evidenz bewiesene Wahrheit, daß auch die katholische Religion in den Mecklenburgischen Landen einen völlig gleichen wesentlichen Theil des Landesverfassungsrechtes bildet, weil nach dem Art. 4. der Accessionsacte zum Rheinbunde die katholische Religionsübung der lutherischen „völlig gleich" gestellt ist, und nach dem Bundesrechte eben-

1) Also nicht einmal zu einer entfernter belegenen!?!

falls „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, also auch in Mecklenburg, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann."

Wenn Herr Landsyndikus Ahlers aber annimmt, daß der §. 33. Art. V. des Westphälischen Friedens die in Bezug genommenen Mecklenburgischen landesherrlichen Reverse und der lutherischen Kirche gegenüber übernommenen Verpflichtungen für gültig erklärt habe, so ist das eine irrige Meinung; denn der in Bezug genommene §. 33. bezieht sich nicht auf pacta, transactiones, conventiones aut concessiones, welche die Landesherrn mit Ständen und Unterthanen, welche sich zu derselben Religion mit dem Landesherrn bekennen, sondern ausschließlich auf solche pacta ꝛc., welche die Landesherrn mit Ständen und Unterthanen, die sich zu einer andern als der Religion des Landesherrn bekennen. Das geht nicht nur aus den dürren Worten des gedachten §. 33. hervor, in welchem das «supradictos» auf die Paragraphen 31. und 32. hinweißt, und in diesen ist von Landsassen, Vasallen und Unterthanen Augsburger Confession, die katholischen Landesherrn, und von Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Religion, welche protestantischen Landesherrn unterworfen sind, die Rede; sondern es würde auch eine Bestimmung, wie sie Herr Ahlers im §. 33. gefunden, dem Geiste des Westphälischen Friedens widersprechen. Dieser hat überhaupt über das landesherrliche Reformationsrecht für Fälle, in welchem der Landesherr und die Unterthanen sich zu derselben Religion bekennen, nichts bestimmt. Deshalb ist auch nicht einmal das Normaljahr in dem Falle, wo nach dem Zustande des Normaljahrs beiden Religionen die öffentliche oder private Ausübung zukam, auch für beide Religionen Rechtsnorm, und kommt vielmehr nur denjenigen Unterthanen, welche der Religion, welche der Landesherr nicht bekennt, angehören, allein zu Statten. Bezüglich derjenigen Unterthanen, welche mit dem Landesherrn einerlei Religion haben, steht dem Landesherrn das Reformationsrecht nach dem ganzen Umfange des allgemeinen Staatsrechts, ohne alle andere positive Einschränkung, insbesondere auch ohne die des Normaljahrs zu. Nach den Grundsätzen

des Westphälischen Friedens waren insofern also nur Unterthanen, welche eine andere Religion als der Landesherr bekannten, in denjenigen Rechten, welche das Normaljahr und das «patienter tolerentur» ihnen garantirten, wider Beeinträchtigung gesichert; nach den Grundsätzen der Accessionsacte zum Rheinbunde waren die Katholiken gesichert in Ländern, wo bis dahin eine Rechtsungleichheit unter ihnen und den Protestanten in Uebung, oder möglich war, künftig völlige Gleichstellung zu genießen, beziehungsweise fordern zu können, so daß Beschränkungen, die man gegen die katholische Religionsübung oder gegen die Katholiken bezüglich des sonstigen Genusses bürgerlicher und politischer Rechte eintreten zu lassen beabsichtigte, man gegen die Protestanten und den protestantischen Cultus gleichzeitig oder erst vorher in Ausführung bringen mußte. Durch die deutsche Bundesacte endlich ist völlige Gleichstellung, wie durch den Rheinbund in den Rheinbundesstaaten, nun allgemein in allen Bundesstaaten durchgeführt. Nur das bleibt dabei stets maßgebend auch für die Landesherrn, daß nur die katholische Religion und die Augsburgische Confession, diese in den beiden Bekenntnissen, dem lutherischen und reformirten, recepirt sind [1]).

Daß nun Stände und Unterthanen, welche einerlei Religion mit den Landesherrn bekannten, mit diesem immerhin Verträge,

---

1) Die Bestimmung des Westphälischen Friedens VII. 2. «Sed praeter Religiones supra (Art. VII. 1. — Cathol. et August. Confess.) nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano *recipiatur* vel **toleretur**;» ist niemals, weder reichsgesetzlich noch bundesgesetzlich aufgehoben. Daran hätte die Staatsschrift sich erinnern sollen, bevor sie S. 59. Oesterreich den Vorwurf machte, ungeachtet des Art. 16. der deutschen Bundesacte, von dem Ausweisungsrechte Gebrauch gemacht zu haben; vorausgesetzt, daß wir nicht irren in der Annahme, daß dem Anonymus die Zillerthaler vorgeschwebt haben; da diese eine eigene Secte bildeten, also weder recipirt noch tolerirt werden konnten. Daß eine Secte erklärt, sie wolle sich zu der Augsburgischen Confession zählen, berechtigt keine Regierung, sie dazu zu zählen. So wie sich zur katholischen Kirche niemals eine Secte rechnen kann, so ist eine Staatsregierung, welche die Grundsätze des Westphälischen Friedens und der deutschen Bundesacte zu befolgen hat, auch weder verpflichtet noch berechtigt, die protestantische Kirche bezüglich solcher Zumuthung schutzlos zu lassen.

Vergleiche und Uebereinkünfte bezüglich der Religionsübung in Betreff ihrer Religion schließen konnten, und daß der Landesherr ihnen auch sonst Zugeständnisse machen konnte, unterliegt keinem Zweifel, nur standen diese alle nicht unter der Garantie des Westphälischen Friedens, und wenn der Landesherr durch solche Verträge und Zusicherungen sich neue Beschränkungen bezüglich der Duldung oder Anerkennung anderer Religionsverwandte und deren Religionsübung auferlegte, so konnte er schon während der Herrschaft des Westphälischen Friedens sich keine Beschränkungen rechtsverbindlich auferlegen, welche ihn verhinderten, den Unterthanen, welche nicht seine Religion bekannten, diejenigen Rechte angedeihen zu lassen und zu schützen, die ihnen der Westphälische Friede unter bestimmten Voraussetzungen zuerkannt hatte. Dahin gehörte z. B. nicht blos der Fall, wenn im Normaljahr in einem katholischen Lande unter dem katholischen Landesherrn protestantische Unterthanen öffentliche oder private Uebung ihrer Religion gehabt hatten, sondern auch der Fall, wenn sie keine Religionsübung gehabt hatten, oder ein katholischer Unterthan später zur protestantischen Confession sich bekannte; aber auch der Fall, wenn der Landesherr einen Protestanten als Unterthan aufnahm. Die Rechte, welche alsdann diesen Protestanten aus dem Westphälischen Frieden zustanden, mußten ihnen werden, wenn auch der katholische Landesherr seinen katholischen Unterthanen oder Ständen Versprechen ertheilt haben sollte, deren Erfüllung zu Einschränkungen der Protestanten in der Ausführung geleitet hätte. Jene Verträge waren für die Protestanten res inter alios acta, deshalb für ihre Berechtigungen nicht entscheidend. Ganz dasselbe gilt aber begreiflich auch für katholische Unterthanen in Ländern, wo der Landesherr und die Mehrzahl der Unterthanen der Augsburger Confession angehören; also gilt es auch von den Katholiken in Mecklenburg.

Landesgesetze, Verträge, Reverse oder andere Stipulationen, worin, wie in Mecklenburg ausgesprochen war: das Augsburgische Bekenntniß zu schützen, oder die Unterthanen bei dem Augsburgischen Bekenntnisse zu schützen, keine katholische Religionsübung zu dulden; konnten ein wirklich begründetes Recht eines Katholiken auf Duldung und Religionsübung nicht beeinträchtigen. Bezüg-

lich eines solchen Rechtes kann er immer nur mit dem Landesherrn als solchem, niemals aber mit den Unterthanen der andern Confession in Erörterungen gerathen; diese haben, wenn sie dadurch spezielle Vertragsrechte oder Versicherungen gefährdet fürchten, deshalb ebenfalls mit dem Landesherrn sich zu benehmen; aber niemals kann dann Verständigung oder Ausgleichung durch Beschränkung des Katholiken in seinem Rechte vermittelt werden. Wenn ein Landesherr einer Religionspartei ausschließende Uebung ihrer Religion in seinem Lande zusicherte, dann mußte, wenn er in der Lage bleiben wollte, seine Zusicherung zu halten, er auch rechtlich zulässige Mittel aufsuchen und in Anwendung bringen, daß kein Unterthan einer andern Religion im Lande sich niederlassen oder bleiben konnte. Reichsgesetzlich war das ganze Friedenswerk, womit die Religionsstreitigkeiten bezüglich des Nebeneinanderlebens der verschiedenen Confessionen beendigt werden sollten, auf Coexistenz beider Religionsübungen durch völlige Gleichstellung der Augsburgischen Confession mit der katholischen Kirche gebaut, deshalb waren auch nicht die Maaßregeln des Normaljahres auf ausschließende Religionsübung berechnet. Retineant id imposterum una cum annexis, sagt das Gesetz, also das Besessene sollen sie behalten, womit sich die Einführung eines anderen Gottesdienstes neben dem besessenen so lange verträgt, als die hergebrachte Religionsübung mit den annexis den Berechtigten nicht entzogen wird. Eine Verpflichtung gar, niemals gestatten zu wollen, daß eine Religionsveränderung im Lande vorkomme, wäre ohnehin gegen Wort und Geist des Religionsfriedens und des Westphälischen Friedens gewesen; denn darüber, „daß die streitige Religion durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, endlich noch zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werde" und daß „haec omnia semper et ubique serventur eo usque, donec de religione christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque *subditos mutuo consensu* aliter erit conventum" sprachen sich die Reichsgesetze oftmals aus, und auch in Mecklenburg resolvirte im Jahre 1620 der Herzog Hans Albrecht, als der Ausschuß von Ritter- und Landschaft sich erbötig erklärte, über sein Verbleiben bei der lutheri-

schen Religion einen Revers auszustellen: „J. F. G. könnten nicht ermessen, wie der Ausschuß ihre Erben und deren Gewissen in Religionssachen verbinden könnten;“ weshalb es dann auch zur Ausstellung eines solchen Reverses nicht kam.

Sodann ist es noch wichtig hervorzuheben, daß das Institut der Landstände, seiner ganzen historischen, und selbst später ausgebildeten Bedeutung nach weder mit dem Wesen der Religion noch mit der Religionsübung einen Zusammenhang hat, und daß bei Angelegenheiten, welche darauf Bezug haben, die Concurrenz der Landstände erst seit der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts dadurch entstanden ist, daß häufig die Landesherrn im Einvernehmen und unter Beihülfe der Landstände das Reformationswerk durchzuführen bemüht waren. Das ist dann auch der Fall in Mecklenburg gewesen. Inwiefern die Landstände nun durch die Mecklenburgische Verfassung seit der Zeit berufen sind, sich am lutherischen Kirchenregimente und der lutherischen Religionsübung zu betheiligen, kann hier dahingestellt bleiben.

Dagegen ist zu erwägen, inwiefern ihnen eine Concurrenz bei den katholischen Kirchenangelegenheiten gebührt, und inwiefern die katholische Religionspartei eine Concurrenz anzuerkennen, oder auch nur sich gefallen zu lassen hat.

Nach der ganzen Einrichtung der katholischen Kirche sind ihre Angelegenheiten auf eine solche Concurrenz weder berechnet, noch lassen sie eine solche zu. Nur insofern, als die Kirche als eine moralische Person im Staate existirt und in dieser Eigenschaft ihr Existenzialverhältniß, und was daraus an rechtlichen und verfassungsmäßigen Beziehungen und Verhältnissen folgt, auch Gegenstand ständischer Beurtheilung und Vertretung werden kann; ist ständische Vertretung und Mitwirkung zuläßig.

Insofern aber in Deutschland Katholiken oder Protestanten Recht auf Religionsübung aus dem Westphälischen Frieden, aus den landesherrlichen Bewilligungen, oder aus andern spätern allgemeineren staatsrechtlichen Anordnungen herleiten, sind die Berechtigten bezüglich der Berechtigung selbst nicht abhängig von einer Zustimmung oder Mitwirkung der Stände, und es gab sowohl zur Zeit der deuschen Reichsverfassung, als noch jetzt bei der

deutschen Bundesverfassung für die etwa entstehenden Reclamationsfälle, mochten sie unmittelbar von der Religionspartei oder einzelnen Gliedern, oder auch von den Landständen eingeleitet werden, andere rechtliche Instanzen, um dem gekränkten Rechte wieder Anerkennung zu verschaffen.

Wie schon vorhin bemerkt wurde, hat das Westphälische Friedensinstrument bei dem Reformationsrechte der Landstände nirgends erwähnt. Zweimal bei Gelegenheit von Verträgen, die über Religionsübung vor dem Westphälischen Frieden geschlossen waren, werden sie genannt [1]; an der Stelle aber, wo von der in Aussicht genommenen künftigen Verständigung über die streitige Religion mit Rücksicht auf das Reformationsrecht gesprochen wird, werden nur der Landesherr und die Unterthanen als berechtigte Subjecte, deren mutuus consensus erforderlich sei, aufgeführt. Das geschieht nicht nur da, wo von einer allgemeinen Abänderung des Normaljahres die Rede ist: „donec — inter status immediatos *eorumque subditos mutuo consensu* aliter erit conventum" [2], sondern auch bei Wiedereinlösung verpfändeter Länder: „de publico vero suae religionis exercitio inter *ipsos* (incolae et subditi waren vorher genannt) *et reluentem dominum* directum transigatur" [3], und selbst bei den Verhältnissen der Lutheraner und Reformirten unter sich werden nur Landesherr und Unterthanen, nicht aber Landstände, als Interessenten und pactirende Theile anerkannt: „Salvis semper statuum, qui protestantes nuncupantur *cum subditis suis* conventis pactis" [4]. „Si vero aliqua *communitas* eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio *ei* illud indulgere a successoribus non auferendum" [5].

In den Fällen, wo Landesherr und Unterthanen einerlei Religion bekennen, ist, wie schon bemerkt, das landesherrliche Refor-

1) J. P. O. V. 33. XIII. 4. 5.
2) J. P. O. V. 31.
3) J. P. O. V. 27.
4) J. P. O. VII. §. 1.
5) Ibid. §. 2.

mationsrecht durch den Westphälischen Frieden in nichts beschränkt, und Unterthanen anderer Religion gegenüber nur durch bestimmt ausgedrückte Beschränkungen im Normaljahre und dem „patienter tolerentur“ und was damit zusammenhängt. Daß aber Stände, welche einstens mit dem Landesherrn gemeinschaftlich die Reformation gegen die alte Religion durchsetzten, diese verboten und ihr öffentliches Bekenntniß sogar für strafbar, ihren Gottesdienst für Abgötterei erklärten u. s. w., daß solche Stände weder die natürlichen Vertreter, noch die negotiorum gestores der Katholiken vernünftiger Weise sein können, ist für sich klar; sie haben sich zur Opposition und Unterdrückung, nicht aber zur Geltendmachung der Rechte der Katholiken legitimirt.

Ebenso ist es klar, daß seit der Bestimmung des Art. IV. der Accessionsacte zum Rheinbunde und des Art. 16. der deutschen Bundesacte, wie von keinem Reformationsrechte der Landesherrn den nicht zu derselben Religion mit ihm sich bekennenden Unterthanen mehr die Rede sein kann, ohnehin auch von keiner Concurrenz der Landstände bei dessen Ausübung.

Dagegen ist es allerdings seit jener unbedingten Gleichstellung der katholischen Religionsübung im Großherzogthum Mecklenburg, und der völligen Gleichstellung der verschiedenen christlichen Religionsparteien auch in allen übrigen bürgerlichen und politischen Rechten, Sache der Landesregierungen, aus den aus älterer Zeit herrührenden Gesetzen, Verordnungen, Anstalten und Einrichtungen Alles zu beseitigen, was auf die Basis einer ausschließlichen, oder auch nur bevorzugten Berechtigung einer Religionspartei, oder zweier, mit Zurücksetzung einer dritten berechnet war. Das ist auch in allen deutschen Staaten, wohl mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg, mehr oder weniger vollständig, in vollem Bewußtsein und mit ausdrücklicher Hervorhebung des Grundes, geschehen. So lange dieses aber irgendwo nicht geschehen, ist die früher ausschließlich oder vorzugsweise berechtigte Partei nicht vorläufig allein, oder gar in ihren ehemaligen Vorzugsrechten auf Kosten der nun völlig gleichberechtigten Partei zu schützen und fortwährend zu bevorzugen; sondern es muß, wo die sofortige Gleichstellung, bevor vermittelnde Uebergangswege ange-

bahnt sind, zu Störungen und Conflicten führen könnte, eine transitorische Ausgleichung und selbst Sistirung der Ausübung der Rechte dann für alle gleichberechtigten Parteien so lange eintreten, bis eine gleichmäßige Ausübung der Rechte möglich gemacht ist.

Daß die Katholiken Mecklenburgs bei den Anforderungen, in die Ausübung der ihnen staatsrechtlich gewordenen Gleichberechtigung einzutreten, nicht mit Rücksichtslosigkeit und Importunität vorangegangen sind, läßt sich bei allen Schritten, die sie seit 1808 gethan, nachweisen; aber leider ist eben so wahr, daß, besonders seit dem Anfang des Jahres 1852, der Anstand und die Bescheidenheit der Katholiken mit ganz unerwarteter Rücksichtslosigkeit, die bis zur Contestation ihres ganzen staatsgrundgesetzlichen Rechtszustandes getrieben wurde, erwiedert worden ist. Und doch ist längstens nachgewiesen, daß die rechtlichen Ansprüche der Katholiken eben so bis zur Evidenz begründet dargelegt sind, als es in der That unbegreiflich bleibt, wie man solchen klar, durch die unbezweifeltesten Gesetzesaussprüche vorliegenden Ansprüchen gegenüber ihre rechtliche Begründung nicht anerkennen und sogar eine Widerlegung derselben auch nur versuchen mag. Daraus allein kann man sich zuletzt das Widerstreben, den Katholiken gerecht zu werden, erklären, daß, wie einstens Pütter den Satz aufstellte, nach katholischen **Grundsätzen** ein unschädliches Simultaneum gar nicht zu erwarten, nun auch die Mecklenburgische Staatsschrift versichert, durch die Anerkennung der katholischen Berechtigung sich nach und nach ein neues Netz katholischer Religionsübung und katholischer Geistlicher über das Land verbreiten würde, welches zu der sehr kleinen Zahl der Katholiken in Mecklenburg und zu dem ganzen religiösen und kirchlichen Zustande des Landes in keinem Verhältnisse stehen, sondern nur zur Bedrückung der lutherischen Landeskirche und ihrer Glieder und zu unübersehbaren neuen Widerwärtigkeiten für die Regierung führen würde."

Man weiß nicht, ob man das Argument, was darin gegen die katholische Religion und die Möglichkeit, sie für gleichberechtigt anzuerkennen, liegt, für schlagender halten soll, als das Compliment, welches der katholischen Kirche, allen katholischen

Staaten und allen Katholiken gemacht wird. Aber jedenfalls hätte das Argument wie das Compliment im Jahre 1808 in Paris und im Jahre 1816 in Wien angebracht und gemacht werden sollen und müssen, wenn man jemals die Absicht hatte, daraus Entscheidungsgründe gegen die Gleichberechtigung der Katholiken in Mecklenburg herzuleiten. Nun steht die Sache einmal so, daß Dasjenige, was Wohlwollen und Gnade eines frühern Mecklenburgischen Landesherrn den Katholiken als Recht einräumen durfte und eingeräumt hat, „a successoribus non auferendum“ [1]). So drückt sich schon das Westphälische Friedensinstrument aus, und setzt hinzu, was wieder hier in Bezug auf die Accessionsacte, Art. IV., die deutsche Bundesacte Art. 16. und alle Concessionen der Mecklenburgischen Landesherrn nach dem Jahre 1648 paßt: „superadicta omnia de *mutationibus futuris* intelligenda sunt.“

Die nicht blos unlogische, sondern auch von gänzlicher Unkenntniß des wahren Wesens der katholischen Kirche zeigende Art und Weise, wie protestantische Theologen protestantischer Staaten in neuerer Zeit den Beweis zu führen gesucht haben, daß es gegen Humanität und Gerechtigkeit verstoße, wenn man die katholische Kirche in protestantischen Ländern mit der protestantischen Kirche für gleichberechtigt erklären wollte; und wie sie auf dieses ihr System, das aus Unkenntniß und Verläumdung der katholischen Kirche nicht nur, sondern auf eine solche Natur der protestantischen selbst gebaut ist, als wenn diese zu einer Secte heruntergesunken wäre, die bei solcher Natur aber selbst nicht einmal mehr ein Existenzrecht in Deutschland haben würde; wie sie darauf den Schluß bauen, daß also weder durch den Art. IV. der Accessionsacte noch durch den Art. 16. der deutschen Bundesacte eine Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit der Augsburgischen Confession weder in der Absicht der contrahirenden Fürsten gelegen habe, noch habe liegen können; diese Argumentation [2])

1) J. P. O. VII. §. 2.

2) Sie beruht nämlich, bei Tittmann, auf den Sätzen: «Quodsi finis ecclesiae necessarius eiusmodi est, ut contrarius sit legibus civitatis aut iuribus alterius ecclesiae, recipi illa ecclesia salva iustitia, paribus quidem iuribus, non potest.... Jam vero si quis hanc aequalitatem, de qua in hac causa agitur, in animo cogitet, et quae ecclesiae Romanae ratio,

würde zuletzt nur beweisen, daß die Augsburgische Confession niemals im deutschen Reiche hätte recipirt und für gleichberechtigt erklärt werden dürfen. Diese Folge allein ergibt sich aus jener Argumentation mit logischer Consequenz. Protestantischer Seits wird man deshalb wohl geneigt sein, jene Beweisführung mit ihren Folgerungen für eine Absurdität zu erklären; aber dann sollten auch Juristen und Staatsmänner sich durch solche Deductionen nicht verblenden und so weit irre führen lassen, daß sie solche Absurditäten ins practische Leben überführen, und mit Untergrabung der Bedingungen eines wahren religiösen Lebens in Deutschland auch die Fundamente der Ordnung, der Ruhe, der Genügsamkeit, der Pietät und Ehrfurcht vor der obrigkeitlichen Autorität selbst gefährden. Dem Sturze der Altäre ist stets der Sturz der Throne in gleichem Verhältnisse gefolgt.

---

quis finis sit, apud se perpendat, is sponte intelliget, fieri non posse, ut salva iustitia in terras evangelicas hoc iure recipiatur.... Quae quum ita sint, quis tandem credat, iustissimos principes, eosque evangelicos, adeo iustitiae et dignitatis suae oblitos fuisse, ut spretis civium suorum iuribus neglectisque pactis publicis, tacite concesserint, quod nulla causa erat cur sponte facerent, vi autem extorqueri nullo modo potuisset.»

Da ratio und finis der katholischen Kirche zur Zeit des Passauer Vertrags, des Religions- und Westphälischen Friedens dieselben waren, wie zur Zeit des Rheinbundes und des deutschen Bundes; und da, wenn eine Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit der protestantischen rechtlich unmöglich ist, auch eine Gleichberechtigung der protestantischen mit der katholischen rechtlich unmöglich ist; und wenn wegen der rechtlich unmöglichen Coexistenz diejenige, welche zuerst recipirt ist, die allein berechtigte bleiben muß, und die andere daneben nicht als gleichberechtigt, salva iustitia aufgenommen werden darf; so folgt: da zur Zeit der Reformation die katholische Kirche die ausschließlich berechtigte war, und auch hier nicht anzunehmen, daß die gerechtesten Fürsten zur Zeit der Reformation, insbesondere der katholische deutsche Kaiser und die katholischen Fürsten, so sehr die Gerechtigkeit und ihre Würde vergessen hätten, daß sie die Augsburgische Confession für gleichberechtigt mit der katholischen Religion in Deutschland erklärt hätten „recipi illa ecclesia — non potuisse!" Wenn es aber zur Zeit der Reformation rechtlich möglich war, den Protestantismus als gleichberechtigt neben dem Katholicismus zu recipiren, so muß es auch jetzt rechtlich möglich sein, den Katholicismus neben dem Protestantismus als gleichberechtigt zu recipiren.

III.

Duldung der Katholiken seit dem Westphälischen Frieden [1]).

„Der Westphälische Friede, 1648, fand die lutherische Landeskirche von allen Seiten befestigt und gesichert. In Mecklenburg bestand im Jahr 1624 (Normaljahr) keinerlei katholische Religionsübung. Der katholische Gottesdienst, öffentlicher wie privater, blieb verboten. Von Gleichheit der politischen Rechte war nicht die Rede.

„Als sich nach und nach wieder katholische Unterthanen im Landeanfanden und geduldet wurden, genossen die selben folgende Rechte:

1) Gewissensfreiheit und Hausandacht, so wie das Recht, an einem benachbarten Orte an der öffentlichen Uebung ihrer Religion Theil zu nehmen, ihre Kinder auf auswärtige Schulen ihrer Confession zu schicken, oder dieselben in ihren Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu lassen.

2) Dieselben sollten auch ihrer Religion wegen nicht verachtet werden, es sollten ihnen gleiche bürgerliche Rechte in Handel, Gewerben und Zünften, Kranken- und Armenversorgung, gleiches Privatrecht (Erbschaften, Vermächtnisse), die Benutzung der öffentlichen Kirchhöfe und ehrliches Begräbniß gewährt werden [2]).

„Im Jahr 1663 trat der Herzog Christian von Mecklenburg zur römisch-katholischen Religion zurück, und ließ für sich und

1) Man vergl. Zeitschrift f. Civilrecht u. Prozeß. Neue Folge. B. X. H. 1. S. 134 f.

2) Wir werden auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedens unten noch ausführlicher zurückkommen.

seinen katholischen Hofstaat in der zu einer katholischen Capelle aptirten Schloßkirche zu Schwerin durch seinen Hofcapellan katholischen Gottesdienst halten. Die Stände protestirten zwar hiergegen, der Reichstag entschied aber für den Herzog.

„Im Jahr 1685 wurde einem französischen Priester und dessen „Associirten" einigen andern katholischen Geistlichen — nach der Maßgebung des Westphälischen Friedens — erlaubt, ihre Gewissensfreiheit, mit und neben andern Römisch-Katholischen in der fürstlichen Schloßcapelle zu treiben und zu üben.

„Im Jahr 1689 wird dem Pater Schmäl gestattet, an andern Orten des Landes den Katholischen von den fürstlichen Bedienten und von der Militz in ihren Häusern „daheimb" die sacra zu administriren.

„Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erlaubte der Herzog Friedrich Wilhelm dem convertirten Minister Grafen Horn für dessen Lebenszeit katholischen Privatgottesdienst in seinem Hause durch einen Weltpriester, und dann erlaubte er der Oberhofmeisterin von Bibow für ihre Lebenszeit in einer Kammer, ebenfalls durch einen Weltpriester, katholischen Privatgottesdienst zu halten, an welchem, wie früher in dem von Horn'schen Hause, auch andere Katholiken Theil nahmen.

„Bald nach dem Jahr 1730 kauften die Jesuiten, welche durch Missionen nach dem Tode der Frau von Bibow den Gottesdienst in deren Hause fortgesetzt hatten, den von Bibow'schen Hof — wie sie in einem späteren Vortrage an Carl Leopolds Nachfolger behaupteten (1751): mit des Herzogs „landesherrlichem Consens, Approbation und Confirmation" — an sich, erweiterten das Local, wo bisher der Gottesdienst gehalten war, zu einem Saal — jetzt Capelle genannt — mit einer Kanzel, Orgel und Glocke zum Einläuten des Gottesdienstes, der dadurch in einen öffentlichen verwandelt wurde.

„In dem Hofe wurden Prozessionen gehalten. Durch weitere Bauten wurden Wohnungen für die Priester und in dem unteren Raume des Gebäudes ein Seminarium für Missionszöglinge aus dem katholischen Norden eingerichtet. Dieser Zustand war

schon 1738 ausgebildet. Der Herzog verbot zwar in diesem Jahre, auf eine Anzeige des Hausvoigts, das Einläuten des Gottesdienstes und weitere Bauten, im Uebrigen blieb es aber bei der bisherigen Duldung. Demnächst verwandelten sich die Pater durch die Aufhebung des Jesuitenordens von selbst in Weltpriester (1773) und damit hörte die Jesuiten-Mission in Schwerin wieder auf. In Folge der Aufhebung des nordischen Missionsinstituts in Linz, von welchem das Schweriner Missions-Seminar dependirte und mit Geld unterstützt wurde, durch Kaiser Joseph II., ging auch das letztere Seminar ein.

„Im Jahr 1737 erlaubte der Magistrat zu Rostock dem Pater Burchardins, der Gemahlin des kaiserlichen Subdelegaten, Geheimenraths von Hauß, und den zahlreichen Katholischen unter den Kaiserlichen Commissions-Truppen, das heilige Abendmahl zu reichen, und wies ihm dazu ein Zimmer an.

„Eben so gab der Magistrat zu Rostock 1764 die Erlaubniß, daß ein Pater aus Schwerin den katholischen Soldaten der dortigen Garnison auf dem Börsensaale die Communion reiche.

„In diesen Vorgängen liegen die Anfänge des noch jetzt bestehenden späteren Herkommens, daß es einem der katholischen Geistlichen in Schwerin gestattet ist, während der einen Pfingstmarktswoche zu Rostock in einem dazu angewiesenen Locale für die wenigen dortigen und die in Veranlassung des Markts anwesenden fremden Katholiken katholischen Gottesdienst zu halten [1]).

„Da die Reise des katholischen Priesters von Schwerin nach Rostock über Bützow ging, wo sich ebenfalls einige wenige Katholiken befinden, so hat sich daraus in der späteren Zeit die stillschweigende Gestattung gebildet, auf dieser Tour auch da einmal im Jahre katholischen Gottesdienst zu halten.

„Zu jener Reise nach Bützow und Rostock haben die Landesherrn, wegen der Dürftigkeit der dortigen Katholiken,

1) In Rostock ist übrigens, nicht blos Einmal im Jahre, und nicht blos zur Zeit des Pfingstmarkts, sondern auch zu andern Zeiten, theils privater, theils öffentlicher katholischer Gottesdienst gehalten worden; in den letzten Jahren mehrmalen im Jahre, um Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

den katholischen Geistlichen auf deren Antrag eine Zeit lang freie Extrapost bewilligt [1]).

„Seit dem Jahr 1757 hielt sich der katholische Kammerherr Baron von Kurzrock auf Banzin einen eigenen Geistlichen, den Franziskaner Molleck, der täglich Messe las, Sterbesakramente ertheilte, die Kinder der dortigen Katholiken taufte. Hierüber kam es von 1757 bis 1762 zu fiskalischer Verhandlung, die damit endigte, daß dem Baron von Kurzrock auferlegt wurde, die Grenzen der Hausandacht niemalen zu überschreiten und keinem römisch-katholischen Geistlichen einige Ministerial-Handlungen zu verstatten.

„Eben so wurde im Jahr 1793 dem katholischen Oberhofmarschall Baron von Lützow zu Schwerin, der bei der Regierung vorgetragen, daß ein auswärtiger Cavalier katholischer Religion sich in Mecklenburg ansässig machen wolle, wenn er der Erlaubniß gewiß sei, einen Capellan blos zu seinem und seiner Hausgenossen Privatgottesdienst und Andacht, bei sich haben zu dürfen, wobei sich verstehe, daß sich derselbe keiner Proselytenmacherei oder Anmaßung von Taufen, Copulationen oder sonstigen eigentlichen Pfarr-Actus schuldig machen dürfe und solle; nach Maaßgabe der früher dem von Kurzrock ertheilten Resolution die vorläufige Zusicherung ertheilt:

„würde der erwähnte Auswärtige katholischer Religion sich hier im Lande mit einem nicht unbeträchtlichen Gute ankaufen, und sodann um die Erlaubniß bitten, bei seiner Anwesenheit auf dem Gute einen Geistlichen, wiewohl blos zu seiner und der Seinigen Hausandacht, halten oder mitbringen zu dürfen, so soll ihm das citra consequentiam gestattet werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solcher Geistlicher sich keine eigene Ministerial-Handlungen anmaße, noch Proselytenmacherei sich zu Schulden kommen lasse, und dem competirenden Prediger dadurch nichts entzogen werde."

1) Die freie Extrapost wurde vom Jahr 1847 an nicht mehr bewilligt; „weil nach dem neuen Postreglement keine freie Extraposten mehr gegeben werden könnten."

„Der Kammerherr von Lützow hatte demnächst [1]) während einer Reihe von Jahren einen katholischen Hausgeistlichen auf dem vom Oberhofmarschall von Lützow erkauften Allodialgut Großen Brütz, der in der katholischen Hauscapelle Hausgottesdienst gehalten, insbesondere auch Messe gelesen hat.

„Im Jahr 1788 wurde die landesherrliche Erlaubniß zum Baue einer neuen katholischen Kirche in Schwerin, demnächst (1792) mit Thurm und Geläute ertheilt und der bis dahin nur tolerirte öffentliche katholische Gottesdienst in derselben bestimmt gestattet.

„Im Jahr 1795 ertheilte der Herzog den in Ludwigslust wohnenden Katholiken die Erlaubniß, an hohen Festen und bei Krankheiten einen katholischen Geistlichen dorthin holen zu lassen."

Diese, im Vorstehenden zusammengestellten Nachrichten sind ihrem Inhalte nach ganz und fast wörtlich aus der Mecklenburgischen Staatsschrift entnommen. Sie geben ein Bild, wie in Folge der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts die katholische Religionsübung nicht blos mediatisirt, sondern auch mit dem beneficium emigrationis betroffen und die lutherische dafür eingeführt, diese für die ausschließlich berechtigte, die katholische dagegen für eine verbotene und strafbare erklärt worden ist. Sodann beweisen sie aber auch, daß seit dem Westphälischen Frieden nach und nach Katholiken in Mecklenburg sich anfanden, theils durch Rücktritt Eingeborner, theils durch Aufnahme in landesherrlichen Dienst oder in Unterthansverband, und daß in einzelnen Fällen die Erlaubniß zu der Hausandacht mit Zuziehung katholischer Geistlichen, auch als Hausgeistlicher, sowohl in Städten als auf dem Lande, insbesondere auch katholischen Gutsbesitzern [2]), sowohl einzel-

---

1) Dieses geschah erst nach dem Beitritte Mecklenburgs zum Rheinbunde, weshalb, wie später noch bemerkt werden wird, für diese Einrichtung des Hausgottesdienstes nicht mehr aus der eventuellen Concession von 1793 der Rechtsgrund der Zulässigkeit abzuleiten ist.

2) Wiewohl die Staatsschrift S. 35. behauptet, daß, „so viel bekannt, seit der Reformation nie einem katholischen Gutsbesitzer in Mecklenburg die Erlaubniß ertheilt worden sei, katholischen Hausgottesdienst und zu dem Ende einen katholischen Hausgeistlichen zu halten."

nen Katholiken, als sämmtlichen an einem Orte wohnenden Katholiken ertheilt und in Schwerin öffentlicher katholischer Gottesdienst gestattet wurde. Eben so geht daraus hervor, daß zu manchen Zeiten mehr als drei katholische Geistliche im Lande an verschiedenen Orten katholische Religionsübung zu halten berechtigt waren, und daß die Herzoge solche Concessionen und Maaßregeln mitunter sowohl gegen ständische Protestation, als gegen Anträge der Regierung ertheilten und durchführten.

Es geht aber aus Mittheilungen der Staatsschrift auch außerdem hervor, daß die Herzoge das Recht in Anspruch nahmen, wenn gleich keinen Gebrauch davon machten, Katholiken aus dem Lande zu verweisen, die Gestattung katholischer Religionsübung als reine Gnadensache betrachteten, solche Gnaden citra consequentiam ertheilten, sich dabei ihre aus dem Besitzstande des Normaljahrs wohlerworbenen landesherrlichen Rechte vorbehielten, die katholische Religionsübung nach höchster Willkühr zu gestatten oder zu untersagen, und in einzelnen Fällen, wo sie glaubten, daß Proselytenmachen oder sonst Ueberschreitungen der Katholiken gegen die Gnadenbewilligungen stattgefunden hätten, davor warnten: „widrigenfalls Wir Uns bewogen finden müßten, der euch verstatteten Freiheit und Toleranz engere Grenzen zu setzen."

Ein Irrthum aber und thatsächlich falsch ist es, wenn die Staatsschrift S. 23. behauptet: daß der katholische Fürst Christian Ludwig wie der lutherische Gustav Adolph auch die Gestattung privater katholischer Gottesdienste stets gleichmäßig als einen Gegenstand besonderer landesherrlicher Bewilligung behandelt, und katholischen Privatgottesdienst (nach der Anschauungsweise der Staatsschrift, Privatgottesdienst unter Leitung oder durch einen katholischen Priester), der ohne solche besondere landesherrliche Erlaubniß abgehalten wurde, als eigenmächtigen Uebergriff betrachtet habe.

Als im Jahr 1680 der Jesuit Caspar Sevenstern aus Hildesheim nach Mecklenburg kam und gleichzeitig einige Mitglieder der Ritterschaft, nämlich der Landmarschall Kuno Paris von Hahn und der Geheimerath von Hahn, Herr von Erlenkamp, und Herr von Lützow zur katholischen Kirche zurückkehrten,

entstand eine große Rührigkeit nicht blos bei der Stargard'schen Synode, welche den Landmarschall, und unter Mecklenburgischen Theologen, welche den Jesuiten wieder bekehren wollten; sondern auch bei den Landständen entstanden große Besorgnisse, worüber sich ein Memoriale bei dem Landtagsprotocoll vom 6. October 1680 (Anlage XIV.) befinden soll.

Aus diesem und einer Verordnung des Herzogs Gustav Adolph vom 20. Mai 1681 ergibt sich, daß man sich ohne landesherrlichen „Vorbewust und Consens kein öffentliches Exercitium in einiger von der introducirten Evangelischen discrepirenden Religion anmaßen" sollte. Das Privat-Exercitium wird nicht verboten, wenn gleich es mit Messe lesen, Communion halten, predigen und dergleichen verbunden war, weil man das, nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens, den Eingesessenen und Unterthanen, selbst anderen, die man in landesherrlichen Dienst aufgenommen, oder als Gewerbetreibende duldete, bei richtiger Interpretation des J. P. O. Art. V. 34. 35. zulassen mußte, also mit Recht nicht verbieten konnte.

Nach Mittheilungen der Staatsschrift S. 22. scheint man in dem verhängnißvollen Monate März im Jahr 1683 und später gegen die convertirten Katholiken von der Ritterschaft zwar mit strengeren Maßregeln vorgegangen zu sein; aber da die Verhältnisse nicht mitgetheilt sind, kann man beim Mangel factischer Unterlagen den Rechtsbestand nicht beurtheilen. Denn wenn dabei von „Seduction Anderer" von Gesuchen, die sich an reine „Gnade" richten; von einem fremden katholischen Priester, der zwischen Plau und Basedow „hin und wieder gehe" und auf den „gefahndet" wird, oder von „Leichenbegängnissen mit Zuziehung katholischer Priester", die dann allerdings ein öffentliches Exercitium darstellten, die Rede ist, und mit Verboten, Warnungen und Pönalverfügungen dazwischen getreten wird, so ist es immerhin möglich, da der Westphälische Friede dem „patienter tolerentur" auch hinzufügt: „sed ejusmodi Landsassi, Vasalli et Subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam prebeant;" daß ein Benehmen und Handlungen vorgekommen waren, die

strengere Maßnahmen rechtfertigten; was man bei dem reichsgesetzlichen Geiste der angeführten Verordnung vom 20. Mai 1681 allein unterstellen kann.

Die Behandlung der Katholiken bezüglich der Religionsübung ist seit dem Jahr 1663 bis 1795 im Ganzen und vorherrschend eine wohlwollende und milde, und zeigt besonders, daß die Fürsten selbst, mehr als ihre Regierungsbeamte, von einem Geiste landesväterlichen Wohlwollens und wahrer Gerechtigkeitsliebe sich leiten, und stets, wo sie das Wahre erkannten, darnach zu handeln sich nicht abhalten ließen. Es kommen allerdings Ausnahmen vor; aber man muß Bedenken haben, diese strenge zu beurtheilen, weil man ihre thatsächlichen Unterlagen aus der Staatsschrift nicht vollständig genug ersieht, um auf eine Periode der Geschichte einen Schatten zu werfen, in welcher die Mecklenburgischen Herzoge nach den Verhältnissen, wie sie sich einmal im Lande befestigt hatten, immerhin als echte, biedere und erhabene deutsche Fürsten zu handeln verstanden haben. Den Eindruck macht ihre Handlungsweise gegen die Katholiken, und die Ueberzeugung dringt sich auf, daß die Herzoge niemals den durch die Reichsgesetze, besonders den Westphälischen Frieden geheiligten Rechtsboden zu verlassen die Absicht hatten, daß sie seine Beschaffenheit und Begrenzung zu erkennen bemüht gewesen sind, und dann gerecht und weise wie gegen ihre protestantischen, so auch gegen ihre katholischen Unterthanen, das Erkannte auch bekannten und ihm Geltung, Anerkennung und Anwendung zu verschaffen suchten.

Wir wollen nun untersuchen, wie die Angelegenheit sich in der folgenden Zeit entwickelt, und zu dem Ende erst feststellen, welche Veränderungen mit dem Rechtsboden eintraten, und dann mit welchem Maaße das Recht den Katholiken auf diesem neuen Rechtsboden bis zum Jahre 1852, und dann von dem Jahre 1852 an zugemessen ist.

IV.

Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hat im §. 63. bestimmt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Hierdurch ist das System des Westphälischen Friedens dahin geändert: daß die Landesherrn ihr Reformationsrecht, wie es ihnen nach dem Westphälischen Frieden gegen Unterthanen ihrer Confession zustand, in den Entschädigungslanden, welche sie durch den Lüneviller Frieden erhielten, nicht bis zur Aufhebung und Kränkung der bestehenden Religionsübung in Wirksamkeit setzen durften, sondern umgekehrt eine Schutzpflicht übernahmen. Dagegen wurde staatsrechtlich ihre Befugniß anerkannt, auch die Religionsübung einer andern Confession, welche bisher keine Berechtigung genossen, für völlig gleichberechtigt zu erklären. Denn gerade diese Berechtigung ist in dem vollen Genusse bürgerlicher Rechte enthalten.

Daß schon nach dem Westphälischen Frieden die Landesherrn dieselbe Befugniß hatten, kann zwar richtiger nicht bestritten werden; denn das geringere Maaß der Berechtigung derjenigen Unterthanen in den deutschen Reichsländern, welche nicht dieselbe Religion mit dem Landesherrn bekannten, und im Normaljahre weder

öffentliche noch private Religionsübung hatten, und welches geringere Maaß die §§. 34. und 35. des fünften Artikels des Westphälischen Friedens darstellen, betraf nicht den Umfang der landesherrlichen Befugnisse, sondern betraf das reichsgesetzlich den betreffenden Unterthanen unter allen Umständen, also ohne Rücksicht auf landesherrliche Bewilligung, ihnen unbedingt gebührende geringste Maaß; und dieses war eben darum nicht das volle Maaß, nicht der volle Genuß bürgerlicher Rechte. Ob nun die Landesherrn befugt seien, durch besondere Gnaden-Bewilligungen weiter gehende religiöse Befugnisse zu ertheilen, war bestritten worden [1]; und die Mecklenburgische Staatsschrift selbst [2] bemerkt noch, daß es jedoch nach dem Westphälischen Frieden, zumal den Landesreversalen gegenüber, zweifelhaft und streitig geblieben sei, ob und wie weit die Landesherrn in Mecklenburg das Recht hatten, den Katholiken solche Befugnisse einzuräumen; eben deshalb war es angemessen eine Streitfrage zu lösen, die man freilich in einer Staatsschrift am allerwenigsten aufgeworfen erwarten sollte. Genug, daß die Reichsgesetzgebung die Frage richtig und die Befugnisse der Landesherrn anerkennend gelöst und damit das Recht der Herzoge von Mecklenburg anerkannt hat, trotz der Bedenklichkeiten des Verfassers der Staatsschrift, den Katholiken Mecklenburgs den Genuß bürgerlicher Rechte zu bewilligen, welchen sie ihnen theilweise erst nach dem Westphälischen Frieden, voll aber seit 1808, und nochmals wiederholt 1816, bewilligt haben. Denn daß die Mecklenburgische Staatsschrift auch jetzt noch den Landesherrn in Mecklenburg, wenn gleich sie nicht wagt, ihnen dieselben Hoheitsrechte, wie andern deutschen Bundesfürsten, geradezu abzusprechen, doch bemüht ist, begreiflich zu machen, daß sie dieselben aus Rücksicht auf die Landstände und die protestantischen Unterthanen nur in dem Maaße ausüben dürften, welches diesen genehm sei, leuchtet nicht blos durch, sondern ist, so rücksichtsvoll zwar, als man in einer Staatsschrift doch am Ende wohl sich veranlaßt glaubt, aber immerhin kategorisch genug den Landesherrn

1) *Buder* Amoen. iur. publ. Obs. 3. Moser Landeshoheit in geistl. Sachen S. 238. und 314.

2) Die kathol. Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin S. 17.

vorgeschrieben. Aber es läßt sich leicht nachweisen, daß die Staatsschrift die Bestimmung des Deputationshauptschlusses ganz und gar mißverstanden hat, wenn sie darin nur Verpflichtungen des Landesherrn gegen die lutherische Landeskirche, und Rechte des Landesherrn nur gegen die Katholiken gefunden hat. Man sieht daraus dann auch, daß Sympathien und Antipathien die schlechtesten Hülfsmittel bei der Interpretation der Gesetze sind [1]).

Da der erste Satz des §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses nur von den Entschädigungslanden spricht, und bekanntlich dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin blos die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbüchow und Crumbrook zugetheilt wurde; so bezieht sich die Schutzpflicht sichtbar nicht auf die lutherische Landeskirche [2]), auch nicht auf die Duldung der Katholiken in den Mecklenburgischen Landen. Wenn aber die Controverse, welche der Schlußsatz des §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses entscheidet, „für Mecklenburg nur noch eine theoretische Bedeutung hatte, da die Landesherrn hier jenes Recht schon lange vorher geübt hatten;" wie konnten sie sich denn „dessenungeachtet der lutherischen Landeskirche und den Landesreversalen gegenüber stets **gebunden** und **verpflichtet** achten, von jenem Rechte nur in einem möglichst beschränkten Umfange Gebrauch zu machen?" Entweder hatten die Herzoge von Mecklenburg schon vor dem Reichsdeputationshauptschluß jenes Recht ohne Concurrenz der Stände und der Landeskirche, oder sie hatten es nicht. Hatten sie das Recht nicht, so waren sie an die Concurrenz auch stets gebunden und konnten es ohne dieselbe gar nicht ausüben; hatten sie aber das unbe-

---

1) Die Veranlassung und Geschichte dieses §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses beweist, daß dadurch hauptsächlich Schutz der Katholiken, die unter protestantische Regenten gestellt wurden und folgeweise der katholischen Religionsübung beabsichtigt worden ist. Was das katholische Deutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß verloren, und wer das verschuldet hat, soll hier nicht untersucht werden. Kaiser und Reich haben daran vielleicht gar keine Schuld gehabt, weil in Paris schon alles fertig war, ehe es in Regensburg zum formellen Abschlusse kam.

2) Reichsdeputationshauptschluß. §. 9.

schränkte Recht, dann durfte ihnen weder ihre Regierungsbehörde, noch der Verfasser der Staatsschrift eine solche Beschränkung der Landeshoheit aufdemonstriren. Aber unzulässiger noch ist es, jetzt, nachdem der Reichsdeputationshauptschluß als Reichsgesetz auch in Mecklenburg staatsgrundgesetzliche Geltung, wie in allen deutschen Ländern, erlangt hat, in der Staatsschrift die These aufzustellen: jene Abhängigkeit der Herzoge von Mecklenburg, nach dem angeblichen Geiste der Mecklenburgischen Landes- und Kirchenverfassung, habe durch den §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses nicht verändert werden können. Weder das Können noch das Geschehensein ist zweifelhaft, und darum auch nicht zweifelhaft, daß die Herzoge von Mecklenburg aus dem Reichsdeputationshauptschlusse eben so unbedingt und unbeschränkt berechtigt sind, als andere deutsche Reichs- und jetzt Bundesfürsten. So wie an dieser Stelle die Staatsschrift die Hoheitsrechte der Mecklenburgischen Landesherrn in sehr bedenklicher Weise beanstandet und gefährdet, eben so bedenklich gefährdet sie, in diesem Irrthume fortschreitend, später in der Staatsschrift (S. 55.) das Vertrauen auf die Treue der Gesinnung beim Abschlusse von Staatsverträgen, worauf wir unten (S. 58.) zurückkommen werden. Daß endlich, wie die Staatsschrift behauptet, gleiche bürgerliche Berechtigung der Katholiken in Mecklenburg nicht beanstandet werde, ist ein Irrthum; denn was ist die Beanstandung auf gleiche Berechtigung zur katholischen Religionsübung denn anders als Beanstandung völlig gleicher bürgerlicher Berechtigung mit den protestantischen Unterthanen?

V.

Beitritt Mecklenburg-Schwerins zum Rheinbunde im Jahr 1808.

„Eine weiter gehende Bedeutung und Folge hatte der Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde. Zwar enthielt die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 nichts über die Religion; aber die Accessionsacte des Herzogs zum rheinischen Bunde vom 24. April 1808 bestimmte, wie die mehrsten andern dieser Accessionsacten, Art. IV.:

„L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Sérénissime pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien; et les sujets de deux religions jouiront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises."

Diese Stipulation stand in dem engsten Zusammenhange mit den Bestimmungen des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses und enthielt die Zusicherung einer großen Erweiterung derselben. Diese bestand in nichts Wenigerem als in der völligen rechtlichen Gleichstellung der katholischen mit der lutherischen Religionsübung und der völligen Gleichstellung der Unterthanen beider Confessionen hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte."

Das sind abermals Worte der Staatsschrift (S. 43.), womit wir vollkommen einverstanden sind.

Es ist schon aus dem bloßen Inhalte jenes Artikels IV. und aus der Einwirkung, die er auf das Recht und die Entwicklung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in allen ehemaligen Rheinbundsstaaten gehabt, und die sich als eine rechtlich vollkommen begründete auch fortwährend in ihrem Rechtsbestande erhalten hat, klar,

welche unüberwindliche Schwierigkeiten diese staatsrechtliche Anordnung dem Versuche in den Weg legt, die Gleichberechtigung der katholischen Kirche wegzuläugnen. In Mecklenburg scheinen die Verfasser sowohl der Staatsschrift als der Erachten für die Stände kaum eine Ahnung davon zu haben, wie die betreffende Bestimmung des Rheinbundes in allen Rheinbundsstaaten nicht blos vollständig und gewissenhaft in Ausführung gekommen, und nicht blos während der Dauer des Rheinbundes, sondern auch nach Aufhebung desselben und bis auf den heutigen Tag Rechtsquelle geblieben ist. Sonst läßt es sich wahrlich nicht erklären, wie es möglich war, daß eine so ganz unjuristische Auffassung über die staatsrechtliche Verbindlichkeit der Accessionsacte bei Männern von juristischer Bildung unaufgeklärt bleiben, und diese dahin kommen konnten, über Inhalt, Umfang und rechtliche Bedeutung sich so auszusprechen, wie es geschehen ist. Aber ganz unerklärbar bleibt es immer, wie gerade nur bei den Männern, die amtlichen Beruf hatten, den Rechtsbestand der betreffenden Bestimmung zu würdigen, ihn so sehr verkennen; da im Lande selbst bis zum März 1852 keine Spur von solcher Verkennung weder in der Gesetzgebung noch in der Anwendung vorgekommen ist, vielmehr bei jeder eingetretenen Veranlassung sich eine richtige Auffassung herausstellt und diese, wie wir sehen werden, selbst anderwärts im Lande, z. B. in Zeitungsartikeln ebenso wie in dem übrigen Deutschland sich erhalten hat.

Bei dieser Erscheinung können wir nicht vermeiden, näher auf die Sache einzugehen und den Bemerkungen der Staatsschrift zuzufügen, daß in allen Accessions- und Receptionsverträgen zum rheinischen Bunde die Stipulation wörtlich übereinstimmend lautet auf die ausdrückliche Verpflichtung, daß die Aufgenommenen in alle Rechte und alle Verbindlichkeiten so eintreten, als ob sie auch die Hauptkontrahenten bei der Bundesacte von 1806 gewesen wären. Nach Inhalt des Accessions- und Receptionsvertrages mit Kursachsen waren die Gesetze und Acte, welche die gegenseitigen Rechte der verschiedenen in Deutschland bestehenden Culte betrafen, nicht mit den Grundsätzen verträglich, auf welche der Bund gebildet worden; und wurden als durch die Thatsache

der Auflösung des früheren Reichskörpers als aufgehoben betrachtet. Dieser seit des Beitritts Kursachsens zum Rheinbunde anerkannte und feststehende Grundsatz wäre allein bei der Aufnahme Mecklenburgs in den Rheinbund für die volle Gleichberechtigung des katholischen Cultus mit dem lutherischen entscheidend gewesen, weil der Herzog durch den Beitritt wie in alle Rechte, so auch in alle Verbindlichkeiten gleich den ursprünglichen Hauptkontrahenten trat. Durch den Art. IV. der Beitrittsurkunde Mecklenburg-Schwerins am 22. März 1808 wurde aber der Umfang dieser Verpflichtung so vollständig als genau bestimmt.

Die Staatsschrift fährt aber in der angeführten Stelle nun so fort: „Allein die Accessionsacte war nur ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Herzoge und dem Kaiser Napoleon als Protector des Rheinbundes und begründete daher an sich nur Rechte und Verbindlichkeiten unter den Contrahenten. Der Kaiser und der durch ihn vertretene Bund erwarben daraus gegen den Herzog den Anspruch auf Erfüllung des darin gegebenen Versprechens; der Herzog bekam dadurch gegen den Kaiser und den von demselben vertretenen Bund die Verpflichtung zu dieser Erfüllung; nur der Kaiser und der von demselben vertretene Bund konnten diese letztere verlangen. Dagegen erhielten die katholischen Unterthanen des Herzogs aus dem Vertrage als solchem keine Rechte, weder ein Recht auf die Erfüllung derselben noch ipso jure die darin verheißene Gleichstellung, sondern es wurde ihnen durch den Vertrag nur eine Aussicht auf jene Gleichstellung mittelst der bevorstehenden Ausführung des Vertrags eröffnet. Der Art. IV. sagt nur: „*sera* assimile“ und „*jouiront.*“ Es bedurfte daher noch einer Ausführungsverordnung für das Land, oder der Ausführung durch einzelne Verordnungen oder Handlungen. Erst durch solche Vermittlungen konnten die katholischen Unterthanen die in dem Vertrage verheißene Gleichstellung erwerben, rechtlich in sie eintreten. Diese Verträge gingen daher nicht als solche, sondern nur nach dem Maaße ihrer demnächstigen Ausführung in das innere Mecklenburgische Staats- und Kirchenrecht über. Sie sind daher als solche nur Fundamentalgesetze desselben geworden.“

Diese Auffassung beruht auf einer Verwechslung civilrechtlicher Grundsätze, welche bei Privatverhältnissen zur Anwendung kommen, mit staats- und völkerrechtlichen. In der Lehre des Civilrechts über Betheiligung dritter Personen bei Obligationen wird allerdings gesagt: daß civilrechtliche Rechtsverhältnisse nur zwischen Denen entstehen, welche dazu den Willen haben und diesen kund gemacht. Aber nicht nach civilrechtlichen, sondern nach staatsrechtlichen Grundsätzen ist die Frage zu beantworten; und wenn der Verfasser der Staatsschrift das geläufigste staatsrechtliche Buch nur zur Hand nahm, fand er: daß der rheinische Bund ein Staatensystem war, und daß die rheinische Bundesacte auch als Territorial-Staatsvertrag von allen Rechtsverständigen betrachtet wird, und daß sie in dieser ihrer Eigenschaft als Territorial-Staatsvertrag Bestimmungen ins Dasein gerufen hat, die, eben weil sie nicht föderativer Natur sind, darum auch die rheinische Bundesacte nicht als Bundesvertrag, sondern als Territorial-Staatsvertrag unterstellen; welche Bestimmungen deshalb bezüglich ihrer fortwährenden Wirksamkeit die Fortdauer des Bundesvereins als nothwendig nicht voraussetzen. Ferner hätte der Verfasser der Staatsschrift dann wörtlich bei Klüber[1]) lesen können:

„Dem gemäß wurden viele Rechtsverhältnisse, die in der teutschen Reichsverfassung, in der rheinischen Bundesacte, in den Verträgen über den Beitritt zu derselben... ihren Entstehungsgrund haben, bei Errichtung des teutschen Bundes nicht geändert, wohin die Freiheit der katholischen Religionsübung, welche der Protector in allen mit neu aufgenommenen rheinischen Bundesfürsten evangelischer Religion geschlossenen Receptions- und Accessionsverträgen stipulirte." Anonymus hätte sich aus dem angeführten Klüber ferner darüber belehren lassen können, daß in ganz Deutschland kein unbefangener Beurtheiler je daran gezweifelt hat, daß die Berechtigung zu der Freiheit der Religionsübung der Katholiken in den ehemaligen Rheinbundsstaaten nicht einseitig durch die ehemaligen Rheinbundsfürsten beschränkt werden durfte, daß die Katholiken auf die Fortdauer dieser Be-

---

1) Oeffentl. Recht d. R. B. §. 47.

rechtigung ex pacto ein erworbenes Recht haben; und aus der Mecklenburg-Schwerinschen Partikulargesetzgebung hätte er, wenn er sie mit juristischen Augen ansah, sofort erkennen müssen, daß der Herzog von Mecklenburg-Schwerin durch die Accessionsacte vom 22. März 1808 als echter deutscher Fürst wie in seinem Gewissen, so vor dem Gesetze verpflichtet war, seinen katholischen Unterthanen zu gewähren und nicht vorzuenthalten, was er ihnen durch einen Staatsvertrag feierlich versprochen hatte.

Was aber die Hinweisung der Katholiken Mecklenburgs (Staatsschrift S. 44) an den Kaiser von Frankreich anbetrifft, so sollte der Verfasser der Staatsschrift doch einmal die Lage der Sache ernstlich überdenken: was wohl die Mecklenburgische Staatsregierung selbst, und was der deutsche Bund und alle deutschen Bundesfürsten dazu sagen würden, wenn die Katholiken Mecklenburgs den jetzigen Kaiser der Franzosen anriefen, die Pflichten aus dem Rheinbundsvertrage für Mecklenburgische Unterthanen in Mecklenburg, und also in Deutschland zur Erfüllung zu befördern? Glaubt denn der Verfasser der Staatsschrift in der That, daß es des Kaisers der Franzosen bedürfe, um in Deutschland den Katholiken auch nur zur Ausübung der katholischen Religion zu verhelfen? So weit ist es in Deutschland noch nicht gekommen! Deutschland hat noch gerechte Fürsten und eine Bundesversammlung.

Nach der Errichtung des Rheinbundes trat der Herzog von Mecklenburg-Schwerin zu Paris am 22. März 1808 dem Rheinbunde bei, und theilte mit der Convocations-Proposition vom 1. September 1808, die Rheinbundsacte und die Accessionsacte der in Rostock versammelten Ritter- und Landschaft mit, und „verkündigte" und „machte bekannt:" „daß Se. Herzogliche Durchlaucht die bisher bestandenen Landes-Grund-Verträge insoweit beachtet wissen wollen, als selbige mit Ihren Souverainetätsrechten und Ihren Beziehungen zum Rheinbunde vereinbarlich seyen."

In der publizirten und mitgetheilten Accessionsacte lautet aber der auf die katholische Religionsübung bezügliche Art. IV., wie er oben (S. 50.) mitgetheilt ist.

Die Ritter- und Landschaft äußerte darauf in ihrer Antwort

d. d. Rostock den 8. September 1808: „daß es dann auch zu den ersten und heiligsten Pflichten der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft gehöre, Alles dahin beizutragen, daß die für Ew. Herzogliche Durchlaucht durch Hochdero Beitritt zum Rheinischen Bunde entstandenen Verpflichtungen nach dem Zwecke des Bundes und nach der Absicht des großen Beschützers desselben erfüllet werden [1].“

Daß „weder die Rheinbunds- noch die Accessionsacte je durch eine Publication oder irgend eine andere Kundgebung zu einem Gesetze für das Land erhoben, oder als ein solches bezeichnet wurde,“ wie die Staatsschrift anführt, ist insofern eine irrige Behauptung, als die Sanction, Publication und Promulgation in dem Abschlusse des Rheinbundsvertrags und der Mittheilung an die Stände lag; eine andere Publicationsart im Jahr 1808 in Mecklenburg noch nicht eingeführt war, und insbesondere ein authentischer Abdruck im officiellen Wochenblatte, (worin 1816 die deutsche Bundesacte [Staatsschrift S. 56.] mitgetheilt wurde) schon aus dem einfachen Grunde nicht erfolgen konnte, weil dieses Wochenblatt erst am 16. Januar 1812 ins Leben gerufen wurde. Eben so unrichtig ist, was Ditmar S. 24. seines „Erachtlichen Berichts“ von Wahrung und Geltendmachung der ständischen Rechte sagt. Denn über die Bestimmung des Art. IV. der Accessionsacte hat damals Niemand Anstände auch nur erhoben; und die über ganz andere Punkte erhobenen Anstände wurden vom Herzog sehr entschieden zurückgewiesen. Wer Geschichte schreibt, muß bei der Wahrheit bleiben.

Wenn im Großherzogthum Mecklenburg niemals ein anderer Act der Gesetzgebung für die Begründung und Feststellung der völligen Gleichberechtigung des katholischen Cultus und der Katholiken mit dem protestantischen Cultus und den Protestanten erfolgte, als der, welcher in jener Accessionsacte vom 22. März 1808 und in deren Sanction, Publication und Promulgation lag, wozu der Ritter- und Landschaft gegenüber sofort noch kam, daß dieser die Acte selbst mitgetheilt und die Gründe eröffnet wur-

1) Ditmars Samml. neuerer Mecklenb. Schwerin. Gesetze. Rostock 1811. Heft 1.

den, aus welchen der Herzog sich veranlaßt gefunden, die durch den Beitritt zum Rheinbunde eeforderlichen Aenderungen in dem bis dahin in Mecklenburg bestandenen Rechtszustande vorzunehmen; so stand dadurch allein schon die volle Gleichberechtigung und Gleichstellung des katholischen Religionscultus und der katholischen Unterthanen mit dem lutherischen Religionscultus und den lutherischen Unterthanen für immer staatsgrundgesetzlich und unverbrüchlich fest, so daß keiner Bevorzugung irgend einer Art für die Zukunft Raum gelassen war. Und da der Herzog bei der Mittheilung an die Ritter- und Landschaft dieser noch ausdrücklich erklärte: daß er die **bisher bestandenen** Landesgrundverträge nur insoweit beachtet wissen wolle, als selbige mit seinen Souverainetätsrechten und seinen Beziehungen zum Rheinbunde vereinbarlich seien; — Ritter- und Landschaft darauf auch feierlich erklärten, daß es zu ihren heiligsten Pflichten gehöre, Alles dahin beizutragen, daß die durch den Beitritt zum Rheinbunde entstandenen Verpflichtungen nach dem Zwecke des Bundes und nach der Absicht des großen Beschützers desselben erfüllet werden; und da es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß man bei Errichtung des Rheinbundes die in Deutschland bis dahin bestandenen reichs- und landesgesetzlichen Beschränkungen bei der Ausübung des katholischen Religionscultus, so wie bei den bürgerlichen und politischen Rechten den katholischen Unterthanen gegenüber in den protestantischen Ländern für unvereinbarlich hielt, mit den Grundsätzen, auf welche der Rheinbund gebaut war („Les *lois* et *actes* qui déterminaient les droits réciproques des divers cultes établis en Allemagne *ayant* été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique et *n'étant pas d'ailleurs* **compatibles** *avec les principes* sur lesquels la confédération a été formé ....“); deshalb also auch die Beziehungen der Rheinbunds-Fürsten zum Rheinbund es nicht zuließen, daß der katholische Religionscultus und die katholischen Unterthanen anders als der lutherische Religionscultus und die lutherischen Unterthanen behandelt werden; und da es also Zweck des Bundes war, alle Verschiedenheit in dieser Beziehung zu beseitigen,

und an deren Stelle völlige Gleichberechtigung zu setzen; und da es die bestimmt ausgesprochene Absicht Napoleons, des Beschützers des Bundes, war, durch die Accessionsurkunden die bezweckte Gleichheit und Freiheit der katholischen Religionsübung staatsgrundgesetzlich zu sichern; so konnten Landesherr und Ritter- und Landschaft später auch nicht einmal behaupten, daß sie den Inhalt und Umfang der, der katholischen Religionsübung und den Katholiken grundgesetzlich eingeräumten und garantirten Berechtigungen nicht vollständig erwogen oder übersehen hätten. Es wird sicher kein deutsches Land bestehen, in dem die Stände die fragliche Bestimmung des Rheinbundes so bestimmt, und auf Zweck und Absicht so entschieden hinweisend aufgenommen haben, als in Mecklenburg.

Aber es kommt noch eine Reihe späterer Handlungen von Seiten der gesetzgebenden und regierenden Gewalt hinzu, aus welcher hervorgeht, daß man jene eingeräumten Berechtigungen in den practischen Erfolgen nicht nur richtig zu beurtheilen wußte, sondern auch die ernste Absicht hegte und bethätigte, der katholischen Religionsübung und den Katholiken das staatsgrundgesetzlich zustehende Recht in der Anwendung zu sichern, was ich in meiner früheren Abhandlung ausführlich nachgewiesen habe[1]).

Da nun der Herzog bei der Bekanntmachung an die Stände ausdrücklich aussprach, daß er die bis dahin bestandenen Landesgrundverträge nur insoweit beobachtet wissen wolle, als selbige mit der herzoglichen Souverainetät und Ihren Beziehungen zum Rheinbunde vereinbarlich sein; so fragt sich, was dann in Beziehung auf unseren Gegenstand unvereinbarlich war, und dieses Unvereinbarliche mußte als fortgefallen, aufgehoben, als nicht mehr gültig und nicht mehr anwendbar betrachtet werden. Nichtvereinbarlich war aber doch wohl, nachdem diese Beziehung zum Rheinbunde kategorisch forderte, — wie wir nach den Worten des Anonymus selbst anführen wollen: — „nichts „Weniger, als völlige rechtliche Gleichstellung der „katholischen mit der lutherischen Religions-

1) Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Neue Folge. B. X. Heft 2.

„übung und völlige Gleichstellung der Unterthanen „beider Confessionen hinsichtlich der bürgerlichen „und politischen Rechte;" — wir sagen nochmals, nicht vereinbarlich war damit,

a) daß nun der Herzog — gar als echt deutscher Fürst, wie Anonymus S. 55 seiner Schrift wähnt, einem Bündnisse beigetreten wäre, das er für das „schmachvolleste aller Bündnisse" erkannt; und weiter war es nicht vereinbarlich damit,

b) daß der Herzog in den damaligen Verhandlungen der Landesregierung über diesen Gegenstand klar ausgedrückt hätte, daß er jenes, die Gleichberechtigung seiner katholischen Unterthanen mit seinen lutherischen garantirenden Versprechens ungeachtet beabsichtigt hätte, „zu allen Zeiten fest zu halten an der bestehenden Landes- und Kirchenverfassung." Das heißt dem Herzoge eine reservatio mentalis unterschieben, die sicher ein echt deutscher Fürst niemals aufkommen läßt. Auch ist Anonymus im Irrthum, wenn er wähnt, daß zur Zeit des Rheinbundes es völlig unmöglich gewesen wäre, sich dem Beitritt zum Rheinbunde länger zu entziehen; und damit seine Unterstellungen rechtfertigen will. Denn in Oesterreich, Preußen, Kurbraunschweig, Kurhessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Holstein-Glückstadt, Vorpommern, Hessen-Homburg ꝛc. waren doch auch deutsche Fürsten, denen selbst der Anonymus rücksichtlich ihrer Aechtheit keine questio status erheben kann; und doch sind diese der rheinischen Conföderation nicht beigetreten.

Es ist aber auch zuverlässig ein Irrthum, daß der Herzog von Mecklenburg je auf den Gedanken gekommen wäre, aus den von dem Anonymus mitgetheilten Gründen sein gegebenes Versprechen nicht erfüllen zu wollen. Wir werden in dieser Ueberzeugung noch bestärkt durch eine Mittheilung des Mecklenburgischen Archivars Lisch[1]), wo erzählt wird, daß, als der Rath von Rostock im Jahr 1531 die katholische Priesterschaft aufforderte, bezüglich ge-

1) Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Gesch. Jahrg. XVI. S. 18.

wünschter Reformen sich in das Unabwendbare zu fügen, die Priesterschaft darauf unter Anderm geantwortet habe:

„Die Priesterschaft wolle bei dem „reinen und rechten Worte Gottes bleiben...... Wenn jemand aus festem, rechten Verständniß der heiligen Schrift etwas nachweisen kann, was ein unleidlicher Mißbrauch ist, das will die Priesterschaft abzustellen bereit sein. Die Priesterschaft will auch, in Ansehung der guten Absicht des Rathes in so gefährlicher Zeit, sich nach Vermögen und Gebühr „eine geringe Zeitlang" den Artikeln des Rathes gemäß verhalten, jedoch unter folgenden Bedingungen: ......

„daß die Priesterschaft mit der Bereichung des Sacraments unter beider Gestalt verschont werde; es sei gegen ihr Gewissen und ihre Ehre, was in der heiligen allgemeinen Kirche seit tausend und mehr Jahren in festem Gebrauch gewesen, zu verlassen. Könne der Rath aber jemand finden, der sich dazu hergeben wolle, so müßten sie das eine Zeitlang geduldig ertragen und geschehen lassen, sich selbst aber dessen enthalten, bis die heilige Kirche und ihr Haupt ein anderes anordneten, oder sie aus „grundfester, recht verstandener heiliger Schrift" schriftlich überführt würden, wo und wie der Gottesdienst gemißbraucht werde."

Während diese Erklärung jeder unbefangene Leser für die von wahren Ehrenmännern, die offen und furchtlos ihre Ueberzeugung aussprechen, und in dieser Pflichttreue unter allen Umständen zu bewahren entschlossen sind und bleiben, erkennen wird; so macht Herr Lisch dazu die Bemerkung: „Diese Antwort der Priester ist allerdings der lebhafte Ausdruck einer verstockten, pharisäischen Gesinnung, man mag das Ding betrachten, von welcher Seite man will, in dem, was ausgesprochen und nicht ausgesprochen ist. Schon die wiederholte Versicherung, daß sie auf kurze Zeit ein Auge zudrücken und sich geduldig stellen wollen, ist im höchsten Grade **verächtlich.**"

Mit welchen Worten wird nun erst der Mecklenburgische Historiograph den Anonymus in einem der nächsten Jahrgänge der Jahrbücher bedienen, der dem Herzoge bezüglich dessen, was derselbe bei dem Beitritte zum Rheinbunde ausgesprochen und

nicht ausgesprochen haben soll, solche Gesinnungen andichtet, wie die vorhin in der angeblichen Staatsschrift versicherten. Hätte der Anonymus das, was „in den damaligen Regierungsacten über diesen Gegenstand klar ausgedrückt" sein soll, doch mitgetheilt, wie es Herr Lisch bezüglich der Priesterschaft gethan, dann hätte der Leser ein eigenes Urtheil sich bilden können, denn zuverlässig hat Anonymus die Handlungsweise des Herzogs eben so verkehrt beurtheilt, als Herr Lisch die der Priesterschaft.

Ferner war es mit den Beziehungen zum Rheinbunde nicht vereinbarlich,

c) daß, da, wie Anonymus selbst S. 43 seiner Schrift sagt: „Diese Stipulation (Art. IV. der Accessionsacte) im engsten Zu„sammenhange mit den Bestimmungen des Wepsthälischen Friedens „und des Reichsdeputationshauptschlusses stand und die Zusicherung „einer großen Erweiterung desselben enthielt;" nun gleichwohl, wie sich Anonymus S. 53 seiner Schrift ausdrückt:

„Der durch den Westphälischen Frieden und den Reichs„deputationshauptschluß festgestellte Rechtszustand an sich und „in seinen Fundamentalprinzipien nicht alterirt wurde"!!!

Denn auch daraus,

daß der Art. IV. der Accessionsacte erst nach der Ausführung bedurfte;

daß zu der Ausführung Vollziehungsanordnungen nothwendig waren;

daß diese Vollziehungsanordnungen die Regierung nicht sofort aus eigenem Antriebe erließ, was ihr wohl zugestanden hätte, sondern erst Reclamationen der Katholiken abwartete;

daß, oder wenn die Regierung diesen Reclamationen nicht vollständig, weder nach dem Wortlaute des Art. IV. der Beitrittsacte, noch nach dem Geiste und der Absicht des Rheinbundes entsprach;

daß die Regierung bei Gelegenheit der theilweisen Ausführung des Rechtszustandes der Katholiken, soweit diese derzeit eine Reclamation für nöthig hielten, hinzufügte:

„Diesemnach soll auf eure weiteren Anträge... „besondere behufige Verordnung ergehen." „Außer den

„oben zugestandenen Abänderungen aber, behält es bis
„auf weitere gesetzliche Verfügung, bei den, der
„kirchlichen Angelegenheiten wegen bestehenden landesherrli-
„chen Verordnungen gänzlich sein Bewenden …"

daß die Regierung bei ihren Ausführungsverordnungen von 1809 und 1811 in ihren Eingängen auch nicht etwa von einer durch den Beitritt zum Rheinbunde gewährten oder erworbenen, sondern nur von einer in Folge oder in Gefolge dieses Beitritts reclamirten Religionsfreiheit und Gleichstellung geredet hat; und

daß seit vierzig Jahren angeblich in Mecklenburg von der Accessionsacte zum Rheinbunde nicht mehr die Rede gewesen sein soll;

denn aus Allem Diesem folgt mit keinem Scheine von Schlüssigkeit, was der Anonymus daraus herleitet, nämlich:

a) daß die Vorsteher der katholischen Gemeinde durch ihre Anträge auch nur zu erkennen gegeben hätten, daß die Accessionsacte erst noch einer Ausführung in dem Sinne, den die Staatsschrift einer solchen Ausführung unterlegt, bedürfe; oder daß die Bestimmungen der Verordnungen vom 13. April 1809 (25. Januar 1811) neue „Bewilligungen" gewesen wären, wozu eine Verbindlichkeit nicht längstens schon bestanden hätte.

Der Kirchenvorstand sagt nämlich in seiner „unterthänigsten Vorstellung und Bitte" vom 13. März 1809:

„In dem Zeitraume der letzten 24 Jahre, welchen Ew. H. D. so gerechte als milde Regierung für Mecklenburg beglückend auszeichnet, hat die kleine katholische Gemeinde dieser Länder nicht nur die herrlichsten Wirkungen einer christlich weisen Toleranz erfahren, sondern sie ist auch mit den erhabensten Beweisen der landesherrlichen Huld und wahrhaft fürstlichen Wohlthätigkeit begnadigt worden, deren dankbare Erinnerung in unserem und unserer Nachfolger und Nachkommen Herzen nie erlöschen wird. So haben wir unter dem, selbst für andere Länder ein vorleuchtendes Beispiel gewordenen Schutze Ew. H. D. ein ruhiges, zufriedenes Leben führen, und Gott, den Vater Aller, nach den Vorschriften unserer Kirche ungestört öffentlich verehren können, schon lange zuvor, ehe

die gegenwärtigen Zeitumstände und mit ihnen der Beitritt Ew. H. D. zum Rheinischen Bunde für die Bekenner der katholischen Religion Rechte sanctionirte, die diese vorhin nicht hatten. Wenn nun nach dem Art. IV. der bezielten Beitrittsacte die katholische Religionsübung in Höchstdero Staaten gleiche bürgerliche und weltliche Rechte mit der lutherischen, doch ohne Anspruch an den Besitz und Genuß der respectiven Kirchengüter, genießen soll; so wird es den Pflichten, die uns als den Vorstehern der katholischen Gemeinde in hiesigen Landen obliegen, zu Gnaden gehalten werden, hier die ehrerbietigsten Wünsche und Bitten unterthänigst vorzutragen, deren gnädigste Bewilligung hoffentlich mit dem Geiste jener Beitrittsacte vereinbarlich erscheinen wird."

Fast durchgehends in denselben Worten ist die Vorstellung der katholischen Geistlichen in Schwerin abgefaßt, und es ist daraus nur noch hervorzuheben, daß sie sagen: „Das höchste Beispiel Ew. H. D. hat auch auf alle Bewohner Mecklenburgs so wohlthätig gewirkt, daß uns keine Spur irgend einer Intoleranz gegen uns und unsere Glaubensgenossen vorgekommen ist." „Es würde uns daher nicht einfallen, eine Veränderung unserer kirchlichen Verhältnisse zu verlangen, wenn wir durch die gegenwärtigen Zeitumstände dazu nicht gleichsam von selbst aufgefordert würden. In der Acte des Beitritts Ew. H. D. zum Rheinbunde und in der Rede, womit Ew. H. D. den Convocationstag der hohen Landstände zu Rostock im September v. J. eröffnen ließen, wird den Bekennern der katholischen Religion in den Staaten Ew. H. D. vollkommene Religionsfreiheit und Gleichheit der Rechte mit denen, die sich zur lutherischen Kirche bekennen, zugesichert. Obgleich wir nun auch keineswegs zweifeln, daß Ew. H. D. die in dieser Hinsicht erforderlichen Verfügungen auch ohne unsere Aufforderung treffen werden; so kommt es uns doch vor, als wenn es der Wunsch Ew. H. D. sei, daß wir diesen Gegenstand zur Sprache bringen sollen; und da wir fürchten, unser längeres Stillschweigen möchte uns als Gleichgültigkeit gegen unsere Kirche angerechnet werden, so nehmen wir uns die Freiheit u. s. w."

Das ist eine Sprache, wie sie sich für Unterthanen ihrem Fürsten gegenüber geziemt, wenn sie auch Rechte reclamiren; eine Sprache, wie sie der Katholik seinem Landesherrn gegenüber schon aus Religionspflicht führen muß, und eine Sprache, wie sie jeder treue und dankbare Unterthan mit Freude führt, wenn er, wie damals die Katholiken Mecklenburgs, der Huld, Gnade und dem Wohlwollen des Landesherrn das Alles verdankt, was sie selbst hervorheben. Die Forderungen werden als Rechtsansprüche mit bestimmter Hinweisung auf den Rechtsgrund gestellt, aber in einer Sprache, die eben so weit von Kriecherei, als Anmaßung entfernt ist; d. h. in der Sprache gebildeter Männer, die zu ihrem Fürsten als Unterthanen sprechen, und so muß man nun auch die Worte auslegen. Es geht daraus hervor, daß der Herzog wünschte, daß der erste Schritt zur Hervorrufung einiger Ausführungsverfügungen von den Katholiken gethan werde, was sehr begreiflich ist, weil sie am besten wissen konnten, in welchen Punkten Zweifel entstehen, und wie ihnen vorgebeugt werden konnte. Gewiß bedurfte Manches, was durch Art. IV. der Accessionsurkunde als Recht zwar feststand, der Ausführung; aber daraus folgt doch für einen rechtlichen Mann nur, daß er zeitig das Nöthige zur Ausführung vornimmt, nicht aber, daß er das Recht selbst abläugnet und durch Nichtausführen den Berechtigten entweder ganz um den Genuß seines Rechtes bringt, oder ihm den Genuß zu verkümmern sucht.

Die katholische Geistlichkeit in Schwerin hat in ihrer Vorstellung nicht auch eine Verfügung wegen freier Religionsübung und wegen Haltung des Gottesdienstes an andern Orten des Landes angeregt, weil die Ausübung dieses Rechtes ohne alle Vermittlung nicht in Conflict mit der lutherischen Religionsübung gerathen konnte, und es ein Recht ist, das jeder Pfarrer in seinem Pfarrsprengel, ohne specielle Staatserlaubniß, auszuüben befugt ist. Am 13. März 1809 waren aber die Geistlichen in Schwerin noch die alleinigen katholischen Pfarrer für alle Mecklenburger Katholiken; denn erst am Ende des Jahres 1809 wurde die zweite Pfarrei in Ludwigslust errichtet. Da Dömitz nach Ludwigslust eingepfarrt ist, so können

auch die Pfarrer von Schwerin in Dömitz nur mit Erlaubniß des Pfarrers in Ludwigslust die heilige Messe lesen; außer des Pfarrers in Ludwigslust und des katholischen Bischofs Erlaubniß haben sie aber keine nöthig.

Ueber das Argument, welches die Staatsschrift aus den Worten «sera assimilé» und «jouiront» des Art. IV. der Accessionsacte in dieser Beziehung herleitet, hat ein Artikel in der Rostocker Zeitung[1]) sehr treffend bemerkt:

„Bis zum Jahr 1808 blieb die katholische Religionsübung in Mecklenburg eine nur geduldete, und war denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die Landes- und Reichsgesetze theils forderten, theils gestatteten. Der Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde änderte jedoch wesentlich das bisherige Verhältniß, indem der Art. IV. der Accessionsacte eine völlig rechtliche Gleichstellung der katholischen mit der lutherischen Religionsübung, so wie die unbeschränkte Gleichstellung der katholischen mit den lutherischen Mecklenburgern hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte aussprach. Der Verfasser (der Staatsschrift) sucht zwar die Bedeutung dieser Bestimmungen für Mecklenburg dadurch zu schwächen, daß er auf das «sera assimilé» und auf das «jouiront» als beides auf etwas Künftiges hinweisend, einen besonderen Nachdruck legt und daraus entnehmen will, daß es, um diese Bestimmung zu einer wirksamen zu machen, erst spezieller Ausführungs-Verordnungen bedurft habe. Dieser Schluß ist jedoch nicht richtig. Die französische Gesetzessprache drückt das, was gesetzliche Bestimmung sein soll, häufig durch das Futurum aus, durch welches an sich die Nothwendigkeit einer erst noch zu erlassenden Ausführungs-Verordnung eben so wenig angedeutet wird, wie z. B. in Ansehung des §. 26. unserer October-Verfassung: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden," eine Ausführungs-Verordnung für nöthig erkannt ward. Wenn dessenungeachtet zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen beider Confessionen später einzelne Verordnungen erschie-

1) Rostocker Zeitung vom 19. November 1852. Nr. 275: „Die Vertreibung des Priesters Holzammer."

nen, so folgt daraus nicht, daß die gesetzlich verkündigte Gleichstellung auch da, wo dergleichen Beziehungen der einen Confession zu der anderen nicht zu regeln waren, einer Vollziehungs-Verordnung bedurfte. Das allgemeine gesetzliche Princip stand fest, und erst wo die Ausführung im Einzelnen auf Schwierigkeiten stieß, mußte durch Spezialverordnungen nachgeholfen werden. Man darf daher nicht sagen: nur soweit solche Spezialverordnungen erschienen sind, hat der Grundsatz gesetzliche Gültigkeit erlangt."

Wir haben dieser vortrefflichen Belehrung nur noch hinzuzufügen, daß von jeher das Futurum der unbedingteste gesetzliche Imperativ gewesen und noch ist, und daß die Staatsschrift im Art. 46. der Wiener Congreßacte das überzeugendste Analogon finden konnte, woraus sie erkennen mußte, wie das «jouiront» im Zusammenhange steht mit dem «seront basées,» und das «sera assimilé» mit dem «sera observée.» — Da jener Art. 46. der Wiener Congreßacte in der Disposition: «Les institutions — de l'administration» nur eine Paraphrase des Art. 16. der deutschen Bundesacte ist; so hätte diese einfache Comparation den Anonymus leicht verständigen können.

Eben so wenig folgt daraus,

b) „daß diese Concessionen (nämlich in den Verordnungen von 1809 und 1811)[1] das ganze Maaß dessen „enthalten, was den Katholiken in Mecklenburg zur Ausführung des Art. IV. der Accessionsacte zugestanden worden ist."

Ob es thatsächlich das ganze Maaß enthält, darauf kommt

1) Die Staatsschrift bemerkt S. 52, „beide Verordnungen (von 1809 und 1811) enthielten die landesherrliche Definition jener Religionsfreiheit und Gleichstellung." Dann ist das sicher auf dem rechtlichen Gebiete die ausführlichste und falscheste Definition, die jemals erlassen wurde, und die stets als Commentar zu der römisch-rechtlichen Warnung gebraucht werden kann: «Omnis definitio in jure periculosa.» Auch wäre es eher eine Definition von Religionsbeschränkung und Aufhebung bestehender Gleichberechtigung.

nicht einmal etwas an, da die Frage ist: worin das ganze Maaß rechtlich zu bestehen hat. Es ist nicht zu übersehen, daß der von dem Anonymus S. 50 hervorgehobene Passus „in dem Maaße landesherrlich bestimmt und festgesetzt" nicht einmal in der Resolution des Landesherrn von 1809 auf den Vortrag der Katholiken vom 13. März 1809 enthalten ist; denn darin wird im Eingange gesagt: „Friedrich Franz &c. Wir haben euren Vortrag vom 13. v. M. im Betreff der zufolge Unseres Beitritts zum Rheinischen Bunde für die zur römisch-katholischen Religion sich bekennenden Einwohner Unserer Lande reclamirten Religionsfreiheit und Gleichstellung mit Unseren protestantischen Unterthanen Uns vorlegen lassen und nach reiflicher Erwägung darauf beschlossen;"

und erst in dem fast zwei Jahre später, im Januar 1811, an die Superintendenten erlassenen Circulare wird gesagt:

„Wenn Wir im Gefolge Unseres im Jahr 1808 geschehenen Beitritts zum Rheinbunde der deutschen Fürsten die von denjenigen Einwohnern Unserer Lande, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, reclamirte Religionsfreiheit und Gleichstellung mit Unseren evangelisch-lutherischen Unterthanen in dem Maaße landesherrlich bestimmt und festgesetzt haben [1]."

---

1) Auch in der Sammlung: „Kleine kirchliche Gesetzsammlung, oder kurze Zusammenstellung aller Verordnungen, die in Bezug auf Kirche und Geistlichkeit vom Jahre 1797 an erlassen worden, nach der Ordnung des Siggelkowschen Handbuchs, von G. C. B. Ackermann, Consistorialrath und Superintendent. Schwerin 1820." heißt es S. 36: „Zur völligen Gleichstellung der römisch-katholischen mit der evangelisch-lutherischen Religionsübung sollen Proclamationen katholischer Brautpaare außerhalb Schwerin in der lutherischen Kirche, in Schwerin nur in der katholischen Kirche geschehen, und die Copulation nur dem katholischen Geistlichen allein verbleiben. Vermischte Brautpaare behalten in der Copulation die Wahl zwischen den Predigern beider Confessionen und die Freiheit, in welcher von beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und erziehen lassen wollen. Nach dem vierzehnten Jahre haben diese die Wahl, zu welcher Kirche sie sich bekennen wollen, sowie überhaupt der Uebertritt

Der Ausdruck soll hier offenbar nicht sagen, „daß es, bis auf weitere gesetzliche Verfügung, bei diesem Maaße, und im Uebrigen bei dem bestehenden Rechtszustande bewende;" noch weniger, daß diese „Concessionen das ganze Maaß dessen enthalten u. s. w."; sondern er soll den Superintendenten andeuten, in welcher Weise auf die Reclamation Entschließung erfolgt ist, daß der Reclamation dermaßen oder dergestalt gemäß verfügt sei. Die Reclamation hatte nicht das ganze Maaß reclamirt, sondern, wie das stets im Leben der Fall sein wird, so viel, als die Reclamanten gerade für ihre Verhältnisse angemessen hielten. Wo haben sie denn gesagt, daß darin das ganze Maaß für ihre Berechtigung bestehe? Dadurch, daß der Berechtigte nur einen Theil seiner Ansprüche geltend macht, verzichtet er nicht auf den Rest, und der Verpflichtete wird also auch dadurch nicht liberirt, auch dadurch nicht, daß er etwa, ohne daß es der Berechtigte zu verhindern veranlaßt oder gar im Stande wäre, die Erfüllung eines Theils der Leistung mit Redensarten umgebe, die später so ausgelegt werden könnten, als wenn er die Absicht gehegt, keine weiteren Verpflichtungen anzuerkennen oder zu erfüllen. Darauf also, daß „nicht Mehr gewährt werden sollte, mehr nicht gewährt wurde, und auch später zur Ausführung des Art. IV. der Accessionsacte nie mehr gewährt worden," kommt bei der Frage, was rechtlich gewährt werden soll, nichts weiter an.

Gesetzt, es hätten in Mecklenburg im Jahr 1808 gar keine Katholiken gelebt, oder die vorhandenen hätten nicht reclamirt, und sich sogar die frühere ungleiche Behandlung länger noch gefallen lassen; wäre denn dadurch der staatsrechtliche Rechtszustand für sie ein anderer geworden?

Schon aus dem einen Grunde, daß die Katholiken ihre Rechte aus dem Beitritte zum Rheinbunde herleiteten und reclamirten, und der Herzog selbst hervorhebt, daß auf diesen Grund

---

von der einen zur andern dem Gewissen eines jeden, ohne alle Kenntnißnahme der Geistlichkeit des andern Religionstheils überlassen bleibt. Reg. Verordn. vom 25. Januar 1811 an die Superintendenten."

hin reclamirt und auf denselben Grund hin beschlossen sei; hätte Anonymus einsehen müssen, daß er alle Versuche, seine Auffassung zu begründen, vergebens anstelle.

Es folgt aus den oben hervorgehobenen Anführungen der Staatsschrift ferner nicht:

c) daß „selbst das durch den Westphälischen Frieden versicherte landesherrliche jus reformandi so wenig hinsichtlich jener Concessionen, als in irgend einer andern Beziehung alterirt worden sei, da der Herzog sich und seine Nachfolger auch in dieser Hinsicht durch jene Ausführungs-Verordnungen nicht beschränkt habe."

Denn es ist wieder sehr gleichgültig, ob sich der Herzog durch jene Concessionen beschränkt hat, weil es eine feststehende Wahrheit ist, daß schon durch den Art. IV. der Accessionsacte allein das ehemalige jus reformandi Ein für Allemal definitiv staatsgrundgesetzlich fortfiel. Denn erst müßten es die Herzoge gegen die lutherische Kirche in Anwendung bringen, bevor sie damit die katholische erreichen könnten, da diese zwar nicht mehr Rechte als die lutherische in Anspruch nehmen kann, weniger sich aber auch nicht gefallen zu lassen braucht. Hätte sich die Regierung noch so oft und noch so ausdrücklich salvirt, außer den zugestandenen Abänderungen keine weiteren gestatten zu wollen, so vermöchte sie durch solche einseitige Verwahrungen weder sich ein Recht zu schaffen, das sie nicht schon hatte, noch das Recht eines Andern zu beeinträchtigen.

Die Auffassung des Anonymus, daß der Herzog zu der Beschränkung der Ausführung des Art. IV. der Accessionsacte vermöge seiner Souveränetät vollkommen berechtigt gewesen sei, und daß selbst die Gleichstellungen, welche die Ausführungs-Verordnungen von 1809 und 1811 anerkannt haben, auch durch spätere Acte der Gesetzgebung wieder verändert oder aufgehoben werden dürften, enthält nicht mehr und nicht weniger Wahres, als die Auffassung, daß der Großherzog von Mecklenburg vermöge seiner Souveränetät vollkommen berechtigt gewesen sei, früher die jetzt wieder hergestellte ritter- und landschaftliche Verfassung zu beschränken, und daß die jetzt wieder in anerkannte Uebung ge-

kommene ritter= und landschaftliche Verfassung so lange in Kraft bleibt, so lange sie nicht durch spätere Acte der Gesetzgebung wieder verändert oder aufgehoben wird.

Denn daß man mit Acten rechtsgültiger Gesetzgebung Gesetze wieder ändern kann, bezweifelt wohl Niemand. Aber so gut es rechtsgültige Normen gab, ohne deren Einhaltung die ältere, jetzt wieder in Wirksamkeit gesetzte landständische Verfassung Mecklenburgs nicht mit dauerndem Rechtsbestande, der begründeten Reclamationen der alten Stände gegenüber, aufgehoben werden konnte; so gibt es auch für die staatsrechtlich nun einmal feststehende völlige Gleichberechtigung der Katholiken rechtsgültige Normen, ohne deren Einhaltung das Recht der Katholiken gestört, aber nicht dauernd zerstört werden kann [1].

Wenn der Anonymus zum Beweise seiner Ansicht, daß der Großherzog vermöge seiner Souveränetät die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 25. Januar 1811 wieder abändern oder aufheben könne, anführt, daß dieses bereits bezüglich eines Punktes, Kindererziehung in gemischter Ehe, geschehen sei, so ist daran zu erinnern, daß ich diese Abänderung in meiner Schrift selbst berührt, aber auch angedeutet habe, daß damit die Parität nicht verletzt wurde; und mehr können die Katholiken nicht fordern.

Ueberhaupt ist nicht zu übersehen, daß in Mecklenburg bis zum

---

1) Als eine literarische Merkwürdigkeit ist zu betrachten, was hierüber im „Erachtlichen Berichte Ditmar's“ S. 24. erachtet wird: „nämlich: daß, weil die zur Rheinbundszeit den Mecklenburgischen Katholiken ertheilte Gleichstellung mit den Lutheranern ohne Theilnahme der Stände erfolgt sei, deshalb die Gleichstellung wieder einseitig aufgehoben worden könne.“ Diese merkwürdige „Auffassung der Sache“ beruht auf der Richtigkeit des Grundsatzes: daß alle Versprechen der Großherzoge von Mecklenburg, wozu die Stände ihre Zustimmung nicht gegeben, von jenen einseitig zurückgenommen werden dürfen. An eine so strenge Vormundschaft, als an diese ständische Zustimmung in Mecklenburg, wäre in Deutschland kein Interdicirter gebunden! Und wer könnte unter der Herrschaft Ditmarscher Rechtsgrundsätze mit Mecklenburg noch Verträge abschließen, die Mecklenburg, wenn es an ständischer Zustimmung fehlte, einseitig aufheben, aber den andern Contrahenten zur Erfüllung nöthigen könnte!

Eintritt der neuesten Ereignisse, seit März des Jahres 1852, also insbesondere auch von 1808 an, die Katholiken keinen erheblichen Grund gehabt zu haben scheinen, sich über Beeinträchtigung in der Parität zu beklagen. Denn selbst bezüglich derjenigen wenigen Punkte, in welchen ihrer Reklamation vom 13. März 1809 keine unbedingte Folge gegeben worden ist, was eigentlich nur bezüglich eines der Fall war, nämlich

8) „daß adelige katholische Familien ihre Töchter zur Erwerbung gleichen Genusses, gleicher Rechte, gleicher Vorzüge, mithin gleicher Versorgung in die drei Landesklöster — zu welchen selbige von jeher, wenn sie mit Landgütern angesessen gewesen, die repartirten Anlagen mit entrichtet hätten — unter gleichen Leistungen einschreiben lassen dürften,"

war die Zurückweisung dahin motivirt:

„Hingegen ist euer Antrag sub 8. wegen Theilnahme an den Landesklöstern ganz unstatthaft, weil diese Klöster blos protestantische Institute sind und der Schlußsatz des Art. IV. Unserer Accessionsacte zum Rheinischen Bunde hier geradezu entgegensteht;"

und diese Motivirung war dem Rechte gemäß, wenn jene Institute blos protestantische sind, weil es im angezogenen Schlußsatze des Art. IV. heißt: «sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises;» und wenn dann künftig die Katholiken nicht dadurch in Beiträgen beeinträchtigt wurden.

Diese Motivirung ist aber in der Hinsicht noch interessant, weil aus ihr der Anonymus sich hätte überzeugen können, wie irrig die Behauptung auf S. 53. seiner Schrift ist, wo er erwähnt: „Der Art. IV. der Accessionsace bildete nur die Veranlassung dieser speziellen Concessionen; er war aber nicht die Rechtsquelle derselben und bildete an sich kein Recht in Mecklenburg." Sollte Anonymus in der That nicht begreifen können, daß Art. IV. nicht blos Rechtsquelle für die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutherischen bezüglich der fraglichen von ihm s. g. Concessionen war, sondern daß der Herzog in jenem Art. IV. der Accessionsacte auch die Rechtsquelle für den Schutz eines singulären Rechts der

Protestanten anerkannte, und den Antrag der Vorsteher der katholischen Gemeinde blos deshalb für unstatthaft erklärte, weil der Schlußsatz des Art. IV. der Accessionsacte hier gerade entgegenstehe und Rechtsquelle sei?

Daß für die in dem Art. IV. der Accessionsacte verheißene Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte der Angehörigen beider Confessionen in keiner Weise etwas geschehen sei, außer der Bestimmung über den Eintritt des einen katholischen Geistlichen in das Schweriner Armenkollegium, behauptet ebenfalls Anonymus S. 55. seiner Schrift, mit dem Anfügen: „Der Antrag auf die Zusicherung gleicher Berechtigung zum Staatsdienste wurde zurückgewiesen." Diese letzte Ansicht ist aber irrig, wie aus des Anonymus eigener Erzählung hervorgeht. Als die Vorsteher der katholischen Gemeinde in Schwerin im März 1809 mit Bezug auf Art. IV. der Accessionsacte den Antrag stellten: „Daß die katholische Religion nicht weiter als ein Hinderniß gegen Anstellung im Dienste des Fürsten und Vaterlandes angesehen werden möge"; erwiederte darauf (nach Anonymus S. 49.) der Herzog: „Was endlich euer petitum sub 9. betrifft, so werden wir bei der Auswahl Unserer Bedienten nach wie vor auf die Qualification der Subjecte Rücksicht zu nehmen wissen." Es wurde also der Antrag keinesweges, wie der unmittelbar vorher gleichzeitig gestellte wegen Theilnahme an den Klostergütern, als ganz unstatthaft, zurückgewiesen, vielmehr ausgedrückt, daß in der katholischen Religion so wie seither, auch in Zukunft kein Hinderniß bei der Auswahl der Anstellung im Dienste solle gefunden werden, indem nur die Qualification entscheide. Es ist uns nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich, daß die Herzoge vorher schon Katholiken in ihren Dienst genommen haben, zumal da die Staatsschrift selbst (S. 86.) sagt: „Es hat in dem Staats-, Militär- und Hofdienste nie an Katholiken gefehlt;" dann war es aber auch um so begreiflicher, wenn die Entschließung so gefaßt wurde, wie geschehen. Eine Zurückweisung des Antrags wäre allerdings gegen die Anordnung des Art. IV. der Accessionsacte gewesen. Später, in der Oberappellationsgerichtsordnung vom 1. Juli 1818, also nach der deutschen Bundesacte, wurde aber Tit. I. §. 4. bezüglich der Qualification

der Personen des Gerichts auch nur gefordert, daß sie dem „christlichen" Glaubensbekenntnisse zugethan sein müssen; so daß also die katholische Religion kein Hinderniß war. Die ganze Darstellung und Auffassung des Anonymus erhält den Eindruck lebendig, daß er sich von dem Standpunkte, von dem man in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege ausging, wo man religiöses Bekenntniß und bürgerliche und politische Berechtigung identifizirte, nicht losarbeiten und zu dem Verständnisse der Parität nicht gelangen kann. Auch scheint das ein habituelles Uebel mancher anderen Personen zu sein, besonders wenn man die Versuche der jüngsten Zeit, die katholischen Mitglieder der Ritterschaft in ihrem politischen Rechtsverhältnisse zu beeinträchtigen, nicht unbeachtet läßt. Es dürften dadurch aber über kurz oder lang der Ritter- und Landschaft, sowie der Regierung selbst größere Verlegenheiten bereitet werden, als den Katholiken.

d) Auch die Behauptung des Anonymus S. 54. seiner Schrift: daß die katholische Religionsübung nach dem Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde, trotz des Art. IV. der Accessionsacte und der Ausführungsverordnungen, „nach wie vor nur eine geduldete geblieben" sei, ist bei der offenen Vorlage des das Gegentheil thatsächlich und rechtlich begründenden Sachverhältnisses nur aus dem Mangel richtiger Begriffe über Gleichberechtigung oder Parität zu erklären.

Nach dem erfolgten Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbunde übten nicht blos die katholischen Geistlichen in Schwerin alle eigentlichen Pfarrrechte vollständig aus, sondern auch die katholischen Einwohner machten von der confessionellen Gleichberechtigung, so weit es ihnen angemessen schien und sich dazu Veranlassung darbot, den unbeschränktesten Gebrauch. So hielt sich der katholische Gutsbesitzer, Herr Baron v. Lützow auf Großen-Brütz, nach dem Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbunde, bis zum Jahre 1820 einen Hausgeistlichen, ohne bei der Landesregierung um Erlaubniß anzufragen, und zwar wurde in der Hauskapelle immer in der Weise der Gottesdienst öffentlich gehalten, daß nicht blos die Bewohner von Großen-Brütz, sondern auch der Umgegend, Katholiken wie Protestanten, beiwohnten, ohne

daß es der Regierung oder irgend Jemand eingefallen wäre, Hindernisse in den Weg zu legen.

Auch der Kammerherr Herr v. Clifford, welcher 1811 — 1813 in Schwerin wohnte, hielt einen Hausgeistlichen, der in der Hauskapelle täglich das heilige Meßopfer verrichtete; Sonntags aber in der katholischen Kirche in Schwerin das heilige Meßopfer darbrachte.

Die katholischen Pfarrer in Schwerin haben ebenfalls nach 1808 nicht blos in Rostock, wie schon bemerkt, mehrmals im Jahre, um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, öffentlichen und Privat-Gottesdienst verrichtet, sondern auch in mehreren andern Städten. Als sie bei dem Regierungspräsidenten anfrugen, ob man wohl Anstoß daran nehme, wenn sie die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in Rostock, Bützow oder an einem andern Orte öffentlich durch die Zeitungen bekannt machen? wurde ihnen geantwortet: daß die öffentliche Bekanntmachung ohne alle Besorgniß geschehen und keinen Anstoß erregen könnte, denn der jüdische Rabbiner reise ja im ganzen Lande umher und halte an allen Orten, wo Juden wohnen, jüdischen Gottesdienst; um so mehr müsse das Alles den katholischen Geistlichen gestattet sein.

Wenn man in der Schrift des Anonymus (S. 54.) nun auch noch gleichzeitig ausgesprochen findet:

„Durch die im J. 1813 erfolgte Wiederauflösung des Rheinbundes wurde der Herzog für die Zukunft von jeder weiteren Verpflichtung aus demselben und der Accessionsacte liberirt."

„Die durch die Vermittelung der Rheinbundsacte und der verschiedenen Accessionsacten begründeten Rechtsverhältnisse verloren zwar, so weit sie nicht rein föderativer Natur waren, durch die Wiederauflösung des Rheinbundes ihren Bestand an sich nicht;"

„aber die Accessionsacte verlor durch die Auflösung des Rheinbundes für die Zukunft **alle** rechtliche Wirksamkeit;"

so scheint uns, daß so widersprechende Behauptungen keiner weiteren Berichtigung bedürfen.

Doch die wunderlichste Auffassung des Anonymus findet sich S. 44. seiner Schrift, wo er erzählt:

„Die Accessionsacte enthielt nicht einmal einen Bezug auf die Successoren des Herzogs und wurde daher von ihm stets nur als eine für seine Person übernommene Verpflichtung behandelt. Daher wurde weder die Rheinbunds- noch die Accessionsacte je durch eine Publikation oder irgend eine andere Kundgebung zu einem Gesetze für das Land erhoben oder als ein solches bezeichnet.“

Daß Anonymus sich irrt, wenn er meint, es habe an einer im Jahre 1808 in Mecklenburg bestandenen gehörigen Publikation und Promulgation der durch den Beitritt zum Rheinbunde von dem Herzoge von Mecklenburg sanctionirten Rheinbunds- und Accessionsacte gefehlt, habe ich schon oben bemerklich gemacht. Aber was hat sich Anonymus wohl dabei gedacht, als er den oben mitgetheilten Passus niederschrieb? Wenn bei irgend einem Vertrage, so gilt gewiß bei einem solchen, als der Rheinbundsvertrag, der noch von Niemand angezweifelte Grundsatz: «Princeps *non* tam *proprio* quam *reipublicae, quae perpetua* est, nomine contraxisse intelligitur.» Ob in dem Vertrage der Successoren gedacht ist oder nicht; davon hängt die Entscheidung der Frage jedenfalls nicht ab; und noch unerklärlicher ist es, wie hervorgehoben werden mochte, daß der Successoren in der Accessionsacte nicht gedacht sei, da bekanntlich durch diese selbst die später beigetretenen Rheinbundsfürsten in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Bundesvertrage entsprangen, eben so eintraten, als wenn sie selbst Prinzipal-Contrahenten gewesen wären. Vielleicht meint Anonymus, der Beitritt zum Rheinbunde hätte den Regierungsnachfolgern blos die Rechte des Bundes, nicht auch die Verpflichtungen desselben auferlegt; denn es läßt sich nicht voraussetzen, daß er des jetzt regierenden Großherzogs K. H. durch seine Theorie der Souveränetät wieder berauben wolle; was doch am Ende die richtige Consequenz wäre. Sodann darf Anonymus nicht übersehen, daß auch in dem deutschen Bundesvertrage nicht alle aus dem Rheinbundsvertrage

begründeten Rechtsverhältnisse ignorirt sind. Doch es wird hinreichen, auch hier zu wiederholen, was Klüber[1]) sagt: „Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Seine Verpflichtungen wie seine Rechte werden nicht geschwächt und nicht vernichtet durch bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects. Deswegen ist jeder Regent verbunden, die Staatshandlungen seiner Regierungsvorfahren, das heißt, sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft (von ihrer Staatsseite) unternommen hatten, und die rechtlichen Folgen derselben anzuerkennen, sofern dieselben unwiederruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß unternommen wurden."

Mag man nun über die Befugniß der ehemaligen deutschen Reichsfürsten, aus dem deutschen Reichsverbande zu treten und den Rheinbund zu schließen, denken, wie man will; jedenfalls hatte der Herzog von Mecklenburg auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. §. 63. allein schon das Recht, den Vertrag, welchen der Art. IV. der Accessionsacte enthält, ohne Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse abzuschließen, und an diese Staatshandlung des Regierungsvorfahren sind alle Successoren unbedingt gebunden.

Aus dem, was wir zur Berichtigung der Ansichten des Verfassers der Staatsschrift über die rechtliche Bedeutung des Inhalts, des Art. IV. der Accessionsacte angeführt haben, folgt nun auch daß die Auffassungen der Staatsschrift auf S. 53. fast eben so viele Unrichtigkeiten als Behauptungen enthalten, denn es steht rechtlich fest:

1) daß alle religiösen und kirchlichen Beziehungen, welche durch die Verordnungen von 1809 und 1811 nicht berührt sind, nach dem Grundsatze der völligen Gleichstellung der Katholiken mit den Lutherischen behandelt werden müssen, weil es hinsichtlich ihrer unbedingt beim Grundsatze des Art. IV. der Accessionsacte bleibt. Insbesondere ist dadurch, weil die katholische Religions-

1) Oeffentl. R. d. D. B. §. 252.

übung der lutherischen völlig gleichgestellt ist, die katholische Religionsübung, bis zur völligen Gleichstellung mit der lutherischen, erweitert; die katholischen Geistlichen in Schwerin und Ludwigslust sind nunmehr berechtigt, die Administration der Sacra auf die Katholiken des ganzen Landes auszudehnen, an allen Orten, wo sich Katholiken befinden, diesen die h. Sacramente zu administriren, das h. Meßopfer zu verrichten u. s. w. Die Beschränkung der katholischen Religionsübung auf Hausandacht hat aufgehört, und zur Hausandacht unter Leitung und durch einen Geistlichen ist katholischer Seits nur noch Erlaubniß des Diöcesanbischofs erforderlich. Kurz alle Beschränkungen unter der Herrschaft der Gesetze vor dem Beitritt des Herzogs zum Rheinbunde haben durch den Art. IV. der Beitrittsacte durchgängig ihre Anwendbarkeit verloren. Wenn z. B. vor dem 22. April 1808 die Abhaltung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes in der katholischen Kirche zu Schwerin gestattet und damit noch kein völlig unbeschränktes exercitium publicum religionis catholicae, mithin noch nicht das Recht zu öffentlichen Processionen u. dgl. zugestanden gewesen wäre; so stand dieses Alles von dem Augenblicke an zu, als der Beitritt zum Rheinbunde erfolgt war. Auch hat nach dem Beitritte die katholische Geistlichkeit öffentliche feierliche Begräbnisse, mit Prozessionen durch die Stadt, mit Vortragung des Kreuzes, mit Gesang, feierlicher Einsegnung nach katholischem Ritus, mit der katholischen Gemeinde gehalten; eben so sind auch andere Prozessionen z. B. in Ludwigslust gehalten, Heiligenbilder öffentlich aufgestellt, nicht blos mit Vorwissen der Landesherrn selbst, sondern theilweise sogar auf deren Anordnung [1]). Ganz dieselben Rechte hat jede katholische Kirche, die in Mecklenburg künftig errichtet wird, und jetzt schon die katholische Kirche in Ludwigslust. Mit einem Worte: Der durch den Westphälischen Frieden und die Mecklenburgischen Landesgesetze **vor** dem

---

1) Man vgl. „Ceremonien, Gebete und Psalmen, bei Einweihung der auf Kosten Sr. Durchlaucht, Friedrich Franz regierenden souveränen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, in Ludwigslust neu erbauten katholischen Kirche am 30. November 1809. Schwerin, gedruckt in der Hofdruckerei. S. 5.

Beitritte Mecklenburgs zum Rheinbunde festgestellte Rechtszustand der katholischen Religionsübung und der Theilnahme der Katholiken an den bürgerlichen und politischen Rechten in Mecklenburg ist, insofern er auf einer Ungleichheit mit der lutherischen Religionsübung und dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte im Verhältnisse zu den lutherischen Einwohnern beruhte, in seinen Fundamentalprinzipien dahin alterirt, daß bezüglich der katholischen Religionsübung und der bürgerlichen und politischen Berechtigung der Katholiken nicht mehr von einzelnen Concessionen die Rede sein darf, sondern völlige Gleichberechtigung mit der lutherischen Religionsübung und den Lutherischen, staatsverfassungsmäßiger Grundsatz geworden ist. Der Art. IV. der Accessionsacte ist die Rechtsquelle dieses verfassungsmäßigen Rechtszustandes und bildet ein Recht in Mecklenburg[1]).

1) In unserer früheren Abhandlung in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß N. F. B. X. Heft 2. haben wir nähere und specielle Anordnungen aus der Mecklenburgischen Gesetzgebung und Verwaltung nachgewiesen, aus denen hervorgeht, daß man vor dem März 1852 unbedingt das Prinzip der Parität anerkannte und in Anwendung brachte. Auch haben wir dort die Ministerialerlasse seit dem 10. März 1852 einer näheren Beleuchtung unterworfen, worauf wir deshalb verweisen.

IV.

Die deutsche Bundesacte.

Wenn es unsere Absicht gewesen wäre, über das Prinzip der Parität blos in Bezug auf einen ehemaligen Rheinbundsstaat, insbesondere auf Mecklenburg-Schwerin, den rechtlichen Verhalt nachzuweisen, so hätte es hingereicht, ausgeführt zu haben: daß der Art. IV. der Beitrittsacte rechtsgültig zu Stande kommen konnte, zu Stande gekommen, und später nicht wieder in rechtsbeständiger Weise aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Da wir aber die Gültigkeit des Grundsatzes der Gleichberechtigung für alle deutsche Bundesstaaten darzuthun beabsichtigen, so ist es nöthtg, auch auf die Bundesgesetzgebung die Darstellung auszudehnen. Dabei ist es, um die Continuität des Rechtszustandes bezüglich der Entstehung und Erhaltung des Paritätsprincips klarer zu übersehen, angemessen, sich den Entwicklungsgang zu vergegenwärtigen.

Die römisch-katholische Kirche war aus den verschiedenartigsten Kämpfen in Deutschland als die ausschließlich anerkannte, als die allein herrschende hervorgegangen, und hatte sich bis zum sechzehnten Jahrhundert stets mehr befestigt. Sie war nicht blos ausschließliche Trägerin der christlichen Heilsvollmachten, sondern sie war auch Theil des öffentlichen Lebens geworden; sie war Nationalkirche, Staatskirche, und ihre obersten Vorsteher in Deutschland waren zugleich Reichsstände. Darum war die Beanstandung der kirchlichen Lehre und Verfassung im sechzehnten Jahrhundert nicht blos ein Widerspruch gegen die Kirche, sondern auch gegen die Ordnung des Reichs. Schon die geringste Abweichung von der Lehre der katholischen Kirche war ein welt-

liches Verbrechen [1]). Aus demselben Grunde waren aber auch die Verträge, wodurch die Freiheit des Augsburgischen Bekenntnisses zugestanden und garantirt wurde, — weil es nicht Verträge über Religionsdissidien [2]), sondern über Religionsübung im Staate waren, Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen, und den protestantischen Reichsständen auf der andern Seite. Verträge zwischen den christlichen Kirchen konnten es theils dem Objecte nach nicht sein, da man den Glauben und die Ueberzeugung und über den Inhalt geoffenbarter Religionswahrheiten vertragsmäßig nichts bestimmen kann; theils ging aus jenen Verträgen die Augsburgische Confession erst als anerkannte Corporation, also als Rechtssubject hervor. Darum unterschied man auch zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen, und gestattete jenen zwar für ihre Person, sich zur Augsburgischen Confession zu bekennen; aber alsdann sollten sie als Reichsstände abtreten, und nicht gleich den weltlichen bezüglich der Unterthanen u. s. w. handeln dürfen [3]). Bei den geistlichen Reichsständen war es ein kirchliches Amt, das mit in Frage kam, und diese Einrichtung war mit den kirchlichen und staatlichen Verhältnissen auf das engste verwachsen.

---

1) Const. 2. §. 1. de haeret. — Die Staatsschrift scheint S. 73. in der Kirchenreformation des sechzehnten Jahrhunderts nur keine rechtswidrige Revolution auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete anerkennen zu wollen; dann übersieht sie aber, daß, da der Begriff Revolution das Merkmal der Rechtswidrigkeit wesentlich enthält, der Ausdruck „rechtswidrige Revolution" nur ein Pleonasmus ist; und daß eine Revolution auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete im sechzehnten Jahrhundert auch eine Revolution gegen die Staatsordnung gewesen wäre.

2) Denn Gegenstände des Glaubens und der Ueberzeugung kann man ihrer Natur nach nicht durch Verträge bestimmen. Deshalb resolvirte der Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg im Jahr 1620 der Ritterschaft, welche sich erbötig erklärte, sich zu reversiren, bei der lutherischen Religion verbleiben zu wollen, „daß der Herzog nicht ermessen könnte, wie der Ausschuß ihre Erben und deren Gewissen in Religionssachen verbinden könnte."

3) Der s. g. geistliche Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum. Relig. Friede von 1555. §. 18. J. P. O. V. 15.

Aus den Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts war die Augsburgische Confession als gleichberechtigt mit der katholischen Religion hervorgegangen. Im Reiche war Freiheit und Gleichheit in Religionssachen garantirter Grundsatz; in den einzelnen Territorien, mit Ausnahme der Erblande des Kaisers, bestimmte das Normaljahr die ausschließlich berechtigte Ausübung einer Confession, oder die gleichzeitige Berechtigung beider, und beziehungsweise die Nichtberechtigung einer Confession zur gleichen Religionsübung.

Mit der Auflösung des Reichsverbandes wurde dieser durch den Passauer Vertrag, die Religionsfrieden und den Westphälischen Frieden festgesetzte Zustand, der christliche Staat, nicht aufgehoben, sondern nur modificirt.

Diese Auflösung konnte nur diejenigen reichsgesetzlichen Anordnungen außer Wirksamkeit setzen, welche sich auf den Verband zwischen Kaiser und Reich bezogen. Die Fülle der Staatsgewalt ging dadurch allerdings auf jeden einzelnen regierenden deutschen Fürsten über und die Gewalt der Landesherrn nach obenhin wurde unbeschränkter. Zu einer völligen Aufhebung des Verhältnisses nach unten hin zu ihren Unterthanen lag in jener Auflösung gar kein hinreichender Grund. Gewiß nicht, insofern dieses Verhältniß durch Verträge mit den Unterthanen, durch Landesgesetze, Grundgesetze und Friedensschlüsse geordnet war. Aber auch insofern nicht, als es ursprünglich auf Reichsgesetzen und insbesondere auf dem Westphälischen Frieden beruhte[1]. Denn dieser ist völker-

---

1) So erklärte auch Hannover in einem schriftlichen Votum auf dem Wiener Congresse am 21. October 1814, als Bayern und Würtemberg Widerspruch gegen die Festsetzung „individueller persönlicher Rechte der teutschen Unterthanen," (wozu, wie wir unten näher nachweisen werden, auch freie Religionsübung gehörte), in der Bundesacte erhoben: „S. K. H. der Prinzregent.. können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Teutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte, oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß der Verfall der teutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung teutscher Staaten, insofern diese nicht Punkte betraf, die

rechtlicher Vertrag und Reichsstaatsgesetz zugleich, nach dem jüngsten Reichsabschiede (1654) „nicht nur als Vertrag zwischen Haupt und Gliedern, sondern auch als Vertrag dieser (der Glieder) unter sich selbst und mit denen ausländischer Kronen" bestätigt. Es gilt auch der Friedensschluß in dieser dreifachen Beziehung jetzt noch; denn daß er bis zur Auflösung des deutschen Reiches gegolten, ist niemals bestritten worden. Aber auch durch die Thatsache der Auflösung des Reichsverbandes ist die Gültigkeit in keiner der drei Beziehungen aufgehoben, nicht einmal in der eines Reichsgesetzes. Denn nach bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat das Aufhören der Autorität, wodurch ein Gesetz entstanden ist, noch nicht das Aufhören dieses Gesetzes zur Folge; und selbst die Aufhebung des Gesetzes führt keineswegs die Aufhebung der kraft dieses Gesetzes erworbenen Rechte herbei, wofern nicht diese durch ein neues Gesetz anders als vorher für die Zukunft bestimmt worden sind. Noch weniger hätte also vor der Auflösung des Reichs die Rheinbundsacte das positiv geltende Verhältniß zwischen den deutschen Landesherrn und ihren Unterthanen gültig ändern können. Denn weder konnte Napoleon das rechtlich bestehende Verhältniß der deutschen Fürsten zu ihren Unterthanen, noch diese Fürsten selbst dasselbe durch Verträge mit einem auswärtigen Regenten unbedingt gültig ändern oder aufheben. Aber die deutschen Fürsten konnten eben so unzweifelhaft von der nach den Verträgen mit den eigenen Unterthanen und den Reichsgesetzen und Friedensschlüssen ihnen als Landesherrn zustehenden Macht bei jenen Uebereinkünften mit Napoleon Gebrauch machen, konnten folglich die Lage einer Confession ohne Nachtheil der andern verbessern,

ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten, im rechtlichen Sinne nach sich ziehen, läßt sich keineswegs zugeben...... Kein Fürst würde wünschen, in dem Lichte sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbundsacte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselben in wesentlichen Stücken..... Nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der teutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen." Hiermit erklärten sich Oesterreich und Preußen einverstanden. Klüber II. S. 107.

aber nicht verschlimmern. Etwas Anderes ist nun aber auch durch die Rheinbundsacte, — wie sie ihrem Sinne und ihrer Absicht nach in dem Beitritts- und Receptionsvertrage mit dem Könige von Sachsen erklärt, vorausgesetzt und angenommen worden ist, — nicht festgestellt worden. Der durch die Einrichtungen und Bestimmungen des Rheinbundes geschaffene Zustand der völligen Gleichberechtigung der Ausübung des katholischen Cultus mit dem lutherischen konnte ganz so, wie er geschaffen ist, nach den reichsgesetzlichen Befugnissen der deutschen Landesherrn geschaffen werden.

Denn schon nach dem Westphälischen Frieden war als Grundsatz festgestellt, daß die Landesherrn kraft der Landeshoheit, wenn sie mit ihren Unterthanen derselben Confession wären, die Religionsübung der andern Confessionen bestimmen könnten. Dieses in manchen deutschen Reichsländern bestrittene Reformationsrecht wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803. §. 63. den Landesherrn zuerkannt.

Aus einer Vergleichung der fraglichen Bestimmungen in den Beitrittsverträgen zum Rheinbunde ergibt sich nun: daß den lutherischen Confessionsverwandten dadurch nicht nur kein kirchliches Recht entzogen oder gekränkt, sondern ausdrücklich geschützt und garantirt ist. Denn

1) da das Maas der Ausübung des katholischen Cultus nach dem Maaße der Ausübung des lutherischen Cultus bemessen ist, so wurde dadurch die bisherige Religionsübung jedes einzelnen deutschen Reichslandes, welches in den Rheinbund aufgenommen wurde, nicht aufgehoben oder gekränkt, sondern geradezu als fortwährend zu Recht bestehend und als das Maaß für die Gleichberechtigung in der Ausübung des christlichen Cultus bestimmend, auch als feststehend garantirt. Es wurde also, um die Worte des Reichsdeputationshauptschlusses zu gebrauchen: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt."

2) Da ferner in dem Receptionsvertrage Napoleons mit sämmtlichen protestantischen Fürsten die ausdrückliche Bestimmung vorkommt: „daß zwar die Unterthanen der beiden christlichen Religionsparteien unbeschränkt dieselben bürgerlichen und politi-

schen Rechte genießen sollten; jedoch unbeschadet des gegenwärtigen Besitzes und Genusses des Kirchenvermögens;" so war, um wieder mit den Worten des Reichsdeputationshauptschlusses zu reden: „jeder (also auch der protestantischen) Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen (nicht nur, sondern alles gegenwärtig in Genuß und Besitz befindlichen, wenn nicht einmal eigenthümlichen) Kirchengutes (nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens) ungestört verblieben."

3) Dadurch endlich, daß der katholische Cultus zu gleicher Ausübung wie der lutherische für berechtigt erklärt, den katholischen Unterthanen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, wie den protestantischen Unterthanen zugesichert wurde, wurden die Protestanten der betreffenden Rheinbundsstaaten weder in ihrer bisherigen Religionsübung noch in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gekränkt oder beschränkt. Denn es wurde dadurch, daß dem katholischen Cultus und den katholischen Unterthanen eine vollkommen gleiche Rechtssphäre wie dem lutherischen Cultus und den lutherischen Unterthanen eingeräumt worden ward, diesen kein Recht entzogen oder beschränkt, weil beide Rechtsphären neben einander bestehen, ohne in einander überzugreifen. So war auch schon in dem Reichsdeputationshauptschlusse die Sache angesehen; denn, nachdem im §. 63. desselben die Pflicht der Landesherrn, die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art zu schützen, ausgesprochen und jeder Religion der ungestörte Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes garantirt ist, wird erst gesagt: „dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Also fand auch der Reichsdeputationshauptschluß in dieser Berechtigung anderer Religionsverwandte keine Aufhebung oder Kränkung irgend einer Art der bisherigen Religionsübung, so wenig als eine Besitzstörung anderer Art. Es wurde sonach durch die Einrichtungen und Bestimmungen des Rheinbundes die Lage des katholischen Cultus und der katholischen Unterthanen in den protestantischen Rheinbundsstaaten verbessert, ohne daß dadurch die Lage des lutherischen Cultus und der lutherischen Unterthanen verschlimmert worden wäre.

Das katholische Bayern und andere katholische Staaten, hatten schon vor dem Reichsdeputationshauptschluß und vor dem Rheinbunde die Lage des lutherischen Cultus und der lutherischen Unterthanen in ganz gleicher Weise in ihren katholischen Staaten verbessert, als später der Rheinbund die Lage des katholischen Cultus und der katholischen Unterthanen in protestantischen Staaten verbesserte; und nie hat man vernommen, daß jene Maaßregeln als ungerecht getadelt worden wären; was aber dem Protestantismus in katholischen Ländern Recht ist, dürfte auch dem Katholicismus in protestantischen Recht sein.

Es ist in dem vorher Ausgeführten die Unrichtigkeit der Ansicht der Staatsschrift: daß durch die im Jahr 1813 erfolgte Wiederauflösung des Rheinbundes der Herzog von Mecklenburg für die Zukunft von jeder weiteren Verpflichtung aus demselben und der Accessionsacte liberirt sei, schon nachgewiesen[1]).

Auch in der Rostocker Zeitung[2]) wird ganz richtig bemerkt: „wenn aber später auch der Rheinbund wieder stillschweigend sich auflößte, so blieben doch alle durch den Bundesvertrag und die Accessionsacten begründeten Rechtsverhältnisse und erworbenen Rechte, so weit dieselben nicht rein föderativer Natur waren, so lange bei Bestand, bis etwa eine Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt war. Eine solche Abänderung der in der Accessionsacte ausgesprochenen Gleichstellung der Confessionen ist nun aber nicht erfolgt."

Bei Errichtung des deutschen Bundes war deshalb der staatsrechtliche Zustand der kirchlichen Verhältnisse in den früheren Rheinbundsstaaten jedenfalls durch die Rheinbundsgesetzgebung allein schon ein gleichmäßiger, und zwar war der katholische Religionscultus völlig gleichberechtigt mit dem lutherischen und die Angehörigen beider Confessionen genossen ohne allen Unterschied dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Aber auch die am Wiener Congresse betheiligten Großmächte brachten während der Errichtung des deutschen Bundes den Grundsatz im Art. 46. der Wiener Congreßacte bei den Anordnungen für die freie Stadt Frankfurt in Anwendung; denn es heißt: „Ses institutions seront basées sur le prin-

1) S. auch Zeitschrift f. Civ. und Proz. N. F. B. X. Heft 1, 2.
2) Die Nr. 275. vom 19. November 1852.

cipe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration."

Diese Bestimmung der Wiener Congreßacte Art. 46. konnte möglicher Weise auf verschiedene Rechtszustände gebaut sein.

Da mit der Auflösung des deutschen Reiches die einzelnen Staaten ganz unabhängig von einer Reichsgewalt wurden und für sich die höchste Gewalt selbst überkamen, also an die Stelle der Reichsgewalt traten, so galt jetzt für jeden einzelnen selbstständigen und unabhängigen Staat, was einstens für das Reich galt. Da nun im Reichsverbande die Reception der Augsburgischen Confession und der katholischen Kirche für die Totalität des ganzen Reiches wirksam war, so mußte sie nun für jeden einzelnen Staat als solchen in Wirksamkeit treten, weil das Reich als solches nicht mehr existirte. Mit dieser Reception mußte aber auch die Gleichheit beider Religionsparteien, welche in der Totalität des aufgelößten Reiches keinen Boden mehr hatte, nunmehr in jedem einzelnen Territorium gelten und damit die Beschränkungen des Normaljahres aufhören. Von solcher Betrachtungsweise ausgehend konnte der Wiener Congreß jenen Art. 46. der Congreßacte eben so rechtsbegründet aufstellen, als die Bundesacte den Art. 16.

Da Frankfurt aber auch einem Rheinbundsstaat angehört hatte und die bekannte Gleichstellung, welche die Accessionsacte bei späteren Beitritten stipulirte, als sich von selbst verstehender Grundsatz des Rheinbundes betrachtet wurde, so konnte der Art. 46. der Congreßacte auch hierauf basirt sein.

Außerdem hatte aber der Fürst-Primas, Großherzog von Frankfurt, staatsgrundgesetzlich die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsbekenntnisse ausgesprochen.

Mochte in Bezug auf die freie Stadt Frankfurt nun der eine oder andere Grund, oder alle zusammen auf die Bestimmung durch die Großmächte gewirkt haben; so viel ist immer anzunehmen, daß man in Wien auf dem Congresse sowohl bei der Errichtung der Congreßacte, als bei der der deutschen Bundesacte die in den betreffen-

den Artikeln 46. und 16. festgestellten Grundsätze, als im Wesentlichen dasselbe anordnend, betrachtete [1]) und ihre Rechtsbeständigkeit in allen deutschen Staaten selbst voraussetzte.

So viel uns bekannt, ist diese Auffassung in Deutschland die allgemein verbreitete. Nur in Mecklenburg hat man seit dem 10. März 1852 sich darin nicht ganz zurecht finden können, weshalb wir nunmehr, mit steter Berücksichtigung der aus Mecklenburg zum Vorschein gekommenen Beanstandungen, das Prinzip der Parität in seiner bundesgesetzlichen Entwicklung näher verfolgen wollen.

Die Staatsschrift sagt (S. 56.) nun über die deutsche Bundesacte:

„Es wurde dadurch (durch den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Bunde) nicht blos ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, sondern der Beitritt Mecklenburgs zu einem neuen Staatsgrundgesetze für Deutschland erklärt, welches dadurch auch für Mecklenburg unmittelbar in Kraft und Wirksamkeit trat. In diesem Sinne heißt es in der Mecklenburg-Schwerin'schen Bestätigung der Bundesacte vom 30. Juni 1815 ausdrücklich: „für Uns und Unsere Successoren, und es wurde nicht allein die Bundesacte und deren Bestätigung dem engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft unter demselben Datum mitgetheilt, sondern es erfolgte auch — nachdem die Stände unter dem 15. Februar 1816 durch den engeren Ausschuß für diese Mittheilung gedankt — im 25. Stücke des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen officiellen Wochenblattes von 1816 ein authentischer Abdruck der Bundesacte."

Daß nun weder durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Successoren," noch durch den authentischen Abdruck im offiziellen Wochenblatte „der Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Bunde eine ganz andere Bedeutung als die frühere Accession zum Rheinbunde" hatte, wie die Staatsschrift (S. 56.) behauptet, geht aus unserer früheren Darstellung hervor. Darnach war weder die Anführung der Successoren," noch der Abdruck der Accessionsurkunde im officiellen Wochenblatte erforderlich, dieses Letztere

1) Davon geht auch die (von Ditmar in dem Erachtlichen Berichte S. 31. angeführte) Schrift: Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten, mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt 1817. S. 180. f. aus.

aber auch deshalb nicht einmal möglich, weil 1809 noch kein solches Blatt bestand.

Indem aber die Staatsschrift die deutsche Bundesacte zu einem Staatsgrundgesetze für Deutschland erklärt, während der deutsche Bund selbst sich nur für einen völkerrechtlichen Verein und die Bundesacte nur für den Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ansieht; so hat der Verfasser der Staatsschrift dadurch, daß er den deutschen Staatenbund gewissermaßen als Bundesstaat anerkennt, wenigstens der deutschen Staatenvereinigung im „Maaße" so viel an „Concessionen" zugesetzt, als er der Einigung der Rheinbundsstaaten vorher entzogen hatte. Aber man glaube ja nicht, daß bei dieser Freigebigkeit an den deutschen Bund nun auch die katholische Religionsübung in Mecklenburg zu dem „ganzen Maaße" Dessen gelangen solle, was der Art. IV. der Accessionsacte den Katholiken Mecklenburgs gegeben, aber die Regierung und die Staatsschrift zu bestreiten begonnen haben. Im Gegentheil sagt die Staatsschrift (S. 57.) fortfahrend:

„Der Art. 16. der deutschen Bundesacte:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden kann; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten"

kann, so einfach und klar wie er dasteht, keinem begründeten Zweifel unterliegen. Er handelt in dem ersten Abschnitte allein von der Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte

und gedenkt einer Gleichstellung derselben hinsichtlich der Religionsübung. Daß die letztere nicht zu den bürgerlichen und politischen Rechten, sondern zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen gehört und daher stets als Gegensatz jener Rechte behandelt worden ist, ist ebenfalls zweifellos[1]; der Zusammenhang des Entwickelungsganges dieser Beziehungen gibt darüber den vollständigsten Aufschluß:

1) Der Westphälische Friede stellte gegeneinander: das Recht der Religionsübung und — den Genuß bürgerlicher Rechte;

2) der Reichsdeputationshauptschluß stellte gegenüber: die Religionsübung, das Recht zur Duldung anderer Religionsverwandten und — den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte;

3) die verschiedenen Accessionsacten zum Rheinbunde stellen gegeneinander: l'exercice du culte catholique und — les mêmes droits civils et politiques;

4) der Art. 16. der Bundesacte spricht blos von dem Genusse — der bürgerlichen und politischen Rechte."

„Wie sollten diese bürgerlichen und politischen Rechte, die in dem ganzen Gange der geschichtlichen Entwicklung den Gegensatz der Religionsübung gebildet haben, hier mit einem Male eine ganz andere Bedeutung haben und das Recht der Religionsübung mit umfassen. Es zeigt aber auch gleich der von der „bürgerlichen Verbesserung" der Juden und dem für sie in Aussicht gestellten gleichen Genusse der bürgerlichen Rechte redende zweite Absatz des Artikels hinreichend, daß auch der erste Absatz nichts anderes unter jenen Rechten gemeint hat."

„Die Bundesacte hat daher das Recht der Religionsübung

---

1) Diese Betrachtungsweise, wornach die Religionsübung, weil sie zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen gehört, nicht zu den bürgerlichen oder politischen Rechten auch soll gehören können, ist wohl die sonderbarste in der ganzen Staatsschrift. In einem christlichen Staate kann keine religiöse und kirchliche Befugniß gedacht werden, die nicht zugleich ein bürgerliches oder politisches Recht wäre. Vgl. unten Abth. XI.

unberührt und somit unverändert in seiner bisherigen Stellung gelassen.... Die Bundesacte enthält daher keine neue Garantie der Religionsübung in den Bundesstaaten, am wenigsten eine Garantie der in den Accessionsacten zum Rheinbunde gegebenen Versprechungen."

Schon in dem wiederholt angeführten Aufsatze in der Rostocker Zeitung ist die Sache kurz, bündig und juristisch scharf beurtheilt. Es wird daselbst gesagt: „Das bürgerliche und politische Recht schließt das Recht ein, die religiöse Ueberzeugung, welche der Bürger hat, in einer derselben entsprechenden und durch sie geforderten Art und Weise des religiösen Cultus zu bethätigen. Eben so hat auch die Accessionsacte von 1808 die Worte droits civils et politiques verstanden, indem sie den beschränkenden Zusatz für nöthig hielt, daß diese Gleichstellung der Confessionen an bürgerlichen und politischen Rechten den Besitzstand hinsichtlich des Kirchengutes nicht verändere. Wenn der Verfasser der Rechtfertigungsschrift (nämlich der Staatsschrift) diese Beziehung (nämlich daß nach dem Art. 16. der d. B. A. zu den bürgerlichen und politischen Rechten auch das Recht der freien Religionsübung gehöre) deshalb zu weit findet, weil auf dem Wiener Congresse die Aufnahme genauerer Bestimmungen über die Cultusverhältnisse in die Bundesacte ausdrücklich abgelehnt sei, so ist darauf zu erwidern, daß die abgelehnten Bestimmungen nicht die Religionsübung betrafen, sondern das Verhältniß der Kirche zu den einzelnen Staaten, die Verfassungsreform und Dotation der katholischen Kirche und Aehnliches."

Diese Auffassung des mit Geist geschriebenen Artikels in der Rostocker Zeitung ist den Verhandlungen auf dem Wiener Congresse ganz entsprechend. Es ist nothwendig, auch hier auf die Geschichte der Entstehung zurückzukommen, weil sie von den Gegnern der Parität immer wieder von Neuem irrig aufgefaßt und dargestellt wird.

Um den Sinn und die Bedeutung des Art. 16. der deutschen Bundesacte richtig aufzufassen, muß man nicht blos auf den abgeschlossenen Gang der darauf vorzugsweise bezüglichen Verhandlungen seinen Blick richten, sondern zugleich auf deren Zusam-

menhang mit anderen prinzipiellen Auffassungen beim Wiener Congresse, weil daraus allein die Bedeutung einiger, wenn auch weniger Beanstandungen erst richtig verstanden und die Ueberzeugung begründet wird, daß diese von keiner Seite Beanstandungen der Parität unter den christlichen Kirchen oder gar der freien Religionsübung derselben sein sollten oder waren; daß im Gegentheil dieses Alles als rechtsbeständig vorausgesetzt, als nothwendig in Wirksamkeit zu erhalten und zu schützen anerkannt, und nur darüber Meinungsverschiedenheit herrschte, ob es zulässig oder auch nur angemessen oder gar nothwendig sei, in die Bundesacte das Erforderliche aufzunehmen.

Man braucht nur die Acte der heiligen Allianz, der später alle deutschen Bundesstaaten auch beitraten, anzusehen, um im Voraus schon die Erwartung zu hegen, daß Fürsten, die eine solche Sprache reden und die sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um Zweige ein und derselben christlichen Familie zu regieren, und in dem Schutze der christlichen Religion, „in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland, der göttliche Erlöser **Jesus Christus**, die Menschen gelehrt hat," das einzige Mittel eines dauerhaften Friedens erkennen; nicht fähig waren, unmittelbar darauf ein Grundgesetz zu errichten, nach dem alle christlichen Confessionen nicht einmal das Recht hätten, ihre Religion, welche der göttliche Heiland, Jesus Christus, sie gelehrt, öffentlich und frei auszuüben. Wenn jene Fürsten ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt die Ausübung der christlichen Religion empfahlen, so mußten sie voraussetzen, und haben auch vorausgesetzt, daß sie frei und öffentlich sie nach ihrer Confession üben dürften, denn ohne Religionsübung blieben die Heilswahrheiten selbst wirkungslos. Bei der ersten Gelegenheit, welche die freie Stadt Frankfurt darbot, von jenen Absichten in der Anwendung Gebrauch zu machen, sprachen sie sich deshalb auch im Art. 46. der Wiener Congreßacte so unzweideutig als nachdrücklich aus.

Die Verhandlungen des Wiener Congresses über den Gegenstand, der später im Art. 16. der Bundesacte zum Abschlusse kam,

sind ein Theil der Verhandlungen über Rechte, die man den Unterthanen schuldig sei und deren man in der Bundesacte feierlich gedenken müsse. Oesterreich, Preußen und Hannover trugen schon am 16. October 1814 darauf an: daß „die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation" in den Bundeszweck aufgenommen werde [1]; und hierunter verstand man, wie sich aus späteren Erklärungen ergab, die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen Unterthanen, und rechnete dahin auch „uneingeschränkte Religionsübung" [2]. Diese Religionsübung wurde stets als ein Gegenstand behandelt, der nicht als Inhalt der Garantie, welche bezüglich der Dotation und Verfassung der christlichen Kirchen in eigenen Artikeln proponirt worden ist, angesehen wurde [3]. Erst als man verschiedene Artikel darüber aufstellte, daß

1) die christlichen Religionsparteien in allen deutschen Staaten gleiche Rechte genießen sollten;

2) daß die bürgerliche Verbesserung und Berechtigung der Bekenner des jüdischen Glaubens geordnet werden sollten;

3) daß der katholischen Religion Dotation und Verfassung, und

4) die Rechte der Evangelischen dem Schutze des Bundes anvertraut werden solle [4];

erst da betrachtete man die Bestimmung über freie Religionsübung der christlichen Confessionen, als in der Bestimmung über die Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien enthalten, und hob sie nicht mehr als ein besonderes Recht der einzelnen Unterthanen oder einer ganzen Klasse hervor [5].

Hauptsächlich waren es von Anfang an Oesterreich, Preußen und Hannover, welche diese Rechte der Unterthanen gesichert wissen wollten, und als Würtemberg am 20. October 1814 sich wider die Nothwendigkeit der Festsetzung aussprach, erklärte der Fürst Metternich zu den Acten: „daß eine solche

1) Klüber, Acten des Wiener Congr. I. H. 1. S. 57.
2) Klüber a. a. O. II. S. 108. I. Heft 4. S. 110.
3) Klüber a. a. O. I. Heft 4. S. 110. §. 9. und §. 11.
4) Klüber a. a. O. II. S. 305 307.
5) Klüber a. a. O. II. S. 5. 305. 307. 313. 320. 321.

Festsetzung schlechterdings nothwendig sei, daß in der vorigen Verfassung den teutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen, in den letzten Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seien, wider welche die Unterthanen nothwendig gesichert werden müßten." Als Oesterreich und Preußen am 23. Mai 1815 den Entwurf zu der Grundlage der Bundesverfassung, woraus später die Bundesacte entstanden ist, und in dessen Artikeln 14 und 15. die Frage über Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien u. s. w. behandelt war, in einer Versammlung der künftigen Bundesglieder vorlegte [1]), erhoben auch diese über die betreffenden staatsbürgerlichen Rechte keinen Anstand [2]). Bayern allein bemerkte in der Conferenz vom 26. Mai 1815 zum Art. 14. (nachmaliger Art. 16. der d. B. A.): dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Acte des Bundes, und diese Bestimmungen, insofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben" [3]). „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen ist schon in Bayern ein Grundgesetz" [4]). Diese Beanstandung hatte blos darin ihren Grund, daß Bayern und Würtemberg gleich Anfangs dagegen sich erklärt hatten, die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte in den Bundeszweck aufzunehmen [5]).

Es war bei den Verhandlungen in Wien auch die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung des Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. auf Wiedertäufer, Herrnhuter u. s. w. zu beziehen sei? Diese Ausdehnung wurde bedenklich gefunden [6]).

---

1) Klüber II. S. 314.

2) Erklärung vom 25. Mai 1815 bei Klüber I. S. 373 f. Die Bevollmächtigten hatten in einer Note vom 22. Mai 1815 (bei Klüber I. Heft 4. S. 43 f.) selbst darauf angetragen, daß den Deutschen durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte eine freie geordnete Verfassung gesichert werde.

3) Klüber II. S. 365.

4) Klüber II. S. 387.

5) S. oben S. 60. Note 1.

6) Klüber II. S. 439 f.

Hiernach geht aus den Verhandlungen des Wiener Congresses über den Art. 16. der Bundesacte hervor, daß dadurch ein Recht der Unterthanen bundesgrundgesetzlich für alle Bundesstaaten garantirt werden sollte, und daß dieses Recht insbesondere auch Freiheit der christlichen Religionsübung, für die Angehörigen der anerkannten christlichen Religionsparteien mit umfaßte.

Daß dieses aber auch die Auffassung anderer einsichtsvoller Männer war, die damals in Wien sich um die Congreßangelegenheiten bekümmerten, geht besonders aus einer Note des Freiherrn v. Wessenberg d. d. Wien den 8. Juni 1815 hervor, worin gesagt ist:

„Es geht die Rede, daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesacte ganz wegzulassen[1]), und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wollte, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen."

„Allein die katholische Kirche in Teutschland ist jetzt in einer Lage, die von derjenigen der protestantischen wesentlich verschieden ist. Die protestantische Kirche hat durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeit weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren. Der katholischen Kirche hingegen ist durch die Säcularisation von 1803 und ihre Folgen alles dieses beinahe ganz genommen worden."

„Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrags, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, indem sie auf solche Rechte, wie z. B. das jus reformandi, welches im Westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen wird. Der katholischen Kirche hingegen fehlt

1) Die Vermuthung war auch ganz begründet (M. s. Klüber, Act. d. W. Congr. II. S. 535. vergl. mit S. 441. 476. und 490.), denn der Artikel ist später wirklich ausgefallen.

es gänzlich an einer gesicherten Existenz, indem die Schuld, welche Teutschland durch den Receß von 1803 gegen sie contrahirt hat, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten abgetragen ist."

„Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die Acte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Teutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde."

„Gerecht und den Verhältnissen angemessen ist der Antrag, daß der katholischen Kirche in Teutschland, nebst der freien Religionsübung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, und eine ihre Rechte sichernde Organisation, in der Bundesacte garantirt werde" [1]).

Es ist nun allerdings notorisch, daß durch die Secularisation im J. 1803. der katholische Theil in Deutschland allein verlor, weil er, der weder den Reichsfrieden gebrochen, noch Verletzung gegen protestantische Reichsangehörige verschuldet hatte, der Gesammtheit die größten Opfer bringen mußte. Unter dem Vorgeben, daß das durch den Krieg gestörte politische Gleichgewicht wieder hergestellt werden müsse, verfügte man über die katholischen geistlichen Länder und Güter als einen Entschädigungsfond für die Verluste anderer deutschen Fürsten auf dem linken Rheinufer. Den Kaiser, d. h. Oesterreich trifft deshalb keine Schuld, denn dieses wußte man in Paris von dem Entschädigungsgeschäfte fern zu halten, wo das Tuch schon vollständig zugeschnitten und gerichtet war, als in Regensburg vertheilt wurde. Bei der früheren Secularisation nach der Reformation waren die secularisirten Güter zu Kirchen-, Schul- und andern frommen Stiftungszwecken und wesentlich nicht zur allgemeinen Staatseinnahme verwendet worden. Die protestantische Kirche hatte dabei

1) Klüber a. a. O. IV. S. 308 f.

nichts verloren, sondern nur gewonnen. Als aber im J. 1803 secularisirt wurde, verlor die katholische Kirche, und was sie verlor, war enorm [1]), und das Verlorne wurde Staatsdomaine. Sonach war die katholische Kirche im Verhältnisse zur protestantischen allerdings in eine ganz benachtheiligte Lage gebracht. Man hatte nun zwar im §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 versprochen, das der katholischen Kirche entzogene Vermögen den Landesherrn nicht blos zur Erleichterung ihrer Finanzen zu überlassen, sondern auch, alle Güter der Domcapitel, der fundirten Stifter, Abteien und Klöster zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderen gemeinnützigen Anstalten zur Disposition zu stellen, unter dem bestimmten Vorbehalt: der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden. Aber es ist bekannt, wie diese Bestimmung ausgeführt worden war. Da nun der Art. 15. des fraglichen Entwurfs der katholischen Kirche weiter zwar nichts, aber allerdings das garantirte, was ihr auf den Grund des §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 reichsgesetzlich wenigstens zugesichert geblieben war, so hatte die protestantische Kirche kein eigenes Interesse an dem Artikel, da das, was ihr zugesichert wurde, sich längst von selbst verstand. Aber selbst für die katholische Kirche hatte der Artikel keinen größeren Werth, als die Wiederholung eines Versprechens; und insofern aus diesem Versprechen demnächst sogar der Anspruch hätte abgeleitet werden können, als wenn der deutsche Bund einseitig sich in die Verfassung der katholischen Kirche zu mischen berechtigt sei; konnte es der katholischen Kirche wohl bedenklich dünken, ein solches Versprechen auch nur zu wünschen.

Es geht nun auch aus dieser Sachlage hervor, daß der projectirte Art. 15. nicht bezweckte, der Kirche erst Rechte einzuräumen,

---

1) Klüber, Uebersicht. Abth. 3. S. 404. bemerkt, daß man den aus der Secularisation der neuesten Zeit hervorgehenden Verlust der deutschen katholischen Kirche an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften auf beiden Seiten des Rheins ungefähr schätze: an Grundbesitzungen: 1,719 Quadratmeilen, an Einwohnern 3,162,576, an Einkünften: 21,026,000 Gulden.

sondern nur anerkannte Rechte neu zu garantiren, und daß darunter das Recht freier Religionsübung nicht begriffen wurde, dieses vielmehr, als schon im Art. 14., welcher den späteren Art. 16. der Bundesacte bildete, enthalten, angesehen worden ist. Deshalb konnte man sagen, daß der protestantischen Kirche durch den Artikel des Bundesvertrags, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert sei, zu der doch freie Religionsübung vor Allem gerechnet werden mußte; und ganz in dieser Auffassung war es, wenn mit Rücksicht auf die Verluste und Störungen, welche die katholische Kirche besonders seit 1803 erlitten hatte, gesagt wurde, daß ihr nebst der freien Religionsübung, die auch sie hatte, und die auch ihr durch den Art. 14. des Projects (Art. 16. der späteren Bundesacte) eben so wohl gesichert blieb, als der protestantischen Kirche, eine ausgiebigere Garantie fester Dotation, der Selbstverwaltung, der Theilnahme an landständischer Repräsentation und eine ihre Rechte sichernde Organisation garantirt werde, weil es an einer in dieser Beziehung gesicherten Existenz nicht der protestantischen, wohl aber der katholischen Kirche fehle.

Die Nichtaufnahme des Art. 15. aus dem Projecte in die Bundesacte hat deshalb keine Beschränkung des Inhalts des Art. 16. der Bundesacte zur Folge, also auch auf das durch diesen Artikel allerdings garantirte Recht der freien Religionsübung keinen Einfluß gehabt.

Aber wenn aus der Geschichte der Errichtung des Art. 16. auch nicht so zuverläßig der Inhalt und Umfang der Bestimmung zu entnehmen wäre, so würde er schon aus der richtigen Interpretation der Fassung des Artikels folgen. Wir haben von diesem Standpunkte aus den Gegenstand zwar schon einmal erörtert, gehen hier jedoch, der Vollständigkeit wegen noch einmal darauf ein:

Es ist also die Frage: ob durch diese Bestimmung die freie und unbeschränkte Ausübung des katholischen Cultus in allen deutschen Bundesstaaten garantirt ist?

Die Lösung hängt davon ab: was unter bürgerlichen und politischen Rechten zu verstehen ist? ob die freie Ausübung des christlichen Religionscultus unter einer Kategorie jener Rechte begriffen ist? und, wenn sich ergibt, daß dieses der Fall ist: ob ein Land oder Gebiet in Frage steht, worin entweder die freie Ausübung des katholischen Religionscultus für sich aus andern Gründen schon eine selbstständige Berechtigung hat, oder worin der protestantische Religionscultus eine freie selbstständige Berechtigung hat, die auch thatsächlich in Ausübung ist, oder wo das dauernde Recht darauf besteht, so daß dann bundesgesetzlich kein Unterschied zwischen der Verschiedenheit der beiden christlichen Religionsparteien, den Protestanten und Katholiken, begründet werden kann. Endlich ist es auch möglich, daß beide Gründe für die Berechtigung eines christlichen Cultus in einem Lande zusammen treffen, wenn gleich begreiflich einer schon ausreicht. Darüber, daß die deutsche Bundesacte den deutschen Bund als einen christlichen Staatenbund, die Bundesstaaten also als christliche Staaten betrachtete und in alle Zukunft betrachtet wissen wollte, kann kein Zweifel sein. Ist doch die Bundesacte selbst „im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit" abgeschlossen. Sodann erklärt sie ausdrücklich, daß nur die in Deutschland recipirten zwei christlichen Religionsparteien in dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte bundesgrundgesetzlich anerkannt sind; diese beiden Parteien aber bundesgrundgesetzlich auch vollkommen gleichberechtigt sein sollen. Denn daß unter den christlichen Religionsparteien die drei in Deutschland recipirten verstanden worden sind, geht aus der Geschichte des Entstehens der Bundesacte hervor [1]).

Also bundesgrundgesetzlich sind nur die recipirten christlichen Religionsparteien, d. h. die katholische und protestantische, und diese in ihren beiden Confessionen der augsburgischen (lutherischen) und reformirten als diejenigen anerkannt, deren Religionsverschiedenheit in den Ländern und Gebieten des

1) Klüber II. S. 440.]

deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann.

Damit wäre dann die Frage entschieden, wer bundesgrundgesetzlich in allen Ländern und Gebieten des deutschen Bundes im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gleichgestellt ist, und demgemäß auch als gleichgestellt behandelt werden soll und muß.

Gleichgestellt sind aber diese verschiedenen Religionsparteien in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Es fragt sich nur, was unter bürgerlichen und politischen Rechten zu verstehen ist?

Alle Rechte der Unterthanen beziehen sich theils auf die menschliche Selbstbestimmung und die dazu nothwendigen Mittel, und diese nennt der juristisch-staatsrechtliche Sprachgebrauch bürgerliche Rechte; theils beziehen sie sich auf den Zweck des Staates und dessen möglich vollkommenste Verwirklichung, und diese werden staatsbürgerliche oder politische Rechte nach demselben Sprachgebrauche benannt. Die deutsche Bundesacte hat keine hiervon abweichende Erklärung oder Begriffsbestimmung aufgestellt, die Worte also in ihrer gewöhnlichen hergebrachten Bedeutung gebraucht.

Die bürgerlichen Rechte lassen sich im Allgemeinen auf die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums zurückführen. Die einzelnen bürgerlichen Rechte aber, welche der Staat den Unterthanen möglicherweise einräumt und verbürgt, beziehen sich auf die Freiheit und Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Freiheit der Auswanderung, der Freiheit der Einigung und des Gewissens.

Unter den möglichen Vereinen nehmen die religiösen und kirchlichen als die wichtigsten eine besondere Beachtung in Anspruch. Religion ist nämlich objectiv bekanntlich der Inbegriff der auf das Verhältniß des Menschen zu Gott bezüglichen Wahrheiten, subjectiv der Inbegriff der Ansichten und Ueberzeugungen eines Menschen von jenem Verhältnisse. Eine Religionspartei ist ein Verein Mehrerer von demselben Religionsbekenntnisse

zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihrer religiösen Zwecke nach ihren Religionsansichten und Ueberzeugungen, zur Belehrung in den Glaubenssätzen (Dogmen), zur religiösen Erbauung und Aufmunterung zu einem religiösen Lebenswandel, und zur äußeren Gottesverehrung, also auch zur Ausübung des Religionscultus. Solche Vereine nennt man auch Kirchen. In Bezug auf ihren nächsten Zweck sind Kirchen oder Religionsparteien Mittel zur Verfolgung der menschlichen Selbstbestimmung und insofern auch Aeußerungen der Gewissensfreiheit. Die politischen Rechte haben hauptsächlich den Zweck, eine gerechte und weise Ausübung der Staatsgewalt zu unterstützen und zu vermitteln; deshalb können die Unterthanen zu diesem Zwecke zwar schon mittelbar durch Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte wesentlich beitragen; aber diese mittelbare politische Wirksamkeit der Unterthanen bleibt dennoch wesentlich verschieden von der Ausübung der eigentlichen politischen Rechte, die sich blos auf die Fähigkeit zu Staatsämtern jeder Art und auf die Fähigkeit zur Theilnahme an der Ausübung der corporativen Volksrechte beziehen, und insofern dabei dem Adel eine Fähigkeit zuerkannt wird, ist ihm dadurch eine politische Auszeichnung zuerkannt [1]).

Die Ausübung des Religionscultus [2]) ist hiernach ein bürgerliches Recht.

Insofern kein deutscher Bundesstaat ohne Kirchen oder eine Religionspartei bestehen kann, haben die christlichen Religionsparteien darin bundesgrundgesetzlich ein Recht auf Existenz, und sobald ein deutscher Bundesstaat in seinen Landen und Gebieten Eine der verschiedenen christlichen Religionsparteien anerkennt, hat er bundesgrundgesetzlich die Pflicht, jede andere christliche Religionspartei, im Sinne der Bundesacte, als vollkommen gleichberechtigt anzuerkennen, und

1) Jordan, Vers. d. allgem. Staatsr. R. IX.

2) Auch Klüber, öffentl. R. d. deutschen Bundes, bemerkt (§. 525.) „Allen aufgenommenen Glaubensparteien gebühren, als solchen, im Zweifel, gleiche Rechte, insbesondere an demselben Orte gleichberechtigte, **namentlich** öffentliche, Gottesverehrung oder Simultaneum.“

jede dieser Religionsparteien hat bundesgrundgesetzlich das Recht, diese Gleichberechtigung zu fordern, und der betreffende deutsche Bundesstaat sowohl, als die deutsche Bundesversammlung haben bundesgrundgesetzlich die Pflicht, solche Religionsparteien in der gleichberechtigten Ausübung ihres Religionscultus zu schützen [1]). Die deutsche Bundesacte hat diese Gleichheit

1) Bundesacte II. Besondere Bestimmungen. Einleitung, u. Art. 16. Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817. §. 2. C. §. 4. B. 3. „Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16. und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.“ 5. „Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde..., so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen.“ §. 5. C. 1. „Insofern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.“ 2. „Einzelne, sowie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen (und gerade dahin gehört die Bestimmung des Art. 16. über die Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien), verletzt werden, und auf die deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.“ — Wiener Schlußacte von 1820. Art. 53. ... „Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.“ —

in allen zum deutschen Bunde gehörenden Ländern so völlig und unbegrenzt bestimmt, daß, wie v. Savigny [1]) bemerkt: für irgend eine Abweichung in dem Recht einzelner Länder unbedingt kein Raum gelassen ist.

Diese Darstellung dürfte nun allein schon die Frage des Verfassers der Staatsschrift (S. 57) genügend beantworten: „Wie die bürgerlichen Rechte das Recht der Religionsübung mit umfassen." Sie umfaßten es ja auch schon im Westphälischen Frieden, im Reichsdeputationshauptschlusse und in den Accessionsacten zum Rheinbunde; nur war die Religionsübung immer beschränkt, je nachdem der Genuß der bürgerlichen Rechte beschränkt war; und so oft man alsdann das Maaß der Beschränkung in der einen oder andern Beziehung anzudeuten oder auszudrücken für nöthig fand, mußte man von bürgerlichem Rechte und von Religionsübung besonders und neben einander sprechen. Aber Gegensätze waren das nicht, sondern es waren Nebeneinanderstellungen. Daß nach dem Westphälischen Frieden der volle Genuß der bürgerlichen Rechte mit voller freier Religionsübung verbunden war, verstand sich so ganz von selbst, daß eben deshalb bei beschränktem Genusse der bürgerlichen Rechte auch das Maaß der Religionsübung daneben angedeutet wurde und werden mußte. Daß aber nur geduldete Confessionsverwandte nach dem Westphälischen Frieden nicht den völligen Genuß der bürgerlichen Rechte hatten, hebt die Staatsschrift S. 59 selbst hervor. Eben darum war es auch ganz angemessen, und, wenn Mißverständnisse vermieden werden sollten, nöthig, daß der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. §. 63., da er blos von Duldung sprach, sich bestimmt ausdrückte, ob damit nur ein beschränkter oder auch selbst der volle Genuß der bürgerlichen Rechte verbunden werden dürfe, d. h. ob der Landesherr eine völlige Gleich-

Die nähere Anwendung dieser Bestimmungen auf Art. 16. der Bundesacte und dessen in neuerer Zeit beanstandete Anwendung auf die katholische Religionspartei in Mecklenburg erfolgt in der weiteren Entwicklung im Text, einige Seiten später. (Siehe S. 109 und 111.)

1) v. Savigny, Syst. d. heut. Röm. Rechts. B. II. §. 84.

stellung anderer Confessionsverwandten gestatten dürfe. Die bloße Duldung hatte dann einen Rechtszustand, wie ihn der Westphälische Friede Art. V. 34. 35. ordnete, zur Folge; die Ertheilung des Vollgenusses bürgerlicher Rechte aber völlige Gleichstellung mit denjenigen, welche bisher mit dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte auch freie Religionsübung gehabt hatten.

Daß dieses auch wirklich die Absicht der Contrahenten des Deputationshauptschlusses gewesen und deshalb nur in diesem Sinne der §. 63. zu interpretiren ist, geht besonders auch aus den Aeußerungen der protestantischen Religionsgenossen selbst, in den Sitzungen der Reichsdeputation, hervor. So bemerkt z. B. Brandenburg in der achtzehnten Sitzung: „Je mehr bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionspartei als die sogenannte herrschende, die auffallendste Intoleranz zu beweisen, und deren Mitglieder nicht allein die ihnen eigene Religionsübung zu verwehren, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschließen; desto lauter fordern es der Geist und die Ehre unseres gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemein freien Religionsübung im Wege stehen könnte." —

Sollte man nicht glauben, daß Brandenburg hier den ganzen Thatbestand der neuesten Maaßregeln der Mecklenburgischen Regierung gegen die „Rechte" der Katholiken und gegen die „allgemein freie Religionsübung" derselben vor Augen gehabt habe?

Ebenso äußerte Würtemberg in der neunzehnten Sitzung: „Der Herzog wünscht auch seines Orts, daß bei sämmtlichen Religionsparteien im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe constitutionell gewordenen Intoleranz und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung und gegenseitige Achtung treten möchten, und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern

Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichs-Sanction der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutschen Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der **Grundsatz** allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte."

Kann man bei solchen Interpretationsmitteln denn wohl noch daran zweifeln, daß unter den bürgerlichen Rechten auch die verstanden wurden, welche man später zugleich politische genannt hat? und daß in der Religionsduldung eine „allgemein freie Religionsübung" für den geduldeten Theil enthalten sein sollte? Intoleranz und die daraus erwachsenen Früchte, Religionshaß und Verfolgungsgeist, mögen sie particularrechtlich constitutionell oder landständisch zum Vorscheine kommen: sie haben der reichsgesetzlichen Anordnung gegenüber kein Recht, in Uebung zu bleiben, weil, um mit den Worten der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu sprechen, eine solche „Wirksamkeit" keine „anerkannte," vielmehr geradezu eine reprobirte ist. In Mecklenburg konnte die landständische Toleranz bei der constitutionellen von 1849 in die Schule gehen!

Bei dieser in den Gesetzen bis dahin hergebrachten Darstellungsweise war es, wenn für die Zukunft Zweifeln vorgebeugt werden sollte, sehr angemessen, daß die Accessionsacte zum Rheinbunde von völliger Gleichstellung sowohl der Religionsübung, als auch der bürgerlichen und politischen Rechte sprach, und schon der letzteren wegen war, wenn sie besonders gewährt werden mußten, eine ausdrückliche Nebeneinanderstellung nöthig. Weil aber zur Zeit der Errichtung der deutschen Bundesacte Niemand mehr darüber im Zweifel sein konnte, daß in Deutschland den christlichen Religionsparteien freie Religionsübung überall zustand, so brauchte dieses bürgerliche Recht nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden, und es reichte hin, jetzt ganz allgemein von bürgerlichen und po-

litischen Rechten im Art. 16. der B. A. zu sprechen. Damit stimmt auch die Geschichte der Abfassung des Artikels vollkommen, wie wir gesehen haben, überein. Es ist das aber auch für den Verfasser der Staatsschrift eine folgerichtige Ueberzeugung, die er sich leicht in's Bewußtsein führen kann. Er sagt nämlich S. 59 seiner Schrift: „Da der Westphälische Friede den nur geduldeten Confessionsverwandten bereits Gleichheit der bürgerlichen Rechte eingeräumt hatte, so ließe sich etwa auch die Gewährung der völligen Gleichheit der bürgerlichen und der politischen Rechte salvo jure des Westphälischen Friedens denken.... Nimmt man aber auch, wie es gewiß das Richtigere ist, das Gegentheil an, mithin daß jetzt auch die katholischen Unterthanen in den protestantischen Ländern von Rechtswegen existiren, so ist doch auch dadurch das Maaß der ihnen zukommenden Religionsübung nicht verändert." Dieser letzte Schluß ist offenbar falsch. Denn da nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens der volle Genuß der bürgerlichen (und politischen) Rechte immer mit freier Religionsübung verbunden, und, wenn diese allein auch nur in einem noch so geringen Maaße beschränkt war, nicht der volle Genuß bürgerlicher Rechte Statt fand; so folgt, daß, da sich allerdings die Gewährung der völligen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte nicht salvo jure des westphälischen Friedens denken läßt und der Art. 16 der deutschen Bundesacte auch den Katholiken in ganz Deutschland völligen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt hat, auch dadurch das Maaß der ihnen zukommenden Religionsübung bestimmt, und wo es ihnen seither beschränkt zugemessen war, nun unbeschränkt gebührt, also auch rechtlich nothwendig verändert worden ist. — Wir sind darum auch immer mehr überzeugt, daß der Verfasser der Staatsschrift bei näherer Prüfung des Inhalts der betreffenden Gesetze, ihrer geschichtlichen Entwicklung und der richtigen und nothwendigen, unabweisbaren Consequenzen aus seinen eigenen schon gewonnenen richtigen Ueberzeugungen nicht länger behaupten wird, daß Jemand im vollen Genusse bürgerlicher und politischer Rechte sei, wenn er

nicht auch seine Religion in der Art und Weise, wie dieses nach seinem Bekenntnisse nothwendig ist, ausüben darf. Das haben ja auch selbst die Verfasser der Mecklenburger Octoberverfassung anerkannt, daß, wenn man als staatsbürgerliches Grundrecht ausspreche, daß ein Mecklenburger keine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren (sollte heißen, keine Religion zu bekennen und auszuüben) verpflichtet sei, man doch zugeben müsse, daß er eine religiöse Ueberzeugung haben dürfe, und deshalb wurde in jener Verfassung selbst für beide Fälle Vorsorge getroffen, indem §. 21. das Grundrecht, keine Religion haben zu dürfen, dadurch sicherte, daß dieser §. 21. festsetzte: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren;" und §. 22. das Grundrecht, eine Religion haben zu dürfen, auch dadurch sicherte, daß er aussprach: „Jeder Mecklenburger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion." Dieselbe Octoberverfassung enthält auch noch folgende Bestimmungen: §. 23. „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt;" und §. 24. „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat... Es besteht fernerhin keine Staatskirche." Wir haben hier diese Bestimmungen, die zusammen gehören, nicht trennen wollen, weil wir im Laufe dieser Betrachtung leicht noch einmal darauf zurückblicken können, aber hier die Bemerkung daran zu knüpfen, einen geeigneten Platz finden, daß keine von jenen Bestimmungen, nach consequenter Anwendung der Grundsätze, welche die Staatsschrift über die Berechtigung der Katholiken bezüglich ihrer Religionsübung aufstellt, auf die Katholiken Mecklenburgs hätten in Anwendung gebracht werden können, und gleichwohl, während der Geltung der Octoberverfassung, doch in Anwendung werden gekommen sein. Denn wenn, wie die Staatsschrift S. 86. versichert, „die Mecklenburgischen Fürsten die Grenzen der katholischen Berechtigungen — wie sie die Staatsschrift behauptet — stets inne gehalten, eigenmächtigen Ueberschreitungen nie nachgegeben haben, und dieses ihren landesherrlichen Rechten, der lutherischen Kirche,

den Ständen und dem Lande **schuldig** waren;" dann wären ja die Katholiken nach der Octoberverfassung schlimmer gestellt gewesen, als Heiden, Türken, Atheisten, Juden und jede andere Partei von Christen. Vielleicht kennt der Verfasser der Staatsschrift die Motive und Gründe für die Octoberverfassung, und wir zweifeln nicht, daß sich darunter doch solche befinden, welche, wenn sie einstens eine Octoberverfassung zuließen, jetzt auch wieder anrathen, mit andern aufgelebten Berechtigungen, auch die Katholiken wieder den Rechtszustand, wie sie ihn bis zum März 1852 genossen, unverkümmert genießen zu lassen. Da die Bundesacte, nach der Behauptung der Staatsschrift, als Staatsgrundgesetz für Deutschland, für Mecklenburg unmittelbar in Kraft und Wirksamkeit getreten ist, so ist auch der Art. 16. der d. B. A. in solcher Kraft und Wirksamkeit. Wenn hierin nun grundgesetzlich ausgesprochen wird, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen darf, so liegt darin doch fürs Erste klar ausgedrückt, daß die Reprobation jeder der Religionsparteien, welche der Gesetzgeber meinte, ein für allemal ausgeschlossen ist [1]), also insbesondere nicht mehr von bloßer Duldung einer dieser Parteien die Rede sein darf. Sodann bezieht sich der Ausdruck „Religionsparteien" doch wohl nothwendig entweder auf die Religionsgesellschaften, der moderne Ausdruck für Kirchen; oder auf die Mitgliedschaft an einer solchen Gesellschaft, auf die einzelnen Gesellschaftsglieder; oder er bezieht sich auf Beides zugleich. Bezieht er sich auf die Kirchen, dann besteht deren erste Lebensäußerung gerade in der Ausübung des Cultus, und wenn man nicht behaupten will, daß sich die volle bürgerliche und politische Berechtigung einer Persönlichkeit nicht mit deren Lebens- und Handlungsbefugniß vertrüge, dann wird man auch nicht behaupten wollen, daß die betreffenden Kirchen ihren Cultus nicht ausüben dürften. — Bezieht sich aber der Ausdruck „Religionspartei" auf die Gesellschaftsglieder, dann werden diese

---

1) Richter, der Staat und die Deutschkatholiken. Leipz. 1846. S. 13.

ja geradezu erst durch die Mitgliedschaft an einer Kirche in Deutschland zum vollen Genusse bürgerlicher und politischer Rechte befähigt und berechtigt; dann gibt ja erst diese Mitgliedschaft den Character eines Katholiken, Lutheraners oder Reformirten, und dieser Character befähigt erst zum Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Man kann nun aber kein Mitglied einer christlichen Religionspartei, ganz ausgemacht kein Mitglied der katholischen Religionspartei oder der katholischen Kirche sein, wenn man nicht die Pflichten, welche die Kirche ihren Bekennern auferlegt, erfüllt. Läßt es sich nun mit den Denkgesetzen vereinigen, daß der deutsche Bund den Einwohnern der deutschen Bundesstaaten das Recht zugesprochen haben sollte, Mitglied einer bestimmten Gesellschaft zu sein, und durch diese Mitgliedschaft zum vollen Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte berechtigt zu sein und zu bleiben, und zugleich ausgesprochen haben sollte, die Pflichten aber, welche diese Mitgliedschaft auferlege, dürfe das Mitglied nicht erfüllen? Eine solche Absurdität würde in der Gesetzgebung vergebens ihres Gleichen suchen. — Es kann deshalb vernünftiger Weise der katholischen Kirche so wenig, als der protestantischen die Ausübung des Religionscultus verweigert werden. Dem Katholiken ist Religionsübung ohne Mitwirkung eines katholischen Geistlichen nicht denkbar, also geradezu unmöglich, wenigstens nicht in dem Sinne, daß man vernünftiger Weise noch von katholischer Religionsübung sprechen kann, weil dahin, um nur in der Kirche bleiben und zu der katholischen Religionspartei gehören zu können, z. B. nothwendig Anwohnung beim heiligen Meßopfer, Genuß der heiligen Sacramente zu rechnen ist, die nur ein Priester spenden und deren heiligstes er unter Umständen nur durch eine heilige Messe darzureichen im Stande ist. Es wäre ja eine wahre Ironie, wenn in einem Bundesgrundgesetze ausgesprochen wäre: man solle in Deutschland nur durch die Mitgliedschaft an einer christlichen Religionspartei, also auch an der katholischen, zum Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte berechtigt sein; und in demselben Bundesgrundgesetze zugleich ausgesprochen hätte: aber

den deutschen Landesherrn solle das Recht zustehen, es den katholischen Einwohnern unmöglich zu machen, den Character der Mitgliedschaft an der katholischen Religionspartei sich zu erhalten.

Es wird daher anerkannt werden müssen, daß auch den Katholiken durch den Art. 16. der Bundesacte das Recht, Bürger eines jeden Bundesstaats zu sein, und in demselben die bürgerlichen und politischen Rechte in demselben Maaße zu genießen, eben so wie den Bekennern der andern anerkannten Confessionen gestattet ist. Diese Berechtigung ist den Angehörigen der Confessionen nicht einmal als Deutschen, auch nicht als Unterthanen, sondern sie ist ihnen ausdrücklich in ihrer Eigenschaft als zu einer anerkannten christlichen Religionspartei gehörig, zuerkannt, und das ist allerdings etwas Neues bei der Berechtigung. Der Angehörige einer christlichen Religionspartei ist durch diese Angehörigkeit auch dort, wo vorher eine Religionspartei die allein herrschende und die vorzugsweise berechtigte war, durch die Bundesacte allein schon in so vollem Maaße gleichberechtigt, daß er in seinen Rechten Keinem nachstehen darf. Es muß also auch dem Katholiken in jedem deutschen Bundesstaate jedes bürgerliche und politische Recht, was andern Confessionsverwandten gewährt wird, gleichfalls gewährt werden, also auch das Recht, seinen Glauben offen durch die Religionsübung so zu bekennen, wie es die katholische Kirche ihm als Pflicht auferlegt; denn nur sie, und nicht die weltliche Regierung, hat die Art und das Maaß der nothwendigen Religionsübung für den Katholiken zu bestimmen.

Ob nach diesen Grundsätzen überall gehandelt wird, oder seither gehandelt worden ist, davon hängt niemals und darf niemals die Entscheidung der Frage abhangen, wie gehandelt werden soll. Jeder einzelne Religionsangehörige hat ein selbstständiges individuelles Recht durch die hier entscheidenden Staatsgrundgesetze erworben, dessen Anerkennung und Wirksamkeit in einem Lande nicht bedingt ist durch die Art, wie in andern Ländern das Recht gehandhabt wird, und es ist keine deutsche Staatsregierung befugt, Angehörige einer Confession in dem einen Bundesgebiete deshalb in ihren Rechten zu stören,

oder sie ihnen gänzlich zu entziehen, weil Aehnliches in einem andern Bundesgebiete einer andern Confession etwa begegnet ist. Eine solche Gerechtigkeitspflege braucht sich Niemand, also auch kein Katholik gefallen zu lassen, und unbedingt volles Rechtsmaaß ist die geringste von allen Forderungen, die man im Staatsleben stellen kann, und wahrlich die allergeringste, wenn sie auf dem Gebiete der christlichen, also doch wohl auch der katholischen Religionsübung gefordert wird.

Es gehört mehr als menschlicher Verstand dazu, zu begreifen, wie man bestreiten kann, daß eine Bestimmung (Art. 16. der B. A.) Gleichheit der Confessionen im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte eingeführt und nicht der Gleichstellung derselben hinsichtlich der Religionsübung gedacht haben sollte. Wenn man bestimmten „Confessionen," was allerdings gleichbedeutend mit bestimmten Religionsparteien ist, gleiche bürgerliche und politische Rechte einräumt, so muß man doch einen Grund haben, aus dem man die Subjecte, welche man für gleichberechtigt erklären will, gerade nach ihrem religiösen Bekenntnisse erkenntlich macht, d. h. die Kategorieen der Menschen, welche im Staate berechtigt sein sollen, nach ihrer Angehörigkeit zu bestimmten im Staate anerkannten Kirchen festsetzt. Indem man aber die Angehörigkeit zu einer Confession als das Criterium für die Berechtigung aufstellt, muß man auch die Lebensfähigkeit und Existenzialberechtigung der Confession im Staate voraussetzen, weil sich ja sonst die Confession im Staate nicht einfinden und nicht erhalten, also auch Niemand ihr angehören könnte. Es kommt aber auch da, wo man in dem confessionellen Bekenntnisse allein das Criterium der Berechtigung aufgestellt hat, auf nichts anderes für die Berechtigung, als auf diese Angehörigkeit an, also nicht auf Geschlecht, nicht auf Abstammung, nicht auf Alter, nicht auf Stand, nicht auf Nationalität, sondern einzig und allein Alles darauf an, daß man sich zu einer der berechtigten Confessionen bekennt. Um sich aber zu einer Confession in einem Staate bekennen zu können, muß sie ein Existenzialrecht im Staate haben, und dieses Existenzialrecht wird ihr, wenn sie es vorher nicht gehabt hätte, eben dadurch implicite zuerkannt, daß man die Angehörigkeit

zu ihr als die wesentliche Bedingung des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte im Staate grundgesetzlich festsetzt. Nun besteht aber das Existenzialrecht einer jeden Confession darin, daß sie ihr confessionelles Leben in seinen wesentlichen Functionen wenigstens frei äußern, äußerlich darstellen darf, und dazu gehört bei einer christlichen Confession doch ohne vernünftige Widerrede Religionsübung, ganz ausgemacht kann die katholische Confession ohne diese gar nicht gedacht werden. Also hat die katholische Confession auch insbesondere in Mecklenburg schon aus dem Grunde allein ein grundgesetzliches Recht auf freie Religionsübung, weil die Angehörigkeit zu ihr der Grund des Vollgenusses der bürgerlichen und politischen Rechte ist. Wenn man nun sogar mit der Mecklenburgischen Staatsschrift sich ganz richtig so ausdrückt (S. 56 f.): „Er (der Art. 16. der B. A.) handelt in dem ersten Abschnitte allein von der Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte;" und dann hinzufügt: „und gedenkt keiner Gleichstellung derselben hinsichtlich der Religionsübung;" so behält dieser letzte Satz neben dem ersten nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn damit ausgedrückt werden sollte, der Artikel habe hinsichtlich der Religionsübung sich nicht ausdrücklich ausgesprochen. Aber das will die Staatsschrift damit nicht sagen, sondern sie will damit behaupten, der Artikel habe so wenig Gleichstellung hinsichtlich der Religionsübung gewollt, daß er nicht einmal daran gedacht, oder auch, daß er sie nicht gewollt, weil er ihrer nicht gedacht habe. Aber wie denkt sich denn der Verfasser der Staatsschrift es als möglich, daß eine Confession die bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann, wenn sie als Confession nicht existiren, d. h. die wesentlichsten Aeußerungen ihres Lebens nicht ausüben darf? Offenbar verwechselt die Staatsschrift die Angehörigen der Confession hier mit der moralischen Person selbst und erklärt jene für sich als solche zu etwas berechtigt, wozu das Gesetz sie erst durch die moralische Person, durch die Confession und durch die Angehörigkeit dazu für berechtigt erklärt hat. Die irrige Auffassung der Staatsschrift ist also durch die in Mecklenburg auch sonst schon vorgekommene Begriffsverwirrung über moralische Person

und Gesellschaftsglieder offenbar entstanden. Wenn die Staatsschrift sich des Ausdrucks „Religionspartei“ statt „Confession“ bedient hätte, so wäre es noch leichter erklärbar, wie sie zu der, wenn auch immerhin eben so falsch bleibenden, Ansicht hätte verleitet werden können, da das Wort Partei immer leichter eine Verwechslung der Mitglieder einer Gesellschaft mit der moralischen Person möglich macht; aber wie Jemand, der sich des bezeichnenden Ausdrucks „Confession“ da, wo das Gesetz den Ausdruck „Partei“ gebraucht hatte, mit vollem Rechte bedient, doch zu einer solchen Verwirrung kommen kann, ist allerdings schwer zu erklären.

Daß die Religionsübung zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen gehört, ist allerdings, wie die Staatsschrift richtig bemerkt, zweifellos; aber es ist dagegen auch eben so zweifellos, daß die Religionsübung zu den bürgerlichen und politischen Rechten gehört, und niemals als Gegensatz zu jenen Rechten behandelt worden ist. Insbesondere soll später noch nachgewiesen werden, daß zuerst ein Mecklenburgischer Minister und Bundestagsgesandter in der Bundesversammlung ausgesprochen hat, daß durch den Artikel 16. der Bundesacte die religiösen und kirchlichen Befugnisse im Grundsatze gleichgestellt worden sind. Da nun nach der Staatsschrift dazu die Religionsübung gehört, nach jener Erklärung des Mecklenburgischen Ministers aber die kirchlichen und religiösen Befugnisse ihre Gleichstellung in der Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte durch den Art. 16. der B. A. gefunden haben, so steht für die Mecklenburgische Regierung aus ihrer eigenen Anerkennung fest, daß durch jenen Art. 16. die Religionsübung unter den christlichen Confessionen gleichgestellt ist. Und da jener Minister die später mitzutheilende Erklärung als Bundestagsgesandter gab, und in dieser Eigenschaft „von seinem höchsten Committenten unbedingt abhängig war[1],“ so ist damit zugleich die Gewißheit erlangt, daß auch die Großherzoge von Mecklenburg die von uns vertheidigte

---

1) Wiener Schlußacte. Art. 8.

Ansicht für die richtige erklärt haben; und da die Bundesversammlung selbst, wie wir später anführen werden, dieselbe Ansicht sich angeeignet hat, und die Bundesversammlung „das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens des Bundes in seiner Gesammtheit[1]," und „berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären[2];" so ist damit nunmehr die von uns vertheidigte Ansicht zugleich als die der Gesammtheit des Bundes nachgewiesen, und damit aller Zweifel über den wahren Sinn des Art. 16. der Bundesacte, und die darin enthaltene Bestimmung gehoben und der Inhalt dem Bundeszwecke gemäß festgestellt. Und da endlich die Bundesversammlung auch berufen ist, „in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften der Bundesacte ihre richtige Anwendung zu sichern[3];" so wäre damit auch, wenn in irgend einem Bundesstaate, also auch in Mecklenburg, die richtige Anwendung des fraglichen Grundsatzes ferner noch beanstandet werden sollte, die Bundesversammlung zuständig, „die Erfüllung der durch die gedachte Bestimmung, (welche sich auf Gewährleistung zugesicherter kirchlicher und religiöser Befugnisse als bürgerlicher Rechte einer christlichen Religionspartei bezieht), übernommene Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken[4]." Zwar bleibt nach der Wiener Schlußacte „die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlassen," und nach den Ansichten, welche die Staatsschrift über Vollziehungsverordnungen bei Gelegenheit der Erklärung über die Bedeutung des Art. IV. der Accessionsacte zum Rheinbunde ausgesprochen hat (S. 64 f. oben) ist vorauszusehen, daß die Mecklenburgische Verwaltung auch im Schlußsatze dieses

---

1) Wiener Schlußacte. Art. 7.

2) Wiener Schlußacte. Art. 17.

3) Wiener Schlußacte. Art. 17.

4) Wiener Schlußacte. Art. 53.

Art. 53. der Wiener Schlußacte einen Rechtfertigungsgrund für ihr Benehmen suchen möchte[1]). Für einen solchen Fall ist aber nicht zu übersehen, daß die Bundesgesetzgebung die Gleichberechtigung als eine feststehende Verbindlichkeit betrachtet, den einzelnen Bundesstaaten überläßt, allgemeine Anordnungen für die Anwendung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu treffen, und diese in den einzelnen Fällen zur Ausführung zu bringen; und daß aber, wenn ein einzelner Bundesstaat entweder gar keine solche Anordnungen trifft, oder die getroffenen nicht anwendet, oder Anordnungen trifft, die nicht in Gemäßheit der Verbindlichkeit erlassen, oder nicht im Geiste der durch die betreffende Bestimmung übernommenen Verbindlichkeit in Anwendung gebracht werden; alsdann immer wieder der Bundesversammlung die Pflicht obliegt, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Denn „die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, ... so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen

---

1) Die Staatsschrift erwähnt S. 57. auch: „daß in der Bundesacte der Religion nur einmal gedacht werde, in der Bestimmung des Art. 7.: daß über Religions-Angelegenheiten weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne." Aber damit muß Art. 11. der Wiener Schlußacte in Verbindung gebracht werden, nach welchem die Bundesversammlung ihre Schlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit im engern Rathe in allen Fällen faßt, „wo bereits bestehende allgemeine Grundsätze in Anwendung zu bringen sind;" und einen solchen Grundsatz enthält der Art. 16. der Bundesacte. Wenn z. B. ein deutscher Bundesfürst zum Islam übertrete und den christlichen Cultus allgemein beschränkte oder aufhebe, und darüber von den Christen Beschwerde bei der Bundesversammlung geführt würde, wäre dann auch kein Beschluß durch Stimmenmehrheit zuläßig? Oder wäre die Bundesversammlung gar incompetent? Wir haben einen sehr unwahrscheinlichen Fall deshalb gewählt, weil man damit am besten ein falsches Prinzip ad absurdum führt.

.... zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln..... in Anwendung zu bringen[1])."

Da, wie wir früher gesehen haben (S. oben Abth. V.), die Aufrechthaltung der katholischen Religion auch einen wesentlichen Theil der mecklenburgischen Landesverfassung bildet, so finden auf sie und zu ihrem Schutze nun auch die Art. 13. der deutschen Bundesacte und die Artikel 54. u. f. der Wiener Schlußacte Anwendung.

So deutlich nun auch der ganze Inhalt des Art. 16. der deutschen Bundesacte ist, so begreift man doch nicht, wie die Staatsschrift (S. 57.) aus dem zweiten Absatz des Art. 16. der Bundesacte erkennen will, daß unter bürgerlichen Rechten nicht das Recht auf Religionsübung begriffen sein soll. Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird das Recht auf Religionsübung eben so wichtig sein, als den Christen, und sie werden deshalb erst vermittelst der bürgerlichen Rechte zur Religionsübung zu gelangen haben, wenn auch nicht in Mecklenburg, da man versichert, daß in Mecklenburg den jüdischen Rabbinern längst gestattet sei, was den katholischen Priestern widerrechtlich verweigert wird; aber in Ländern, wo diese Bevorzugung des jüdischen Cultus vor einem christlichen noch nicht stattfindet, da wird auch der Jude mit dem bürgerlichen Rechte Religionsübung wünschen. Und wenn eine „bürgerliche Verbesserung[2])" der Menschen durch die religiöse stets vermittelt worden ist, so wird das auch bei den Juden der Fall sein. Auch wird ihre Religionsübung, wenn sie einen Theil ihres Rechtszustandes ausmacht, doch auch entweder

---

1) Wiener Schlußacte. Art. 31.

2) Die Bundesacte versteht unter bürgerlicher Verbesserung der Juden übrigens eben so wenig eine Verbesserung, die in Bewilligung bürgerlicher Rechte liegt, als sie unter Gleichberechtigung der Christen eine Rechtslosigkeit der Katholiken versteht. Der Artikel will den Juden gleichzeitig Verbesserung und in Folge davon Bewilligung von Rechten in Aussicht stellen, und alle christliche Religionsparteien, also auch die katholische, in ihren Rechten schützen.

ein bürgerliches oder ein politisches Recht sein; und wenn es bei Christen ein bürgerliches Recht ist, so ist es ein Recht derselben Kategorie auch bei den Juden. Auch daraus, daß man in Mecklenburg den Juden die freie Religionsübung nicht, wohl aber den Katholiken bestreitet, würde ja eher folgen, daß der erste Satz des Art. 16. der Bundesacte, der von Christen spricht: auch freie Religionsübung den Katholiken gestatte, sobald man ihn aus dem zweiten Satze, der von den Juden spricht, interpretiren zu müssen annimmt.

In demselben Sinne, in welchem die Stifter des deutschen Bundes den Art. 16. der Bundesacte errichtet haben und in welchem er in Wien allgemein aufgefaßt wurde, und der auch nach richtiger Interpretation allein darin gefunden werden kann, in demselben Sinne ist er auch seither in ganz Deutschland verstanden worden. Erst seit dem verhängnißvollen 10. März 1852 versteht ihn das Mecklenburgische Ministerium nicht, und der Anonymus behauptet, indem er sich dasselbe Nichtverständniß aneignet, S. 58: „In der That ist auch der Art. 16. **nie** anders verstanden und nie ist aus demselben eine Verpflichtung der Bundesstaaten hinsichtlich der Religionsübung abgeleitet worden. Daher haben sich auch die katholischen Bundesstaaten durch diesen Artikel nicht zu erweiterten Concessionen hinsichtlich der Religionsübung gegen ihre protestantischen Unterthanen verpflichtet erachtet."

Das Irrige des ersten Theils dieser ganz allgemein gehaltenen Behauptung ist durch unsere seitherige Erörterung vollständig dargethan. Wir können aber nun ausserdem nicht nur auch nachweisen, daß die Doctrin den Sinn des Artikels richtig verstanden hat, sondern daß ihn auch das Mecklenburgische Ministerium vor dem 10. März 1852 richtig verstand, und daß auch in der deutschen Bundesversammlung und in andern deutschen Ländern, wo sich Veranlassung darbot, derselbe Sinn in jenem Artikel gefunden und derselbe auch in dem richtigen Sinne in Anwendung gekommen ist.

Wir kennen keinen Schriftsteller, der die Behauptung der Staatsschrift aufgestellt und mit Gründen unterstützt hätte.

Selbst der eifrigste Vertheidiger[1]) der Ansicht, daß durch den Art. 16. der deutschen Bundesacte der katholischen Kirche in den protestantischen deutschen Bundesstaaten nicht gleiche Rechte mit der protestantischen eingeräumt worden sein, kann doch nicht in Abrede stellen, daß „Pontificii tamen ... iurium politicorum notionem ita definire solent, ut *ecclesiastica* quoque jura comprehendant, unde concludunt, ipsam ecclesiam Romanam in omnibus civitatibus foederatis eadem jura habere. Quo factum est, ut terras evangelicas invadere, aedes sacras in iis extruere, scolas condere, jus suum canonicum exercere, et alimenta publica poscere jure suo videantur. Sunt etiam inter Evangelicos *haud pauci*, qui hanc ecclesiae Romanae jurium aequitalitatem lila lege concessam esse opinentur." Tittmann ist nun zwar anderer Meinung und behauptet, nicht der katholischen Kirche, sondern nur den Staatsangehörigen seien in jenem Artikel Rechte eingeräumt, gesteht aber zu, daß darunter freie Ausübung der Religion begriffen sei. „Itaque cultum quidem sacrum (exercitium religionis) omnes cives liberum habere concedimus .... Haec vero cultus sacri libertas civilium et politicorum jurium notione comprehenditur." Aber abgesehen von den Meinungen einzelner Schriftsteller, die alle zu vergleichen ich eben keine Gelegenheit habe und die, wenn sie nicht mit Gründen unterstützt sind, auch keine Ueberzeugung bewirken könnten, unter denen ich aber auch die Ansicht der Staatsschrift nirgends, wohl aber die entgegengesetzte gefunden[2]) habe,

---

1) *Joh. Aug. Henr. Tittmann* Quaestiones de articulo XVI. foederis Germanici. p. 9.

2) Vergl. noch unten Abth. X. a. E. — Anonymus citirt S. 58. Note 2. seiner Schrift für seine Meinung auch Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 305 u. 306., so wie Walter, Kirchenrecht. Ausgb. 10. §. 51. Allerdings sagt der Erste, nach dem mitgetheilten Citate, daß der deutsche Bund keine Bestimmungen über die Religionsübung und die kirchliche Verfassung der einzelnen deutschen Länder in die Bundesacte aufgenommen habe; und Walter sagt: daß ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung zwar aus Art. 16. der Bundesacte nicht folge, sondern darin noch eine Verschiedenheit fortbestehen könne; — allein in diesen

versteht insbesondere auch Klüber[1]) den Artikel in demselben Sinne wie wir.

Aber auch unter den deutschen Bundesregierungen dürfte die Mecklenburg-Schwerin'sche die Einzige sein, welche die Ansicht der Staatsschrift aufstellt, und das auch erst seit dem 10. März 1852. Alle anderen haben in ihrer Gesetzgebung entweder durch ausdrücklichen Ausspruch[2]), oder durch thatsächliche Ausführung den Grundsatz der Gleichberechtigung zur Religionsübung als im Art. 16. enthalten anerkannt, oder es als sich so sehr von selbst verstehend angenommen, daß in einem deutschen Bundesstaate, dessen Verfassung auf den Grundsatz vollkommener Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten gebaut ist, auch freie Religionsübung stattfinde, daß sie nicht blos einen be-

---

Aeußerungen liegt nicht einmal das Gegentheil der Behauptung, daß der Art. 16. freie Religionsübung zugesichert habe. Denn daß keine ausdrückliche Bestimmung darüber in der Bundesacte steht, ist augenscheinlich; aber Grundgesetze interpretirt man nicht blos durch Augenschein; und wenn Walter blos von gleichem Anspruch auf öffentliche Religionsübung spricht, und blos diesen nicht im Art. 16. findet, so muß man erst die Gründe kennen, aus denen er nur einen ungleichen Anspruch auf öffentliche und einen gleichen auf private Religionsübung darin findet, um den ganzen Gehalt der Meinung beurtheilen zu können. — Daß aber in Mecklenburg die Gleichheit Grundsatz der Verfassung seit 1808 ist, kann mit Grunde nicht bestritten werden, und er wird wohl Grundsatz bleiben, weil, wie Anonymus selbst bemerkt, der Geist der Zeit kein positives Recht bildet, also auch, ohne daß etwas Anderes hinzukommt, kein positives Recht aufheben kann.

1) Klüber, den die Staatsschrift für ihre Behauptung anführt, ist entgegengesetzter Meinung, was in Abth. XI. dieser Schrift nachgewiesen wird.

2) So sagt ein königl. sächsisches Mandat vom 19. Februar 1827 ausdrücklich, daß durch den Art. 16. der deutschen Bundesacte die Gleichstellung der Ausübung des Gottesdienstes, und der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionen in allen Bundeslanden festgesetzt sei. Dasselbe kommt in fast allen deutschen Bundesstaaten, wo die Confessionen gemischt sind, vor. S. auch Zeitschrift f. Civ. u. Proz. N. F. B. X. Heft 2. S. 79.

sondern Ausspruch deßfalls nicht für nöthig, sondern mit der Würde der Verfassungsurkunde eines solchen Staates nicht für verträglich erachtet haben[1]). Daß aber insbesondere katholische Staaten nicht erst durch den Art. 16. veranlaßt, den Protestanten Gleichberechtigung ertheilt und auf den Grund der Bundesgesetzgebung nicht blos Concessionen gemacht haben, habe ich schon anderwärts nachgewiesen.

Daß aber in Mecklenburg seit dem 10. März 1852 das Ministerium behauptet: daß der Art. 16. der deutschen Bundesacte nichts über die kirchlichen Berechtigungen bestimme, ist um so auffallender, als unseres Wissens der Großherzoglich Mecklenburgische Bundestagsgesandte und Staatsminister Herr v. Plessen der Erste gewesen ist, der seit dem Bestehen des deutschen Bundes und bald nach dessen Errichtung in der deutschen Bundesversammlung vom 10. März 1817, also an demselben Jahrestage, aber fünf und dreißig Jahre früher als das gegenwärtige Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium, ausdrücklich das Gegentheil erklärt hat. Als nämlich bei dieser Gelegenheit von dem Königlich Niederländischen Großherzoglich Luxemburgischen Bundestagsgesandten H. v. Gagern hervorgehoben wurde, daß die Commission, welche über die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung berichtet, die Kirche und kirchlichen Angelegenheiten, denen der Art. 16. der Bundesacte gewidmet sei, ausdrücklich oder nachdrücklich in ihre Reihefolge nicht aufgenommen habe, und dieses mißbilligte, erklärte der Mecklenburgische Bundestagsgesandte: „daß die Commission die kirchlichen Angelegenheiten nicht übersehen, sondern die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wohl anerkennt, ... sie habe daher nach der klugen Vorsicht des Vorgangs am Wiener Congresse geglaubt, diesen Gegenstand nicht in die erwähnte Reihenfolge unmittelbar aufnehmen zu dürfen, ehe derselbe auf anderen Wegen an die Bundesversammlung gebracht werde, wozu sowohl die Anträge eines jeden Bundesmitgliedes, wie auch die sonsten eingehenden Reklamationen

---

1) Z. B. in der freien Stadt Frankfurt.

die passendsten Veranlassungen geben und die Sache selbst noch zur gehörigen Reife bringen könnten."

Das Präsidium erklärte hierauf: es „müsse der von dem Großherz. Mecklenburgischen Herrn Gesandten Namens der Commission gemachten Erklärung wegen den kirchlichen Angelegenheiten um so mehr vollkommen beipflichten, als nach der Bundesacte die kirchliche Angelegenheit nicht zur Berathung ausgesetzt, sondern nur in dem Art. 16. den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt worden seien, auch der Art. 7. hierin nichts zu ändern scheine, somit nur dann, wenn wegen Beeinträchtigung des Art. 16. der Bundesacte oder aus anderer Veranlassung Beschwerde erhoben werde, oder auch Anträge von einem Bundesgliede gemacht würden, die Bundesversammlung sich in dem Falle befinden dürfte, über die kirchlichen und Religionsangelegenheiten in Erörterungen einzugehen."

Hiernach wird es doch wohl nicht zweifelhaft sein:

1) daß nach der Ansicht der Mecklenburgischen Regierung im Jahre 1817 sowohl, als nach der des ganzen Bundes, der Art. 16. den christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte eingeräumt habe;

2) daß diese Gleichberechtigung sich auch auf die Kirchen, die kirchlichen und Religions-Verhältnisse der christlichen Religionsparteien bezieht; natürlich schon, da es eine Gleichberechtigung der Confessionen betrifft;

3) daß diese Gleichberechtigung der christlichen Confessionen in den kirchlichen und Religions-Angelegenheiten nicht einmal als zu den Gegenständen gehörig betrachtet wurde, worüber der Bundesversammlung erst noch eine Berathung vorbehalten war, um dadurch etwa den Umfang und die näheren Modalitäten der Gleichberechtigung näher zu bestimmen und die Ausführung zu bewirken, wie dieses bezüglich der Bekenner des jüdischen Glaubens in demselben Artikel rücksichtlich deren bürgerlichen Verbesserung und Berechtigung allerdings ge-

schehen ist[1]); sondern die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen in kirchlichen und Religions-Angelegenheiten als bundesgrundgesetzlicher Grundsatz für alle deutschen Bundesstaaten unabänderlich und unbedingt feststeht, weshalb die Bestimmung des Art. 7. der Bundesacte, wonach in Religionsangelegenheiten weder in der engern Versammlung noch in Pleno Beschlüsse durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden können, auf die Beschlüsse, welche die Bundesversammlung bei Reklamationen oder Auslegung des Art. 16. der Bundesacte, soweit er jene Gleichberechtigung der christlichen Confessionen betrifft, nicht in Anwendung zu bringen ist; weil es sich bei Reklamationen in fraglicher Beziehung um einen Fall handelt, „wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung zu bringen sind,“ in welchem „die Form der Beschlußfassung Statt findet, nach welcher die Bundesversammlung die erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit faßt[1]);“ und endlich wird es auch wohl nicht zweifelhaft sein

4) daß die Aeußerungen in der Bundesversammlung vom 10. März 1817 sich auf die christlichen Confessionen und nicht auf die Angelegenheiten der Bekenner des jüdischen Glaubens beziehen, weil bei diesen keine „kirchlichen“ Angelegenheiten vorkommen; was wir deshalb hier erwähnen, weil die Mecklenburgische Staatsschrift (S. 57.) den Versuch macht, aus den Begriffen der „bürgerlichen Verbesserung“ der Juden und dem „Genusse der bürgerlichen Rechte“ derselben den Inhalt der Gleichberechtigung der christlichen Religionsparteien zu erklären.

Da nun nach der eigenen Ansicht der Staatsschrift (S. 57) die Religionsübung zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen unbestritten gehört, und nach der Erklärung des Mecklenburgischen Ministers nicht nur, sondern der ganzen Bundesversammlung der Art. 16. der Bundesacte den Grundsatz

---

1) (v. Linde) Betrachtung der neuesten kirchl. Ereignisse. Mainz 1845. S. 47. f. — v. Linde Staatskirche. Mainz 1845. S. 51. f. und v. Linde Die Berechtigung der christl. Kirche zum Fortschritte. Mainz 1846. S. 59. Note 1.

2) Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 11.

der Gleichberechtigung der christlichen Confessionen in kirchlichen- und Religions-Angelegenheiten festgestellt hat; so hat derselbe Artikel auch die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen bezüglich der Religionsübung in allen deutschen Bundesstaaten festgesetzt; also auch festgesetzt, daß in Mecklenburg-Schwerin die katholische Confession in der Religionsübung gleichberechtigt ist mit der lutherischen Confession.

Da nun auch „die Bundesversammlung berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern[1];" so dürften durch das Bundestagsprotokoll vom 10. März 1817 auch die Zweifel des gegenwärtigen Mecklenburgischen Ministeriums so wie der Staatsschrift beseitigt sein[2].

Auch läßt sich nachweisen, daß die Mecklenburgische Regierung noch am 8. Dezember 1851 von der rechtlichen Ueberzeugung geleitet war, daß die katholische Religionspartei so wie

---

1) Wiener Schlußacte. Art. 17. Vergl. auch Art. 4. daselbst.

2) In jener Bundestagssitzung vom 10. März 1817 bemerkte Herr v. Gagern auch: Der Art. 16. „spricht Christenthum, das wahre Christenthum aus, und athmet Milde, Versöhnung und Verbrüderung, und gibt sie uns zur Richtschnur... Für immer entsagen wir jener politischen Metaphysik, die nur die Kirche wie jede andere Gesellschaft im Staate betrachtet. Es hängt allzueng mit dem menschlichen Dasein, mit der Natur der Staaten, mit der Sittlichkeit, mit dem Ruhestand zusammen, als daß nicht die Augen des Staates darauf gerichtet sein sollen. Sehen sie auf die katholische Kirche und ihre herbeigeführten Entbehrungen, Bedürfnisse und Forderungen; sehen sie auf die Protokolle, wie man von der Seite schon unsere Dazwischenkunft nachsucht.... so wie die Reformation und Trennung von Deutschland ausging, so auch die Erlöschung von Leidenschaft und Haß; Friede, gleiche Achtung und ruhiges Beisammensein!... So wie sich der Katholizismus selbst reformirt hat,... so hat sich der Protestantismus in eben dem Verhältnisse wieder katholisirt, oder den Protest gemindert." — Dieses nicht überall!

die reformirte in kirchlicher Beziehung, besonders also auch in Beziehung auf Religionsübung, gleiche Rechte mit der lutherischen genieße.

Wir werden hierauf unten nochmals zurückkommen.

Nach dem eben Mitgetheilten nun haben wir von dem Anonymus auch das Zugeständniß: „daß katholische Unterthanen nach der deutschen Bundesacte jedenfalls in protestantischen Ländern von Rechtswegen existiren,“ d. h. daß auch den Katholiken gegenüber „das den protestantischen Landesherrn nach dem westphälischen Frieden zugestandene Ausweisungsrecht aufgehoben worden ist.“ Aber daneben soll es nach wie vor bei dem Princip der „einfachen Hausandacht“ geblieben sein (Anonymus S. 59.)[1]).

Wiewohl in dem Frühern der gegenwärtigen Darstellung sowohl, als in der schon mehrmals angeführten Abhandlung[2]) die völlige Gleichstellung der katholischen Religionsübung mit der lutherischen sowohl nach dem Rechte des Rheinbundes, als dem des deutschen Bundes und des mecklenburgischen Rechts, dargethan und unmittelbar vorher die Schlußfolgerung des Verfassers der Staatsschrift, daß den Katholiken aus dem Art. 16. der deutschen Bundesacte kein Anspruch auf erweiterte Religionsübung gebühre, als falsch nachgewiesen ist, und daraus dann weiter folgt: daß es nicht „nach wie vor bei dem Prinzipe der einfachen Hausandacht geblieben ist;“ so wollen wir doch von jenem allerdings rechtlich vollständig begründeten Standpunkte einmal abstrahiren, uns ganz auf den des Anonymus stellen und ihm von diesem jetzt antiquirten Standpunkte aus den Beweis liefern: daß auch dann noch die Katholiken in Deutschland, und also auch in Mecklenburg, ein Recht nicht blos auf

---

1) Klüber führt dagegen aus, daß keine Staatsregierung im ganzen Umfange des Bundes befugt sei, eine christliche Religionspartei auf Hausandacht oder Privatreligionsübung zu beschränken, oder eine solche Beschränkung zu handhaben; und daß dieses nur den Juden gegenüber zulässig sei. M. s. diese Schrift am Schlusse der Abth. XI.

2) Zeitschrift für Civil und Prozeß. N. F. B. X. Heft 2. u. 3.

einfache Hausandacht, wie solche der Anonymus auffaßt, sondern auf Hausandacht unter Zuziehung katholischer Priester haben würden. Zu diesem Ende müssen wir vor Allem untersuchen, welche Begriffe Anonymus von Hausandacht überhaupt und von einfacher insbesondere hat, und ob es richtige sind?

Anonymus sagt S. 35. seiner Schrift: Ein Kammerherr v. Lützow habe während einer Reihe von Jahren einen katholischen Hausgeistlichen gehalten, der sich jedoch, wie zuverlässige Privatmittheilungen versichern, nicht auf die devotio domestica qualificata beschränkt, sondern in der katholischen Hauscapelle wirklichen Hausgottesdienst gehalten, Messe gelesen habe u. s. w., und S. 83. derselben Schrift wird Hausandacht (devotio domestica simplex) von Hausandacht unter Leitung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata) und wirklicher Hausgottesdienst durch einen Geistlichen (exercitium religionis privatum) unterschieden.

Wir haben schon[1]) darauf aufmerksam gemacht, daß die Einschränkungen, welche bei der Religionsübung stattfinden können, zu Eintheilungen mit technischen Bezeichnungen führten, welche theils ihren Ursprung und Begriff den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, theils anderweiten Beschränkungen verdanken, die deutsche Fürsten bei Ausübung ihres jus reformandi und freiwilliger Duldung eintreten ließen.

Der Westphälische Friede unterscheidet nur zwischen exercitium religionis publicum und privatum[2]), also zwischen öffentlicher und privater Religionsübung, oder öffentlichem und Privat-Gottesdienst. Der öffentliche Gottesdienst ist derjenige, der publice in templis ad statas horas, der Privatgottesdienst aber derjenige, der privatim in aedibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi Divini ministros abgehalten wird[3]). Die devotio domestica ist

1) Zeitschrift. B. X. S. 133.
2) J. P. O. V. 32. 33. 36. 37.
3) J. P. O. IV. 19.

dasselbe, was Privatgottesdienst ist, so daß zwischen Hausandacht und Privatgottesdienst kein Unterschied bezüglich der Form der Ausübung, sondern nur etwa bezüglich des Grundes der Befugniß zur Ausübung bestand. Deshalb braucht der Westphälische Friede den Ausdruck „conscientia libera domi devotioni suae privatim vacare" in dem Falle, wo die Unterthanen im Normaljahre weder öffentlichen noch Privatgottesdienst ausgeübt hatten, und ihnen der Hausgottesdienst mit der Duldung als zuständig zuerkannt wird[1]).

In der Wissenschaft und Anwendung unterschied man ebenfalls öffentlichen und Privatgottesdienst, und nannte diesen letzteren, dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß, exercitium religionis privatum und devotio domestica und machte eine Unterabtheilung in devotio domestica simplex, wenn die Hausandacht ohne Mitwirkung eines Geistlichen, und dev. dom. qualificata, wenn sie unter solcher Mitwirkung Statt fand.

Wenn von Religionsübung, Gottesdienst oder Hausandacht in Beziehung darauf, inwiefern eine Einwirkung von Seiten der höchsten Gewalt im Staate zu berücksichtigen sei, gesprochen wird, dann versteht es sich von selbst, daß dabei Handlungen vorausgesetzt werden, die in die äußere Erscheinung treten und Gegenstand rechtlicher Erwägung rücksichtlich ihrer Zulassung oder Nichtzulassung, ihrer unbedingten freien Entwicklung oder Beschränkung sein können. Andachtsübungen, welche der Mensch blos in seinem Innern vornimmt, liegen ganz außer der Sphäre der Beurtheilung der Staatsgewalt. Der rein innere Gottesdienst oder die rein innere Gottesverehrung kann niemals ein Gegenstand der Zwangsgesetze sein[2]).

Es ist deshalb hier nur von der Religionsübung die Rede, welche in Handlungen besteht, die äußerlich sich darstellen, und insofern es sich gegenwärtig bei unserer Untersuchung um christliche, und beziehungsweise um katholische Religions-

---

1) J. P. O. V. 34.

2) Vergl. Preuß. A. L. R. II. 1. §. 1—4. — De internis non judicat Praetor.

übung handelt, steht nur diejenige zur Frage, welche eigentlich im Gottesdienste ausgeübt wird. Der katholische Gottesdienst besteht aber in religiösen Anstalten, Handlungen, Ceremonien, Gebeten u. dergl., wodurch die Gottesverehrung nach der theils wesentlichen von Christus und den Aposteln selbst, theils von der Kirche angeordneten Weise äußerlich dargestellt wird. Dieser Gottesdienst ist entweder ein öffentlicher oder ein Privatgottesdienst. Der öffentliche wird von den dafür aufgestellten Geistlichen öffentlich, meistens in Kirchen, abgehalten und zwar für die versammelte Gemeinde, der Privatgottesdienst oder die Hausandacht ist nur auf den Kreis der Familie oder auch auf Privat-(Haus-)Kapellen — Oratorien — beschränkt. Die Haupttheile des Gottesdienstes sind die Ausspendung der heiligen Sacramente, die Verrichtung des heiligen Meßopfers, christlicher Religionsunterricht, Gebete u. dergl. Jeder Gottesdienst ist Religionsübung und unter Religionsübung im Allgemeinen wird immer Gottesdienst verstanden, und sowohl der öffentliche als der Privatgottesdienst oder die Hausandacht wird von rechtmäßig aufgestellten Geistlichen nach der von der Kirche eingeführten Art und Weise abgehalten, und es sind die deßfalsigen Vorschriften über die Zulässigkeit und den Umfang verschieden für den öffentlichen (und feierlichen) Gottesdienst in Kirchen und für die Privatandacht in Hauskapellen oder Oratorien.

Hiernach ist die Unterscheidung, welche Anonymus zwischen Hausandacht, Hausandacht unter Leitung eines Geistlichen und wirklichem Hausgottesdienste durch einen Geistlichen aufgestellt hat, auf dem Gebiete katholischer Religionsübung begriffslos und unverständlich, und es ist deshalb gar nicht zu ermitteln, was es heißen soll: „der Hausgeistliche des Herrn v. Lützow habe sich nicht auf die devotio domestica qualificata beschränkt, sondern in der Hauskapelle wirklichen Gottesdienst gehalten, Messe gelesen u. s. w.[1]." Denn Messe lesen,

1) Auch protestantische Canonisten kennen keinen Unterschied zwischen Privatgottesdienst und Hausandacht, z. B. Wiese, Handb. I. S. 115. Selbst Tittmann a. a. O. S. 8. vermag nicht das abzuleugnen und sagt: «Hinc etiam factum est, ut civibus alterutrius confessionis, in iis

ist wirklichen Gottesdienst halten, und devotio domestica qualificata bedeutet selbst bei den protestantischen Rechtslehrern jene Art Hausandacht, welche unter Leitung und durch „eigens dazu unterrichtete und geweihte Personen," d. h. Geistliche, Priester vorgenommen wird [1]).

Der protestantische Canonist sagt: „Aber auch in Absicht seiner äußern Religion darf der einzelne Staatsbürger so wenig als möglich und nur so weit es das allgemeine Beste nothwendig erheischt, eingeschränkt, die Uebung derselben und die Ergreifung aller dazu erforderlichen Mittel muß ihm im Allgemeinen gestattet werden. Nur sofern sich diese Religionshandlungen öffentlich und mit Wirkung auf die übrigen Mitbürger äußern, darf die höchste Gewalt dabei zweckmäßige Vorschriften machen, damit weder die Ruhe und die Sicherheit des Ganzen, noch die Rechte der Einzelnen dadurch leiden oder gekränkt werden. Schränken sich diese Religionshandlungen also auf den eingeschlossenen Raum seiner Wohnung ein, ohne sich äußerlich zu zeigen, oder sonst die Mitbürger zu gefährden, so muß ihm deren Uebung unbedingt gestattet werden, und hieraus erwächst also das Recht des häuslichen Gottesdienstes, der Hausandacht (jus devotionis domesticae) als der Befugniß, seine Religion in seinem Hause zu üben. Dies ist also ein Recht, welches jedem Staatsbürger zusteht. „„Als Hausvater ist er befugt, seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anzuordnen, er kann seine Gattin, Kinder und Gesinde,

civitatibus, quarum principes cum maxima civium parte alteri confessioni adicti essent, *non solum non* jura illa civilia *omnia* concederentur, sed etiam jus ad honores et munera publica adspirandi negaretur. Quin conditio eorum ejusmodi erat, ut licet *cultus sacri* aut publici *aut certe* privati jus haberent (*exercitium religionis* dicebatur), tamen pro inquilinis tantum haberentur, quibus ex mera gratia summi magistratus in civitate degere liceret.... Haec rerum in Germania conditio fuit, dum staret Imperium Romanum, quamquam, mitigatis moribus ipsorumque principum humanitate, ipsa quoque tolerabilior facta est. Ac si *Josephi* II. exemplum omnes essent immitati, dubitari non potest, quin dudum deleta fuisset haec *injustitia*.»

1) Wiese a. a. O. S. 115. f. u. 136.

sofern diese derselben Religion zugethan sind, dazu beiziehen, wenn sie aber einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten."" — Die Uebung einer Religion kann in einem Staate auch eingeschränkt werden... Stets ist der Regent hiebei an die Grundgesetze oder den Staatsvertrag gebunden und darf nie diese Schranken so weit erstrecken, als die wesentlichen[1]) Stücke der Religion gestatten, diese müssen wenigstens zugestanden werden, wenn die Aufnahme überhaupt nicht verweigert wird. Aber auch selbst in Absicht der minder wesentlichen Stücke darf der Regent ohne despotische Einschränkung der natürlichen Freiheit nur soferne beschränkende Anordnungen treffen, als diese von beträchtlichem Einfluß auf den Staat sein könnten und nothwendig sind. Er muß im übrigen die Bestimmung derselben der Willkühr der einzelnen Staatsbürger oder der kirchlichen Gesellschaft als Collegialrecht überlassen, darf darin nicht willkührliche Eingriffe thun."

Daß man in Mecklenburg selbst in früherer Zeit bis zum Jahre 1852 Hausandacht, Hausgottesdienst und Privatgottesdienst für gleichbedeutend genommen, und diesem ganz richtig blos öffentlichen Gottesdienst entgegengesetzt hat, geht aus einer Reihe von Mittheilungen in der Staatsschrift selbst hervor: So wird in der Erwiederung des Herzogs an den Baron v. Kurzrock vom 23. August 1762 nicht das Zuziehen des Geistlichen bei der Hausandacht, auch nicht das Messelesen, sondern nur untersagt, daß die Grenzen der Hausandacht nicht überschritten und die Ministerialhandlungen keinem römisch-katholischen Geistlichen gestattet werden sollen. — Dergleichen wurde in der Resolution der Regierung an den Oberhofmarschall von Lützow im Jahre 1793 die Erlaubniß, einen Geistlichen, um die Hausandacht halten zu können, versprochen, jedoch unter der Bedingung, daß solcher Geistlicher sich keine eigenen Ministeralhandlungen anmaße.

1) Zu diesen wesentlichen Religionshandlungen gehört, sagt Glück im Commentar der Pandecten Th. 1. S. 74. z. B. bei den Katholiken die Messe, letzte Oelung u. dergl.

Ueberhaupt leuchtet durch, daß bei den Denunciationen, durch welche häufig die Regierung veranlaßt wurde, die Grenzen der Duldung festzustellen, es sich mehr darum handelte, das der lutherischen Geistlichkeit aus den Ministerialhandlungen zufließende Einkommen nicht zu beeinträchtigen, als den katholischen Gottesdienst zu verhindern. Aber eben deshalb hätte es auch hingereicht, wenn man den katholischen Geistlichen auch nur die Handlungen untersagt hätte, welche die protestantischen Prediger auch für den Katholiken, nach dessen religiösen Ueberzeugungen, noch verrichten konnte; wohin aber Messelesen und Darreichung des heiligen Abendmahls nicht gerechnet werden konnte, wiewohl die Rostocker protestantische Geistlichkeit sogar bereit war, auch den kranken und sterbenden Katholiken geistlichen Beistand zu gewähren[1]); so daß in der That in einer Richtung die Toleranz eben so unglaublich weit ging, als in der anderen Richtung sich die Extreme wirklich berührten. Warum aber überhaupt das bei der Hausandacht im Stillen verrichtete heilige Meßopfer, welches dem Katholiken der wesentlichste Theil des Gottesdienstes oder der Hausandacht, dem Protestanten aber Mißbrauch ist, den Katholiken in Mecklenburg vorzugsweise verkümmert werden soll, ist bei unbefangener Erwägung der Angelegenheit jedem Protestanten sicher eben so unerklärbar, als dem Katholiken. Es ist bekannt, daß in der Augsburgischen Confession[2]) die heilige Messe nicht einmal ver-

1) Staatsschrift S. 28.

2) Es heißt darin Art. 24.: „Man leget den unseren mit Unrecht auf, daß sie die Messe sollen abgethan haben, denn das ist öffentlich, daß die Messe, ohne Ruhm zu reden, bey uns mit größer Andacht und Ernst gehalten wird, denn bey den Widersachern ..... So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe kein merkliche Aenderung geschehen ....“ — Hat man es in protestantischen Ländern nun später für angemessen gehalten, die Messen ganz abzuschaffen, so kann der Protestantismus den Grund seiner rechtlichen Existenz in Deutschland doch nur auf den Grundlagen des Inhalts der Augsburgischen Confession nachweisen, wie das reichsgesetzlich oft genug wiederholt und in den Mecklenburgischen Gesetzen selbst stets anerkannt wird. Es muß deshalb nicht blos den Katholiken, sondern Rechtsgelehrten jeder Confession eine ganz unerklärbare Erscheinung sein, wie die

worfen, vielmehr anempfohlen ist, und eben so wollten auch die Protestanten anfänglich in Mecklenburg die heilige Messe nur allein vor dem Hochaltar gehalten haben, und blos die stillen Messen sollten verdrängt werden. Warum will man dann jetzt bei der Hausandacht gar kein Meßopfer gestatten? — Schon im März 1531 erklärte, wie Herr Lisch referirt[1], die Geistlichkeit in Rostock, „lieber wollten sie die Kirchen verschlossen bleiben lassen, und vor der Volkswuth aus Rostock weichen und so böser Zeit eine kleine Zeit Stätte geben, als das Wesen der Messe aufgeben;" — wenn man nun auch, was freilich jedem in kirchlichen Dingen richtig Unterrichteten unbegreiflich bleiben wird, in Mecklenburg mit Herrn Lisch, die Beibehaltung der heiligen Messe für gleichbedeutend mit Abendmahl unter einer Gestalt hält, während bekanntlich gerade beim heiligen Meßopfer der Priester das heilige Abendmahl unter beider Gestalt empfängt, so kann man sich daraus immerhin den Fortbestand einer großen Begriffsverwirrung über katholische Religionshandlung bei Ausübung des Gottesdienstes, aber nimmermehr erklären, was die Regierung darin Anstößiges, Gefährliches und gar Verbotenes hat auffinden können. Auch daraus, daß, wie Herr Lisch versichert, „der 1. April 1531 der eigentliche Reformationstag Rostocks ist;" kann man im Ernste die ganze Erscheinung nicht erklären.

Protestanten an der Messe überhaupt einen Anstoß nehmen, und wie sie eine Art des Gottesdienstes bei Katholiken können verhindern wollen, von der sie selbst dort, wo es sich um Anerkennung ihrer Confession handelte, mit so großer Achtung sprechen und die eigene Beibehaltung versichern. Vergl. v. Linde, die Berechtigung der christlichen Kirche zum Fortschritte. Mainz 1846. S. 46. f.

1) Jahrbücher XVI. S. 19.

VII.

Landesherrliche Kirchengewalt.

Daß durch die Reformation, seit dem Religions- und dem Westphälischen Frieden, die geistliche Jurisdiction gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten, und in den protestantischen Ländern, in welchen im Normaljahre das jus dioecesanum und jurisdictio ecclesiastica über die katholischen Unterthanen nicht bestand, überhaupt suspendirt war, wird Niemand bestreiten [1]). Aber diese Wahrheit ist nicht gleichbedeutend mit der Behauptung der Staatsschrift, daß die protestantischen Landesherrn ihr Episcopalrecht auch auf die Katholiken auszuüben berechtigt gewesen wären. Inwiefern in einem protestantischen Lande auch nach dem Westphälischen Frieden Katholiken ein Recht auf Gottesdienst, sei es öffentlicher oder privater, erwarben [2]), insofern gebührte damit den katholischen Bischöfen eine Einwirkung, als ein katholischer Gottesdienst ohne deren Mitwirkung nicht zur Ausübung kommen konnte. So ausgemacht es ist, daß die Kirchengewalt und das Kirchenregiment über die protestantische Kirche auf die Landesherrn übergegangen, von diesen demnächst als ein Hoheitsrecht betrachtet und als solches reichsgesetzlich anerkannt worden ist; eben so ausgemacht ist es, daß dieses bezüglich der katholischen Kirche niemals der Fall gewesen ist, nicht sein kann, und deshalb auch niemals sein wird.

---

1) Religionsfrieden v. 1555. §. 20. J. P. O. V. 48.

2) Denn wenn im Normaljahre die Katholiken ein öffentliches Religionsexercitium gehabt hatten, dann blieb den Bischöfen das jus dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercerunt. J. P. O. V. 48. 49.

Wo die katholische Kirche einmal rechtlich existirt, da besteht sie auch in der Integrität ihrer wesentlichen Verfassung, also auch die Autorität des Papstes und der Bischöfe. Was deshalb auch zur Zeit bloßer Duldung aus Gnade darin beschränkt und behindert sein mag, seit der anerkannten Parität der christlichen Kirchen durch den Rheinbund und die deutsche Bundesacte, hat auch die katholische Kirche in allen deutschen Bundesstaaten dieselbe kirchliche Berechtigung in Anspruch zu nehmen, welche ihr schon nach dem Westphälischen Frieden dort, wo sie anerkannt werden mußte, zustand. In demselben Verhältnisse, worin die Kirchen berechtigt sind, stehen auch die Angehörigen derselben gleichberechtigt mit den Angehörigen der anderen anerkannten Religionsparteien, und zwar in der Art, daß Inhalt und Umfang der Berechtigung nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Confession zu bemessen sind.

Sobald und so oft der Katholik auf den Grund des Westphälischen Friedens ein Recht auch nur zur Hausandacht hatte, hatte er auch ein Recht zum Privatgottesdienste unter Leitung und durch einen Geistlichen, d. h. er durfte durch einen Geistlichen in einer Hauskapelle wirklichen Gottesdienst halten, also auch Messe lesen lassen. Es ist aber, damit der Katholik von diesem bürgerlichen Rechte wirklich Gebrauch machen darf, noch die Erlaubniß des Diöcesan-Bischofs nöthig, weil ohne diese in den Hauskapellen keine heilige Messe gelesen und die Religionsgeheimnisse nicht verwaltet werden dürfen [1]. Wenn nun Anonymus S. 76. seiner Schrift sagt: „Es ist sowohl nach gemeinem protestantischen als nach mecklenburgischem Kirchenrechte ein zweifelloser Rechtsgrundsatz, daß die Abhaltung von Gottesdienst, öffentlichem und privatem, nur vermöge oberbischöflicher Gestattung des Landesherrn erlaubt ist;" so folgt daraus allerdings, daß ohne solche Erlaubniß in Mecklenburg kein protestantischer Hausgottesdienst gehalten werden darf; weil zur Zeit des Westphälischen Friedens die lutherische Religion die herrschende, und nicht

1) Conc. Agathens. (506) can. 21. Conc. Trident. Sess. XXII. c. 3. de reform.

die zu duldende, deshalb der protestantische Landesherr als solcher zugleich der oberste Bischof war, und die zu jedem christlichen Gottesdienste erforderliche bischöfliche Erlaubniß für den protestantischen Gottesdienst der protestantische Bischof, also der Landesherr zu ertheilen hatte. Was aber den katholischen Gottesdienst anbetrifft, so hatte die staatliche Erlaubniß allerdings der Landesherr, die bischöfliche aber begreiflich der katholische Bischof zu ertheilen. Inwiefern nun aber jene Erlaubniß entweder nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens den Katholiken unmittelbar gegeben war, oder auch durch spätere staatsgrundgesetzliche Bestimmungen das landesherrliche Reformationsrecht auch den Katholiken gegenüber aufgehoben, und diesen das Recht **als** Katholiken in Mecklenburg mit völlig gleichem Genusse bürgerlicher und politischer Rechte zu leben garantirt war; insofern haben die Katholiken in Mecklenburg zur Ausübung auch des Hausgottesdienstes, im Umfange des katholischen Begriffes, nicht mehr eine landesherrliche Erlaubniß, sondern nur die des katholischen Bischofs nothwendig. Die Katholiken Mecklenburgs fordern dadurch, daß sie behaupten, eine landesherrliche Erlaubniß zur Ausübung ihres Gottesdienstes nicht jetzt noch, und die bischöfliche Erlaubniß nicht von dem protestantischen Bischofe einholen zu müssen, nicht mehr Rechte als die Lutherischen, sondern sie verlangen damit nur, daß sie eben so in ihrer Eigenschaft als Katholiken behandelt werden, als die Lutherischen in ihrer lutherischen Eigenschaft behandelt werden. Was Anonymus S. 76. seiner Schrift sagt, nämlich: „So wenig daher ein Glied der lutherischen Kirche befugt ist, ohne die bezeichnete besondere Erlaubniß (oberbischöfliche Gestattung des Landesherrn) Privatgottesdienst durch einen Geistlichen in seinem Hause halten zu lassen, eben so wenig könnte dieses Recht von einem Katholiken angesprochen werden;“ das beruht auf deu bittweise angenommenen und irrig behaupteten Voraussetzungen, daß der Landesherr als solcher auch Bischof der Katholiken sei, und daß der Großherzog von Mecklenburg auch noch als deutscher Bundesfürst das jus reformandi den katholischen Einwohnern gegenüber auszuüben ein

Recht habe. Die für die katholische Religionsübung erforderliche staatliche Erlaubniß ist dadurch, daß, wie Anonymus selbst S. 56. seiner Schrift sagt, die deutsche Bundesacte auch für Mecklenburg als neues Staatsgrundgesetz unmittelbar in Kraft und Wirksamkeit trat, ein- für allemal gegeben, die bischöfliche Erlaubniß hat der Katholik aber selbstredend nur von dem katholischen Bischof zu erbitten, zu erlangen und anzunehmen. Auch wird es wohl Jedem einleuchtend sein, daß, so wie man das wesentlich Nothwendige des lutherischen Gottesdienstes nicht nach dem Wesen des katholischen bestimmt, auch nicht umgekehrt nach dem Wesen des lutherischen bestimmt werden darf, was dem katholischen wesentlich nothwendig ist. Ob das Wesentliche ein Mehr oder ein Weniger im Vergleiche zu einer andern Confession ist, darnach bestimmt sich das Rechtsmaaß nicht. Aus der Gleichberechtigung der katholischen Religionsübung mit der lutherischen folgt so wenig die Befugniß des Landesherrn, die Religionsübung gleich zu machen, daß vielmehr gerade die Unzuläßigkeit des Gleichmachens die Gleichberechtigung, als die Vermittlerin des rechtlichen Nebeneinanderbestehens in der Verschiedenheit, hervorrief. Das jus reformandi war einstens ein Mittel zum Gleichmachen, aber die Aufhebung des jus reformandi ist ein neuer und dauernder Rechtsgrund für die Gleichberechtigung.

Alles übrigens, was Anonymus in seiner Schrift über die Berechtigung des protestantischen Landesherrn zur Ausübung des Episcopalrechts über die Katholiken und katholische Kirche in Mecklenburg, mit gleichmäßiger Ausschließung aller Einwirkung des Regiments der katholischen Kirche, wie er sich ausdrückt, erzählt und behauptet, ist prinzipiell unrichtig und beweist nur Mangel an der Erkenntniß der einfachsten Grundlehren in dieser Materie. Auch enthalten die thatsächlichen Mittheilungen fast durchgängig den Beweis, daß die Katholiken und die katholische Kirche Einmischungen in ihre Rechte stets, so weit es nach den Verhältnissen eben möglich war, entweder zurückwiesen, die Zurücknahme bewirkten oder sonst wirkungslos zu machen wußten. So erzählt unter Anderm Anonymus S. 65.: „Selbst der katholische

(Herzog) Christian Louis nahm keinen Anstand, kraft seines landesherrlichen Episcopalrechts nach einander zwei katholische Bischöfe für Schwerin zu ernennen, zuerst den Caspar van der Heerstraten, dann den Theodor van Bucht, beide in Belgien" — fügt aber zugleich hinzu: „die jedoch in Folge der hierüber mit dem päpstlichen Stuhle entstandenen Differenzen auf das Bisthum verzichteten, ohne je in das Land gekommen oder in Wirksamkeit getreten zu sein." Daraus wird jeder sinnige Leser doch wohl den Schluß ziehen, daß der oberste katholische Bischof in Rom das landesherrliche Episcopalrecht in Mecklenburg nicht nur nicht anerkannt hat, sondern auch den Katholiken Mecklenburgs gegenüber wirkungslos zu machen wußte. Und doch führt Anonymus diesen Fall zum Beweise für das Gegentheil an! Mit gleichem Erfolge kann Anonymus selbst den päpstlichen Stuhl besetzen und behaupten, er habe die Besetzung als Recht ausgeübt, mit Ausschließung aller Einmischung des Cardinalcollegiums. Wenn Anonymus sich den Unterschied zwischen landesherrlichen Hoheitsrechten und landesherrlichen Episcopalrechten erst klar macht und alsdann nochmals die Fälle, welche er als Belege für die Ausübung des landesherrlichen Episcopalrechts betrachtet hat, genau ansieht, so wird er finden, daß überall, wo die mecklenburgische Regierung mit Recht und Erfolg sich in die Angelegenheiten der katholischen Religionsübung mischte, es nicht landesherrliche Episcopalrechte, sondern Hoheitsrechte waren, die den rechtlichen Erfolg bewirken konnten.

Auch die Behauptung des Anonymus (S. 67.), daß katholischen Bischöfen nie eine Einmischung in die äußeren kirchlichen Beziehungen der inländischen Katholiken gestattet worden sei, hat er selbst durch eine Reihe von erzählten Thatsachen recht gründlich widerlegt. Denn Anonymus erzählt umständlich, wie bei der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in Schwerin und Ludwigslust katholische Bischöfe sich in die äußeren kirchlichen Beziehungen nach dem Wunsche, dem Vorwissen und der Genehmigung und Gestattung der Herzoge von Mecklenburg eingemischt haben.

Zwar theilt Anonymus S. 62 u. 63. seiner Schrift einige Maaßnahmen der Regierung mit, welche beim Leser die Ansicht hervorrufen könnten, als wenn die Regierung theils einseitig, theils berechtigt, Normen und Regulative über die Anstellungsfähigkeit der katholischen Geistlichen in Mecklenburg erlassen habe. Allein, wie zuverlässige Privatmittheilungen versichern, die wir in Anlage XV. mittheilen, verhält es sich damit ganz anders.

Welche Begriffsverwirrung in der ganzen Materie beim Anonymus herrschen muß, geht auch daraus hervor, daß er S. 35. seiner Schrift versichert, daß: „so viel bekannt, seit der Reformation nie einem katholischen Gutsbesitzer in Mecklenburg die Erlaubniß ertheilt worden sei, katholischen Hausgottesdienst und zu dem Ende einen katholischen Hausgeistlichen zu halten"; und auf derselben und vorhergehenden Seite ausführlich erzählt: „wie im J. 1793 durch Vermittlung des katholischen Oberhofmarschalls Baron v. Lützow die Erlaubniß zur Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bei der Hausandacht citra consequentiam gestattet worden; daß der Baron Sigismund von Lützow während einer Reihe von Jahren einen katholischen Hausgeistlichen gehalten, der sich jedoch nicht auf die devotio domestica qualificata beschränkt, sondern in der katholischen Hauskapelle wirklichen Hausgottesdienst gehalten, Messe gelesen habe u. s. w." Nun erzählt Anonymus zwar auch, es finde sich in allen vorliegenden Acten, der Regierung wie des Cabinets, keine Andeutung, daß hierzu Erlaubniß ertheilt worden sei. Das hierzu scheint Anonymus auf „wirklichen Hausgottesdienst, Messe lesen u. s. w." zu beziehen; und nicht zu begreifen, daß dazu keine Erlaubniß nothwendig war, sobald die Erlaubniß ertheilt war, einen katholischen Geistlichen zur Hausandacht halten zu dürfen. Dann aber fehlt in der Staatsschrift die Mittheilung, daß dieser Hausgottesdienst erst nach dem Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbunde eingerichtet worden, also eine besondere Erlaubniß ganz und gar nicht mehr nöthig war. Sowohl der damalige Herzog als die Regierung haben offenbar andere und richtigere Begriffe nicht blos von katholischer Hausandacht, sondern auch davon gehabt, daß die Katholiken seit dem Beitritt Mecklenburgs

zum Rheinbunde dazu keine besondere Erlaubniß mehr bedurften, und daraus läßt sich erklären, warum der Geistliche wirklichen Gottesdienst gehalten, Messe gelesen hat u. s. w., ohne daß dazu Erlaubniß ertheilt worden ist, während es Anonymus sich nicht anders zu erklären weiß als daraus: „daß der Herzog vielleicht um die Sache gewußt und sie stillschweigend tolerirt habe." — Auf S. 82. bemerkt dann Anonymus: „Hätte der Kammerherr v. d. Kettenburg den im J. 1793 von dem Oberhofmarschall Baron v. Lützow beobachteten Weg betreten, d. h. hätte er vorher die landesherrliche Erlaubniß nachgesucht, unter gewissen Bedingungen einen katholischen Geistlichen in seinem Hause zu halten und zu seiner Hausandacht zu adhibiren, so würde es sich um eine ganz andere Frage gehandelt haben." Darin hat Anonymus Recht, daß dann die Frage eine andere gewesen wäre; denn zur Zeit, als der katholische Oberhofmarschall Baron v. Lützow wegen Erlaubniß zur Haltung eines katholischen Hausgeistlichen zum Hausgottesdienste im Allgemeinen anfrug, im Jahre 1793, galten noch die Bestimmungen des Westphälischen Friedens bezüglich der Duldung; zur Zeit aber, als der Baron v. Lützow auf Großen-Brütz durch einen Hausgeistlichen Hausgottesdienst halten ließ, that er dieses, ohne besondere Erlaubniß auch nur nachzusuchen, weil die katholische Religionsübung durch den Art. IV. der Accessionsacte da schon gleichberechtigt mit der lutherischen war. Vielleicht hat dieses der Kammerherr v. d. Kettenburg auch gewußt und hat den Handel um die andere Frage nicht gewollt, weil auch er voraussetzen durfte, daß er seit 1808 und 1815 ganz andere Rechte habe, als die katholischen Rittergutsbesitzer und die Katholiken überhaupt im J. 1793 in Mecklenburg hatten, und daß er, der Herr v. d. Kettenburg, im Jahre 1852 gerade dieselbe Befugniß habe, wie der Baron v. Lützow nach 1808 gehabt, und ohne besondere Erlaubniß in Ausübung gebracht hatte. Diese unsere Vermuthung erhebt Anonymus selbst zur Gewißheit, wenn er sagt: „Aber der Kammerherr v. d. Kettenburg wollte keine landesherrliche Erlaubniß; er hielt sich ohne solche Erlaubniß zu der Haltung eines katholischen Hausgottesdienstes berechtigt, und drückte seine

entgegenstehende Rechtsansicht in seinem Handeln aus." Aber gesetzt, der Kammerherr v. d. Kettenburg hätte, um allen Anständen, falls er solche geahnt, zu begegnen, erst um landesherrliche Erlaubniß, einen katholischen Priester in seinem Hause zur Abhaltung des Gottesdienstes aufnehmen zu dürfen, gebeten; wäre dann mit veränderter Frage auch die Lage eine bessere geworden? Nein! Denn das Ministerialrescript vom 26. Juli 1852 drückt sich zwar, ähnlich wie der Anonymus, so aus, daß man vermuthen sollte, auf ein vorheriges Nachsuchen wäre dem Herrn v. d. Kettenburg die Erlaubniß ertheilt worden; es heißt darin nämlich: „dadurch aber, daß Ihr, ohne vorher Unsere Genehmigung dazu nachgesucht und erhalten zu haben, mithin eigenmächtig einen von Uns nicht approbirten römisch-katholischen Priester in Eurem Hause haltet.... handelt Ihr — so wie jener Priester selbst — gegen das in Unseren Landen bestehende Staats- und Kirchenrecht." Dann heißt es aber in unmittelbarer Wortfolge: „Da Wir dieses jedoch weder dulden können, noch Eurem gegenwärtigen Antrage, Euch jene Vornahme zu erlauben, nachzugeben vermögen, indem Wir — nach dem, was Wir Unserer lutherischen Landeskirche und Unseren getreuen Ständen landesgrundgesetzlich **schuldig** sind — einer weiteren Ausdehnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Zulassung einer noch größeren Zahl römisch-katholischer Priester, als die bisher verstatteten, Raum zu geben nicht gewilligt sind." Darin liegt doch wohl — freilich im Widerspruche mit dem vorhergehenden Satze, und im Widerspruche mit früheren Concessionen, so wie im Widerspruche mit dem Staats- und Kirchenrechte Mecklenburgs selbst — aber es liegt doch darin wohl die Versicherung, daß der Landesherr weder die Absicht hatte, noch sich für berechtigt hielt, die Genehmigung ertheilen zu wollen oder auch nur ertheilen zu dürfen.

VIII.

Verhandlungen über Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz.



Wir haben hier noch eine Episode der Staatsschrift zu berühren, die, wenn sie auch mit der Frage der Religionsübung der Katholiken in Mecklenburg, insoweit sie bis jetzt Gegenstand der Verhandlung geworden ist, in keinem entscheidenden Zusammenhange steht, doch von dem Verfasser so hinein verwebt ist, daß sie leicht von der Hauptfrage abführen oder diese unter Gesichtspunkte stellen könnte, deren Erwägung auf ein ganz anderes Blatt gehört. Mit den einleitenden Worten: „Um ein Kleines hätte jedoch Mecklenburg diese kirchliche Freiheit verloren"; erzählt die Staatsschrift S. 68. Einiges über den geschichtlichen Ursprung der oberrheinischen Kirchenprovinz und bemerkt, daß es sich dabei um nichts Anderes, als um ein Concordat mit dem Papste, durch welches die Kirchen der verbundenen Länder wieder der Diöcesangewalt römisch-katholischer Bischöfe unterworfen werden sollten, gehandelt, und daß zu diesen Ländern auch Mecklenburg gehört habe. Aus jenen Verhandlungen ging die päpstliche Circumscriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1820 hervor, worin, da man sich, wie Seine Heiligkeit der P a p st sagt, nicht über alle kirchlichen Gegenstände vereinigen konnte, ohne die Hoffnung aufzugeben, daß dieses in der Folge noch geschehen werde, in den vorzüglichsten Städten und Gebieten der vereinigten Fürsten einige bischöfliche Sitze errichtet wurden, wobei sich Se. Heiligkeit vorbehielten, die katholischen Unterthanen der andern Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, welche der Papst für die bequemsten dazu halten werde. D i e s e Entschließung ist bis

jetzt für die Katholiken Mecklenburgs nicht ausgeführt, dagegen hat im August 1841 der Herr Bischof Lüpcke zu Osnabrück dem Großherzog von Mecklenburg seine erfolgte Ernennung zum Pro-Vicarius Apostolicus der nördlichen Missionen, zu welchen auch die von Schwerin und Ludwigslust gehörten, angezeigt, nachdem der Großherzog schon unter dem 30. April 1841 der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Hamburg, die sich deshalb bei der Mecklenburgischen Regierung verwandt, erwiedert hatte: „Daß Se. Königl. Hoheit den in Allerhöchstihren Landen befindlichen katholischen Gemeinden es gern gestatten würden, sich einem deutschen Bischofe anzuschließen, und es Allerhöchstihnen völlig genehm sein würde, wenn dem Administrator des Bisthums Osnabrück, Herrn Lüpcke, das apostolische Vicariat für die diesseitigen katholischen Unterthanen in gleicher Art übertragen würde, wie solches früher von den Bischöfen von Paderborn und Hildesheim geübt wurde."

Da nun weder wegen der Uebertragung noch wegen der Ausübung dieses Vicariats von irgend einer Seite Anstände zur Sprache gekommen sind, der Landesherr auch, wie die Staatsschrift sagt, nichts dagegen hat: „daß seine katholischen Unterthanen sich in ihren Spiritualien an jenen Bischof wenden und mit ihm verkehren, und daß die inländischen katholischen Geistlichen unter seiner Inspection stehen"; es bei dieser Sachlage sogar keinen Unterschied machen würde, wenn die katholischen Gemeinden Mecklenburgs sich durch einen Bischof der oberrheinischen Kirchenprovinz an den Mittelpunkt der katholischen Einheit angeschlossen hätten, ohnehin, weil die durch den Westphälischen Frieden suspendirte bischöfliche Gerichtsbarkeit über Katholiken nicht an die Landesherrn übergehen konnte, deshalb auch keine Art katholisch bischöflicher Gewalt eine landesherrliche Gewalt über die Katholiken zu beschränken im Stande ist; so ist nicht klar, wie in Mecklenburg durch die Ausführung der Bestimmung, über welche die vereinigten protestantischen Staaten sich vereinbart hatten, nämlich: „daß nach erfolgter vollständiger Bildung der Diöcese und der Provinz die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit als aufgehoben zu betrachten sei"; Mecklenburg Gefahr laufen konnte, seine kirchliche Freiheit zu verlieren! Auch versteht es sich von selbst, daß wenn

der Großherzog von Mecklenburg, in seiner Eigenschaft als Landesherr, vorgeschrieben hat, daß dem Abschlusse der Ehe Proclamationen vorhergehen sollen, davon nicht der katholische Bischof dispensiren kann; eben so wenig als von der katholisch-kirchlichen Proclamation der Landesherr dispensiren kann.

Da aber auf die Verhandlungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, an denen sich Mecklenburg allerdings bis zu deren Abschlusse eben so weit als die übrigen Staaten betheiligt hat und deshalb auch als Theilnehmer in beiden päpstlichen Bullen aufgeführt ist, einmal die Rede gekommen, so ist es vielleicht dem Verfasser der Staatsschrift selbst interessant, daran erinnert zu werden, daß die aus den Abgeordneten der betreffenden Staaten zu Frankfurt niedergesetzte Commission, in welcher auch Mecklenburg vertreten war, die Grundsätze für das abzuschließende Concordat vereinbart und festgestellt hat, und daß es in der desfallsigen Kirchenpragmatik §. 1. heißt:

„Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte." §. 2. „Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen."

In den Grundzügen zur Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten, wie sie in Gemäßheit der Instructionen in der achtzehnten und neunzehnten Zusammenkunft beschlossen wurde, heißt es, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Angeführten: §. 1. „Der katholischen Kirche, als einer religiösen Genossenschaft im Staate, steht das freie ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen, und wie sie dieselben in Gemäßheit ihrer Grundsätze bisher besessen hat." §. 2. „Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung

ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind." §. 3. „Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den §. 35 und 62. des Reichsdeputationshauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifter, Abteien und Klöster zwar der freien und vollen Disposition der Landesherrn, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalt überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten und insbesondere den Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung zu verschaffen."

§. 96. „Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Confessionen in wirkliche Ausübung zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welcher der Grundzug des Christenthums ist, nebeneinander leben. Dieses ist zwar Gegenstand der Gesetzgebung jedes Landes; indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung."

§. 97. „In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken soll die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden."

§. 98. „Sämmtliche von dem Zustand des Normaljahrs sich herschreibende Parochialrechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filialgemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Ein-Pfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden."

Die in diesen Vereinbarungen ausgedrückten Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken, und die ihnen correspondirenden Pflichten der Staaten, waren aber nicht etwa neue Concessionen, die man zu machen entschlossen war, sondern es waren längst begründete und bestehende Rechte und Pflichten, die man sich wieder vergegenwärtigte und über deren Umfang verständigte; und es konnte niemals die Rede davon sein, im Verlaufe der Verhandlungen oder später davon etwas zurückzunehmen, sondern eher etwas zuzusetzen; und das galt

von Mecklenburg wie von jedem der anderen Staaten. Denn was insbesondere die katholische Religionsübung anbetraf, so hatte Das, was in jenen Grundzügen und Vereinbarungen, als in dem seitherigen Besitze der katholischen Kirche, und aus den wesentlichen Grundsätzen der katholischen Confession fließend, anerkannt wurde in denjenigen Staaten, die zum Rheinbunde gehört hatten, schon durch die Accessionsacten und die Grundsätze des Rheinbundes selbst[1]), dann aber durch den deutschen Bund seine rechtliche Garantie, Anerkennung und selbst Ausübung schon gefunden; und was die der katholischen Kirche in Aussicht gestellten Mittel anbetraf, so hob die Vereinbarung die Basis zur rechtlichen Verpflichtung durch die Bezugnahme auf den Reichsdeputationshauptschluß selbst redlich hervor, und es wird bezüglich Mecklenburgs nicht nöthig sein, daran zu erinnern, daß der §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses sagt: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, welche in den **alten** sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen."

Wenn deshalb die Herzoge von Mecklenburg, wie die Staatsschrift auch selbst erzählt, der katholischen Geistlichkeit (vom Jahre 1835 bis 1847) zur Reise nach Bützow und Rostock, um dort katholischen Gottesdienst zu halten, freie Extrapost bewilligte, wenn der Herzog Friedrich Franz I. schon im J. 1803 den Bau einer katholischen Kirche in Ludwigslust einleitete, und im J. 1809, 1810 und 1825 die Kirche vollenden, einweihen,

1) Wozu in Mecklenburg-Schwerin noch eine Reihe von Ausführungsverordnungen gekommen, in welchen gerade die aus den Vereinbarungen in Frankfurt hervorgehobenen Punkte im Wesentlichen schon bestimmt vorgesehen waren.

dotiren, einen Geistlichen, einen Küster, Organisten, Bälgetreter und Glockenläuter auf herrschaftliche Kosten anstellen und besolden ließ; desgleichen den Geistlichen in Schwerin schon 1803, dann 1826 und 1828 Feuerungsdeputate und Besoldungszulagen aus herrschaftlichen Kassen gegeben wurden; so beweisen alle diese landesherrlichen Gnaden, daß die Fürsten Mecklenburgs nicht blos ihre katholischen Unterthanen und deren religiöse Bedürfnisse mit gleicher landesväterlicher Sorge und gleichem Wohlwollen, wie die evangelischen Unterthanen behandelten; sondern auch, daß sie ihre Rechtspflichten zu erkennen und zu erfüllen wußten, und die Gesetze des Reiches, so wie die des Rheinbundes und des deutschen Bundes richtiger in ihrem Wortverstande und Geiste interpretirten, als der Verfasser der Staatsschrift und die Ministerialverfügungen seit dem März 1852.

Da der Verfasser der Staatsschrift das geschichtliche Material großen Theils aus bisher unbenutzten Quellen entnommen und Zutritt auch zu den Cabinetsacten gehabt hat, so wird er wahrscheinlich auch das Concept eines Briefes des Großherzogs Friedrich Franz d. d. Ludwigslust den 22. October 1824 an den Herrn Cardinal Somalia in Rom eingesehen haben, worin folgende Stelle vorkommt: « neque in posterum a me alienum puto, Catholicos ditionis meae protegere et *sublevare in sacris suis celebrandis.* Ex eadem autem mente votum habeo, ut amor et concordia, quae divinus noster Salvator, omnibus commendat, omnium animos magis magisque impleat, et omnes ubique veros Christianos consociet atque conjugat » [1]).

Warum theilt der Verfasser solche Urkunden nicht mit, da sie doch fürstliche Verheißungen enthalten, deren Erfüllung allen Nachkommen heilig sein müssen.

Uns drängt sich stets wiederkehrend die Frage auf, wie es möglich gewesen wäre, daß die Fürsten Mecklenburgs ihre katholischen Unterthanen in Bezug auf Religionsübung mit solcher

---

1) Der Brief erinnert auch an eine treue Befolgung des Inhalts der heiligen Allianz aus den Jahren 1816 und 1817, zu der alle Regierungen der deutschen Bundesstaaten ihren Beitritt erklärt und damit die Erfüllung versprochen haben.

Milde hätten behandeln können, wie es bis zum März 1852 notorisch geschehen ist, und wie sie dem Rheinbunde mit dem Art. IV. der Receptionsurkunde, wie sie dem deutschen Bunde mit dem Art. 16. der Bundesacte, wie sie den Vereinbarungen in Frankfurt seit dem Jahre 1817 hätten beitreten, und alle die fürstlichen Verheißungen hätten thun können, wenn sie solche Verpflichtungen den Ständen, der lutherischen Confession und dem Lande gegenüber hatten, wie ihnen jetzt die neuesten Ministerialerlasse gegen die Katholiken, die landständischen Beschlüsse und die Staatsschrift aufzulegen sich bemüht haben. Von der Octoberverfassung von 1849 will ich ganz schweigen, wiewohl dabei doch auch die Regierung mitzuwirken hatte, und die Verpflichtungen, aus denen jetzt alle Bedrängnisse der katholischen Unterthanen hergeleitet und gerechtfertigt werden sollen, doch v o r 1849 datiren. Warum gab es da denn keine Pflichten, die verhinderten, den Katholiken eben so gerecht zu werden, wie den Augsburgischen Confessionsverwandten? Fühlt man nicht, was in der Erscheinung liegt, daß die Katholiken nur während eines französischen Protectorats und während revolutionärer Gährung die ihnen gebührende Gleichberechtigung mit Erfolg sollten beanspruchen können?



IX.

Die neuesten Vorgänge von Seiten der Regierung und der Stände.

Indem wir den Anonymus nunmehr auf das Gebiet der „neuesten Vorgänge“ (S. 72) seiner Schrift begleiten, maßen wir uns über die allgemeinen Beschuldigungen gegen die Katholiken, welche ihnen aus angeblichen Ueberschreitungen der bestehenden Rechtsgrenzen, wegen Proselytenmacherei [1]), wegen lauten triumphirenden Stimmen über die neuen Fortschritte der katholischen Kirche in Mecklenburg u. dergl. mehr, gemacht werden, kein Urtheil an. Die harten Beschuldigungen sind mit Nichts belegt, mit Nichts bewiesen, und beschuldigen ist bekanntlich leichter, als beweisen, und oft im Leben der Gegenbeweis leichter, als der Hauptbeweis.

---

1) Was hierüber die Staatsschrift S. 72 den Katholiken, ohne Anführung irgend einer Thatsache, vorwirft, reduzirt sich darauf, daß in den Jahren 1846 und 1847 einige Verleumdungen Statt gefunden haben sollen, darauf berechnet, die katholische Geistlichkeit und einige Convertiten in Verlegenheit zu setzen und die erstere in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit zu stören. Wenn es belieben sollte, dieses in Abrede zu stellen, dann stehen die Acten zu Dienste, aus denen Proselytensucherei und Denunciationsgelüste, nicht aber ungesetzliche Proselytenmacherei hervorgeht. Abgesehen von diesen Einzelnheiten mag ein Zustand des Friedens geherrscht haben. — Uebrigens scheint der Verfasser der Staatsschrift den Standpunkt der christlichen Religion in Betreff der Pflicht, Proselyten zu machen, ganz übersehen zu haben, der doch selbst von protestantischen Publizisten anerkannt wird. Vergl. Heffter im Archiv d. Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1836. S. 471 f.

Aber auf die versteckten Vorwürfe, die aus dem Convertiren gemacht werden, ist zu erwidern: daß, mochten die Conversionen einen stillen und friedlichen, oder einen triumphirenden Character annehmen, mochten sie schon wirklich statt gefunden haben, oder erst in Aussicht gestellt werden; darin keine Ueberschreitung der bestehenden Rechtsgrenzen liegt, weil nach den Anordnungen von 1809 und 1811 der Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen dem Gewissen und freien Entschlusse eines jeden Mecklenburgischen Unterthanen überlassen bleiben soll, ohne daß den Predigern der einen oder andern Religion darüber eine Cognition verstattet wird. Sodann ist ja auch durch eine eigene Verordnung [1]) wegen Uebertritts von einer christlichen Kirche zur andern, und der bei solchen Uebergängen zu beobachtenden Formen, ausgesprochen: „daß es weder nothwendig noch allgemeine Vorschrift sei, daß solches nur öffentlich geschehen müsse, dieses jedoch nicht ausschließe, daß man in jedem einzelnen Falle nach den verschiedenen Umständen und der Beschaffenheit des Individui es mehr oder weniger angemessen finden kann, diesen Schritt des Uebertritts öffentlicher und feierlicher zu machen, oder bekannter werden zu lassen, und daß unter allen Umständen es wesentlich und erforderlich ist, sich die Ueberzeugung möglichst zu verschaffen, daß der Uebertritt nur im wahren Glauben und in der Erkenntniß von den Vorzügen derjenigen Kirche, zu welcher man übergegangen, erfolgt sei."

Eben so wenig können wir nach Allem, was bis jetzt bekannt

---

1) Verordnung an den Superintendenten Ackermann zu Schwerin vom 15. August 1817. v. Both, Neue Gesetzsammlung. Lieferung 4. S. 135. Wismarsche Gesetzsamml. IV. 586. — Wie gewissenhaft man in früherer Zeit diese Vorschrift auch, in achtungswerther Rücksicht von Seiten des Großherzogs, der katholischen Kirche gegenüber handhabte, ergibt sich aus einer Cabinetsordre aus dem Jahre 1827, in welcher, als ein katholischer Geistlicher in Mecklenburg damals schon Rongerei treiben wollte, der Großherzog Friederich Franz dem Beginnen in einer Weise zu begegnen wußte, die, wenn man sie im Jahre 1844 und später nachzuahmen verstanden, Deutschland große Verlegenheiten erspart hätte. Das Nähere in Anlage XV.

geworden ist, einen Versuch eigenmächtiger Ausbreitung des katholischen Gottesdienstes in Mecklenburg herausfinden. Die katholische Religionspartei in Mecklenburg hat, da nun einmal die katholische Kirche in Mecklenburg ganz ebenso Landeskirche ist, als die lutherische, und da die katholische Religionsübung völlig gleichberechtigt ist mit der lutherischen, bundes- und staatsgrundgesetzlich Freiheit von allen positiven Vorschriften über die Lehre, Freiheit der kirchlichen Verfassung und Regierung des Gottesdienstes, Freiheit der Aufnahme und des Ausschließens der Mitglieder, und Freiheit, alle zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Erhaltung des ganzen kirchlichen Lebens erforderlichen Mittel zu erwerben und zu gebrauchen. Die Mecklenburgischen Fürsten sind der katholischen Kirche denselben Schutz zur Aufrechthaltung dieser Freiheiten schuldig, wie der protestantischen; sie sind dieses ihren landesherrlichen Rechten, den christlichen Kirchen, der lutherischen wie der katholischen, den Ständen, mögen die Mitglieder lutherisch oder katholisch sein, und dem Lande schuldig. Daraus, daß Mecklenburg fast ganz von Lutherischen bewohnt wird, folgt ganz und gar nicht, daß den Katholiken keine unbegrenzte Freiheit der Religionsübung rechtlich zustehen könnte und zustehe, und wenn „alle katholischen Gutsbesitzer katholische Hausgeistliche und mit diesen katholischen Gottesdienst halten, und wenn in allen Städten die Katholiken sich katholische Geistliche zur Haltung katholischen Gottesdienstes verschaffen, und wenn dadurch nach und nach ein neues Netz katholischer Religionsübung und katholischer Geistlicher über das Land verbreitet wird," so sind das alles nur Folgen der Gleichberechtigung. Ob die damit verbundene Anstrengung und „der Aufwand an Mitteln, der dazu erforderlich ist, mit der sehr kleinen Zahl der Katholiken in Mecklenburg in einem Verhältnisse steht," das sind Betrachtungen, die die Katholiken für sich anstellen mögen [1]), und

---

1) Die Regierung hat dabei nur die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. §. 35. zu berücksichtigen. Und auf die Behauptung der Staatsschrift S. 86: „daß auf die katholische Religionsübung verhältnißmäßig viel größere Verwendungen aus landesherrli-

wenn es dann allerdings Sache der Regierung ist, dafür zu sorgen, „daß die katholische Religionsübung nicht zur Bedrückung der lutherischen Landeskirche und ihrer Glieder und zu unabsehbaren Widerwärtigkeiten für die Regierung führt," so ist es aber auch Sache derselben Regierung, dafür zu sorgen, daß nicht umgekehrt die lutherische Religionsübung zur Bedrückung der katholischen Landeskirche und ihrer Glieder, und zu unabsehbaren Widerwärtigkeiten der Katholiken wie der Regierung führe. Es scheint, daß diese letzte Gefahr größer sei als die erste.

Wenn in Mecklenburg nur drei Aerzte in Schwerin und Ludwigslust allein und ausschließlich für befugt erklärt würden, allen Katholiken des Großherzogthums ärztlichen Rath und Hülfe angedeihen zu lassen, und zwar so, daß die Gesunden nothwendig deshalb nach Schwerin oder Ludwigslust selbst kommen, und nur die Kranken und Sterbenden, weil diese auch in Mecklenburg nicht solche Reisen machen können, von den drei Aerzten besucht werden dürften, und dann Jemand behaupten wollte, daß für die Bedürfnisse der Katholiken in Mecklenburg, insbesondere auch der kranken und sterbenden, im ganzen Großherzogthum hinreichend gesorgt sei, so würde damit schwerlich Jemand, der die statistischen Verhältnisse des Landes, die Entfernung vieler katholischen Bewohner von jenen zwei Städten u. dergl. zu beurtheilen im Stande wäre, eine solche Anordnung billigen können. Desgleichen, wenn die Katholiken des ganzen Landes nur bei drei Kaufleuten in Schwerin und Ludwigslust die Befriedigung aller übrigen Lebensbedürfnisse suchen, annehmen und daselbst ausführen dürften, und Jemand dann sagte: für den Unterhalt der Katholiken in Mecklenburg sei im ganzen Lande gesorgt. Und gleichwohl behauptet dieses Alles der Anonymus sogar bezüglich der religiösen Bedürfnisse der Katholiken Mecklenburgs! — Es ist schon von

---

chen Mitteln gemacht werden, als auf die lutherische Landeskirche," ist zu erwidern: So lange in Mecklenburg noch Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster dafür verwendet werden können und von den Landesherrn verwendet werden, ist diesen deshalb ein gerechter Vorwurf nicht zu machen.

Andern bemerkt, wie der Staat gestattet, daß die meisten Lustbarkeiten nach dem Belieben der Bürger bei Tage oder bei Nacht, im Privathause, bei einem Nachbar, oder in öffentlichen Gebäuden, gehalten werden, und daß er sich mit einer allgemeinen Aufsicht über dieselben begnüge, und sich nicht darum bekümmere, ob sich die Gesellschaft auf das Zeichen einer Glocke, eines Horns oder einer persönlichen Einladung versammle; und warum das dann nicht wenigstens auch von gottesdienstlichen Versammlungen gelten solle? Wenn in den bisherigen Erfahrungen Mecklenburgs in der That Besorgnisse zur Bedrückung der lutherischen Landeskirche vollkommen begründet sein sollten, was uns unbekannt ist und aus den Mittheilungen des Anonymus keineswegs hervorgeht; so sind dagegen in den neuesten Maaßnahmen gegen die katholische Religionsübung in Mecklenburg wirklich Beschränkungen und Verletzung erworbener Rechte enthalten, deren Folge nothwendig so lange Klage, wenn auch nicht über Religionsverfolgung, doch darüber sein wird: daß man der gleichberechtigten katholischen Kirche unberechtigt die lutherische als die allein herrschende gegenüberzustellen fortwährend versucht; und daß der weltliche Arm, der beide gleichberechtigte Kirchen, beide als herrschende, neben einander zu schützen verpflichtet ist, diesen Schutz vorzugsweise da der lutherischen Kirche angedeihen läßt, wo diese unabläßig dahin strebt, sich die Stellung einer ausschließlich herrschenden, auch unter gänzlich verändertem Rechtsverhältnisse zu bewahren und die gleichberechtigte katholische Kirche zu einer blos geduldeten herunterzudrücken. Möchte man sich hiervon „auch lutherischer Seits überzeugen und von der staatsgrundgesetzlich reprobirten Beschränkung einer Religionsübung abstehen, die sich der lutherischen Kirche und der Regierung nie feindlich gezeigt, sondern stets nur ihre Rechte gegen sie gewahrt hat. Will man aber die bisherigen Zustände länger rechtswidrig und rücksichtslos aufrecht zu erhalten suchen, und der lutherische Norden auf dem Wege fortschreiten," den der Anonymus drohend mit offener und lauter Stimme damit bezeichnet, daß er sagt: „Mecklenburg

besitzt wenigstens das Recht, der katholischen Religionsübung wieder engere Grenzen zu setzen;" so möge man sich nicht täuschen. Der deutsche Bund besitzt wenigstens noch die Einsicht und die Macht, der katholischen Religionsübung wieder jene völlige Gleichberechtigung mit der lutherischen auch in Mecklenburg anzuweisen, die sie staatsgrundgesetzlich zu fordern berechtigt ist.

Blicken wir auf die ganze frühere Darstellung noch einmal zurück, so dürften die Ansichten und Behauptungen, welche im Anfange der Einleitung niedergelegt sind, vollständig gerechtfertigt und bewiesen erscheinen. Der weitere Erfolg in dieser Angelegenheit wird darüber belehren, ob die handelnden Personen einer andern Ueberzeugung von der Gleichberechtigung der katholischen Religionspartei mit der Augsburgischen Confession sich zuwenden und dann bemüht sind, die Beschwerden abzustellen. Daß dazu der Wille und die sonst nöthige Entschiedenheit nicht fehlt, daran ist Niemand zu zweifeln berechtigt. Hieran kann sich die Erwartung knüpfen, daß auf dem Wege ausgiebigerer Orientirung eine Verständigung im Lande selbst sich herausstellt. Man ist von allen Seiten in Mecklenburg auch noch in der späteren Zeit, selbst gegen Secten, in der Beurtheilung und Behandlung gerechter, billiger und milder gewesen, als gegen die Katholiken, und eben deshalb darf man erwarten, daß auch gegen diese wenigstens wieder Gerechtigkeit ausgeübt werden wird. Es sind Verhandlungen aus dem Ende des Jahres 1851 wegen Maaßregeln gegen die Wiedertäufer vorhanden, welche nicht blos den Wiedertäufern, sondern auch den Katholiken gegenüber in der Wahrung der zuständigen Rechte sich sehr sorgsam und umsichtig beweisen. Es geht daraus aber zugleich auch hervor, daß noch am 8. Dezember 1851, also wenige Monate vor dem verhängnißvollen 10. März 1852, das Mecklenburgische Gesammtministerium, sowie die Stände das Recht der katholischen Kirche zur unbeschränkten Religionsübung anerkannten.

In einem Rescripte des Großherzogs Friederich Franz von Mecklenburg-Schwerin, gegeben in dem Gesammtministerium d. d. Schwerin, den 8. Dezember 1851, an die Landtagscommis-

sarien Staatsminister Graf von Bülow und Schloßhauptmann von Lützow zu Sternberg, heißt es unter Anderem:

„Es ist bekannt, in welchem bedrohlichen Umfange in der neueren Zeit sich die Secte der Wiedertäufer in Unseren Landen verbreitet hat, und wie dieselbe, unterstützt von auswärtigen Emissären der baptistischen Propaganda, unabläßig bemüht ist, die Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Abfalle und Uebertritte zu verleiten.

Wir haben es zwar für sachgemäß erachtet, solchen Andachtsübungen der Baptisten unter einander, welche die Grenzen der Privaterbauung in der Wohnung eines Baptisten nicht überschreiten, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dagegen ist es, zum Schutze der evangelisch-lutherischen Landeskirche, dringendes Bedürfniß geworden, den propagandistischen Bestrebungen der Baptisten und den Eingriffen, welche sich dieselben durch die Administration der heiligen Sacramente — insbesondere durch die Vornahme von Wiedertaufen an den Gliedern der evangelisch-lutherischen Landeskirche — und des Predigtamtes in die Rechte dieser Kirche erlaubt haben, mit den in den bestehenden Landesgesetzen begründeten Mitteln entgegenzutreten.

Diese Einschreitungen haben jedoch in der neuesten Zeit zu verschiedenen Zweifeln veranlaßt.

1. Es ist das Bedenken entstanden, ob sich die Strafbestimmung der Consistorial-Ordnung von 1570. Tit. IV. §. 3. wider Diejenigen, welche sich ohne ordentlichen Beruf und Ordinirung der Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes unterfangen, blos auf die Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche beziehe, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, oder ob sie auch auf die außerhalb der letzteren stehenden Personen gerichtet sei, welche sich solcher Handlungen unbefugter Weise unterfangen.

Der Sinn der gedachten Bestimmung der Consistorial-Ordnung ist jedoch sichtbar kein anderer, als der, daß in Unseren Landen alle Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes außer von den dazu ordnungsmäßig berufenen und ordinirten Dienern der Landeskirche verboten und strafbar sein

solle. Hierbei konnte es keinen Unterschied bilden, ob die Contravenienten in oder außerhalb der Landeskirche standen, und es fehlt an allem Grunde zu der Voraussetzung, daß man den außer der Landeskirche Stehenden Dasjenige habe gestatten wollen, was man den Anhängern derselben untersagt.

An diesem kirchenrechtlichen Zustande hat sich demnächst nur so viel geändert, daß später auch die gehörig berufenen und ordinirten Diener der römisch-katholischen und der reformirten Kirche **wieder** das Recht zu der Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes an den Gliedern ihrer Kirche in Unseren Landen erlangt haben. Im Uebrigen ist jener Rechtszustand unverändert geblieben. Insbesondere sind in Unseren Landen keine außerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche, der reformirten und der römisch-katholischen Kirche stehenden Secten anerkannt worden."

Nach dem Berichte der Justiz-Committe hierüber d. d. Sternberg, den 16. Dezember 1851, worin übrigens die Ansichten sehr auseinander gingen, war ein Theil der Committe der Ansicht:

> „die Consistorial-Ordnung könne an sich schon aus dem ganzen Geiste der lutherischen Lehre heraus nicht auf Personen bezogen werden, welche einem anderen Bekenntnisse angehörten, da das Princip dieser Lehre eben das sei, daß sie eigene Forschung in der Bibel fordere und bei jedem anerkenne, dann müsse sie auch Resultate dulden und könne unmöglich anders Denkende und Lehrende verfolgen und bestrafen wollen [1]."

---

1) Daß die Ansicht dieses Theils der Committe einstweilen die Entscheidung der Stände bestimmt hat, ist Thatsache. Aber diese Fraction, welche den Geist der lutherischen Lehre allerdings in der einen Bewegung, der transcendenten, verfolgte, scheint im Jahre 1852, als die v. d. Kettenburg'sche und v. Vogelsang'sche Frage zur ständischen Verhandlung kam, einer andern Fraction gewichen zu sein, welche dem Principe der immanenten Fortentwicklung des der Kirchenreformation Luthers zum Grunde liegenden Glaubensgehaltes und Lehrbegriffes allein huldigte. Oder es ist eine Partei durchgedrungen, der beide Principien der lutherischen Reformation schon recht waren, wenn die freie Forschung nur nicht

Dem setzt ein anderer Theil der Committe entgegen:

„daß dieses Strafrecht in der Berechtigung der Landeskirche als solcher seinen Grund habe. Die lutherische Kirche als solche erkenne in Mecklenburg, außer jetzt Katholiken und Reformirten, durchaus keine Secten an, behandle vielmehr mit Recht alle Landeskinder als zu ihr gehörig und strafe mithin, wenn sie gegen Jemand, der sich zu einer nicht anerkannten Confession bekenne, auftrete, nicht den anders Glaubenden, sondern nur ihr eigenes irrendes Glied, dem sie helfen wolle. Zudem solle hier nur das Ausüben von unbefugten Amtshandlungen bestraft werden, und dieses müsse sie bei jenen Sectirern dürfen, weil hier gewissermaßen ein Eingriff in ihre Rechte und Befugnisse statt finde, dem sie zum Besten und Heile ihrer Glieder entgegenzutreten die Pflicht habe. Und weiter schreibe die Consistorial-Ordnung nichts vor."

Die Committe konnte zu keinem gemeinsamen Resultate gelangen und überließ dem Pleno die Entscheidung.

Auf dem allgemeinen Landtage wurde dann beschlossen, auf den Grund des Committeberichts eine ablehnende Erklärung über den Gesetzesentwurf abzugeben und auf nähere Vorlage über die der Secte der Wiedertäufer bisher zugestandenen Befugnisse, sowie über das Bedürfniß gesetzlicher Abhülfe anzutragen.

Es geht hieraus hervor:

1) daß noch im Dezember 1851 das Mecklenburgische Staatsministerium und die Stände anerkannten: daß die „gehörig berufenen und ordinirten Diener der römisch-katholischen Kirche das Recht zu der Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes an den Gliedern ihrer

---

zu der Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Kirche führte. Ich habe oft gefunden, daß, an diesem Resultate angelangt, dem Forscher keine Gewissens- und Religionsfreiheit mehr zugestanden wird. Diese Neigung bezeichnet Ditmar in dem „Erachtlichen Berichte" S. 39 als die „wahre christliche Toleranz," die er den Mecklenburgischen Ständen empfiehlt, um „ihren heiligen Pflichten zu genügen." — „Nun kenn' ich diese würd'gen Pflichten."

Kirche in den Großherzoglich Mecklenburgischen Landen auch wieder erlangt haben;"

2) daß ganz Dasselbe von der reformirten Kirche gesagt ist;

3) daß eben sowohl eine katholische Kirche, als eine lutherische in Mecklenburg anerkannt wird, und

4) daß der Schutz gegen Secten, der katholischen Kirche eben so zugesprochen ist, als der reformirten und lutherischen, und endlich

5) daß sowohl das Ministerium als auch die Stände ausdrücklich anerkennen, daß die Strafbestimmungen der Consistorial-Ordnung von 1570. Tit. IV. §. 3. wider Diejenigen, welche sich ohne ordentlichen Beruf und Ordinirung der Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes unterfangen, auf die katholischen Geistlichen in ihrem Wirkungskreise auf Glieder ihrer Kirche keine Anwendung finden.

Hiermit im Widerspruche wird nun in der s. g. Staatsschrift gesagt (S. 10):

„Nach Tit. IV. §. 3. soll das Consistorium Diejenigen bestrafen, „„die sich ohne ordentliche Berufung und Ordinirung der Administration der heiligen Sacramente und des Predigtamtes unterfahen."" Es versteht sich nach dem obigen Zusammenhange, daß hierunter nicht blos die Glieder der lutherischen Landeskirche gemeint sind, die sich solcher Ueberschreitungen schuldig machen, sondern auch alle Anderen, die im Lande unbefugt geistliche Handlungen verrichten."

Nach derselben Staatsschrift (S. 63) sollen nicht mehr als Drei katholische Geistliche im Lande fungiren dürfen; auch wird in dem Ministerialerlasse an den Herrn von der Kettenburg vom 26. Juli 1852 (Anl. VII.) damit übereinstimmend gesagt, daß der Großherzog „nicht gewilligt sei, einer weiteren Ausdehnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Zulassung einer noch größeren Zahl römisch-katholischer Priester, als die bisher verstatteten, Raum zu geben;" so daß also nur in Schwerin und Ludwigslust in den katholischen Kirchen, und während des

Pfingstmarkts in Rostock und Einmal jährlich in Bützow katholischer Gottesdienst [1]), also nur an wenigen bestimmten Orten, gehalten werden dürfe.

Wenn nun die Priester der römisch-katholischen Kirche nur von den katholischen Bischöfen gehörig berufen und ordinirt werden können, und anerkannt ist, daß Diejenigen, welche gehörig berufen und ordinirt sind, das Recht wieder erlangt haben, an den Gliedern ihrer Kirche auch in den Großherzoglich Mecklenburgischen Landen die heiligen Sacramente zu administriren, und wenn das heiligste Sacrament des Altars dadurch allein administrirt werden kann, daß der Priester beim Lesen der Messe das Brod segnet — womit kann man es da dann rechtfertigen, daß bei so ausdrücklich anerkannter Wiederberechtigung der katholischen Priester zur Administration der heiligen Sacramente an allen Gliedern der katholischen Kirche in den Mecklenburgischen Landen nun behauptet wird: nur drei katholische Geistliche dürften an vier Orten die heiligen Sacramente in den Mecklenburgischen Landen administriren?

Wenn die Staatsschrift S. 18, 30, 38, 39 u. 44 bemerklich macht, daß nach den Concessionen, aus der Zeit der bloßen Duldung der Katholiken und katholischen Priester, das Princip festgehalten sei: „daß die katholischen Geistlichen in Schwerin nur für die dortige Gemeinde, nicht auch für das Land seien," und daß man den „Versuch, dieselben auf alle katholischen Unterthanen zu beziehen," unter Festhaltung jenes Princips vereitelt habe, und daß zwar „die reformirten Prediger in Bützow nicht blos für die dortige reformirte Gemeinde, sondern ausdrücklich für alle übrigen Reformirten im ganzen Lande berufen und angestellt seien, und daher das Recht haben, den im Lande zerstreuten Reformirten an ihren Wohnorten die Sacramente zu administriren, während die katholischen Priester in Schwerin nur für die dortige Gemeinde angestellt gewesen," und daß, als der Herzog im Jahr 1795 auf

---

1) Ministerialrescript an die katholischen Geistlichen zu Schwerin, d. d. Schwerin den 10. März 1852.

Bitten einer katholischen Hofsängerin Reinert in Ludwigslust im Namen der dortigen Katholiken, erwiderte: „daß Dir und den sämmtlichen dort wohnenden Katholiken aus besonderen Gnaden die Freiheit ertheilt sein soll, auf eure Kosten an hohen Festen und bei Krankheiten einen eurer Prediger dahin holen zu lassen," aber dieser Erlaubniß hinzufügte: „dagegen aber dieselbe auf andere Oerter in Unseren Landen nie, mithin unter keiner Bedingung conferiren und zugestehen werden;" so kann aus diesen Vorgängen mit Nichten bewiesen werden, daß auch jetzt noch nur in Schwerin und Ludwigslust und zu gewissen Zeiten nur noch an zwei Orten katholischer Gottesdienst gehalten werden und außerdem nur Kranken und Sterbenden an andern Orten die Sacramente gereicht werden dürften (Staatsschrift S. 86); im Gegentheil folgt aus der Erklärung des Ministeriums vom 8. Dezember 1851, daß alle diese Beschränkungen von ihm als längst fortgefallen betrachtet wurden, so daß dasselbe, was die Staatsschrift (S. 44) von der dem reformirten Prediger als früher schon ausdrücklich zugestandenen Freiheit mittheilt, noch am 8. Dezember 1851 als ein von den katholischen Priestern wieder erlangtes Recht anerkannt wird. Daß das Ministerium nicht auch angibt, worauf sich dieses Recht gründe, ist gleichgültig, und soviel anzunehmen, daß es nicht in Folge einer besondern Concession zugestanden ist, sondern in Gemäßheit der Accessionsacte zum Rheinbunde, sowie später auch der deutschen Bundesacte anerkannt werden mußte und wohl auch deshalb als sich von selbst verstehend erwähnt wurde. Wir können überhaupt die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man von katholischer Religionsübung, von der Ertheilung der katholischen Sacramente und den religiösen Bedürfnissen eines Katholiken sehr irrige Begriffe haben muß, wenn man, wie der Verfasser der Staatsschrift sich ausdrückt, glaubt, daß für die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken im ganzen Lande durch das Maaß von Zugeständnissen gesorgt sei, das ihnen das Mecklenburgische Ministerium und der Anonymus zuzumessen versuchen. Damit könnte man mit der Zeit die katholischen Landbewohner aus dem Lande besorgen, aber weder würde den unabweisbaren Bedürf-

nissen der katholischen Unterthanen genügt, noch würden sie „den Segen neuer Erkenntnisse und Belebung" (Staatsschrift S. 73) hoffen dürfen, worauf sie doch gleichen Anspruch, wie die lutherischen Unterthanen, machen können.

Darauf dürfte die Erwartung auch der katholischen Unterthanen Mecklenburgs schon dann gerichtet sein, wenn ihnen nicht einmal der rechtliche Schutz in dem zureichenden Maaße garantirt wäre, wie er ihnen durch die Gesetze des Rheinbundes, des deutschen Bundes und in Gemäßheit derselben durch particularrechtliche Bestimmungen in Mecklenburg selbst garantirt ist, und sie blos die Verheißungen der s. g. heiligen Allianz für sich anführen konnten. Denn diese allein würde schon die Regierung verpflichten, auch die Katholiken in Mecklenburg wenigstens nicht zu hindern, ihre religiösen Pflichten nach katholischer Vorschrift erfüllen zu können und zu dürfen.

Es wird auch dem Leser schwerlich entgehen, daß das Ministerium und die Staatsschrift die katholische Religionsübung nicht blos ganz in derselben Weise bezüglich der Hausandacht behandeln, als die Wiedertäufer, sondern die Staatsschrift sogar ganz unbedenklich auf die Katholiken die Vorschrift einer alten Consistorial-Ordnung in Anwendung bringt, in deren Anwendbarkeit das Ministerium am 8. Dezember 1851 selbst auf die Wiedertäufer nicht ganz unbesorgt war, so daß seit dem 10. März 1852 man der katholischen Religionsübung bietet, was man bis dahin einer Secte zu bieten sich noch bedachte.

Bei solchen Erscheinungen stellt sich stets der Gedanke ein, was eine deutsche Bundesregierung in unserer Zeit noch bewegen könne, den Katholiken ihre Religionsübung zu hindern? Einen Grund dafür vermochte man nicht zu finden. Die Gerechtigkeit macht die Maaßnahmen unmöglich und die Staatsklugheit unräthlich. Die aus der Zeit der Reformation und des Westphälischen Friedens herstammenden Veranlassungen haben nicht blos durch spätere Gesetze ihre rechtliche, sondern durch veränderte Verhältnisse ihre thatsächliche Bedeutung verloren. Billig war es ohnehin nie, an irgend einem Orte die Katholiken, die seit der Herrschaft des Christenthums berechtigt waren, in

Deutschland katholisch zu leben, daran zu hindern. Inconsequent war es besonders von protestantischer Seite, weil, wenn das Princip der freien Forschung seine Berechtigung hatte, es auch zur Ueberzeugung von der Wahrheit des Katholicismus mußte führen dürfen, nicht blos zum Calvinismus, Indifferentismus, Atheismus, Pietismus, Rongerei und wie die Resultate alle heißen. Wenn man zur Zeit der Reformation den Katholicismus fürchtete, weil die neue Lehre noch zu neu, noch nicht tief genug eingedrungen war, noch nicht feste Wurzel geschlagen hatte, so ist doch jetzt seit dreihundert Jahren gebaut worden, und wenn dann noch die Bekanntschaft mit katholischer Lehre, katholischem Glauben, katholischen Gebräuchen und katholischem Leben gefahrdrohend ist, dann würde die Besorgniß schwerlich auch in aller Zukunft schwinden. Aber dann ist es noch unerklärbarer, warum man dem deutschen Protestanten selbst die so seltene und im Verhältnisse der lutherischen Bevölkerung kaum nennenswerthe Gelegenheit so ängstlich abzuwehren bemüht ist, selbst sehen, hören, prüfen und sich entscheiden zu können. Warum soll überhaupt der Protestant nicht dieselbe Freiheit, dieselbe Selbstständigkeit, sich eine Ueberzeugung auf den Grund eigener Prüfung zu verschaffen, genießen, als der Katholik? — Eben so wenig ist ein Grund aufzufinden, aus dem man einem Katholiken selbst den Hausgottesdienst verhindert. Daß kein rechtlicher Verhinderungsgrund besteht, ist gewiß; aber es ist auch kein politischer aufzufinden. Wo, wie in allen deutschen Bundesstaaten, der Katholik ein Recht auf Gottesdienst hat, kann der häusliche oder Privatgottesdienst nur aus Rücksicht auf den öffentlichen und nur von der Autorität beschränkt werden, die den amtlichen Beruf hat, diese Rücksicht zu erwägen, und das ist wieder nur die katholische Kirche. Wo nun aber der Katholik, wie das in Mecklenburg bei den Landbewohnern meistens der Fall ist, von den Orten, wo der öffentliche Gottesdienst celebrirt wird, so entfernt lebt, daß er daran nur höchst selten oder fast gar nicht Theil nehmen kann, da fallen die Gründe der Beschränkung fort, und der Katholik ist dann berechtigt, von Demjenigen, der ihn unberechtigt verhindert, Hausgottesdienst einzurichten, wenigstens zu fordern, daß er

ihm die Gelegenheit zum öffentlichen katholischen Gottesdienste in der Nähe bereite. Gerade der Katholik hat religiöse Bedürfnisse in gesunden und kranken Tagen, die ihm die Hülfe eines katholischen Geistlichen zur religiösen Pflicht machen, und in Deutschland ist keine Behörde berechtigt, deren Erfüllung ihm unmöglich zu machen. Es verräth mehr als Mangel der Erkenntniß des Rechts, wenn man nicht begreifen will, daß z. B. in einem Lande, wo auf 430 Q. M. unter 500,000 Protestanten einige hundert Katholiken, zum Theil durch das ganze Land zerstreut, leben, und zum Theil wegen ihrer Verhältnisse leben müssen, und wo nur in zwei Städten katholische Kirchen mit öffentlichem Gottesdienste errichtet sind, es geradezu eine Nöthigung zur Auswanderung für manchen Katholiken wird, wenn man die Bewohner katholischen Glaubensbekenntnisses, die entfernt von jenen beiden Städten wohnen, in die Lage drängen will, ihre religiösen Bedürfnisse entweder in jenen beiden Städten oder gar nicht zu befriedigen. Man legt da an ihre Berechtigung das Maaß protestantischen religiösen Bedürfnisses nicht nur, sondern auch das, auf ganz andern Unterlagen beruhender protestantischer Verhältnisse. Der Katholik ist in Mecklenburg berechtigt, katholisch zu leben, zu sterben und begraben zu werden. Was berechtigt nun die Regierung, den Katholiken zu nöthigen, in gesunden Tagen nur an zwei Orten des Landes das heilige Sacrament des Altars zu empfangen, dem heiligen Meßopfer beizuwohnen, überhaupt die Gnadenmittel seiner Kirche zu finden und nur auf dem Krankenbette sich geistlichen Trost von Schwerin und Ludwigslust herholen zu dürfen? Ob es da dem Katholiken möglich bleibt, als Katholik zu leben und zu sterben, das hängt, wie Jeder begreifen muß, von sehr vielen Verhältnissen und Zufälligkeiten ab [1]. Wer gibt der Regierung eines deutschen Bundesstaates das Recht,

---

1) Man darf hier wiederholen, was einst der Fürst Metternich auf dem Wiener Congresse bei Gelegenheit, wo von Bedrückungen der Unterthanen die Rede war, sagte: „daß kein Mensch (und also auch nicht die drei katholischen Geistlichen in Mecklenburg) sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen Genüge zu leisten."

dem katholischen Unterthanen so das Heiligste seines Lebens unter Sequester zu legen?

Der gerechte Großherzog Friederich Franz sprach im Jahr 1811 in richtiger Anwendung des Art. IV. der Accessionsacte zum Rheinbunde aus: „daß den katholischen Einwohnern Mecklenburgs die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubensgenossen nach den Gebräuchen der katholischen Kirche auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- oder Landgemeinde, oder auch die Anlegung eines besonderen Kirchhofs auf ihre eigenen Kosten verstattet sein solle." Wie können die von den Städten Schwerin und Ludwigslust entfernt wohnenden Katholiken in vorkommenden Fällen von diesem anerkannten Rechte rechtzeitig Gebrauch machen, wenn man ihre Hausgeistlichen mit Gewalt aus dem Lande führen läßt?

Daß der Katholik in Deutschland am Ende auf billige und wohlwollende Behandlung verzichten lernt, dahin kann man es wohl bringen; aber auf sein gutes Recht wird er in seinen heiligsten Angelegenheiten zuverläßig niemals verzichten und sicher kein gesetzliches Mittel unversucht lassen, damit er, sowie er dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, auch Gott geben kann, was Gottes ist.

X.

Gleichberechtigung der Katholiken zu Staats-, Stadt-, Dorfs- und ständischen Aemtern.

In der Darstellung, welche wir seither über Bedeutung und Auffassung der Gleichberechtigung der Katholiken mit den Protestanten in Mecklenburg geliefert, haben wir die politischen oder staatsbürgerlichen Rechte soweit berücksichtigt, als die Regierungserlasse und die Staatsschrift dazu Veranlassung darbieten. Interessante Anknüpfungspunkte haben dazu aber auch die ständischen Verhandlungen in Mecklenburg in neuester Zeit dargeboten, wenn Katholiken in dem Falle waren, solche Rechte in Anspruch zu nehmen oder auszuüben. Hierüber werden wir noch einige Bemerkungen zufügen.

Es ist unglaublich, daß im neunzehnten Jahrhundert dieser Gegenstand in der Art noch einer juristischen Erörterung unterzogen worden ist, wie dieses vom Syndikus Herrn Ditmar S. 29. f. des „Erachtlichen Berichts" geschehen. Er beginnt seine Untersuchung mit der Ankündigung: „Die politischen und staatsbürgerlichen Rechte, bei welchen die Verhältnisse der geduldeten christlichen Religionsparteien zum Staate **und** der herrschenden oder Landeskirche in mehrfacher Beziehung einer Berücksichtigung bedürfen, erfordern eine nähere Erwägung." Da nun in Mecklenburg weder die katholische noch die protestantische Kirchen geduldete, und andere christliche Kirchen nicht vorhanden sind, so fehlt es dieser Erwägung Ditmars von vornherein an einem Subjecte. Aber Ditmar hat diese sich vorgesetzte Erwägung auch gar nicht angestellt, sondern selbst sofort die Frage aufgeworfen: „ob allen christlichen Confessionen die gleiche Fähigkeit zu allen Staatsämtern, unter

Voraussetzung der besondern Qualifikation, zugestanden sei?" und diese im Allgemeinen bejaht, auch dem Landesherrn das Recht zugesprochen, die Anstellungen im Staatsdienste, ohne auf das christliche Religionsbekenntniß Rücksicht zu nehmen, erfolgen zu lassen. Auch hat er die Anstellung in Staatsdiensten als zur Kategorie der politischen Rechte gehörig betrachtet, bei welchen nach der Bundesacte unter den anerkannten christlichen Religionsparteien keine Verschiedenheit eintreten solle.

Diesen Grundsatz erachtet aber der „Erachtliche Bericht" Ditmar's „im Rechtsverhältnisse der zur römisch-katholischen Kirche sich bekennenden Landeseinwohner in ihren verschiedenen Beziehungen zu dieser Kirche, zur Landeskirche und sonst in Mecklenburg" in folgender Weise für anwendbar, oder eigentlich für nicht anwendbar.

Ditmar unterscheidet Fähigkeit der Confessionsverwandten zu Staatsämtern und Recht, Anstellung in Staatsämtern zu verlangen. Bezüglich jener Fähigkeit erkennt er die Katholiken für gleichgestellt mit den Protestanten, bezüglich des Rechts aber, eine Anstellung zu verlangen, erklärt er sie nicht für gleichgestellt, sondern spricht dieses Recht nur Denjenigen zu, welche sich zu der lutherischen Confession bekennen. Dieses ausschließliche Recht der Lutherischen auf die Anstellung in Staatsämter findet er darin begründet, „weil Mecklenburg ein rein evangelisch-lutherischer Staat und das „Papstthum" gänzlich abgeschafft sei; weil in Mecklenburg hierüber, und daß nur Lutherische angestellt werden sollen, aus den Jahren 1610 und 1621 landesherrliche Zusicherungen gegeben seien, und weil die katholische Kirche ganz andere Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate und ihrer Mitglieder unter sich und anderer Religionsgenossen habe, als bei der evangelisch-lutherischen Landeskirche gelten, und daß es für die römisch-katholischen Glaubensgenossen selbst Glaubens- und Gewissenspflicht sei, jene Grundsätze in ihren verschiedenen Beziehungen zu befolgen. Daraus leitet er dann die Verpflichtung des Landesherrn ab, den Katholiken weder in der Verwaltung noch in der Justiz ein Amt anzuvertrauen, dessen Wirkungskreis irgend

eine Beziehung oder einen Einfluß auf das Staatsleben, auf staatliche Einrichtungen, auf die Gesetzgebung, Gesetzanwendung und selbst Verwaltung haben könnte. In einem christlichen Staate durchdringe das Bekenntniß der herrschenden Landeskirche das ganze[1]) Staatsleben und deshalb dürften die Staatsämter nur durch Männer besetzt werden, die der herrschenden Landeskirche angehören. Die Erhaltung[2]) der Landeskirche in ihrer Reinheit nach ihren Symbolen sei landesherrliche Pflicht, und habe die landesherrliche Fürsorge sich daher auch auf die Verhütung der Proselytenmacherei[3]) zu richten und darauf Rücksicht zu nehmen,

---

1) Deshalb dürfte es kaum Ein Amt im Staate geben, das man nach der christlichen Toleranz und Staatsweisheit des Herrn Ditmars einem Katholiken anvertrauen könnte.

2) Landesherrlicher Schutz ist im Bereiche der Möglichkeit und Pflicht, aber Erhaltung theils unmöglich und würde häufig in Gewissenszwang ausarten.

3) Wenn Herr Ditmar unter Proselytenmacherei den Fall versteht: „wo einer den andern zu seiner Religion tringt und abpracticirt," wie der Religions-Friede von 1555. §. 23. sich ausdrückt, dann hat er Recht, wenn er diese Proselytenmacherei für widerrechtlich und verboten betrachtet. Aber, abgesehen von diesem Conversionszwange, ist Proselyten zu machen eine Pflicht der christlichen Kirche (Matth. XXVIII, 19. 20. Marc. XVI, 15. Joh. X, 16. Matth. XXIV, 14.) und der Staat hat die christliche Kirche mit dieser Pflicht übernommen, anerkannt, recipirt. Diese Pflicht beruht auf göttlicher Anordnung, sie stützt sich auf einen im neuen Testamente ausgesprochenen Glaubensartikel, ist mit dem ganzen Symbol der Kirche unter den Schutz des Staates gestellt. Die Conversion ist eine symbolische Religionsübung, sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil der innern Sacra, über welche nur die Kirchengewalt, nicht die Staatsgewalt Bestimmungen zu treffen befugt ist. Da Secten nicht zu dulden und das Judenthum nicht das Recht hat, Proselyten zu machen, so ist das Recht der Conversion ein Recht blos der christlichen Kirche in Deutschland. Wenn sie darauf verzichtet, verzichtet sie auf ihre Sendung. Darüber ist in Deutschland unter einsichtsvollen Gelehrten kein Zweifel und das Princip ist anerkannt in Mecklenburg in Art. V. der Verordnung vom 13. April 1809 (25. Januar 1811): über die Gleichstellung der katholischen Unterthanen mit den protestantischen. Staatsschrift S. 48. u. 51. Ohne daß Proselytenmacherei, das Wort im edleren Sinne gebraucht, in An-

daß solche Aemter nicht von Personen eines anderen Glaubensbekenntnisses, als desjenigen der Landeskirche, verwaltet werden, die besondere Gelegenheit geben, auf die Untergebenen einzuwirken und dieselben zum Uebertritt zu einer andern Kirche zu veranlassen."

Aus diesen Ansichten des Verfassers des „Erachtlichen Berichts" geht hervor, daß derselbe weder einen Begriff von einem paritätischen Staate, noch die leiseste Ahnung davon hat, daß durch die Accessionsacte zum Rheinbunde und dann nochmals durch die deutsche Bundesacte auch Mecklenburg-Schwerin ein paritätischer Staat geworden ist; ja, daß Ditmar die Folgen dieser Parität noch nicht einmal in den wenigen Verhältnissen begriffen hat, in welchen sie in ganz Deutschland nirgends mehr bezweifelt und nirgends in der Anwendung beanstandet werden, außer, was wir leider zugestehen müssen, bei den Ständen in Mecklenburg! — da diese in der v. d. Kettenburgischen und v. Vogelsang'schen Angelegenheiten sich die leitenden Grundsätze angeeignet haben, welche den Regierungsverfügungen und der Ditmar'schen Toleranz geradezu entlehnt sind. Wenn man in einigen andern deutschen Bundesstaaten gegenwärtig mit der katholischen Kirche über den Umfang der von dieser geforderten kirchlichen Freiheit in Verhandlungen steht, und dabei in vielen Punkten die Ansichten der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe mit denen der betreffenden Staaten noch nicht in völlige Uebereinstimmung gebracht sind, so ist doch von diesen Staaten, deren Staatsoberhäupter der protestantischen Confession angehören, weder die paritätische Eigenschaft des Staates selbst direct in Abrede gestellt, noch ist freie Religionsübung und die völlige Gleichberechtigung der Katholiken auf alle Staatsämter u. s. w. und ständische Aemter im Grundsatze streitig gemacht. In dieser Beziehung nimmt Mecklenburg mit seinen Ständen eine ganz isolirte Stellung ein. Zu widerlegen ist an den falschen Behauptungen, welche Herr Ditmar

---

wendung gekommen, gebe es kein Christenthum, keine katholische, aber auch keine Augsburgische Confessionsverwandte. Nur Zwang, directer wie indirecter, der auf „Tringen und Abpractiziren" gerichtete Conversionszwang ist staatsgesetzlich zu verbieten und verboten.

aufstellt, hier nichts weiter. Sie fließen aus vorgefaßten Meinungen, längst berichtigten Vorurtheilen und aus Unkenntniß des öffentlichen Rechts Deutschlands und Mecklenburgs, und sind mit nichts begründet, sondern eben nackte Behauptungen, die, wenn sie auch nicht schon in dem Vorherigen dieser Schrift ihre vollständigste Widerlegung gefunden hätten, nach der Art ihrer Aufstellung doch keine weitere Beachtung verdienten. Wir haben sie hier nur deshalb in Bezug genommen, um zu zeigen, wie weit man sich schon in der Verkennung des Rechts der Katholiken verirrt hat; und daß es Vielen unmöglich zu sein scheint, einzusehen, wie mit der Gleichberechtigung der Confessionen in Deutschland vor allem jenes politische System gegen Rom und die Katholiken aufgegeben werden muß, das auf nichts Anderes als auf Vorurtheile und daraus erwachsenen Haß gegründet ist. Denn, wie schon bemerkt, hat zwar Herr Ditmar die längst abgenutzte Verdächtigung, daß die katholische Kirche ganz andere Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate und ihrer Mitglieder unter sich und anderer Religionsgenossen habe, als bei der evangelisch-lutherischen Kirche gelten, wiederholt und sich dadurch zwar zu einer gänzlichen Verkennung des Rechts der Katholiken verleiten[1]), aber nicht einmal bestimmen lassen, auch

1) Herr Ditmar hat durch seinen Erachtlichen Bericht allerdings bewiesen, daß es, je nach der Persönlichkeit, sehr bedenklich sein könnte, die Rechte der Angehörigen einer Confession von dem Urtheile eines Angehörigen der andern Confession abhängig zu machen; aber darauf ist mit Nichten die Behauptung zu bauen, daß die lutherische Kirche ganz andere Grundsätze über das Verhältniß der Mitglieder unter sich und anderen Religionsgenossen habe, als bei der katholischen Kirche gelten, und daß es für die lutherischen Glaubensgenossen selbst Glaubens- und Gewissenspflicht sei, jene Grundsätze in ihren verschiedenen Beziehungen zu befolgen. Und wenn für eine solche Behauptung auch beispielsweise auf den ganzen Ditmar'schen Erachtlichen Bericht und auf die daselbst S. 32. Angeführten, auf den Ruf „Wider Rom" und selbst auf die Staatsschrift verwiesen würde, so wäre damit doch nicht zu rechtfertigen, daß in einem vorherrschend katholischen Lande in Deutschland die Protestanten nur die Fähigkeit zu Staatsämtern, die Katholiken dagegen allein die Anstellung in die Staatsämter verlangen könnten, wie das Ditmar S. 30. im umgekehrten Falle behauptet.

nur die Schriften, welche er zum Belege für seine grundlosen Verdächtigungen als Gewährsmänner anführt, mit jener Unbefangenheit zu prüfen, die man sonst bei Rechtsgelehrten so selten, aber auch so ungern vermißt. Er würde sich sonst haben überzeugen müssen, daß nebst einer Masse längst berichtigter Verdächtigungen und aus dem eigenen Anführen zu erkennender Absurditäten darin zwar auf der einen Seite Klagen über Ungleichheit der Behandlung der Protestanten in Staaten, deren Staatsoberhaupt der katholischen Kirche angehört, geführt sind; auf der anderen Seite aber doch als ganz zweifellos nicht blos anerkannt, sondern auch als Grund der Gleichberechtigung der Protestanten angenommen wird, daß der Art. 16. der Bundesacte eine völlige Gleichberechtigung in Deutschland begründet habe. So wird in der einen Schrift ausdrücklich gesagt[1]): „Solle nach jener Bestimmung — nämlich des Art. 16. der deutschen Bundesacte — Gleichstellung aller christlichen Glaubensgenossen in Hinsicht ihrer bürgerlichen und politischen Rechte Statt finden, so liege nach einer gesunden Logik nur das darin: die religiöse Glaubensverschiedenheit solle bei Bestimmung und Beurtheilung der rechtlichen und politischen Verhältnisse der Unterthanen gar nicht in Betracht kommen. Keinem derselben solle als Bürger des Staats wegen der besondern Form, in welcher sich seine Gottesverehrung darlege, mehr oder weniger als dem andern zugestanden oder entzogen werden. Sie sollten vielmehr Alle, nach ihren äußeren Verhältnissen, dieselben Rechte im Staate haben und vor dem Gesetze völlig gleich sein. Was also hier und da zur Beeinträchtigung der Rechte des Regenten[2]), des Volks und anderer

1) Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten aus dem Gesichtspunkte des Rechts. Hannover 1828. S. 2.

2) Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, wie wenig angemessen es war, daß Ditmar in seinem „Erachtlichen Bericht" S. 27. in einer Zeit, in welcher nach öffentlichen Blättern von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin Se. Majestat der König von Sachsen", ein katholischer Fürst, eingeladen

Glaubensgenossen von Seiten der Leiter gewisser Glaubensgenossenschaften geschehe, laufe wider den klaren und einfachen Sinn jener Bestimmung, und deute an, daß man da, wo man es zulasse, in staatsrechtlichen Angelegenheiten noch an sehr engherzigen Ansichten hange." Und eben so wird in der andern von Ditmar angeführten Schrift [1]), die ein kümmerlicher Auszug aus der vorigen ist, doch auch ausdrücklich hervorgehoben, daß es im Widerspruche mit dem Art. 16. der Bundesacte sei, wenn in Deutschland einer christlichen Kirche alle Prärogative einer Staatsreligion zugesprochen würden, während die andere blos tolerirt sein solle, und daß öffentliche Religionsübung allen christlichen Kirchen nach der Bundesacte gebühre.

Daneben wird nun freilich in der ersten anonymen Schrift auch gesagt: „Die Fürsten sollten nicht vergessen, daß während sie vermöge der oben gedachten Bestimmung (Art. 16. der Bundesacte) ihren Unterthanen ohne Rücksicht auf den Glauben derselben

---

war, Pathenstelle bei einem Mecklenburgischen Prinzen zu übernehmen, und dieser Einladung in Allerhöchsteigener Person folgte, bemerkt: „daß halsstarrige Papisten, die unserer wahren christlichen Religion feind seyn, zu Gevattern nicht erbeten werden sollen;" und bezüglich einer Schwerinischen Verordnung vom 20. Februar 1789, die es gestattet, bei Kindern lutherischer Eltern auch katholische Glaubensgenossen als Taufzeugen zuzulassen, sagt, daß diese Verordnung die Grenzen des landesherrlichen Reformationsrechtes überschreiten, und nur mit ständischer Concurrenz habe erlassen werden können. Da der Großherzog von Mecklenburg doch auch zu den protestantischen und der König von Sachsen zu den katholischen Glaubensgenossen gehören, so hätten sie ja nach Ditmars Theorie doch wohl die Fähigkeit und nach seiner Autorität über den Inhalt der Gleichstellung des Art. 16. der Bundesacte auch das Recht, eine solche Einladung ergehen zu lassen und beziehungsweise auch sie anzunehmen, und der „Gevatter" wie der „Taufzeuge" (was dem mit der Kirche Bekannten zwei verschiedene Stellungen sind), das Recht zu erwarten (S. oben S. 17.) deshalb nicht in verbotener Weise bekomplimentirt zu werden.

1) W. Graf v. Hohenthal, Gedanken, die Parität der Rechte zwischen den katholischen und nichtkatholischen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1831.

völlig gleiche Staatsrechte gewähren, sie in der römisch-katholischen Kirche mit einer Macht zu thun haben, welche den ihr angehörigen Glaubensgenossen nicht einmal den vollen Gebrauch ihrer Menschenrechte gewähre, sondern sie durch mancherlei Institute und Verbote darin beschränke und beeinträchtige, und so der gänzlichen Gleichstellung derselben mit andern Glaubensgenossen im Staate vorsätzlich und aus eigennützigen hierarchischen Absichten entgegenwirke. Dies sei so lange der Fall, als jene Kirche dem mütterlichen Sinne, dessen sie sich gegen alle ihre Kinder zu rühmen pflege, dadurch Hohn spreche, daß sie ihnen den freien Gebrauch ihres Verstandes untersage, die Lesung der heiligen Schrift erschwere und ihren Priestern die Pflicht der Ehelosigkeit auferlege. Denn dadurch entziehe sie den Betheiligten das, worauf sie als Menschen den begründetesten Anspruch hätten und setze sie gegen die protestantischen Glieder eines Staates, mit welchen sie doch gleiche bürgerliche und politische Rechte haben sollten, in Beziehung auf ihre unverlierbarsten Menschenrechte in den entschiedensten Nachtheil. Jede Staatsgewalt, welche den Grundsatz einer völligen Gleichstellung ihrer Unterthanen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß derselben geltend machen wolle, müsse also folgerichtigerweise vor Allem darauf Bedacht nehmen, den römisch-katholischen Glaubensgenossen den Genuß dieser Rechte zu erwirken und zu sichern."

In dieser und ähnlicher Weise nimmt sich der Verfasser mit väterlichem Sinne der Katholiken an, reclamirt ihnen das Recht der Auflösung der Ehe als gleiches bürgerliches Recht mit den protestantischen Unterthanen, und frägt ganz naiv: warum das die Katholiken nicht auch haben sollten? so wie er eben so treuherzig frägt: warum nicht auch die katholischen Geistlichen in das Recht, in die Ehe zu treten, eingesetzt werden sollten, da sie doch auch zu den katholischen Glaubensgenossen gehörten, denen der Genuß gleicher Rechte mit den Protestanten zugesichert worden sei?

In solcher und ähnlicher Weise müht sich dieser Autor ab, aus

der Gleichstellung der christlichen Confessionen eine Gleichmachung herzuleiten und auszuführen, und übersieht, daß der Art. 16. der Bundesacte, eben weil er eine gleichberechtigte Coexistenz garantirte, damit gerade das Recht der Gleichmachung ganz kategorisch ausschloß. Denn wenn die verschiedenen christlichen Confessionen erst wieder gleichgemacht sind, dann hören sie auf, eine Verschiedenheit darzustellen, und dann sind sie für den Art. 16. der Bundesacte kein Substrat mehr. Aber immerhin ist anzuerkennen, daß der Verfasser doch wenigstens die gute Absicht zu geben hatte, wenn gleich er, ohne es einzusehen, zu nehmen im Begriffe stand, und den Art. 16. der Bundesacte niederriß, indem er ihn zu stützen wähnte. Und so hätte Ditmar aus seinen Autoritäten wenigstens lernen können, sich die Fragen zu stellen: warum sollten die Katholiken in Mecklenburg nicht freie öffentliche Religionsübung haben? warum sollen die Katholiken in Mecklenburg blos geduldet sein? warum sollten die Katholiken Mecklenburgs nicht auch ein Recht auf Anstellung in Staatsämter haben? warum sollten die Katholiken Mecklenburgs nicht auch bei den landständischen Angelegenheiten gleichberechtigt sein? „da sie doch auch zu den katholischen Glaubensgenossen gehören, denen der Genuß gleicher Rechte mit den Protestanten zugesichert worden ist."

Ebenso betrachtet auch der schon früher in Bezug genommene protestantische Domherr, Herr Dr. Tittmann, die Sache[1]. Nachdem er angeführt, daß, seit in den christlichen Staaten Feudalwesen und Hierarchie herrschend geworden, das Recht, öffentliche Aemter zu erhalten, nicht Jedem zugestanden habe, fährt er fort: „Dieser Zustand der Dinge galt, bei allen Milderungen, die der duldsame Geist der Zeit eingeführt hatte, so lange die deutsche Reichsverfassung bestand. Bei der Stiftung des Rheinbundes wurden diese Verhältnisse umgewandelt, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte nebst freier Religionsübung für die Anhänger der christlichen Bekenntnisse wurde Grund-

---

1) In der wiederholt angeführten Schrift, und nach dem in den Denkwürdigkeiten für Sachsen 1830. Nr. 44. mitgetheilten Auszuge.

gesetz. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich, was der Art. 16. der Bundesacte unter politischen Rechten versteht, die von den bürgerlichen unterschieden werden. Es sind alle Rechte, die Demjenigen zustehen, der ein wahres Glied des staatsbürgerlichen Vereins ist, und unter diesen steht allerdings das Recht auf **Theilnahme** an der öffentlichen Verwaltung **oben an.** Wer dieser Rechte beraubt ist, kann nicht für einen vollständigen Staatsbürger gelten, obgleich er in dem Staate, wo er wohnt, die bürgerlichen Rechte genießt. Man bediente sich in der Bundesacte derselben Worte, die der Stifter des Rheinbundes gebraucht hatte, weil sie zur Erklärung der Sache am geschicktesten und bereits üblich waren.... Bürgerrechte und Staatsbürgerrechte wurden genannt, um alle Rechte zu bezeichnen, welche die Inwohner aller Staaten des Bundes gleichmäßig genießen sollten."

Hierin wird auch anerkannt, daß der Rheinbund und die deutsche Bundesacte nicht blos die „Fähigkeit," wie Herr Ditmar meint, sondern die wirkliche „Theilnahme" an der Verwaltung der Aemter, den „Genuß" der politischen Rechte, gesichert hat.

Nachdem wir Ditmars und anderer Mecklenburger Gelehrten Autoritäten für ihre kirchen- und staatsrechtlichen Auffassungen und Ansichten kennen gelernt, dürfen wir ihnen rathen, doch auch andere Autoren einzusehen, aus denen sie bei etwas unbefangener Prüfung sich überzeugen müssen, daß ihre Autoritäten mit dem Losungsworte „Wider Rom" längstens gründlich widerlegt, ja, nennen wir das Ding beim rechten Namen, compromittirt sind[1]). Auch zweifeln wir nicht, daß, wenn Herr Ditmar und der Verfasser der Staatsschrift und andere in gleichen Ansichten Befangene eine, im vorigen Jahre in Mainz erschienene Schrift:

1) M. s. Brunnquell, Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur römisch-katholischen Kirche. Zugleich Widerlegung der ohne allen Grund den Katholiken aufgebürdeten Glaubensbekenntnisse, welche das Osterprogramm der Universität Königsberg in Schutz nimmt. Bamberg 1821. — Oeffentliche Erklärung des Bischofs von Mainz in Betreff eines angeblich katholischen Glaubensbekenntnisses. Mainz 1852.

„Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz," mit Unbefangenheit prüfen, sie von vielen ihrer Vorurtheile geheilt und über viele ihrer Irrthümer aufgeklärt werden.

Es ist freilich eine stets sich leider wiederholende Erfahrung, wie ausserordentlich schwer es ist, in paritätischen Staaten beiden Theilen immer gerecht zu werden; aber dann muß man um so sorgsamer sein, den Theil nicht gänzlich zu unterdrücken, der es nicht verschuldet hat, daß in Deutschland überhaupt Spaltung gekommen und die ursprünglich allein berechtigte Kirche durch die Spaltung erst zur Partei geworden, und aus der Alleinberechtigung in eine Coexistenzialberechtigung gedrängt worden ist, und so eine legitime unbeschränkte Stellung, des Friedens und der Ruhe wegen, mit einer beschränkten zu vertauschen sich genöthigt sah. Auch kann man gegen diese Auffassung nicht anführen, daß es deutsche Länder gebe, die nach der Reformation von den letzten Ueberbleibseln des Katholizismus gänzlich gereinigt und die lutherische Confession in ihre volle und ausschließliche Wirksamkeit getreten sei[1]); denn dieselben Gesetze, welche die rechtliche Möglichkeit einer solchen Entwicklung für zuläßig erklärten, erhielten aber der auf solchem Wege verdrängten Kirche auch die rechtliche Möglichkeit offen, trotz eines solchen Zustandes das Recht auf Coexistenz in solchen Ländern wieder in volle Wirksamkeit zu bringen. Das alles hat insbesondere in Mecklenburg Statt gefunden. Es sind nach dem gänzlichen Verbote katholischer Religionsübung und katholischer Berechtigung überhaupt durch landesherrliche Maßnahmen, unter dem Schutze reichsgesetzlicher Anordnungen, auch wieder katholische Berechtigungen in volle Wirksamkeit getreten und das, schon den deutschen Reichsgesetzen, welche die Augsburgische Confession für gleichberechtigt erklärten, zum Grunde liegende Prinzip der Parität, dessen practische Durchführung früher vielfach durch die Anordnung des Normaljahrs und das landesherrliche Reformationsrecht verhindert war, ist in den Rheinbundsstaaten schon durch die

1) Die katholische Religionsübung in Mecklenburg. S. 8.

Rheinbunds- und Accessionsacte, in allen deutschen Bundesstaaten aber durch die deutsche Bundesacte zur unmittelbaren Anwendung durch die Landeseinwohner selbst für berechtigt erklärt. Denn darnach steht es den Einwohnern nicht blos frei, zu welcher Confession sie sich bekennen wollen, sondern mit der Angehörigkeit zu einer der christlichen Confessionen haben sie, unabhängig von dem Willen der Landesherrn und unabhängig von factischen Zuständen aus der Vergangenheit, völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte mit der bis dahin selbst in ausschließlicher Wirksamkeit und ausschließlicher Berechtigung bestandenen Confession. Weder Normaljahr, noch Reformationsrecht, noch die Ausflüsse partikulargesetzlicher Anordnungen, Bestimmungen und Maßnahmen, welche auf dem Rechtsboden vor 1808 und beziehungsweise vor 1815 ihre formelle Berechtigung und practische Gültigkeit hatten und bis dahin in anerkannter Anwendung sein mochten, konnten, können und dürfen seit 1808 in den Rheinbundsstaaten, und seit 1815 in den deutschen Bundesstaaten nicht mehr auf Rechtsbestand und practische Anwendung im Leben Anspruch machen, sie sind staatsgrundgesetzlich aufgehoben, für wirkungslos erklärt. An ihre Stelle ist der Grundsatz der Parität getreten, und zwar in unmittelbare rechtliche Anwendung. Insbesondere hat der Art. 16. der deutschen Bundesacte der Nation diese Parität als ein Recht zugesprochen, und der Art. 51. der Wiener Schlußacte hat der Bundesversammlung die Pflicht auferlegt, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeit der Bundesglieder zu bewirken. Auch hat die bundesgesetzliche Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsparteien den Zweck, daß die Deutschen in den Genuß der daraus folgenden Rechtsansprüche treten sollen; die Parität soll also nicht blos ein theoretisches Princip, sondern eine practische Wahrheit sein [1]).

1) Wenn deshalb die Mecklenburgischen Stände in der v. d. Kettenburgischen Angelegenheit selbst erklären: „daß das Großherzogliche Ministerium die obrigkeitlichen Rechte des Herrn v. d. Kettenburg gekränkt habe und insoweit die Beschwerde desselben begründet sei;" und anerkennen: „daß aus der Kränkung des Rechts der Anspruch auf

Mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin ist, unseres Wissens, die Richtigkeit dieser Auffassung in allen übrigen deutschen Bundesstaaten anerkannt, und wenn in der Ausführung jenes Grundsatzes auch noch so bedeutende Differenzen sich herausstellen, selbst einzelne Privatstimmen darüber sich vernehmen lassen, daß dieser oder jener Staat ein „protestantischer" sei; so ist man doch noch nirgends so weit gegangen, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Seiten einer Regierung zu leugnen, oder gar die Religionsübung den Katholiken zu untersagen, ihnen das Recht auf Anstellung im Staatsdienste und in andern Dienststellen[1]) durch den feinen Unterschied zwischen Fähigkeit zu

Wiederherstellung, und wenn das gekränkte Recht ein öffentliches ist, der Anspruch auf ständische Vertretung erwächst," so wie weiter anerkennen: „daß der v. d. Kettenburgische Fall zu denjenigen gehöre, wo in dem gekränkten Rechte des Einzelnen das Recht der Gesammtheit gefährdet wird, d. h. solche, deren Gegenstände der Art sind, daß sie zur Kategorie derjenigen gehören, welche sich zur Compromißinstanz eignen; und daß für Fälle dieser Art die Stände, wenn sie die Beschwerde an sich begründet finden, die Vertretung in der Sache selbst zu übernehmen haben;" daneben aber auch erklären: „daß es aber selbstverständlich ihren Pflichten überlassen sei, ob und wie sie in solchen Fällen thätig werden wollen," und endlich sich dahin vereinigen, dem Herrn v. d. Kettenburg die erbetene Vertretung nicht zu Theile werden zu lassen: „weil nicht vorliege, daß er nicht auch jetzt noch beabsichtige, ohne rechtliche Erlaubniß einen römisch-katholischen Hauscaplan in seinen Gütern zu halten;" — so ist klar, daß die Stände beabsichtigten, durch die Verweigerung der erbetenen Vertretung, in Uebereinstimmung mit der Absicht des Ministeriums, die Erfüllung der durch die Bestimmungen des Art. 16. der Bundesacte von Mecklenburg übernommenen Verbindlichkeiten zu verweigern und sonach den Katholiken in Mecklenburg, im Fragefalle dem Herrn v. d. Kettenburg als Katholiken, den Genuß der aus der Parität folgenden Rechte vorzuenthalten und unmöglich zu machen. Sobald deshalb Herr v. d. Kettenburg der Bundesversammlung eine hinreichend begründete Anzeige von diesem Vorfalle macht (Art. 53. der Wiener Schlußacte), so liegt dieser ob, die Erfüllung der von Mecklenburg durch den Art. 16. der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeit zu bewirken.

1) „Daß aber in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes keine Staatsregierung befugt ist, eine Ungleichheit in dem Genuß bürger-

der Anstellung und Recht auf die Anstellung im Staatsdienste[1]) abzusprechen, ihnen das Recht der Landstandschaft zu verkümmern und anderen politischen Rechten der Ritterschaft, wenn diese von katholischen Rittergutsbesitzern für Katholiken in Anwendung gebracht werden sollen, geradezu den Rechtsschutz zu verweigern.

Sollten aber die Mecklenburgische Regierung und Stände vor der Möglichkeit der Durchführung der Parität zurückschrecken, so dürfen sie nur einen Blick in die Gesetzgebung und Verwaltung anderer deutschen Staaten, sowohl in Perioden nach dem Westphälischen Frieden, als nach der Ländervertheilung im Jahre 1803, so wie nach der Errichtung des Rheinbundes und deutschen Bundes werfen. In allen diesen Zeitabschnitten finden sie Anleitung und Belege, daß und wie die Parität aus- und durchgeführt werden kann und muß; eben so belehrt die Geschichte seit jener Zeit, welche Folgen ungerechtfertigte Verweigerung, Verzögerung oder auch nur so ganz übertriebene Beeinträchtigung des Rechts auf Gleichstellung bei der Ausführung hat.

Daß Rechte, welche ihrer Natur nach eine bestimmte Religion des Berechtigten voraussetzen, so wie Aemter mit gleicher Voraussetzung nur Angehörigen der bestimmten Religion zustehen und beziehungsweise nur verliehen werden können, und daß die Zuständigkeit aufhören muß, sobald der Berechtigte, respective zum Amte Berufene, zu einer andern Religion sich bekennt, ist

---

licher und politischer Rechte bei Mitgliedern der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften wegen dieser Eigenschaft, auch nur in Beziehung auf Staats-, Stadts- oder Dorfämter, gesetzlich anzuordnen oder auch nur zu handhaben, und daß solche Beschränkungen nur bei einer mit Einschränkungen in dem Staate recipirten oder tolerirten Glaubenspartei rechtlich möglich, also bei Katholiken in Mecklenburg rechtlich nicht möglich ist, das Alles hätte Ditmar in Klübers öffentl. Recht des Teutschen Bundes. §. 526. und 529. finden können. S. Abth. XI. am Ende.

1) „Wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

außer Zweifel. Darauf ist schon im Religions- und Westphälischen Frieden der geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) gegründet [1]. Aber Aemter dieser Art kommen nur bei Kirchen und Schulen, welche einer bestimmten Confession angehören, vor, bei paritätischen Universitäten blos beiden theologischen Fakultäten; aber in Deutschland nicht bei Staatsämtern, mögen sie zum Ressort der Verwaltung oder Justiz gehören; eben so wenig bei Stadt- und Dorf-Aemtern. Dasselbe gilt auch von der Landstandschaft und allen landständischen Aemtern.

Ditmar erkennt dieses wieder im Grundsatze an, indem er zugibt, daß der Art. 16. der Bundesacte das Recht der Landstandschaft ergreife. Sofort beherrscht ihn aber wieder der Grundirrthum, in den ihn der fatale Anachorismus einmal verwickelt hat. Nachdem er nämlich bemerkt hat (S. 34.):

„Möchte es nun zwar scheinen, daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft als eine Corporation zu betrachten ist, deren Mitglieder sich zu der Landeskirche (worunter er die lutherische versteht) bekennen müssen, indem der Art. 1. der Reversalen von 1621 derselben besonders zusichert, daß sie bei der evangelisch-lutherischen Religion geruhiglich gelassen werden solle, so kommt doch in Betracht, daß das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht

„„auf den Besitz eines ritterschaftlichen, d. i. eines solchen Guts, dessen Besitzer von Altersher zu Landtagen berufen worden, beruhet, oder an dem Besitz eines solchen Gutes als an eine nothwendige Bedingung geknüpft ist,““

wie es in dem auf dem Landtage des Jahres 1818 am 22. Dezember genehmigten Erachten des engern Ausschusses heißt.“

„Der Besitz eines solchen Gutes begründet das Recht der Landstandschaft, und da eine Beschränkung desselben durch das Religionsbekenntniß nicht eingetreten ist, vielmehr auch Besitzer ritterschaftlicher Güter, welche sich zur römisch-katholischen Kirche bekannten, zur Ausübung des Landstandschaftsrechts zugelassen sind [2],

---

1) Relig. Fried. v. 1555. §. 18. — J. P. O. V. 15.

2) In einer Note bemerkt Ditmar: „So ward z. B. der Geheimerath v. Hahn am 4. November 1683 vom Landtage aus ersucht, als ritter-

so ist denselben im Allgemeinen die Ausübung des Landstandschaftsrechts nicht zu versagen. Hierzu kommt nur noch, daß, wie das vorangeführte approbirte Erachten ferner sagt:

„„das Recht der Landstandschaft ein politisches Recht ist, welches verfassungsmäßig das Recht in sich schließt, zu öffentlichen Landtagen berufen zu werden.““

„Die Bestimmung des Art. 16. der Bundesacte, nach welcher die Bekenner der christlichen Confessionen in den Bundesstaaten hinsichtlich ihrer politischen Rechte gleichgestellt werden sollen, ergreift dieses Recht,“

fährt er fort:

„Dessen ungeachtet kann die Gleichheit der Ausübung dieses Rechts durch die Bekenner einer geduldeten Kirche nur eine relative sein, weil sie von selbst von der Theilnahme an allen zur ständischen Verhandlung kommenden Gegenständen ausgeschlossen bleiben, welche die Staatsreligion und Kirche und deren Verhältnisse in irgend einer, wenn auch noch so entfernten Beziehung betreffen und damit in directer oder indirecter Verbindung stehen.“

„Dasselbe gilt auch analoge von den landschaftlichen Ständemitgliedern. Zwar wird, so lange die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg die herrschende ist und die landständische Verfassung besteht, der Magistrat einer Stadt unter seinen Mitgliedern keine römisch-katholische Glaubensgenossen zählen; sollte dies Letztere aber dennoch eintreten, so erscheint auch hier das Landstandschaftsrecht als ein politisches oder staatsbürgerliches und würde die Zulassung zur Ausübung desselben, jedoch mit der vorgedachten Beschränkung, nicht zu versagen sein.“

Man sieht hieraus, daß die Mecklenburgischen Stände im Jahre 1683 und bis zum Jahre 1818, und wahrscheinlich bis zur feierlichen Protestation des Herrn v. Oertzen auf Lübberstorff und bis zu den Berichten der Herren Ditmar und Ahlers, Auffassungen über die Berechtigung der verschiedenen christlichen

schaftlicher Deputirter der bevorstehenden kaiserlichen Commission mit beizuwohnen; der Kammerherr v. Lützow auf Gr. Brütz hat öfters an den ständischen Verhandlungen auf Landtagen Theil genommen u. s. w.“

Confessionen, insbesondere auch der Katholiken bezüglich der landständschaftlichen Rechte gehabt und in Anwendung brachten, wie sie dem deutschen Staats- und Bundesrechte gemäß waren, und wie man sie im übrigen Deutschland bis auf den heutigen Tag allgemein hat und auch wohl ferner haben wird. Wenn man dann zuerst die von Oertzen'sche feierliche Protestation für sich allein ansieht, so ersieht man aus derselben vorerst nicht, auf welchem Rechtsgrunde sie beruht, sondern nur, was damit bezweckt wird. Erst aus dem Erachtlichen Berichte Ditmars — den weder die leitenden Grundsätze des Ersuchens des Landtags vom 4. November 1683, noch spätere Erfahrungen, noch die leitenden Grundsätze des vom engern Ausschusse auf dem Landtage des Jahres 1818 am 22. Dezember genehmigten Gutachtens, noch der Art. 16. der Bundesacte, an Alles das er doch denken mußte, da er davon spricht (denn von der Accessionsacte wollen wir hier ganz abstrahiren, da er davon nicht spricht), über den schon 1683 bestandenen und 1808 und 1816 grundgesetzlich ausdrücklich garantirten Rechtszustand der katholischen Landstände aufzuklären vermocht haben — ersieht man, daß immer wieder die „geduldete" katholische Kirche und die „herrschende" evangelische „Landes"-Kirche die fixen Ideen sind, die ihm nicht aus der Erinnerung kommen können. Und doch hätte Ditmar, wenn es ihm zu mühevoll oder schwierig war, sich davon zu überzeugen, daß in allen deutschen Bundesstaaten, worin bis zum Jahr 1806, 1808 und beziehungsweise 1816 im Wesentlichen ganz gleiche Verhältnisse der katholischen Religionspartei zu den Augsburgischen Confessionsverwandten, wie in Mecklenburg, bestanden hatten, seit jenen Zeitpunkten der Gleichberechtigung von keiner Duldung der Katholiken und von keiner Ausschließung von Staats-, Stadt- und Dorf-Aemtern, von keiner Beschränkung in landständischen Aemtern u. dergl. mehr die Rede sein durfte, wenigstens so viel Gründlichkeit bethätigen sollen, daß er sich nur nach den Verhältnissen der nahe liegenden freien Stadt Hamburg erkundigte, wodurch er zureichende Aufklärung und Belehrung und damit Berichtigung seiner Irrthümer erfahren konnte.

Wir dürfen voraussetzen, daß Ditmar die älteren Mecklenburgischen Kirchenordnungen gelesen hat; denn er führt aus manchen Stellen an. Die Stelle, welche er S. 3. des „Erachtlichen Berichts" in Bezug nimmt, um zu beweisen, daß das lutherische Bekenntniß als Staatsreligion ausdrücklich ausgesprochen sei, ist aus der Vorrede zur Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 genommen. Darin wird auch nicht blos, wie Ditmar anführt, allgemein bemerkt, daß die Lehre in Mecklenburg wie in den Kirchen der Sächsischen Lande, sondern auch wie zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg gepredigt werde. Was lag nun Ditmar näher, als sich darüber aufzuklären, wie es denn in späterer Zeit in den Sächsischen Landen oder wenigstens in Hamburg gehalten worden. Da hätte er sich dann überzeugen müssen, daß, während in diesen Ländern bis zum heutigen Tage, gerade so wie in Mecklenburg, sich die lutherische Lehre bei der großen Mehrheit der Einwohner erhalten und bis zum Jahr 1811 die katholische Religionspartei blos geduldet war, doch schon vor 1603 christliche Religionsverwandte, ohne Unterschied der Confession, Bürger der Stadt werden konnten [1]), und am 19. September 1785 durch Rath- und Bürgerschluß den Reformirten und Katholiken zugestanden war, eigene Bethäuser für ihre Religionsübung zu errichten.

Nachdem Hamburg seine Selbstständigkeit wieder erlangt hatte, wurde die wesentliche ältere Grundverfassung der Stadt wieder hergestellt, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Veränderungen und Verbesserungen, welche verfassungsmäßig für gut befunden würden (27. Mai 1814). Am 20. October 1814 erfolgte ein Reglement über die Verhältnisse der christlichen Religionsverwandte, welches die Ausschließung der Katholiken und Reformirten von der Berufung zu Conventen aufhob und deren Wahlfähigkeit zu Verwaltungs- und Gerichtsstellen einführte. Sodann wurde, da inmittelst der Art. 16. der deutschen Bundesacte erfolgt war, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Dezember 1819 festgesetzt, „daß in Gemäßheit des Art. 16. der deutschen Bundesacte der fünfte Artikel des

1) Westphalen, Hamburgs Verfass. Aufl. 2. S. 384.

Reglements der hiesigen christlichen Religionsverwandten vom 20. October 1814 aufgehoben und die Wahlfähigkeit derselben zu Rathe erklärt werde."

Darin, daß man die Katholiken auf den Grund ihrer Berechtigung aus Art. 16. der B. A. für wahlfähig zu Verwaltungsdeputationen, Gerichten u. s. w. erklärte, scheinen nicht einmal weitere Durchführungsverordnungen nothwendig geworden zu sein, was allerdings bezüglich der Wahlfähigkeit zu Rathe der Fall gewesen ist, weshalb darüber später (11. Dezember 1829) ein besonderes Conclusum erfolgte [1]), worin die Functionen an-

„1) Conclusum: daß ein zu Rath erwählter Bekenner einer nicht Lutherischen Christlichen Confession, bei übrigens ganz gleichen Attributionen mit den Lutheranern:

1) nicht Patronus einer der hiesigen Lutherischen Kirchen werden kann;

2) als Kirchspielsherr nicht Mitglied des Lutherischen Kirchen-Collegii werden, sondern nur die baupolizeilichen Functionen der Kirchspielherrn üben kann, und daß in solchem Falle das in ordine nächstfolgende, in demselben Kirchspiele wohnende Lutherische Mitglied Amplissimi Senatus, an die Stelle des Ersten dem Kirchen-Collegio beizutreten hat;

3) als Landherr nicht die Autorität über die Landkirchen, noch Landprediger wählen, sondern nur alle übrigen Functionen des Landherrn üben kann, und daß in solchem Falle die Autorität in den kirchlichen Angelegenheiten auf den zweiten Landherrn, sofern derselbe Lutheraner, überzugehen hat; daß jedoch sodann die Landprediger-Wahlen a Senatu zu geschehen haben;

4) als Patroni oder Mitglieder der Collegien solcher Stiftungen, mit welchen Kirchen oder Kapellen verbunden sind, als das Waisenhaus, das Krankenhaus, die Gertruds-Capelle, das Werk- und Armenhaus und das Spinnhaus, bei den Prediger-, Catecheten- und Kirchenbedienten-Wahlen nicht mitstimmen können, jedoch alle übrigen Functionen hinsichtlich solcher Stiftungen zu üben haben;

4) daß hinsichtlich der dem gesammten Senate zustehenden Prediger-Wahlen und Prediger-Confirmationen, wie auch hinsichtlich allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten (lutherischer?), Nichtlutheraner sich des voti in Senatu zu enthalten haben,

und daß dieses, in Folge früherer Rath- und Bürgerschlüsse a Senatu, unter Beistimmung Colegii der Sechsziger, gefaßte Conclusum jedem künftig zu Rath erwählten Nichtlutheraner zur Kenntniß und Nachachtung mitzutheilen.

gegeben sind, welche die nichtlutherischen Mitglieder des Raths in Angelegenheiten der lutherischen Kirchen und Gemeinden nicht versehen sollen. Ebenso wurde zum Rathseide ein Zusatz gemacht, weil der in den Rath gewählte Nichtlutheraner von der Verpflichtung, speciell lutherische Bekenntnisse durch Leistung des Rathseides anzuerkennen, befreit werden mußte. Sind nun auch in Hamburg die Katholiken und Reformirten noch nicht in den Genuß aller Berechtigungen, auf welche sie nach dem Art. 16. der Bundesacte Anspruch machen können, eingetreten, so scheint der Grund davon darin zu liegen, daß sie nicht selbst darauf antragen und Diejenigen, welche amtlich dafür zu sorgen haben, aus eigenem Antriebe das Werk nicht fördern.

So viel ist aus der Rechtsgeschichte Hamburgs aber immer-

Conclusum: datur copia hujus conclusi Domino Protonotario, um solches gleichmäßig im Unions-Receß und Rathseiden-Buche einzutragen."

Wenn auch dieses Conclusum noch manche nicht nothwendige und deshalb nicht zulässige Modificationen der Rechtsgleichheit unter den christlichen Confessionen aufstellt, und eben so in manchen andern Verhältnissen die Parität noch nicht ihre vollständige und richtige Anwendung gefunden hat, so liegt dabei nicht eine Verkennung des Princips, sondern wirkliche oder vermeintliche Schwierigkeit der Aus- und Durchführung zum Grunde, wie das auch bei der Mitbetheiligung der Katholiken an den bürgerlichen Collegien bezüglich der perpetui mandatarii Erbgesessenen Bürgerschaft der Fall ist, in Rücksicht worauf Bartels (Neuer Abdruck der Grundgesetze, S. 115) sich 1823 dahin äußert: „Seitdem nun aber die Nichtlutheraner gleiche politische Rechte mit den Lutheranern erhalten haben, steht auch ihnen das Recht zu, insofern sie Erbgesessen sind, den Bürgerschaftsversammlungen beizuwohnen, und ist ihnen ferner nicht mehr der Zugang zu bürgerlichen Verwaltungen und den höchsten Ehrenstellen im Staate versperrt." Wenn einzelne dieser Collegien als lutherische Kirchenvorsteher bürgerliche Functionen haben, so muß durch geeignete Reorganisationen die Ausführung der Parität vermittelt werden, und gerechte lutherische Einwohner Hamburgs selbst haben schon erklärt: „daß sie es als eine Deutelei zurückweisen würden, wenn in dieser Beziehung dem Art. 16. der deutschen Bundesacte ein anderer Sinn unterlegt werden wolle." M. s. Beleuchtung der Schrift: Die Hamburger Verfassungsfrage. Hamb. 1851.

hin zu ersehen, daß man, seit Hamburg zu Frankreich gehört hatte und dann seit es eine freie deutsche Bundesstadt geworden, in Hamburg nicht mehr daran dachte, von Duldung der Katholiken zu sprechen, eben so wenig von lutherischer Staatskirche, und daß man das Princip der Parität unter den christlichen Confessionen auch auf Gleichberechtigung zu Aemtern der Verwaltung und Justiz bezog, demgemäß auch den Katholiken zu den höchsten Würden für eben so berechtigt hält, als den Lutheraner.

Sowie häufig im Leben, ohne den Willen und die Absicht der handelnden Personen, aus ihren Unternehmungen die besten Erfolge hervorgehen, so hätte auch die Protestation des lutherischen Herrn von Oertzen auf Lübberstorff gegen den katholischen Herrn von Vogelsang auf Altguthendorf für das Land, die ständische Verfassung und die Regierung selbst die wohlthätigsten Folgen haben können, wenn Herr Ditmar, der die Gelegenheit überkam, für die Durchführung einer Forderung der Gerechtigkeit die Motive zu entwickeln, mit mehr Umsicht und Sachkenntniß sich des Gegenstandes bemeistert hätte, statt durch die unbegründetesten Ansichten einer ihre Zeit und deren Rechtsgrundlagen wenig begreifenden Auffassung des Verhältnisses sich bemeistern zu lassen. Es hätte ihm nicht entgehen sollen, daß Hamburg im Augenblicke, gegen eine aus dem Rath und Bürgerschluß vom 23. Mai 1850 beabsichtigte Verfassungsreform, in demselben inneren Kampfe begriffen ist, den die Ritterschaft Mecklenburgs einst gegen die Octoberverfassung des Jahres 1849 mit Erfolg geführt hat, und wobei notorisch Personen, auch aus der Ritterschaft, vorzugsweise wesentliche Dienste geleistet haben, die nun das Opfer religiöser Unduldsamkeit nicht nur, sondern der Verweigerung staatsgrundgesetzlicher Parität werden sollen. Herr Ditmar durfte in dem für die Ritterschaft bearbeiteten „Erachtlichen Berichte" nicht übersehen, daß in Hamburg im Augenblicke noch die Partei, welche die alte, auf conservativen geschichtlichen Grundlagen beruhende und in wesentlichen Punkten, besonders auch bezüglich des Paritätsprincips unter den christlichen Confessionen einer Veränderung und Modification auch noch bedürftige Verfassung der früheren Zeit durch eine auf ganz ver-

schiedenen Grundlagen beruhende neue ersetzt wissen will, und welche Partei selbst dem lutherischen Bekenntnisse huldigt, ihr Hauptargument gegen den rechtlich möglichen Fortbestand der alten Verfassung davon hernimmt: daß diese noch in Uebung befindliche alte Hamburger Verfassung eine confessionell lutherische, die confessionell lutherische Tendenz dieser alten Verfassung aber keineswegs identisch sei mit einer Beförderung christlichen Wesens und Sinnes durch die Verfassungsformen selbst, und daß es die Folge der im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert so hochgestiegenen Unduldsamkeit der lutherischen Glaubensgenossen gegen die Bekenner der übrigen christlichen Confessionen sei, die wahre christliche Gesinnung in den Staatseinrichtungen zur Geltung zu bringen, wenig geeignet gewesen sei, und daß diesem System die Grundlage entzogen, seitdem die Bundesacte den Bekennern aller christlichen Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert habe. Die Anerkennung dieser Wahrheit findet man sogar in einer Erklärung der Oberalten Hamburgs, welche in ihren Verhandlungen mit dem Rathe über die Verfassungsfrage im Jahr 1849 selbst die Ausscheidung des kirchlichen Elementes aus den bürgerlichen Collegien empfehlen, weil es das blos lutherische sei [1]). Er durfte ferner nicht übersehen, daß allen diesen thatsächlichen Behauptungen und Urtheilen die andere, ebenfalls lutherische Partei nur insoweit widerspricht, als sie behauptet: daß die alte Verfassung fähig sei, alle Modificationen aufzunehmen, welche die volle Gleichberechtigung aller christlichen Confessionen allerdings ganz unbedingt und ohne alle Beschränkung und Ausnahme fordere, daß Wesentliches auch schon angeordnet, eingerichtet und in Uebung sei und das annoch Fehlende nachfolgen könne und müsse, und „daß es nicht die Schuld der Verfassung sei, daß die Anomalie, wie die andere Partei die exclusiv lutherische Besetzung der Collegien nenne, noch jetzt eine Handhabe darbiete für Diejenigen, welche nach Vorwänden suchen, um der Revolution in Hamburg eine

1) Die Hamburger Verfassungsfrage. Hamb. 1851.

tabula rasa zu bereiten, sondern daß es die Schuld des Mangels an Verständniß bei Denen sei, welche die Aufgabe hatten, die Hamburgische Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang zu bringen, ohne die Grundlagen der ersteren zu gefährden."

Aus solchen Zuständen und Ereignissen eines Nachbarstaates, dessen Verfassung auf völlig gleiche Weise, wie einst Mecklenburg, das lutherische Bekenntniß für exclusiv berechtigt erklärt und seine staatlichen Einrichtungen im Verlaufe der Zeit darauf gebaut hatte, mußte der ritterschaftliche Syndicus Mecklenburgs erkennen, daß auch in Mecklenburg seit 1808 und wieder dann seit 1816 von keiner exclusiv herrschenden lutherischen Landeskirche mehr die Rede sein konnte, und daß es, wie in Hamburg, so auch in Mecklenburg für Diejenigen, welche die alte Verfassung in ihren Grundlagen zu erhalten wünschen, ebenfalls Aufgabe sei, diese Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere mit dem Principe der Parität der christlichen Confessionen in Einklang zu bringen, und um den aus der Protestation des Herrn von Oertzen auf Lübberstorff klar gewordenen Mangel an Verständniß darüber, was dazu gehöre, aufzuklären, mußten die Mittel und Wege aufgesucht und nachgewiesen werden, womit und worauf alle Schwierigkeiten zu überwinden sind, welche der Erfüllung der Pflicht, von welcher Seite es auch geschehen mochte, entgegengestellt wurden, den Forderungen des Art. 16. der deutschen Bundesacte vollkommen zu genügen, ohne die Grundlagen der Verfassung in Gefahr zu bringen. Welches diese Mittel und Wege sind, ist aus den Einrichtungen aller deutschen Bundesstaaten leicht zu erkennen, und die auch nur sehr oberflächliche Bekanntschaft damit überzeugt gleich, daß die Wege, welche Herr Ditmar betreten, lauter Abwege sind, und die Mittel, die er vorgeschlagen hat, nothwendig zu einem ganz verfehlten Ziele führen.

Der Art. 16. der Bundesacte gestattet nun einmal nicht mehr, daß in Mecklenburg die lutherische Kirche oder ein Lutheraner vor einem Katholiken in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen

und politischen Rechte, des lutherischen Bekenntnisses wegen, irgend einen Vorzug, irgend eine Mehrberechtigung im Staate genieße, also auch weder in Bezug auf Staats-, Stadt-, Dorfämter u. s. w., noch in Bezug auf Landstandschaft und ständische Aemter. Was immerhin aus früherer Zeit Exclusiv-Lutherisches sich in dieser Beziehung vorfindet, hat keine rechtlichen Ansprüche mehr. Nicht mehr die Consequenzen der einstens exclusiv berechtigten herrschenden lutherischen Landeskirche, sondern die Consequenzen des Paritätsprincips des Art. IV. der Accessionsacte und der deutschen Bundesacte sind allein berechtigt, und so kategorisch und durchgreifend berechtigt, daß jeder Organismus der Verfassung sich ihnen unbedingt fügen oder einem andern, worin sie in Ausübung kommen, unbedingt weichen muß. Damit, daß man, wie Ditmar und die, welche seine Wege gewandelt sind, das Paritätsprincip deutelt und beschränkt, um es ausschließlichen Ansprüchen der Augsburgischen Confession zu unterwerfen, wird eine Uebereinstimmung mit der Bundesacte nimmermehr zu Wege gebracht; diese Uebereinstimmung aber ist der kategorische Imperativ, dem selbst, wenn es nothwendig wäre, die Grundlagen der Verfassung weichen müßten [1]).

---

1) Wenn Herr Ditmar S. 32. z. B. sagt: „Sowie das (lutherische) Consistorium nur mit evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen besetzt sein darf, eben so kann dasjenige Gericht, an welches die Appellationen gegen die Entscheidungen des Consistoriums gehen, keine anderen Mitglieder als evangelisch-lutherische haben," so kann das nach dem Objecte der Entscheidung richtig sein. Aber daraus folgt nicht, daß in einem paritätischen Staate, wie Mecklenburg, „bei Richterämtern, bei welchen Gegenstände zur Entscheidung kommen, welche auf religiöse und kirchliche Verhältnisse Bezug haben, keine katholischen Richter angestellt werden dürfen." Wenn ein Staat katholischen Richtern nicht zutraut, in Angelegenheiten der lutherischen Unterthanen die Gerechtigkeit zu handhaben, „dann darf er auch den lutherischen Richtern kein Vertrauen in gerechter Richtung der katholischen Unterthanen schenken, und muß besondere Gerichte für beide Confessionen, mit Richtern der betreffenden Confession besetzt, herstellen." Dann bleibt er wenigstens in der Consequenz der Gleichberechtigung, wiewohl es immerhin eine traurige Erscheinung wäre, wenn das Richterpersonal in einem Staate so verkommen sein sollte, daß man zu einer solchen Maaßregel greifen

Wer in Mecklenburg die Consequenzen der Bundesacte mit den Grundlagen der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen hat und die Mittel und Wege, angebliche Schwierigkeiten zu besiegen, nicht auffinden, ja sich in die Möglichkeit der Ausführung nicht hineindenken kann, der stelle sich einfach die Frage: wie es dann werden solle, wenn die ganze Mecklenburgische Ritterschaft zur katholischen Kirche zurückkehrte; wer sollte dann die ständischen Aemter bei der Ritterschaft bekleiden? Oder wenn alle Einwohner Mecklenburgs zur katholischen Kirche zurückkehrten, wie sollte es dann mit der landständischen Verfassung, wie mit den Staats-, Stadt- und Dorfämtern, wie mit den ständischen gehalten werden?

Daß ein solcher Religionswechsel jetzt rechtlich nicht verhindert werden und man die Einwohner nicht zur Auswanderung nöthigen könnte, ist gewiß. Würde dann Herr Ditmar und die Regierung noch behaupten: daß nicht mehr als drei katholische Geistliche im Lande zu dulden seien? daß nur in Schwerin und Ludwigslust öffentlicher katholischer Gottesdienst gehalten

---

müßte, was so wenig in Mecklenburg als in irgend einem andern deutschen Bundesstaate der Fall ist, wie dem Verfasser auch bezüglich Mecklenburgs sehr wohl bekannt ist, da er selbst in vielen Fällen Gelegenheit gehabt hat, die Urtheile Mecklenburgischer Richter zu prüfen. Aber unzulässig ist es, wenn Jemand, der vielleicht nie Gelegenheit hatte, die Gerechtigkeit katholischer Richter beurtheilen zu können, sich beigehen läßt, alle katholischen Rechtsgelehrten für unfähig zu erklären, in religiösen und kirchlichen Dingen gerecht zu urtheilen. Wenn Herr Ditmar nur einige Entscheidungen interessanter Rechtsfälle kennte, in welchen in paritätischen Staaten mit protestantischen Landesherrn Gerichte, mit Richtern aus den verschiedenen Confessionen besetzt, über rein religiöse und kirchliche Angelegenheiten der Protestanten, im Referate von Katholiken und unter dem Präsidium von Katholiken, urtheilten, und daß dabei kein vernünftiger Protestant etwas Bedenkliches oder Anstößiges gefunden; dann würde er schwerlich so ungeeignete Behauptungen aufzustellen gewagt haben. Daß ein Katholik so wenig in ein rein protestantisch-kirchliches Collegium gehört, als ein Protestant in ein rein katholisch-kirchliches Collegium, das versteht sich nach dem Objecte von selbst. Aber von diesem Falle ist auch die Rede nicht.

werden dürfe? daß in diese zwei Kirchen alle Mecklenburger wandern müßten, um ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen? daß nur jene drei katholische Geistliche den Kranken und Sterbenden im ganzen Großherzogthum die heiligen Sacramente reichen dürften? und daß Niemand in Mecklenburg sich auch nur einen Hausgeistlichen halten dürfe?

Wahrscheinlich erwidert man, das seien andere und nicht vorauszusetzende Fälle. Auch wir wissen, daß es nicht die wirklich vorliegenden Fälle sind, aber wir wissen nicht, daß es für diese verschiedenen Fälle auch verschiedene Rechtsnormen gibt, nach denen sie zu beurtheilen sind. Das Recht ist unwandelbar dasselbe, die darunter zu subsumirenden Fälle stets verschieden. Ob Einer oder Mehrere, ob Wenige oder Viele, ob ein Theil oder alle Staatsangehörigen in die Lage kommen, das Recht für sich in Anspruch zu nehmen, dadurch wird eine verschiedenartige Anwendung des Rechts nicht gerechtfertigt. Daß die Fälle eben nicht wahrscheinlich sind, ist doch höchstens Ansicht. Kurz vor der Reformation war diese nicht wahrscheinlicher und der Uebergang der Mecklenburgischen Einwohner zur lutherischen Lehre nicht gewisser, als in der Gegenwart eine Rückkehr zum Glauben der Voreltern. Und wenn auch nur Einzelne und Wenige darin ihre Beruhigung und die Erfüllung einer religiösen Pflicht erkennen und sie zu der Handlung selbst gerade dasselbe Recht haben, als jeder Andere zur Unterlassung, warum soll dann nur für die Letzteren das Recht gehandhabt werden? Zur Zeit der Reformation und noch lange nachher hielt man Gewissenszwang mit indirecter Nöthigung für etwas Zulässiges; denn auf etwas Anderem beruhte das Reformationsrecht in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht. Später, besonders seit 1806 und 1816, hatte man den Muth, anderer Meinung zu sein und darauf eine gesetzliche Berechtigung zu bauen; man hatte den Muth, auszusprechen, daß Niemand als sittlicher Mensch genöthigt werden solle und dürfe, eine später gewonnene, für besser erkannte Ueberzeugung nicht zu bekennen und darnach zu leben, sofern sie nur innerhalb bestimmter, durch die anerkannten Confessionen gezogener Grenzen bleibt. Warum

sucht man dann nun wieder auf indirectem Wege das Recht zu beugen und so gerade Denjenigen, welchen Religion das wichtigste Gut ist, nur die Wahl zu lassen zwischen religiöser Entbehrung oder Auswanderung? Diejenigen, welche hierzu mitwirken, scheinen nicht, wie sich der Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg 1620 so kurz als wahr ausdrückte, zu ermessen, daß sie sich und ihren Nachkommen in Religionssachen die Gewissen binden. Wer mit Ditmar die Ueberzeugung hat, „daß staatliche Einrichtungen stets durch religiöse Gesetze bedingt gewesen sind, und daß ohne deren Beihülfe viele bürgerliche Institutionen nicht Leben, nicht Gedeihen, nicht Fortdauer erlangt haben würden," der wird auch die Ueberzeugung haben, daß es eine religiöse Pflicht ist, nur an dem religiösen Bekenntnisse treu festzuhalten, von dessen Wahrheit man durchdrungen, und daß es irreligiös und unsittlich ist, auf diese Freiheit zu verzichten, und daß die wahre „christliche Toleranz" auch den Mecklenburgischen Ständen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses nicht gestattet, ihren Standesgenossen katholischen Bekenntnisses die Erfüllung ihrer heiligen Pflichten dadurch zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, daß sie ihnen die Einrichtungen, auf welche sie ein wohlbegründetes Recht haben, widerrechtlich verhindern und sie so in die Lage versetzen, ihren heiligen katholischen Pflichten nicht genügen zu können. Auch der Art. 16. der deutschen Bundesacte ist ein Theil der staatlichen Einrichtung Mecklenburgs und er bedingt die religiösen Gesetze, ohne deren Beihülfe die dortigen bürgerlichen Institutionen nicht Leben, nicht Gedeihen, nicht Fortdauer erlangen würden, weshalb Herr Ditmar, am Schlusse seines Erachtlichen Berichts, viel angemessener den Antrag gestellt hätte, mit wahrer christlicher Toleranz auch an diesem auf die Religion Bezug habenden Gesetze treu festzuhalten und der darin liegenden heiligen Pflicht zu genügen.

Wir kommen noch einmal auf die „christliche Toleranz" des Herrn Ditmar zurück, die er in seinem Erachtlichen Berichte in Anwendung gebracht und der Ritterschaft zur Nachahmung empfohlen hat. Zu den S. 32. des Erachtlichen Berichts angeführten Gewährsmännern hätte er noch ein im vorigen Jahre

angeblich von einem Professor der Theologie in Heidelberg herausgegebenes Schriftchen: „Der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften,“ anführen können, worin der Staat ebenso, wie von Herrn Ditmar, aufgefordert wird, seine Macht zu gebrauchen, „Wider Rom“ zu Felde zu ziehen, um dem Umsichgreifen des Katholicismus entgegenzuwirken und die lutherische Wahrheit zu erhalten; und in welchem Schriftchen der Begriff des christlichen Staates ebenso verunstaltet ist, als in Herrn Ditmars Erachtlichem Berichte und in der s. g. Staatsschrift. In einem christlichen Staate darf nur dann das Bekenntniß der herrschenden Landeskirche das ganze Staatsleben durchdringen und seinen Einfluß auf die staatlichen Einrichtungen, auf die Gesetzgebung, Gesetzanwendung und selbst Verwaltung äußern, wenn es in dem Staate eine herrschende Landeskirche und nur Eine gibt. Da es aber in paritätischen Staaten, wozu Mecklenburg gehört, nicht Eine, sondern Zwei herrschende Landeskirchen gibt, so muß das Bekenntniß der einen Landeskirche gerade so, also nicht mehr und nicht weniger, als das der anderen berücksichtigt werden und auf das ganze Staatsleben und auf die Staatseinrichtungen seinen Einfluß äußern. Deshalb ist es wichtig, daß Staatsämter, deren Wirkungskreis in irgend einer Beziehung hierauf Einfluß üben können, nicht ausschließlich durch Männer besetzt werden, die alle nur Einem Bekenntnisse angehören, damit nicht an die Stelle der Parität die Exclusivität, nicht an die Stelle der Gleichberechtigung verschiedener christlicher Bekenntnisse die angemaßte Alleinberechtigung eines Bekenntnisses tritt und so ein unberechtigter Einfluß den berechtigten ausschließt und die eigensüchtigste Intoleranz die christliche Toleranz verdrängt. Die Erhaltung der Kirchen in ihrer Reinheit nach ihren Symbolen ist Pflicht der Kirchen und Derer, die dazu nach der Verfassung der Kirchen berufen sind, nicht Fürsorge des Landesherrn als solchen. Wenn in der protestantischen Kirche der Bischof zugleich der Landesherr, oder der Landesherr zugleich der Bischof ist, so hat der Landesherr jene Pflicht immer nur als protestantischer Bischof. Als Bischof hat er im Geiste des wahren Christenthums das Proselytenmachen nicht zu verhüten, sondern

mit den Mitteln, die auch der göttliche Stifter der christlichen Religion und seine Apostel anwendeten, und deren fortdauernde Anwendung Pflicht der Nachfolger ist, zu befördern[1]); als Landesherr aber hat er die Anwendung unchristlicher und auch durch die weltliche Gesetzgebung verbotener Mittel zu verhüten, insbesondere zu verhüten das „Tringen und Abpracticiren[2])." Dieses „Tringen und Abpracticiren" geschieht aber am gewöhnlichsten durch indirecte Maaßregeln, dadurch nämlich, daß man die berechtigte Religionsübung einer christlichen Religionspartei widerrechtlich beschränkt oder unmöglich macht, die Angehörigen dieser Religionspartei im Genusse der Gleichberechtigung der bürgerlichen und politischen Rechte widerrechtlich beeinträchtigt, dadurch z. B., daß man sie von Staats-, Stadt-, Dorf- und ständischen Aemtern ausschließt, ihnen Schwierigkeiten bei Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in den Weg legt und ihnen so nur die Wahl läßt, zu entbehren, zu dulden, indifferent zu werden, überzutreten zur allein glücklich machenden Landeskirche, oder auszuwandern. Das ist die feinste Art verbotener Proselytenmacherei, die der Landesherr in paritätischen Staaten ganz besonders zu verhüten die Pflicht hat. Diese Proselytenmacherei depravirt auch die Staatsangehörigen; denn sie wendet sich an ihren Egoismus, an die Bedingungen ihrer Existenz, ihrer bürgerlichen Stellung, und macht oft aus Menschen, die als religiöse Unterthanen Heil und Segen verbreiten konnten, Heuchler Indifferentisten und Atheisten, und statt Christenthums durchdringt Glaubenslosigkeit und Heuchelei das Staatsleben.

Daraus wird Herr Ditmar erkennen, welches die leitenden Principien für die Rücksichtsnahme auf das religiöse Bekenntniß in paritätischen Staaten bei Besetzung von Staatsämtern sein sollen. „Sie ergeben sich demnach im Allgemeinen aus der Sache selbst und erscheint deren Anwendung in den einzelnen Fällen nicht schwierig, wenn man dieselben nur consequent ver-

1) Matth. XXVIII, 19. 20. XXIV, 14. Mark. XVI, 15. Johann. X, 16.

2) Relig. Fried. v. 1555. §. 23. J. P. O. V. 30.

folgt." „Daß nun die Mitglieder der Landesregierung oder das Gesammt=Ministerium, denen die Regierungsgeschäfte in ihrem ganzen Umfange, mithin auch in religiösen und kirchlichen und vielfach darauf bezüglichen Dingen obliegen, in einem Staate, worin die verschiedenen christlichen Religionsparteien gleiche bürgerliche und politische Rechte staatsgrundgesetzlich genießen, die Staatsangehörigen dieser verschiedenen Bekenntnisse deshalb auch ein vollkommen gleiches Recht auf Anstellung in allen Staatsämtern haben, sich zu einer der gleichberechtigten anerkannten Religionsparteien bekennen müssen, liegt gewiß in der Natur der Sache, wenn es auch nicht auf den Antrag der katholischen Geistlichen und des katholischen Kirchenvorstandes in Schwerin (13. März 1809) ausdrücklich vom Landesherrn durch Resolution vom 13. April 1809 zugesichert wäre [1]). Hätte man deshalb im Großherzogthum Mecklenburg auf den Grund des Paritätsprincips in dem Gesammt=Ministerium einen mit dem Sachverhältnisse vollkommen vertrauten katholischen Beamten bei den Maaßnahmen am 10. März 1852 und anderen, zu Rathe gezogen, wie man das in anderen paritätischen Staaten überall fast für nothwendig hält, dann würden manche Verfügungen und Anordnungen, die zu gerechten Beschwerden geführt haben, unterblieben sein.

Der Verfasser kann darüber aus eigener Erfahrung die zuverläßigste Mittheilung machen.

Das Großherzogthum Hessen war bis zur Errichtung des Rheinbundes ein rein lutherischer Staat unter einem lutherischen Landesherrn. Die wenigen Katholiken, welche sich im Lande befanden, wurden mit derselben Milde geduldet und für ihre religiösen Bedürfnisse mit derselben landesväterlichen Fürsorge begnadigt und in Hof=, Staats= und Militärdiensten berücksichtigt, wie das in früherer Zeit auch von Seiten der Herzoge von Mecklenburg geschehen ist. Als durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, §. 7. der damalige Landgraf, später Großherzog Ludewig I. eine bedeutende Gebietsvermehrung mit katholischen Einwohnern bekam, wurde das ganze Land auch sofort als ein paritätischer

---

1) Staatsschrift S. 47. Vergl. oben S. 71.

Staat in Wahrheit betrachtet und regiert, so daß der Rheinbund darin principiell nichts Neues schuf. Alle aus der früheren Zeit herrührenden, auf die ausschließlich lutherische Confession des Landes gebauten Einrichtungen wurden theils durch neue Anordnungen, theils durch thatsächliche Maaßnahmen nach dem Principe der Parität behandelt und in Wahrheit und Treue durch- und ausgeführt. Bei allen Staats-, Stadt-, Dorf- und demnächst auch ständischen Aemtern, bei Hof- und Militärdiensten wurden die Angehörigen der verschiedenen Confessionen gleich behandelt, und in Stellen der höchsten Kategorie sowohl, als in allen übrigen fanden insbesondere die Katholiken das volle Maaß der Gleichberechtigung. Auch die Landesuniversität, an welcher verfassungsmäßig nur Lutheraner angestellt werden sollten, wurde seit jener Zeit als eine paritätische behandelt [1]). In diesem Lande ist notorisch im Jahr 1823 ein Katholik in den Staatsdienst berufen worden, der eine lange Reihe von Jahren als Professor der Universität, als katholisches Mitglied eines protestantischen Kirchen- und Schulraths, als Kanzler der Universität, als Mitglied des Gesammt-Ministeriums, als Mitglied des Staatsraths, als Oberstudiendirector, als landesherrlicher Bevollmächtigter bei der Universität, als Director der Prüfungscommission für alle Gymnasiallehrer, protestantischen wie katholischen Bekenntnisses, als Mitglied der Ersten Kammer der Landstände, sowohl durch die Stelle als Kanzler der Universität dazu verfassungsmäßig berufen, als durch das Vertrauen seines Landesherrn mit der Ernennung zum lebenslänglichen Mitgliede persönlich begnadigt, in Amt und Pflicht gestanden und in der ersten Ständekammer bezüglich ständischer Aemter das vollste Vertrauen unausgesetzt genossen hat, und es darf kühn versichert werden, daß dieser mit so vielfachen Dienstverhältnissen betraute katholische Beamte, wie die große Anzahl Katholiken, welche in diesem Lande angestellt waren, niemals ihre Amtsführung durch die treueste und gewissenhafteste Anhänglichkeit an ihre Kirche beeinträchtigt haben, oder daß ihnen

1) M. s. meine Schrift: Berichtigung confessioneller Mißverständnisse. Mainz 1846. Heft 2. S. 92 f. u. Heft 3. S. 70 f.

dadurch treue Pflichterfüllung des Dienstes auch nur erschwert worden wäre, wiewohl jener zuerst genannte katholische Beamte das gesammte Unterrichtswesen, also aller Confessionen, zu leiten und zu respiciren hatte. Mit den Grundsätzen der protestantischen Kirche eben so vertraut, als mit denen der katholischen und den Verhältnissen des Staates, kann der Verfasser es nur als eine ganz unbegründete und vorgefaßte Meinung zurückweisen, wenn Herr Ditmar wähnt, „daß die katholische Kirche ganz andere Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate und ihrer Mitglieder unter sich und anderer Religionsgenossen habe, als bei der evangelisch-lutherischen Kirche gelten, und daß es für die römisch-katholischen Glaubensgenossen selbst Glaubens- und Gewissenspflicht sei, jene Grundsätze in ihren verschiedenen Beziehungen zu befolgen [1]." Die Ansichten

1) Auf die Mittheilung Ditmars S. 32.: „daß das Tridentinische Glaubensbekenntniß nicht blos alle römischen Priester und die eine theologische academische Würde empfangen, sondern auch alle von der evangelisch-lutherischen Kirche zur römisch-katholischen Uebertretenden geloben und beschwören sollen," ist zu erwidern: daß dieses Glaubensbekenntniß in wörtlich treuer Uebersetzung nach der Ausgabe des als ausgezeichnet bekannten protestantischen Canonisten Richter in Berlin also lautet: „Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, und an einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, und vom Vater geboren vor aller Zeit, Gott von Gott, Licht vom Lichte; wahrer Gott vom wahren Gotte, erzeugt, nicht erschaffen, gleiches Wesens mit dem Vater; durch welchen Alles erschaffen ist; welcher für uns Menschen und zu unserem Heile von den Himmeln gestiegen, und durch den heiligen Geist aus der Jungfrau Maria Fleisch angenommen, und Mensch geworden ist; auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden, gelitten hat und begraben worden ist; und auferstanden ist am dritten Tage gemäß der Schrift, und in den Himmel gestiegen ist, sitzet zur Rechten des Vaters, und der wiederkommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, dessen Reich ohne Ende sein wird; und an den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der aus dem Vater und dem Sohne hervorgeht; der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und mit verherrlicht wird; der durch die Propheten geredet hat; und Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Vergebung

und Grundsätze, welche aus dem Erachtlichen Berichte Ditmars durchleuchten, hat der Verfasser freilich nicht, kann sie aber auch so wenig für katholische als protestantische anerkennen; es sind ohne gründliche Einsicht und Prüfung fortgeschleppte Irrthümer und Verdächtigungen.

---

der Sünden, und erwarte die Auferstehung der Todten und ein zukünftiges ewiges Leben. Amen." — Dieses ist das von dem Kirchenrath von Trient vorgeschriebene Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche, welches jeder Protestant, der zur katholischen Kirche zurückkehrt, abzulegen hat. Jeder Protestant, der dieses tridentinische Glaubensbekenntniß mit „dem Verstand, der in den Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii ausgedrückt ist," — wie die Vorrede der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 sich ausdrückt und als die Grundlage der lutherischen Kirche in Mecklenburg anerkennt — zu vergleichen fähig ist, wird im Wesentlichen des Inhalts keine, in der Form der Aufstellung nur die Verschiedenheit finden, daß das Concilium von Trient sich, so weit es unbeschadet der Sache zulässig erschien, höchst milder Ausdrücke bedient. Wenn nun die katholische Kirche nur Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses verlangt, wie folgt daraus dann ein Beleg für die Ditmar'sche falsche Behauptung, der nicht zugleich gegen die lutherischen Staatsbeamten in völlig gleichem Maaße geltend gemacht werden müßte? Hätten Ditmar und seine Gewährsmänner je das Concilium Tridentinum gelesen, so wäre es rein unmöglich, solche Albernheiten zu glauben, wie sie nun, Einer dem Andern nachbetend, in die Welt hineinposaunen und damit nur den Beweis liefern, daß sie düpirt sind. Wer über Grundsätze der katholischen Kirche urtheilen und an sein Urtheil sogar so weitreichende practische Folgen knüpfen will, muß nothwendig jene Grundsätze erst in ihrer wahren Beschaffenheit kennen; ohne diese Erkenntniß ist ein gründliches und unbefangenes Urtheil nicht möglich. Diese Erkenntniß erwirbt man sich über den Katholicismus nicht durch Nachbeten fanatischer und intoleranter Auffassungen bornirter Schriftsteller anderer Confession, sondern durch gründliches Studium der Quellen, in denen der Katholicismus bewahrt wird. Dazu reicht dann allerdings schon jeder katholische Diöcesan-Catechismus hin; dann für die gründlichere Belehrung und Aufklärung über die dogmatischen Gegensätze der katholischen und protestantischen Kirche die weltbekannten Beschlüsse des Kirchenraths von Trient und endlich eine große Anzahl von Lehrbüchern, welche die katholische Kirche als orthodox abgefaßt kennt, z. B. *Bossuet,* Exposition de la doctrine d'église catholique. Deutsch Luzern 1821., Wieseman, Die vornehmsten Gebräuche der katholischen

Dagegen hat der Verfasser aus einem Leben, reich an Erfahrungen auf diesem Felde, die Ueberzeugung gewonnen, daß gerade in den Landescollegien, das höchste vorzugsweise berücksichtigt, die Besetzung der Stellen mit Bekennern der verschiedenen Confessionen, das sicherste Mittel ist, den Pflichten der Regierung in einem paritätischen Staate zu genügen und Einseitigkeiten, Befangenheiten, Vorurtheile und Ungerechtigkeit gegen Individuen und ganze Classen von Unterthanen zu verhüten.

In einem Lande, in dem, wie in Mecklenburg, die Einwohner in der Mehrzahl so vorherrschend lutherisch sind, ist es gerade die Landesregierung und sind es die Collegien, in welchen man der Minderzahl der Bekenner anderer Confession am angemessensten durch geeignete Berücksichtigung bei Anstellungen gerecht wird, da bei den Localbeamten allerdings die Verschiedenheit des confessionellen Bekenntnisses mit den Amtsuntergebenen, je nach der Persönlichkeit des Ersteren und der Auffassung der Letzteren, zu Mißständen Veranlassung geben kann, die aber darum immer nicht in der Verschiedenheit des confessionellen Bekenntnisses begründet sind. Wenn man z. B. in Oesterreich und Bayern, zwei Staaten, die der Bevölkerung nach vorherrschend katholisch sind, in den höchsten Staatsämtern die Protestanten eben so berücksichtigt als die Katholiken, und dann bei denjenigen Dienststellen, welche mit den Einwohnern in mehr unmittelbarer Berührung stehen, nach Möglichkeit darauf sieht, daß keine confessionelle Verschiedenheit zwischen dem Beamten und den Amtsuntergebenen Statt finde, dann ist nicht blos allem Mißtrauen vorgebeugt, sondern selbst Ditmars befürchtete Gelegenheit, „auf die Untergebenen einzuwirken und dieselben zum Uebertritt zu einer andern Kirche zu veranlassen," ist damit abgeschnitten. Auch

---

Kirche. Regensb. 1847., Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften. Mainz 1843., und viele andere Schriften. Der Verfasser hat in seinen Schriften immer darauf gedrungen, das Wesen des Protestantismus nur in seinen Bekenntnißschriften aufzusuchen, so daß er für die Beurtheilung des Katholicismus nur ganz gleiche Sicherheit in der Benutzung der Erkenntnißquellen fordert.

sind wir weit entfernt, zu läugnen, daß, je nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung und nach gemachten Erfahrungen, eine solche Maaßnahme zeitweise sogar durch Staatsklugheit allein schon geboten sein kann, wozu unsere Zeit allerdings ein sehr reiches Material zu Betrachtungen darbietet.

Auch darauf wollen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, hindeuten, daß, wenn auch nicht eine landesherrliche Pflicht, die Symbole der anerkannten Kirchen rein zu erhalten, zugestanden werden kann — denn von blos Einer der anerkannten Kirchen, die vorzugsweise berücksichtigt werden sollte, kann dabei ohnehin gar keine Rede in Deutschland sein —, es doch gewiß ist, daß dieser Reinhaltung, welche von kirchlicher Seite zu erstreben ist, von landesherrlicher Seite nicht blos keine Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen, sondern daß im Gegentheil der Landesherr bei diesem Bestreben, der Kirche Schutz und Schirm schuldig ist.

Mit der römischen Kaiserwürde war die Schirmvogtei stets und bis zur Auflösung des deutschen Reichs verbunden.

In der goldenen Bulle Carls IV. (1356) ist vorgesehen: «eligere temporale Caput populo *Christiano*, i. e. Regem Romanorum in Cesarem promovendum, qui *ad hoc* existat *ydoneus* [1];» und seit der Zeit hatte jeder neugewählte Kaiser ausdrücklich sich zu verpflichten, „die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirme halten zu sollen und zu wollen [2]." Auch wurden bei den Krönungsfeierlichkeiten dem Kaiser folgende Punkte vorgelegt: «Vis sanctam fidem catholicam et apostolicam tenere et operibus justis servare? Vis sanctissimo in Christo patri et domino Romano pontifici et sanctae romanae ecclesiae subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere?

In Bezug hierauf wurde jedoch, da seit dem Westphälischen Frieden die Rechtsgleichheit zwischen dem katholischen Theile und den anerkannten Augsburgischen Confessionsverwandten reichs-

1) Aurea Bulla Caroli IV. II. 3.

2) Wahlcapitulationen I. 1.

grundgesetzlich feststand, in den späteren, seit dem Jahr 1653 abgefaßten, Wahlcapitulationen aber zugleich versprochen, „daß gedachte Advocatie dem Religions- und Osnabrückischen Friedensschlusse zu Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern den obgedachten (Augsburgischer Confession zugethanen) Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle. Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis u. s. w. beschwert zu sein erachten, wollen Wir Uns auf ihre ..... Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, ... wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden [1])."

Diese ausdrückliche Anerkennung und besondere Gewährleistung des Rechtsschutzes der katholischen Kirche in der deutschen Reichsverfassung wurde auch im Westphälischen Frieden wiederholt, worin gleichzeitig die Rechtsgewährleistung der Augsburgischen Confession hinzukam und in den späteren Wahlcapitulationen, wie angegeben, erneuert, wobei oftmals die Rechtsgleichheit hervorgehoben ist, wie solche zwischen den katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten vollkommen und unverbrüchlich bestehen soll [2]).

Nachdem zuletzt noch der Reichsschutz der Religionsübung und des Kirchen- und Schulvermögens nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 garantirt worden war, löſ'te sich das deutsche Reich auf, und die bis dahin als ein zwischen Reichs- und Landeshoheit getheiltes Recht in Ausübung gewesene Souveränetät vereinigte sich nun in der Person der Landesherrn; was bis dahin zwei Autoritäten pro diviso zugestanden, consolidirte sich in einer

---

1) Wahlcapitulation Franz II. 1792. Art. I. §. 1. 10. 11.

2) J. P. O. V. 1. „In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque .... ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum ...."

und derselben Person. Mit den Rechten der Reichshoheit überkamen die Landesherrn, sobald die Consolidation Statt gefunden, auch die Verpflichtungen, zwar nicht in Bezug auf die Totalität des ehemaligen Reichs, aber in Bezug auf das betreffende Territorium und damit auch die Schutz- und Schirmpflicht bezüglich beider anerkannten christlichen Confessionen, der katholischen Religion und der Augsburgischen Confession. Denn darin, daß die meisten Landesherrn persönlich die Augsburgische Confession bekannten, lag auch kein Grund gegen die Uebernahme der Verpflichtung, die katholische Religion nun wie einstens der Kaiser zu schützen. Der Kaiser, der die katholische Religion bekannte, war im ganzen Reiche und in den einzelnen Territorien diesen Schutz beiden anerkannten Kirchen in ganz gleichem Maaße schuldig; und der protestantische Publicist Pütter, dem Vorliebe für katholische Institutionen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, hat in einer besondern Abhandlung ausgeführt, daß auch ein evangelischer Fürst, wenn er zum Kaiser gewählt werden könne, der katholischen Kirche dieselbe Advocatie zu leisten habe, wie ein katholischer Kaiser.

Welche Anwendung die ehemals Reichsfürsten gewesenen Rheinbundsfürsten von dieser Verpflichtung und dem derselben correspondirenden Rechte gemacht haben, geht aus dem früher über die Absicht der Rheinbundsacte und den Art. IV. der Accessionsacte Ausgeführten hervor. Daß auch der Protector des Rheinbundes in Bezug auf diejenigen Gebietstheile, welche ehemals zum deutschen Reiche gehört hatten, aber mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt worden waren, als Kaiser der Franzosen sich verpflichtet hielt, jene Advocatie des ehemaligen deutschen Kaisers auf jene Gebietstheile zu übernehmen, beweist der Schutz, den er dem Kirchenvermögen der Protestanten, mehr noch als dem der Katholiken, angedeihen ließ [1].

---

1) In einem Decrete von St. Cloud, den 11. Juni 1806, die Aufhebung der Sequestration protestantischer Kirchengüter auf dem linken Rheinufer betreffend, worin es heißt: „que selon le traité de Westphalie tous les biens ecclésiastiques et immédiats que les états protestants avaient possédés l'année et le jour décrétoires, c'est-à-dire en l'année 1624,

Daß endlich die deutsche Bundesacte dieselbe Garantie übernommen und, sobald es nothwendig wird, ihre Ausführung durch die Bundesversammlung vorgesehen hat, ist ebenfalls oben ausgeführt.

Da nun auch, wie ebenfalls früher nachgewiesen ist, bezüglich der Gleichberechtigung der anerkannten christlichen Confessionen, die Beschränkungen des Westphälischen Friedens bezüglich des Normaljahrs aufgehoben sind, so haben nunmehr alle deutschen Bundesfürsten in ihren Bundeslanden „die Advocatie in gutem treulichem Schutz und Schirm" auf die verschiedenen anerkannten „christlichen Kirchen" und auf alle Religionsverwandten, sowohl jene der Augsburgischen Confession als jene der katholischen Religion, auszudehnen und zu leisten.

Dieser Schutz und Schirm hat sich auszudehnen auf die kirchliche Selbstständigkeit und Parität, also auf „vollständige Selbstständigkeit einer jeden Confession nach der Eigenthümlichkeit ihres Dogma's und ihrer kirchlichen Verfassung in allen religiösen Angelegenheiten, mit Ausschluß jeder fremdartigen Einmischung; in allen bürgerlichen und politischen Dingen aber auf vollkommene Gleichheit ohne alle Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß."

Was alles unter diesen Grundsatz fällt, ist hier auseinander zu setzen noch keine Veranlassung. Es ist in andern Schriften aber schon geschehen [1]. Insbesondere aber gehört dahin die Anordnung des Cultus und aller religiösen Uebungen; und Freiheit in Anstellung der Geistlichen nach dem Bedürfnisse, wie es die Kirche erkennt; und volle Gleichberechtigung der Katholiken bei Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte; also gehört dahin gerade Dasjenige, was in Mecklenburg-Schwerin, nach dem oben Mitgetheilten, seit dem März 1852 von der Regierung und den Ständen beanstandet und verhindert ist.

---

doivent leur rester à toute perpétuité." Eben so im Schreiben des Cultusministers Portalis an den Präfecten des Département de la Sarre, d. d. Paris den 3. März 1806: „C'est par une suite de ce traité (de Westphalie), que les églises protestantes ont conservé les propriétés dont elles jouissent."

1) Der paritätische Staat. Mainz 1852.

XI.

Religionsübung ist eine religiöse und kirchliche Befugniß, und zugleich ein bürgerliches oder politisches Recht.

Mancher juristisch gebildete Leser nicht nur, sondern Jeder, der mit practischem Blicke Gegenstände aufzufassen und sie nach ihrer wahren Bedeutung zu beurtheilen versteht, denkt vielleicht, mit mir an diesem Punkt der Darstellung angelangt, daß die Resultate der Erörterung zwar richtig, ihre Wahrheit aber doch auch so einfach und naheliegend sei, daß es einer ausführlichen Begründung und umständlichen Widerlegung der Gegengründe, so wie der offenbar daraus allein geflossenen vielen Ableitungen, die stets eben so irrig sein müssen, als sie folgerichtig entstanden sind, nicht bedurft habe. Diese Beanstandung der Darstellung müßten wir für vollbegründet halten, wenn es blos Aufgabe gewesen wäre, einen in der Theorie behaupteten falschen Grundsatz zu widerlegen. Hier war aber die Sachlage eine andere. Man hatte in einem deutschen Bundesstaate den ganzen Rechtszustand der katholischen Religionspartei nicht einmal etwa blos in Frage gestellt, sondern ihn sofort nach allen Richtungen theils gefährdet, theils gänzlich aufgehoben und der Verfasser der Staatsschrift hat mit den verschiedenartigsten Mitteln die Vertheidigung übernommen. Es durfte sich deshalb, wenn man nach allen Seiten hin überzeugen und dem Rechte zur Anerkennung helfen wollte, die Darstellung nicht darauf beschränken, die Wahrheit zu begründen, sondern sie mußte auch auf die Begründung des Gegners prüfend, berichtigend und widerlegend eingehen. Nachdem dieses geschehen, wollen wir versuchen, kurz anzudeuten, wie die Frage

bei einfacher, blos theoretischer Aufgabe sich auch einfach und leicht lösen läßt.

Gehört die Religionsübung zu den bürgerlichen und politischen Rechten, oder zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen?

Die Religionsübung ist, insofern sie sich als Handlung eines Menschen oder auch einer Religionsgesellschaft oder Religionspartei darstellt, eine religiöse Handlung, und insofern sie von einer Kirche ausgeführt wird, eine kirchliche Handlung, und jenachdem der religiöse Verein als kirchlicher Verein besteht, und die religiösen Handlungen von den einzelnen Gliedern oder der Kirche und ihren verfassungsmäßigen Dienern, nach den Anordnungen der Kirche ausgeführt werden, sind es kirchliche Handlungen, und insofern zu deren Vornahme eine Berechtigung aus irgend einem Grunde nachgewiesen werden kann, religiöse und beziehungsweise kirchliche Befugnisse.

In einem Staatsverbande bestehen über die Berechtigung der Ausübung der religiösen und kirchlichen Befugnisse im Staate normirende Vorschriften, die positiver Natur sind und nach allgemeinen Grundsätzen dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehören, die aber, eben weil sie positiv rechtlich sind, vom Staate auch den politischen Rechten beigezählt werden können. Insofern nun die religiösen oder kirchlichen Handlungen, welche die Religionsübung ausmachen, ihrer rechtlichen Zulässigkeit nach durch positive Rechtsnormen in ihrer Rechtssphäre geordnet sind, ist die Befugniß zur Religionsübung dadurch zugleich eine bürgerliche oder politische Befugniß geworden und gehört zu den bürgerlichen oder politischen Rechten der einzelnen Religiosen, Kirchenmitglieder und Kirchen.

Die Religionsübung gehört also zu den religiösen und kirchlichen Befugnissen und ist ein bürgerliches oder politisches Recht, je nach den Begriffen, welche das positive Recht darüber angenommen hat [1]).

---

1) Der mehrmals angezogene Domherr Dr. Tittmann, der in Sachsen als der „freimüthige und geschickte Verfechter der Freiheit und der wohlbegründeten Rechte der evangelischen Kirche längst geehrt" wird, bemerkt, daß „allen Bürgern freie Religionsübung zustehe," und „die Freiheit des Gottesdienstes gehört zu den bürgerlichen und politischen Rechten."

Wenn der Wilde außer dem Staatsverbande in seiner Weise das höchste Wesen anbetet, so übt er die natürliche Befugniß zur Religionsübung, und wenn diese, nachdem er in einem Staatsverbande als Unterthan lebt, ihm gestattet bleibt, dann nimmt diese Befugniß zugleich den Character positivrechtlicher Zuständigkeit an. Die Befugniß bleibt nach dem Gegenstande, auf den die Handlung gerichtet ist, eine religiöse und wird durch die positivrechtliche Anerkennung im Staate zugleich eine bürgerliche oder politische.

Seitdem in Deutschland die römisch-katholische Religion alleinherrschend geworden, war ihr Bekenntniß und ihre Ausübung Bedingung aller bürgerlichen und politischen Rechte. Um vollberechtigter Staatsbürger zu sein, mußte man römisch-katholisch sein. Das war mehr Pflicht als Recht; und Religionsübung war die nothwendige Folge davon, daß die Religion Staatsreligion und alleinherrschend war. Man genoß das volle Bürgerrecht, weil man römisch-katholisch war; man mußte aber auch römisch-katholisch sein, um das volle Bürgerrecht genießen zu können.

Nach der Reformation war es in Deutschland nicht mehr Pflicht, römisch-katholisch zu sein, man durfte auch augsburgisch-confessionell, resp. reformirt sein. Welche Rechte mit dem einen oder anderen Bekenntnisse verbunden waren, hing von factischen Zuständen im Normaljahre und von den landesherrlichen Bestimmungen in den einzelnen Territorien ab. Davon hing auch die Befugniß zur Religionsübung und das Maaß derselben ab. Katholische oder protestantische Religionsübung konnte in einzelnen deutschen Ländern thatsächlich ganz ausschließlich berechtigt, oder beide konnten gleichberechtigt oder auch verschieden berechtigt in einem Territorium vorkommen, und eben so verschieden konnte der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nach dem Glaubensbekenntnisse staatsrechtlich vertheilt sein.

Die Rheinbundsgesetze stellten für die Rheinbundsstaaten den Rechtszustand, wie er vor der Reformation gewesen war, vollständig wieder her, mit der einen Modification, daß statt der einen römisch-katholischen Religion nun auch die lutherische als

völlig gleichberechtigt erschien, beide in allen Staaten gleiche Rechte auf den Cultus hatten, und die Unterthanen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genossen, mochten sie lutherisch oder katholisch sein. Von der Gleichberechtigung dieser zwei Religionsübungen wurde die Gleichberechtigung der Unterthanen des einen oder andern Bekenntnisses als eine nothwendige rechtliche Folge betrachtet. Beide Bestimmungen waren unzertrennlich. Auf diesen Grundsatz war der Rheinbund errichtet worden.

Der deutsche Bund ist ebenfalls auf den Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung der verschiedenen anerkannten christlichen Religionsparteien errichtet, und die Gleichberechtigung der Religionsübung ist als eine nothwendige rechtliche Folge davon vorausgesetzt, also auch als eine in der Gleichberechtigung der verschiedenen christlichen Religionsparteien enthaltene nothwendige rechtliche Folge betrachtet. Weil die deutsche Bundesacte nicht, wie die Rheinbundsacte, von den Unterthanen der verschiedenen Confessionen, sondern von den Religionsparteien spricht und eine anerkannte Religionspartei ohne Religionsübung kein realer Begriff ist, so fiel die Gleichberechtigung der Religionsübung in die Begriffe und durfte bei correcter Redaction des Art. 16. nicht besonders hervorgehoben werden, weil bei richtiger Bildung und Bezeichnung eines Begriffes damit dessen Merkmale gegeben sind. Sehr bestimmt und scharf bezeichnend drückt sich über dieses Rechtsverhältniß Klüber[1]) aus, wenn er sagt: „Allen aufgenommenen Glaubensparteien gebühren als solchen, im Zweifel, gleiche Rechte, insbesondere an demselben Ort gleichberechtigte, namentlich öffentliche Gottesverehrung oder Simultaneum.“ (§. 525.)

„Nach Vorschrift der teutschen Bundesacte „„kann die Verschiedenheit der christlichen Glaubensparteien (der christlichen Glaubensgenossen) in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes für die Staatsgenossen keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.““ Demnach ist in dem ganzen Umfang des Teutschen Bundes

1) Klüber, Oeffentl. Recht des Teutschen Bundes. §. 525. 526. 529.

keine Staatsregierung befugt, eine Ungleichheit in dem Genuß bürgerlicher und politischer Rechte bei Mitgliedern der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften wegen dieser Eigenschaft zu handhaben oder gesetzlich zu verordnen...... Diese staatsrechtliche Beschränkung der zu dem Teutschen Bund gehörenden Staatsregierungen bezieht sich auf das Verhältniß sowohl der einzelnen christlichen Unterthanen von verschiedenen Religionsbekenntnissen, als auch der verschiedenen christlichen Glaubensparteien oder Kirchengesellschaften zu dem Staat...." (§. 526.)

„Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Glaubensgenossen (§. 525. u. f.) können aus besonderen Gründen Statt finden. I. Dies ist der Fall, wenn eine Glaubenspartei mit Einschränkungen in dem Staat recipirt oder tolerirt ist (§. 516. h. und 525 a.)[1], z. B. nur für Privat-Religionsübung oder nur für Hausandacht (devotio domestica); II. oder wenn particuläre oder locale Rechte, in Absicht auf den Genuß gemeindebürgerlicher Rechte, Ausnahmen oder Einschränkungen begründen, z. B. bei nicht christlichen[2]) Glaubensgenossen in Ansehung der Fähigkeit zu dem vollen Bürgerrecht, zu Staats-, Stadt- oder Dorf-Aemtern, zu dem Erwerb liegender Gründe, zu dem Genuß milder Stiftungen u. dgl." (§. 529.)

Es liegt in diesen Citaten aus Klübers Werke deutlich ausgesprochen, daß in der bundesgrundgesetzlich anerkannten Rechtsgleichheit der christlichen Religionsparteien auch die öffentliche und Privat-Religionsübung garantirt ist, und daß in den deutschen Bundesstaaten eine Glaubenspartei nur dann ausnahmsweise

---

1) In den von Klüber selbst in Bezug genommenen §§. 516. h. u. 525. a. seines öffentl. Rechts spricht er davon: daß das Judenthum keine äußere allgemeine Vereinigung habe, und daß den Juden ausnahmsweise der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte als Preis der sittlichen und bürgerlichen Veredlung ausgesetzt werden könne.

2) „Die Bundesacte, in der oben §. 526. angeführten Stelle, spricht nur von der Rechtsgleichheit der Bekenner des christlichen Glaubens." Note von Klüber.

auf Privat-Religionsübung oder Hausandacht beschränkt werden darf, wenn sie mit solchen Einschränkungen in dem Staate recipirt oder tolerirt ist, z. B. Juden; daß aber in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes keine Staatsregierung bei Mitgliedern der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften befugt sei, weder eine solche Ungleichheit in dem Genuß bürgerlicher und politischer Rechte zu handhaben, noch gesetzlich anzuordnen.

XII.

Der Grundsatz der Parität stellt eine staatsrechtliche Beschränkung der Staatsregierungen Deutschlands auf und bildet nur ein Verhältniß der christlichen Religionsparteien zum Staate.

Nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts gibt es so viele Kirchen (ecclesias particulares) als Territorien sind [1]), nach katholischem Kirchenrechte aber gibt es nur Eine katholische Kirche und Diöcesen.

Da in den protestantischen Kirchen die Landesherrn zugleich die obersten Bischöfe und in dem deutschen Bunde jetzt alle Landesherrn, bis auf viere, dem Augsburgischen Bekenntnisse angehörig sind, so ist eine natürliche Folge davon, daß der Genuß der aus dem Rechtsgrundsatze der Parität fließenden Rechte in den Ländern, worin die Landesherrn selbst protestantisch sind, die protestantischen Unterthanen und Kirchen nicht leicht beschränkt oder ganz beeinträchtigt werden, weil die Landesherrn selbst als oberste Bischöfe und als Glieder der protestantischen Kirche die Bedeutung dieser Rechte zu würdigen wissen, und als Landesherrn in der Lage sind, dem für recht, nothwendig und räthlich Erkannten die Anerkennung und Wirksamkeit zu vermitteln. Alle Conflicte, welche zwischen den Angehörigen der protestantischen Kirche und den protestantischen Landesherrn und Regierungen vorkommen, werden nicht nach den Grundsätzen des Paritätsprinzips, sondern nach denen über die Verfassung der Kirchen und die Befugnisse der Episcopalgewalt zu denselben zu lösen sein, wenigstens sind aus der Erfahrung keine Fälle bekannt, in welchen protestan-

1) *Böhmer*, princ. jur. can. §. 45.

tische Landesherrn in Deutschland ihre eigene Kirche und Mitglieder derselben bezüglich der Rechtsgleichheit mit der katholischen Kirche und ihren katholischen Unterthanen beeinträchtigt hätten. Eben so werden Conflicte zwischen der protestantischen Kirche und Angehörigen derselben in vorherrschend von Protestanten bewohnten Ländern mit katholischen Landesherrn, zu welcher Kategorie in Deutschland blos das Königreich Sachsen gehört, regelmäßig aus den Bestimmungen, welche über das Verhältniß der katholischen Landesherrn zur protestantischen Kirche getroffen sind, ihre Lösung finden und nicht durch den Rechtsgrundsatz der Parität veranlaßt sein. Dieses ist im Königreich Sachsen auch in der That immer der Fall gewesen. Wenn man die Fälle, in welchen nach der Behauptung einiger Schriftsteller und Anderer, z. B. ständischer Anträge, im Königreich Sachsen Beschwerden über verletzte Parität der protestantischen Kirche und Unterthanen vorgekommen sein sollen, genauer prüft, so ergibt sich nämlich, daß es sich nicht um Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken, sondern um die Forderung handelte, die katholische Kirche mit ihren verfassungsmäßigen Einrichtungen nicht nach diesen, sondern nach den Einrichtungen der protestantischen Kirche zu behandeln. Es betraf also nicht die Gleichberechtigung der Protestanten mit den Katholiken, sondern die Gleichmachung der katholischen Kirchenverfassung mit der protestantischen, also die Aufhebung der thatsächlich und rechtlich bestehenden Verhältnisse, wodurch das Princip der Gleichberechtigung seinen Ursprung, rechtlichen Bestand und Fortbestand erlangt hatte[1]).

Die Erfahrung beweist, daß die Beschwerden auf dem Gebiete der Gleichberechtigung seither vorzugsweise von Katholiken und der katholischen Kirche, beziehungsweise den katholischen Diöcesanbischöfen erhoben worden sind sowohl in Ländern unter katholischen als protestantischen Landesherrn und sowohl dort, wo die Bevölkerung der Mehrzahl nach protestantisch, als auch wo sie ka-

1) Man vergl. die in Abth. X. darüber angeführten Schriften und das dazu Bemerkte.

tholisch war. Der Grund davon liegt eben darin, daß die katholische Kirche und ihre Angehörigen in der landesherrlichen Gewalt, weil diese niemals mit der katholisch-bischöflichen jetzt in Deutschland, wie es ehemals in vielen Ländern der Fall war, identisch ist, nicht die Vertretung finden, wie die protestantischen Kirchen und deren Angehörige. Wenn Andere den Grund dieser Erscheinung in Anmaßung der katholischen Kirche, in ihrem Bestreben, eine gewisse Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber in Ausübung zu bringen, finden wollen; so wird dabei übersehen, daß man beliebt, verfassungsmäßige und staatsrechtlich garantirte Forderungen der katholischen Kirche und der Katholiken mit falschen und ungehörigen Ausdrücken zu bezeichnen, und stets den Grund der Gleichberechtigung und die Veranlassung zur Aufstellung des Grundsatzes der Parität verkennt und aus der Gleichberechtigung ein Recht zum Gleichmachen herleiten will, während ein solches Recht geradezu ausgeschlossen werden sollte und ausgeschlossen worden ist.

Wo der Landesherr und die Staatsregierung die Rechte, welche der Bischof und die Kirche in Anspruch nehmen, selbst auszuüben haben — was bei protestantischen Landesherrn und ihren Regierungen den protestantischen Kirchen gegenüber in Deutschland immer der Fall ist — da wird auf genaue Einhaltung der Grenzscheide zwischen Staats- und Kirchengewalt niemals so sorgsam geachtet werden, als wo das nicht der Fall ist. Und es ist in Deutschland niemals der Fall der katholischen Kirche gegenüber, mag der Landesherr protestantisch oder katholisch sein.

Da nun aber der Rechtszustand der katholischen Kirche, wie er durch ihre Verfassung gegeben, so legitim als die Staatsgewalt selbst in Deutschland ist, und ihre Legitimität ein älteres Datum hat, als irgend eine andere, und da die katholische Kirche es nicht verschuldet, daß neben ihr andere Kirchen mit weniger selbstständiger, unabhängiger und freier Verfassung entstanden sind; so ist es wenigstens nicht conservativ, nicht correct und, worauf es zuletzt allein ankommen muß, nicht gerecht, sie direct oder indirect nöthigen zu wollen, ihre verfassungsmäßigen Rechte nach den Einrichtungen der später entstandenen neuen Kirchen modifiziren

zu sollen; denn das wäre nichts anderes, als aufhören zu sollen, katholisch zu bleiben und sich ein Gleichgemachtwerden mit der protestantischen Kirche gefallen zu lassen.

Man darf bei der Beurtheilung der Materie über die Gleichberechtigung der Confessionen in Deutschland niemals übersehen, daß die katholische Kirche mit ihrer ganzen Verfassung in Deutschland recipirt ist, daß sie principiell für die Totalität des Reichs stets berechtigt, aber nicht stets ausschließlich berechtigt geblieben, factisch in einzelnen Orten und Territorien durch die protestantische Religionsübung und die Sistirung der eignen außer Besitz gestellt, dann aber wieder und immer mit ihrer ganzen Verfassung restituirt und für gleichberechtigt erklärt ist, und daß für diese Parität in vielen Ländern die Berechtigung der protestantischen Kirche das Maaß, nicht aber den zu messenden Inhalt liefert. Das staatsgrundgesetzliche Princip der Gleichberechtigung involvirt, wie Klüber sich ganz richtig ausdrückt, „eine staatsrechtliche Beschränkung der zu dem Teutschen Bunde gehörenden Staatsregierungen, und bezieht sich auf das Verhältniß sowohl der einzelnen christlichen Unterthanen von verschiedenem Religionsbekenntniß, als auch der verschiedenen christlichen Religionsparteien zu dem Staat."

Die Frage: wozu hierdurch die verschiedenen christlichen Religionsparteien und die einzelnen christlichen Unterthanen berechtigt und wozu der Staat dadurch verpflichtet sei? ist also eine Angelegenheit, die nicht zwischen den verschiedenen christlichen Religionsparteien und nicht zwischen den einzelnen christlichen Unterthanen auszutragen ist, sondern wo der Berechtigte blos mit dem Staate darüber zu verhandeln hat.

Dabei kommen stets nur die beiden ferneren Fragen in Erwägung:

1) ist die staatsrechtliche Beschränkung der Staatsregierung, welche im Grundsatze der Gleichberechtigung liegt, positiven Rechtens?

Diese Frage ist für die deutschen Bundesstaaten außer allem Zweifel zu bejahen.

2) Ist das von einer christlichen Kirche, oder das von einem

einzelnen Angehörigen der Religionspartei reclamirte Recht, entweder durch die kirchliche Verfassung oder auch nur durch andere gesetzliche Anordnungen, als begründet anzunehmen?

Die Lösung dieser Frage hängt von dem Inhalte der Verfassung der betreffenden Kirche und beziehungsweise von dem Inhalte der bürgerlichen und politischen Rechte in dem betreffenden Staate ab. Diese Lösung kann allerdings unter Umständen eine schwierige sein; aber am wenigsten schwierig ist sie immer da, wo die Entscheidung aus der Verfassung der katholischen Kirche hergeholt werden muß, da diese in der Hauptsache von ewiger und unabänderlicher Dauer ist, wie das ganze katholische Kirchenrecht. Wo die Lösung aber aus dem Wesen der protestantischen Kirchen oder aus den positiven bürgerlichen und politischen Gesetzen herzunehmen ist, da wird die Schwierigkeit stets mit all den Hindernissen zu kämpfen haben, welche die Anwendung der sogenannten absoluten Wissenschaften überall darbietet.

Bezüglich der katholischen Kirche kann es niemals zu Conflicten mit dem Staate kommen, wenn dieser nicht an der Verfassung der Kirche, wozu er ja auch nicht befugt ist, modifiziren und das katholische Kirchenrecht nicht als eine absolute Wissenschaft behandeln und etwas Anderes an dessen Stelle setzen will; denn dadurch schafft er keinen rechtlichen Zustand, sondern einen beschwerenden; und man wird, wenn man allen bisher entstandenen Conflicten nachforscht, immer finden, daß der Grund davon entweder in solchen Schöpfungen, oder in nicht erfüllter Schutzpflicht, oder in unberechtigten Einmischungen anderer Corporationen oder Confessionen gelegen hat, während man der katholischen Kirche auch nicht einmal eine solche Einmischung, sondern nur Abwehr gegen eine solche wird nachweisen können.

Denn bei den vielfachen Anordnungen und Maaßnahmen, welche in den letzten Jahren die Regierungen bezüglich der Religion und Religionsübungen der Protestanten vorgenommen haben, wird man niemals der Erscheinung begegnen, daß die katholische Kirche oder Katholiken sich aus dem Grunde hineingemischt hätten, weil damit ein Interesse der katholischen Religionsgenossen-

schaft (Kirche) verflochten sei. Auf diesen Standpunkt haben sich im umgekehrten Falle in neuester Zeit z. B. in Mecklenburg die Regierung, die Stände und Organe für die lutherische Kirche gestellt. Die Mecklenburgische Regierung hat die Beschränkungen der katholischen Religionsübung damit zu rechtfertigen gesucht, daß sie diese Maßregeln der lutherischen Kirche schuldig sei, weil diese, also das ganze lutherische Religionscorpus, dabei interessirt sei. Aus demselben Grunde haben die Stände sich an der Beschränkung der katholischen Religionsübung zu betheiligen versucht und von demselben Standpunkte aus eifern Organe für die lutherische Kirche Mecklenburgs gegen die katholische Religionsübung und für die Maaßregeln der Regierung und das Benehmen der Stände. Alle übersehen, daß dieser Standpunkt ein unberechtigter und von einsichtsvollen protestantischen Rechtsgelehrten längst als ein unzulässiger nachgewiesen ist.

Allerdings machen alle Glieder einer religiösen Gesellschaft eine (nach dem modernen Ausdrucke) [1]) Kirche aus und es gibt gemeinsame Rechte der ganzen Kirche, die den Schutz des Staates, auch anderen Kirchen und selbst einzelnen Gliedern der kirchlichen Genossenschaften und jedem Dritten gegenüber, in Anspruch nehmen können; allein nach den reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen Deutschlands seit dem Westphälischen Frieden gehörte gerade das Recht der Religionsübung und deren Annexen auch zu den Rechten der einzelnen Einwohner, worüber sie, nach der positivrecht-

1) Was der Verfasser unter Kirche versteht, konnte das Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs, welches mir jetzt erst zu Gesicht gekommen, aus meinen frühern Schriften, z. B. aus der „Berichtigung confessioneller Mißverständnisse. Mainz 1846. Heft 3. S. 2. f. und aus der dem Zeitblatt bekannten Schrift S. 80. erkennen. Das Zeitblatt sollte einen Schriftsteller nicht wie ein Bündel Stöcke behandeln, aus dem man, wenn man es im Zusammenhange nicht bewältigen kann, einige Stäbe herauszieht, diese zu zerbrechen sucht, und dann behauptet, man habe die Masse im Zusammenhange zerbrochen. Daraus, daß eine Kirche auch ein Verein von Menschen ist, folgt nicht, daß sie nicht auch noch etwas Anderes ist, und daß die katholische Kirche nicht auch noch wesentliche Unterschiede von jedem andern Vereine, nach modernem Sprachgebrauche auch Kirche benannt, enthält.

lichen Natur derselben ausser dem allgemeinen gesellschaftlichen Verbande zu verfügen, berechtigt waren. Der Westphälische Friede hat den, auch von protestantischen Kanonisten scharf aufgefaßten, Unterschied zwischen Religion und Religionsübung [1]) zur Grundlage seiner Verordnungen gemacht, indem er das Wesentliche der Religion (jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica) dem Kirchenregimente überläßt; dagegen die Religionsübung im Staate (exercitium religionis publicum v. privatum) auch als ein Object der weltlichen Macht behandelt und diese gegen andere Religionsverwandte dadurch beschränkt, daß er jedem Unterthanen als Einzelnen ein volles Recht auf die an einem Orte im Normaljahre hergebrachte Religionsübung zugesteht und dem Landesherrn das unbeschränkte Recht, freie Religionsübung zu bewilligen, zuerkennt. Es folgt daraus, daß es ohne alle rechtliche Wirkung ist, wenn ein ganzes Religionscorpus bei solchen Bewilligungen als folgeweise interessirt sich darstellt; denn dieses ist ein von aller rechtlichen Wirksamkeit entblößtes Interesse, wodurch weder die in der Machtvollkommenheit des Landesherrn liegenden Befugnisse, andern Religionsverwandten die Religionsübung zu gestatten, noch die aus einer solchen Gestattung den Einzelnen oder einer ganzen religiösen Genossenschaft erwachsenen Rechte beschränkt werden können oder dürfen.

Wenn es richtig wäre, daß mit Veränderungen in der Religionsübung der Katholiken gegen den Zustand des Normaljahres in irgend einem deutschen Bundesgebiete oder an irgend einem Orte desselben das Interesse des protestantischen Religionstheils den rechtlichen Effect habe, daß ohne dessen Zustimmung der Landesherr die Veränderung nicht rechtsbeständig bewilligen könnte oder dürfte, so müßte, nach der im Westphälischen Frieden als Grundsatz aufgestellten Rechtsgleichheit bei Bewilligung der Religionsübung an Protestanten, auch von dem Landesherrn vorerst der Consens der katholischen Bischöfe oder des Papstes eingeholt werden.

---

1) Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt. S. 30. Schnaubert, Kirchenrecht der Protestanten. §. 5.

Eine solche Verfahrungsart ist aber seit dem Westphälischen Frieden weder von katholischen noch protestantischen Landesherrn eingehalten, wie aus der Geschichte der betreffenden Anordnungen in Preußen, Bayern, kurz in allen Bundesstaaten hervorgeht. Es ist von uns wiederholt ausgeführt worden, daß weder nach der Natur des Verhältnisses, noch nach dem Ausspruch der Gesetze durch die Bewilligung freier Religionsübung an eine Religionspartei eine andere in ihren Rechtsansprüchen beinträchtigt oder in der Religionsübung beschränkt wird (z. B. S. 83. dieser Schrift); und nur wo solche Beschwerden mit Grund geführt werden, wo also wirkliche Störungen, Rechtsverletzungen vorliegen, ist Schutz versprochen [1]); woraus folgt, daß in anderen Fällen von keiner Rechtsverletzung und Schutz dagegen die Rede sein kann. Denn Interessen, die entweder in der Einbildung, in der Furcht oder in reichsgesetzwidrigem Religionseifer ruhen, verdienen keinen Schutz und können keinen fordern. Bei den Reclamationen der einzelnen Katholiken und der katholischen Kirche in Deutschland im Betreff der Parität ist also weder die augsburgische Confession, noch sind die Landstände Partei oder gar die Richter; sie sind in keiner Beziehung weder ad causam legitimirt noch competent. Die Reclamanten haben zunächst nur mit den Landesherrn und den Staatsregierungen und beziehungsweise mit der Bundesversammlung zu verhandeln. Mit der protestantischen Kirche kommen sie dabei in gar keine Erörterung, und wenn nach der Landesverfassung die Landstände eine, auf dem Wege nach der Bundesversammlung nicht zu umgehende Instanz bilden könnten, so ist die Ständeversammlung dabei nicht die Vertreterin der lutherischen Kirche, sondern die des Rechts, sie hat also nicht protestantische Interessen, sondern den Grundsatz der Parität zur Anerkennung und

---

1) J. P. O. XVII. §. 5. «... teneanturque omnes hujus transactionis consortes universas et singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque *violari* contigerit *laesus laedentem* .... dehortetur etc.» Wahlcapitulat. I. §. 11.

Ausführung zu vermitteln. Jede Deviation von diesem Wege führt zu nichtigen Beschlüssen[1]).

Dieser Gesichtspunkt kann nicht scharf genug hervorgehoben werden. Es ist dem Verfasser schon sehr oft vorgekommen und man hat in neuester Zeit auch anderwärts die Beobachtung machen können, daß wenn ein Katholik sich veranlaßt findet, die anerkanntesten Rechte der katholischen Kirche gegen Beeinträch-

---

1) Wie weit nun aber die Verblendung bei einzelnen Protestanten, insbesondere in Mecklenburg, gediehen ist, dazu liefert das, uns eben erst mitgetheilte, vorhin schon erwähnte „Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs" in seinen Nummern 50. u. 51. v. 1852. und Nr. 1. v. 1853. einen neuen Beleg. Dieselben deutschen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, welche in der Aufforderung in Nr. 1. des Blattes für die Berechtigung des lutherischen Bekenntnisses noch als wirksam, auch für die Lutherischen in Baden und Nassau angerufen werden, sucht man in ihrem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Mecklenburg gegenüber, in den drei angeführten Nummern, als nicht vorhanden darzustellen.

Uebrigens verdient ein Blatt, das sich als Organ der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs ankündigt und sich nicht entblödet, dem Verfasser dieser Schrift ohne allen Nachweis Entfernung von „thatsächlicher Wahrheit" anzudichten, und das sich so weit vergißt zu sagen: „Herr v. Linde mag also immerhin beweisen, daß es mit dem Rheinbunde auf eine völlige Gleichstellung beider Confessionen abgesehen gewesen ist: der Herzog von Mecklenburg hat einmal dieser Absicht nicht entsprochen. Er mag sich damit einer **Verpflichtung entzogen** haben, aber es ist Niemand, der ihn beim Worte nehmen könnte u. s. w.," — ein solches Blatt verdient keine Widerlegung. Mit einem angeblichen Vertreter einer Kirche, der sich über alle Gesetze der Sittlichkeit, der Religion und des Rechts hinwegsetzt, indem er vergißt oder leugnet, daß wenn auch keine irdische Macht den souveränen Willen eines Landesherrn mehr zu bestimmen vermöchte, es doch noch Ehre, ein Gewissen, einen Gott gibt, der ihn beim Worte nehmen könnte; mit einem solchen ist auf sittlichem, christlichem und rechtlichem Boden kein Kampf möglich. „Wer als ein Cismontaner nicht verlernt hat, ein Deutscher zu sein, wird zum Wenigsten zu entschuldigen wissen, wenn ein Ultramontaner sich dagegen wehrt, daß man an Fürstenworten deutelt und Angriffswaffen gebraucht, deren jeder honette Mann nicht einmal als Vertheidigungswaffe sich bedienen darf, und daß er unter allen Verhältnissen fest hält an den Geboten der Ehre, des Sittengesetzes, der Religion und der Staatsgesetze."

tigung in Schutz zu nehmen und sich dabei strenge auf dem Gebiete der juristischen Begründung bewegt, von vielen Seiten sofort von confessionellen Tendenzen, von confessioneller Befangenheit, von ultramontanen Bestrebungen gesprochen wird, und daß Diejenigen, welche solche unbegründete Vorwürfe machen, sich selbst sofort von dem streng juristischen Gebiete auf das Feld confessioneller Gereiztheit verirren, und von diesem aus eiferen und damit den Stand der Sache verwirren und den Fragepunkt verrücken.

Wenn bezüglich des Rechtsgrundsatzes der Parität die Behauptung aufgestellt wird, daß die Katholiken oder die katholische Kirche in der Ausübung ihrer aus jenem Grundsatze fließenden Befugnisse beschränkt, gehindert oder die Anerkennung verweigert werde und deshalb Rechtsschutz gefordert wird; dann wird die Veranlassung zu der Verhandlung allerdings in der katholischen Confession begründet sein, weil ein katholisches Rechtssubject mit einer Berechtigung, die ihm auf den Grund der katholischen Confession zusteht, in Frage kommt, und es muß dabei von Katholiken und von katholischer Confession gesprochen werden, weil aus diesen Eigenschaften sowohl das Wesen der Berechtigung als der Grund für die Berechtigung, im Falle der Beanstandung wenigstens, erkennbar gemacht und nachgewiesen werden soll, um das Streitobject vollständig hervorzuheben. Wenn aber sodann aus dem Rechtsgrundsatze der Parität und den darüber bestehenden rechtlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, daß vermöge derselben die reclamirten Zuständigkeiten der Katholiken oder katholischen Kirche begründet sind; dann ist eine solche Begründung, die sich strenge auf juristischem Felde hält, ganz und gar keine confessionelle, sondern eine rein rechtliche, und es gehört eine große Dosis von Fanatismus oder Bornirtheit dazu, das nicht einzusehen.

Wer als Rechtsgelehrter für die monarchischen Staaten des deutschen Bundes und für diesen selbst die Gültigkeit des monarchischen Princips mit allen seinen Folgen rechtlich begründet und gegen Beschränkungen zu vertheidigen unternimmt, bedient sich dazu **keiner monarchischen**, sondern **rechtlicher**, staats- und bundesrechtlicher **Gründe**; wobei er aber oft nicht wird

vermeiden können, von dem Wesen der Monarchie, von monarchischer Verfassungsform, von Repräsentativverfassung, von Parlamentarregierung, von Democratie, von Republik u. dgl. zu sprechen.

Die verbrieften und nicht verbrieften Rechte der katholischen Kirche und der deutschen Monarchien fließen aus derselben Quelle, und man ist nicht Hof= und nicht Kirchen=Publizist, und basirt nicht auf monarchischen und nicht auf confessionellen Gründen, sondern immer auf Rechtsgründen, wenn man für die eine und beziehungsweise andere Berechtigung aufzutreten sich veranlaßt findet. Es ist deshalb nicht einmal ein Zeichen monarchischer oder katholischer Gesinnung oder Betheiligung, wenn man für das Recht der Monarchie oder der katholischen Kirche auftritt, sondern nur das Zeichen rechtlicher Gesinnung und eines Antheils, den man am Recht nimmt. Denn es können auch Protestanten und auch Nichtchristen, die in einer Republik leben und sich aus Ueberzeugung für ihre Staats= und Kirchenverfassungsform interessiren, doch für das Recht einer bestimmten Monarchie und der katholischen Kirche in die Schranken treten und weit davon entfernt sein, sich monarchische oder katholische Gründe, welche für die Monarchie und den Katholicismus auch geltend gemacht werden können, anzueignen.

Wenn es richtig ist, was Leo sagt: „Die protestantischen Kirchen sind Republiken, entstanden durch den Abfall von der ursprünglichen Monarchie (der katholischen Kirche);" dann sollte wenigstens jeder Protestant, der Unterthan eines deutschen Bundesfürsten ist und mit Treue an der Staats= wie Kirchenverfassung hält, begreifen, daß wenn Anhänglichkeit an eine republikanische Kirchenverfassung ihn nicht hindert, das Recht der Monarchie unbefangen zu beurtheilen, auch den Katholiken seine Anhänglichkeit an die monarchische Kirchenverfassung nicht hindern kann, das Recht aus andern als confessionellen Gründen zu beurtheilen.

Wer auf den Grund der Rheinbundsacte und beziehungsweise der deutschen Bundesacte behauptet, daß die ehemaligen Rheinbunds= und alle deutschen Bundesstaaten paritätisch seien, der

steht auf dem Rechtsboden und vermag seine Behauptung mit Rechtsgründen zu beweisen; wer dagegen behauptet, daß ein deutscher Bundesstaat ein rein oder spezifisch protestantischer sei, der steht vielleicht auf dem Boden unberechtigter Thatsache und confessioneller Befangenheit; aber er verwechselt, wenn er seine Begründung für eine rechtliche hält, Rechtsgründe mit confessionellen Gründen. Es gehört zuverläßig zu den bedenklichsten Zuständen eines Volks, wenn bei einem Theile desselben die Erkenntniß des Rechts bis zu dem Grade getrübt ist, daß er die rechtliche Begründung des anderen Theils für eine confessionelle und die eigene confessionelle für eine rechtliche erkennt. Eine Verwirrung der Rechts- und Religionsbegriffe und ein Verlust des Rechtsbewußtseins ist mit einer bloßen Sprachverwirrung kaum zu vergleichen.

Anlagen.



I.

Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königliche Hoheit wollen es uns, den unterthänigst unterzeichneten katholischen Geistlichen zu Schwerin, allergnädigst gestatten, von dem durch das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, an uns erlassenen Rescripte d. d. Schwerin 10. März d. J. uns mit gleichem allerunterthänigstem Vertrauen auf die landesväterliche Gnade, wie auf die Gerechtigkeit Ew. Königlichen Hoheit zu berufen.

In jenem Ministerialrescripte wird — unter Hervorhebung der Thatsache, daß Einer von uns unlängst in Dömitz in der Privatwohnung eines Katholiken das heilige Meßopfer dargebracht hat, daß dabei die Katholiken der Stadt Dömitz und der Umgegend zugegen gewesen und daß bei diesem Gottesdienste auch zwei der katholischen Kirche nicht angehörige Personen anwesend gewesen sind — die Ansicht geltend gemacht, daß die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in Dömitz den Landesgesetzen zuwider sei und daß durch denselben die Gränzen der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Ew. Königlichen Hoheit Landen überschritten seien, weil vermöge dieser Duldung ein katholischer Gottesdienst nicht anders wie in den katholischen Kirchen zu Schwerin und Ludwigslust, während des Pfingstmarktes in Rostock, sowie einmal jährlich in Bützow gestattet sei. Schließlich verbietet das Ministerialrescript uns die fernerweite Abhaltung katholischen Gottesdienstes in Dömitz.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, die landesherrliche Gnade Ew. Königlichen Hoheit, welche Allerhöchstihre katholischen Unterthanen mit nicht

geringerer Fürsorge umfaßt, wie diejenigen, welche anderen Confessionen zugethan sind, werde es gewiß nicht zugeben, daß gerade jetzt, in einer Zeit, in welcher die Erkenntniß sich unabweislicher wie je aufdringt, daß allein in einem ernsten und festen Beharren bei christlichem Glauben und christlichem Wandel Rettung vor dem immer weiter um sich greifenden Verderben in allen sittlichen Beziehungen gefunden werden kann, daß gerade in dieser Zeit die in Mecklenburg zerstreut wohnenden Katholiken die Heilsmittel ihrer Kirche, das heilige Meßopfer, die heiligen Sacramente und die Predigt, entbehren sollen.

Wir nehmen voll festen Vertrauens unsere Zuflucht zu der landesväterlichen Gesinnung Ew. Königlichen Hoheit, indem wir bitten, Ew. Königliche Hoheit wollen allergnädigst geruhen, eine Ministerialverfügung aufzuheben, welche die in Ew. Königl. Hoheit Lande vereinzelt lebenden Katholiken in der wichtigsten Angelegenheit ihres Lebens, in der Abhaltung ihres Gottesdienstes, so schwer beeinträchtigt, welche ihnen die Stärkung im Leben und den Trost im Sterben entziehen will.

In demselben Maaße, wie die landesväterliche Milde Ew. Königl. Hoheit uns die Gewährung unserer allerunterthänigsten Bitte sichert, steht aber auch die Gerechtigkeitsliebe Ew. Königl. Hoheit uns fürsprechend zur Seite.

Allerdings war durch frühere Landesgesetze die Religionsübung der Katholiken hierlands vielfach beschränkt, wenn auch niemals in dem Grade, wie das Ministerium es will, indem es uns die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in der Privatwohnung eines Katholiken untersagt. Indessen hat dies Verhältniß eine wesentliche Veränderung erfahren durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16., wodurch den drei anerkannten christlichen Confessionen, der katholischen, der lutherischen und der reformirten, völlige Gleichberechtigung in allen deutschen Bundesstaaten zugesichert ist, und wodurch allen den entgegenstehenden Particulargesetzgebungen derogirt worden ist. Die Katholiken, welche das Glück haben, Unterthanen Ew. Königl. Hoheit zu sein, sind daher nicht, wie das Ministerialrescript annimmt, eine nur geduldete Secte, welcher sogar die Abhaltung ihres Gottesdienstes in ihrer Privatwohnung

untersagt werden könnte; sie erfreuen sich vielmehr einer ihnen durch die Gesetze des deutschen Bundes garantirten Religionsfreiheit; und die Gerechtigkeitsliebe Ew. Königl. Hoheit wird gewiß nicht zugeben, daß dieselben in diesem ihrem theuersten und heiligsten Rechte gekränkt werden.

Wenn endlich das Ministerialrescript hervorhebt, daß auch zwei der lutherischen Confession zugethane Personen dem in Dömitz unlängst abgehaltenen Gottesdienste beigewohnt haben, so würde ein Vorwurf für uns auch hieraus nicht abgeleitet werden können, da wir weder das Recht, noch die Pflicht haben, einen Protestanten von unserm Gottesdienste fortzuweisen, ebenso, wie ein lutherischer oder reformirter Prediger nicht gehalten ist, einen Katholiken von der Anwesenheit bei seinen gottesdienstlichen Verrichtungen auszuschließen.

Mit gleicher Zuversicht auf die Gnade wie auf die Gerechtigkeit Ew. Königl. Hoheit uns stützend, bitten wir daher allerunterthänigst:

> Ew. Königl. Hoheit wollen geruhen, die Ministerialverfügung, welche uns die fernerweite Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Dömitz untersagt, allergnädigst wieder aufzuheben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königl. Hoheit
allerunterthänigst treugehorsamste

Schwerin, 27. März 1852.

Joseph Brocken,
Heinrich Lethmate.

II.

Friederich Franz von Gottes Gnaden,
Großherzog von Mecklenburg.

Wir haben euren Vortrag vom 27. v. M. wegen Unseres Rescriptes vom 10. v. M., die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in Dömitz betreffend, in Erwägung gezogen, und erwidern

euch auf denselben gnädigst, daß es desselben ungeachtet bei jenem Rescripte das Bewenden behalten muß.

Dasselbe entspricht ganz dem in Unseren Landen bestehenden Staats- und Kirchenrechte, von welchem abzugehen Wir Uns nicht veranlaßt finden können. Der Art. 16. der deutschen Bundesacte, auf welchen ihr euch bezogen, hat den verschiedenen christlichen Religionsparteien nur den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes zugesichert; er bestimmt aber nichts über die kirchlichen Berechtigungen derselben, wie denn auch in den Gebieten der katholischen Kirche den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche keineswegs die gleiche kirchliche Berechtigung mit den ersteren in Grundlage jenes Artikels gewährt worden ist.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Schwerin, 2. April 1852.

Friederich Franz.

An die katholischen Prediger hierselbst.

III.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unsere im März dieses Jahres in tiefster Ehrfurcht an die Stufen des Thrones niedergelegte Bitte:

> eine Ministerialverfügung vom 10. März d. M., welche uns die fernerweite Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Dömitz untersagt, allergnädigst wieder aufzuheben,

durch die allerhöchste Entschließung vom 2. April d. J. abzuschlagen.

Diese Bescheidung hat uns um so schmerzlicher betroffen, da wir in dem Falle waren, von der landesväterlichen Milde und Gerechtigkeitsliebe zugleich nur den allerhöchsten Schutz in der Ausübung einer Pflicht anzurufen, die in dem Wesen unseres

priesterlichen Berufes begründet ist, und in welcher Ausübung jener Schutz den katholischen Unterthanen Ew. Königlichen Hoheit durch Staatsgrundgesetze wiederholt zugesichert ist, und da es sich um diese Pflichterfüllung in einem Falle handelt, in welchem einer allerhöchsten, von wahrer christlich religiösen Gesinnung zeugenden Anordnung über das den obrigkeitlichen Behörden anempfohlene gute Beispiel durch den Genuß des heiligen Abendmahls, die wirkliche Befolgung vermittelt werden sollte. Sind wir durch die allerhöchste abschlägliche Entschließung vom 2. April d. J. nun auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir auf dem so vertrauensvoll und am liebsten betretenen Wege zur landesväterlichen Gnade in der, zur Erfüllung unserer amtlichen Pflichten erforderlichen Ausübung des katholischen Cultus nicht gegen Aufhebung und Kränkung geschützt werden sollen, so hegen wir gleichwohl nunmehr dennoch die Zuversicht, daß die Gerechtigkeitsliebe Ew. Königlichen Hoheit uns den erbetenen Schutz jetzt um so mehr angedeihen lassen wird, als, wie uns in dem höchsten Erlasse zu erkennen gegeben wurde, blos Rechtsgründe Allerhöchstdieselben bei der Entschließung vom 2. April d. J. leiteten, und wir uns deshalb der Erwartung getrost hingeben dürfen, daß bei näherm Eingehen auf jene Rechtsgründe diese, statt unserer unterthänigsten Bitte entgegenzustehen, sie vielmehr als den wohlbegründetesten Rechtsanspruch herausstellen, so daß Ew. Königliche Hoheit durch Gewährung unserer Bitte nur längst gewährte und anerkannte Rechte Allerhöchstderer katholischen Unterthanen gegen Aufhebung und Kränkung zu schützen in Gnaden geruhen werden.

Um dieses nachzuweisen, bitten wir ehrfurchtsvoll, die Gründe, welche die allerhöchste Entscheidung vom 2. April d. J. geleitet, einer nochmaligen gnädigsten Erwägung unterziehen zu wollen.

Es soll bei dem höchsten Rescripte vom 10. März (die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in Dömitz betreffend) deshalb sein Bewenden behalten müssen, weil

> dasselbe ganz dem im Großherzogthum Mecklenburg bestehenden Staats- und Kirchenrechte entspreche und der Artikel 16. der deutschen Bundesacte den verschiedenen christlichen Religionsparteien nur den gleichen Genuß der bürgerlichen und

politischen Rechte in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes zugesichert, aber nichts über die kirchlichen Berechtigungen derselben bestimmt habe.

Der Artikel 16. der deutschen Bundesacte hat allerdings den verschiedenen christlichen Religionsparteien nur den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert; da aber aus der Entstehungsgeschichte des betreffendenden Artikels, nach dem Inhalte der Acten des Wiener-Congresses, hervorgeht,

daß sich die Bestimmung nur auf die zwei christlichen Confessionen im Sinne des alten reichsgesetzlichen Styls, auf diese aber in der Art bezieht, daß unter ihnen in keiner Weise ein Unterschied gemacht werden darf, und

daß die Bundesacte beabsichtigte, in der Anordnung des Artikels 16. den bestehenden Rechtszustand der anerkannten Confessionen in seiner staatsgrundgesetzlichen Geltung auf dem Boden der geschichtlichen Ausbildung ausdrücklich zu garantiren, und da

das Recht zur Religionsübung und das Maaß derselben als Recht nothwendig dem Gebiete der bürgerlichen oder politischen Rechte angehören muß,

so fragt sich, wie der Rechtszustand im Großherzogthum Mecklenburg unmittelbar vor dem Artikel 16. der Bundesacte war, denn, daß die deutsche Bundesacte diesen Zustand den Katholiken gegenüber habe beeinträchtigen wollen, läßt sich nicht annehmen.

Der Rechtszustand der katholischen Kirche bestand aber darin, daß

1. nach dem Deputationshauptschlusse von 1803. §. 63. der Landesherr verpflichtet war, die bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkung aller Art zu schützen, aber auch berechtigt war, andere Religionsverwandte (in Mecklenburg also die katholische Confession gegenüber der lutherischen) zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten, und
2. daß in Mecklenburg durch die Gnade der Landesherren schon in früherer Zeit an einzelnen Orten den Katholiken die Ausübung des katholischen Gottesdienstes gestattet worden war;

daß aber durch den zu Paris am 22. März 1808 abgeschlossenen Vertrag über den Beitritt zum Rheinbunde Artikel IV. festgestellt wurde

„l'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Ser. pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux réligions jouiront sans restriction des mêmes droits civiles et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises."

Diese Gleichstellung der katholischen Unterthanen mit den lutherischen auf den Grund des geschehenen Beitritts zum Rheinbunde wurde später in landesherrlichen Verordnungen Mecklenburgs ausdrücklich anerkannt, und es wurden damit Bestimmungen über das Nebeneinanderbestehen der gleichberechtigten Confessionen auf kirchlichem Gebiete motivirt.

Es liegt also unwiderlegbar vor, daß die Allerhöchsten Mecklenburgischen Landesherren im Jahr 1808 von ihrem durch den Reichsdeputationshauptschluß §. 63. festgestellten Rechte, den Katholiken den vollen Genuß derselben Rechte wie den Lutheranern zu gestatten, in Bezug auf die Religionsübung den unbedingtesten und umfassendsten Gebrauch gemacht haben, und daß in Mecklenburg demgemäß durch den Beitritt zum Rheinbunde das Exercitium des katholischen Cultus in allen Landestheilen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ausdrücklich vollkommen gleichgestellt ist dem Exercitium des lutherischen Cultus.

Mit dieser vollkommenen Gleichberechtigung der katholischen Religionsübung und der lutherischen trat auch für beide Religionsübungen dasselbe Schutzrecht des Deputationshauptschlusses ein, so daß also vor 1816 in Mecklenburg der katholische Cultus nicht mehr (aber auch nicht weniger) berechtigt war als der lutherische, beide gleichen Schutz zu fordern berechtigt sind und katholische und lutherische Unterthanen ohne allen Unterschied dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu genießen haben.

Daraus ergibt sich, daß in Mecklenburg in Gemäßheit der feierlichen Versprechungen in dem Deputationshauptschlusse, in der Beitrittsurkunde zum Rheinbunde und in der deutschen Bundes-

acte die Landesherren verpflichtet sind, den Katholiken die Ausübung des katholischen Cultus in allen Landestheilen vollkommen so, wie den Protestanten die Ausübung des lutherischen Cultus nicht nur zu gestatten, sondern sie auch gegen Aufhebung und Kränkung zu schützen.

Diese Verpflichtung wird bezüglich der Katholiken von den ausgezeichnetsten protestantischen Publicisten, z. B. Klüber, als eine unabänderlich bestehende anerkannt.

Dieses allein sind die neuesten mit voller Rechtskraft ausgerüsteten staats- und kirchenrechtlichen Bestimmungen, sowohl bezüglich der kirchlichen als übrigen bürgerlichen und politischen Berechtigungen der christlichen Religionsparteien in Mecklenburg, so daß danach der Ausübung des katholischen Cultus mit Recht keine Beschränkung auferlegt werden darf, die nicht in ganz gleichem Maaße den lutherischen Cultus ebenfalls trifft.

Es kann uns und allen treuen katholischen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit nur zur größten Beruhigung dienen, muß uns aber auch zu dem ehrfurchtsvollsten Danke verpflichten, daß Allerhöchstdieselben in Gnaden auszusprechen geruht, Allerhöchstsich nicht veranlaßt finden zu können, von dem bestehenden Staats- und Kirchenrechte abzuweichen, denn auf den Grund dieser bestehenden Rechte dürfen wir mit zuversichtlichem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ew. Königl. Hoheit nunmehr die Zurückziehung des Ministerialrescripts vom 10. April 1852, welches eine berechtigte Religionsübung der Katholiken aufzuheben und zu kränken drohte, als dem bestehenden Staats- und Kirchenrechte Mecklenburgs widersprechend in tiefster Ehrerbietung erwarten.

> Ob, wie am Schlusse des Allerhöchsten Erlasses gesagt wird, in den Gebieten der katholischen Kirche den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche keineswegs die gleiche kirchliche Berechtigung mit den erstern in Grundlage des Artikels 16. der deutschen Bundesacte gewährt worden ist,

wissen wir nicht, aber wie sich anderwärts das Verhältniß auch immerhin — selbst in Widerspruch mit dem Rechte — gestaltet haben möge, die katholischen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit haben daran gewiß weder Theil noch Schuld, und wenn eine Reci-

procität der Rechtsverletzung je als zulässig gedacht würde, so würde selbst diese den Katholiken Mecklenburgs gegenüber ja doch nicht anwendbar sein, so wenig als Mecklenburgs Katholiken mit ihrem guten Rechte zum Gegenstande von Repressalien von irgend einem Fürsten Deutschlands aufgesucht werden dürften.

Ew. Königl. Hoheit werden es zuverlässig nimmermehr dulden, daß in Allerhöchstihren Landen die katholischen Unterthanen deshalb mit Aufhebung und Kränkung ihrer Religionsübung fernerhin auch nur bedroht werden, weil in den Gebieten der katholischen Kirche der lutherischen Kirche nicht gleiche Berechtigung mit der erstern in Grundlage der deutschen Bundesacte gewährt worden wäre.

Indem wir wiederholt mit unerschüttertem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigst unsere ehrerbietigste Bitte wiederholen:

Ew. Königl. Hoheit wollen geruhen, die Ministerialverfügung, welche uns die fernerweite Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Dömitz untersagt, allergnädigst wieder aufzuheben,

ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit
allerunterthänigst treugehorsamste

Schwerin, den 28. August 1852.

Joseph Brocken, katholischer Pastor.
Heinrich Lethmate, katholischer Pastor.

IV.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden,
Großherzog von Mecklenburg u. s. w.

Auf euren Vortrag vom 26. v. M., die Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung katholischer Gottesdienste in Dömitz betreffend, ertheilen Wir euch hiedurch die gnädigste Resolution, daß eurem Antrage nicht gewillfahrt werden kann, es vielmehr bei Unsern Rescripten vom 10. März und 2. April d. J. allenthalben das Bewenden behalten muß.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

Schwerin, den 7. September 1852.

(Gez.) **Friedrich Franz** G. v. M.

(Gez.) v. Schröter.

An die katholischen Prediger hieselbst.

V.

Friedrich Franz rc.

Unsern rc.

Dem Vernehmen nach haltet ihr seit einiger Zeit in euren Gütern einen auswärtigen römisch-katholischen Priester, ja derselbe soll sogar dazu bestimmt sein, gottesdienstliche Handlungen in eurem Hause vorzunehmen. Da nun ein solches Verhältniß dem in Unseren Landen bestehenden Staats- und Kirchenrechte zuwider sein würde und von Uns daher nicht gestattet werden könnte, so fordern Wir euch hierdurch auf, vor Weiterem über diesen Gegenstand fördersamst zu berichten.

Gegeben Schwerin, den 15. Juli 1852.

Ad mandatum etc.

Großherzoglich Mecklenburg'sches Ministerium.
Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

An
den Kammerherrn von der Kettenburg
auf Matgendorff.

VI.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädiger Großherzog und Herr!

Ew. Königliche Hoheit haben durch Höchstdero Ministerium unterm 15. Juli ein hohes Rescript an mich ergehen lassen, worin mir aufgegeben wird, vor Weiterm über den, in gedachtem hohen Rescript behandelten Gegenstand fördersamst zu berichten. Da

nun darüber, in welcher Art, nach welcher Richtung, oder zu welchem Ziel mein Bericht erstattet werden soll, mir Weiteres nicht kundgegeben ist, so weiß ich in der That nicht, was ich sonst berichten könnte, als daß ich allerdings einen katholischen Priester in meinem Hause habe, dessen Bestimmung es ist, nicht allein meinen Kindern Unterricht zu ertheilen, sondern auch in meinem Hause diejenigen Functionen zu erfüllen, wozu ein katholischer Priester durch sein Amt berufen ist. Es enthält das vorgedachte hohe Rescript auch die Bemerkung, daß ein solches Verhältniß dem in Ew. Königl. Hoheit Landen geltenden Staats- und Kirchenrecht zuwider sei und daher von Ew. Königl. Hoheit nicht gestattet werden könnte; ich glaube aber, den Versuch einer Widerlegung dieser Aeußerung um so mehr unterlassen zu müssen, als das Bekenntniß meiner entgegenstehenden Rechtsansicht bereits in meinem Handeln ausgesprochen liegt, ich aber nicht ermessen kann, welches von Ew. Königl. Hoheit Ministerium als die Quelle des Mecklenburgischen Staats- und Kirchenrechts angesehen und anerkannt wird, indem ich den Zusammenhang, sowohl der oben in Bezug genommenen Aeußerung, als auch einer in jüngster Zeit erlassenen Anordnung des Oberkirchenraths mit den in officiellen Gesetzblättern publicirten und bisher nicht zurückgenommenen Landesgesetzen, oder als solche geltenden Verordnungen nicht erkennen kann. Ich beschränke mich lieber darauf, an Ew. Königl. Hoheit die ehrfurchtsvolle, aber dringende Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen nicht gestatten, daß man in Ihren Landen einem katholischen Christen verwehre, in seinem Hause seinem Gotte zu dienen, nach der Vorschrift und den Gebräuchen seiner Kirche, derselben Kirche, der Ew. Königl. Hoheit in Gott ruhende, erhabene Vorfahren gleichfalls Jahrhunderte hindurch treu angehört haben.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich

Perow, den 21. Juli 1852.

als unterthänigster

(Gez.) **v. d. Kettenburg.**

VII.

Friedrich Franz 2c.

Unseren 2c.

Wir haben eure unterthänigste Erwiderung vom 21. d. M. in Erwägung gezogen und ertheilen euch darauf die folgende gnädigste Resolution.

Wie auf dem Landtage zu Sternberg vom Jahre 1550 [1]) einhellig beschlossen worden ist, die römisch-katholische Religionsübung in Unseren Landen nicht ferner zu gestatten, so erlauben auch Unsere Kirchen- und Consistorial-Ordnungen keine andere christliche Religionsübung in denselben als die Unserer lutherischen Landeskirche, deren vollsten landesherrlichen Schutz die Landesreversalen von 1572 und 1621 Unseren getreuen Ständen noch besonders zugesichert haben. Nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens vom Jahre 1648. §. 31 u. f. richtet sich dagegen die Verpflichtung der protestantischen Landesherrn zur Duldung der römisch-katholischen Religionsübung in ihren Territorien lediglich nach dem Besitzstande des Jahres 1624 und da in diesem Jahre kein Besitzstand für dieselbe in Unseren Landen existirte, so haben Wir in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung.

Die Uebung anderer als der landeskirchlichen Gottesdienste ist daher in Unseren Landen nur vermöge besonderer landesherrlicher Gestattung zulässig. Dies gilt daher auch von dem römisch-katholischen Gottesdienste und somit ist auch kein römisch-katholischer Priester befugt, ohne Unsere Genehmigung gottesdienstliche Handlungen in Unseren Landen zu vollziehen.

Diese rechtlichen Grundsätze sind seit jener Zeit stets gleichmäßig befolgt worden. So lange und so weit römisch-katholischer Gottesdienst und römisch-katholische Priester wieder Zugang in Unseren Landen gefunden haben, ist dies nur durch besondere landesherrliche Erlaubniß gestattet worden. Auch die Abhaltung

---

1) Diese Angabe, die sich in vielen Mecklenburgischen Geschichtswerken findet, soll, nach angestellten sorgfältigen Nachforschungen, wahrscheinlich ein Irrthum seyn.

jenes Gottesdienstes in den römisch-katholischen Kirchen in Schwerin und Ludwigslust beruht auf solcher Bewilligung und die bei jenen Kirchen angestellten Priester fungiren nur vermöge Unseres, an besondere Bedingungen geknüpften, landesherrlichen Placets.

Insbesondere ist es auch den wenigen Mitgliedern Unserer Ritterschaft, die sich in der späteren Zeit wieder zu der römisch-katholischen Kirche bekannt haben, nie gestattet worden, ohne Unsere besondere landesherrliche Erlaubniß Hausgottesdienste durch römisch-katholische Priester auf ihren Gütern halten zu lassen.

Hiernach war es euch zwar unbenommen, eure katholische Hausandacht zu halten; dadurch aber, daß ihr, ohne vorher Unsere Genehmigung dazu nachgesucht und erhalten zu haben, mithin eigenmächtig, einen von Uns nicht approbirten römisch-katholischen Priester in eurem Hause haltet, welcher, wie ihr selbst angegeben, in demselben diejenigen Functionen zu erfüllen hat, wozu ein katholischer Priester durch sein Amt berufen ist, der mithin gottesdienstliche Handlungen in demselben vornimmt, handelt ihr — so wie jener Priester selbst — gegen das in Unseren Landen bestehende Staats- und Kirchenrecht.

Da Wir dieses jedoch weder dulden können, noch eurem gegenwärtigen Antrage, euch jene Vornahmen zu erlauben, nachzugeben vermögen, indem Wir — nach dem, was Wir Unserer lutherischen Landeskirche und Unseren getreuen Ständen landesgrundgesetzlich schuldig sind — einer weiteren Ausdehnung des römisch-katholischen Gottesdienstes und der Zulassung einer noch größeren Zahl römisch-katholischer Priester, als der bisher verstatteten, Raum zu geben nicht gewilligt sind; so befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, den gedachten Priester keinerlei gottesdienstliche Handlung weiter vollziehen zu lassen, denselben vielmehr binnen acht Tagen aus euren Gütern wiederum zu entfernen und wie ihr dieses gethan, innerhalb derselben Frist zu berichten.

Wir versehen Uns zu eurer Uns stets bewiesenen Loyalität, daß ihr dieser Unserer Weisung auf das Pünktlichste nachkommen werdet.

Wornach ihr euch zu richten und ꝛc.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

Schwerin, am 26. Juli 1852.

Friedrich Franz G. v. M.

An
den Kammerherrn von der Kettenburg
auf Matgendorf.

VIII.

Friedrich Franz rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Vester, lieber Getreuer. Wir haben Dasjenige, was ihr an Uns am 1. d. M. wegen Unserer Rescripte vom 15. und 26. v. M., die Haltung eines römisch-katholischen Priesters und römisch-katholischer Gottesdienste in euren Gütern betreffend, vorgetragen, in weitere Erwägung gezogen, können Uns aber dadurch nicht bewogen finden, euch die Weisung Unseres gedachten Rescriptes vom 26. v. M. zu erlassen. Vielmehr müssen Wir durchgängig bei derselben verbleiben und da ihr, ungeachtet der euch gewährten geräumigen Frist, derselben zur Zeit nicht nachgekommen seid, so befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, derselben nunmehr annoch binnen drei Tagen zu geleben, mithin den römisch-katholischen Priester Holzammer innerhalb dieser Frist wiederum aus euren Gütern zu entfernen und, wie ihr dieses gethan, in gleicher Zeit zu berichten.

Zugleich empfangt ihr hierneben eine Abschrift Dessen, was dieserhalb an den römisch-katholischen Priester Holzammer selbst erlassen worden ist.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, am 23. August 1852.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburg'sches Ministerium.
Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

An
den Kammerherrn von der Kettenburg
auf Matgendorf.

IX.

Da die Abhaltung römisch-katholischer Gottesdienste in Mecklenburg nur vermöge besonderer landesherrlicher Erlaubniß statthaft ist, um so weniger aber es auswärtigen römisch-katholischen Priestern erlaubt ist, ohne vorgängige landesherrliche Genehmigung gottesdienstliche Handlungen in dem Gebiete der lutherischen Landeskirche zu vollziehen, so haben Sie gegen diese Normen dadurch verstoßen, daß Sie ohne landesherrliche Erlaubniß in den Gütern des Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf und Perow als römisch-katholischer Priester fungirt und gottesdienstliche Handlungen vollzogen haben.

Da nun diesem Ihrem eigenmächtigen und widerrechtlichen Handeln nicht nachgesehen, auch einer Vermehrung der im Lande geduldeten römisch-katholischen Priester überhaupt nicht nachgegeben werden kann; so wird Ihnen hierdurch der Befehl ertheilt, sich nicht allein aller gottesdienstlichen Handlungen in Mecklenburg fortan gänzlich zu enthalten, sondern auch innerhalb dreier Tage das Land wiederum zu verlassen, widrigenfalls Ihre Entfernung aus demselben auf landespolizeilichem Wege wird bewirkt werden.

Schwerin, am 23. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

An
den römisch-katholischen Priester Holzammer
aus Mainz auf Perow.

X.

Perow, den 25. August 1852.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit lege ich in Folge des unterm 23. d. M. an mich erlassenen hohen Ministerialrescripts ehrfurchtsvoll eine von dem Kammerherrn von der Kettenburg unterm 19. v. M. mir ausgestellte Acte in copia fidimata vor, in-

dem ich unterthänigst gnädige Entschuldigung erbitte, wenn ich nicht die Original-Acte, sondern eine beglaubigte Abschrift überreiche, weil ich nicht weiß, ob aus der Kanzlei des hohen Ministerii eingereichte Acten zurückgegeben werden, ich aber vielleicht noch in den Fall kommen kann, von jenem Documente weiteren Gebrauch zu machen. Ew. Königl. Hoheit wollen nun aus dem Inhalte mehrbesagter Acte zu entnehmen geruhen, daß ich mich nicht in der Lage befinde, einem Befehl zur Entfernung aus Ew. Königl. Hoheit Landen nachleben zu müssen, und wollen weiter gnädigst erwägen, daß, wenn ich auch Höchstderen Verfügungen gehorsamlich zu respectiren um so mehr bereit sein werde, seit ich mich zu Allerhöchstihren Unterthanen zählen darf, ich doch pflichtmäßig in dem vorliegenden Falle vor meinem Gewissen mich von der Erfüllung der von mir übernommenen Verbindlichkeiten durch den hohen Ministerialerlaß nicht entbunden achten kann, vielmehr mich schuldig halte, denjenigen Obliegenheiten, welche ich in der Familie des Kammerherrn von der Kettenburg übernommen habe, nicht einseitig mich zu entziehen, um einen möglichen Nachtheil zu vermeiden, der mir persönlich angedroht wird.

Ew. Königl. Hoheit wollen geruhen, bei dieser Gelegenheit die Versicherung von mir gnädigst entgegen zu nehmen, daß mir, als ich die Pflicht eines Haus-Caplans und Lehrers der Kinder in dem Hause des Kammerherrn von der Kettenburg übernahm, nichts ferner lag, als die Absicht, gegen Ew. Königl. Hoheit Willensmeinung oder gegen die Gesetze des hiesigen Landes zu verstoßen; ich darf ehrfurchtsvoll hinzufügen, daß ich auch jetzt ungeachtet der in dem hohen Ministerialerlaß enthaltenen Aeußerungen eines solchen Verstoßes gegen die Landesgesetze mich nicht schuldig glaube, daß ich aber von Ew. Königl. Hoheit Gerechtigkeit auf das vertrauensvollste hoffe, wenn ich dennoch das Unglück gehabt haben sollte, gegen die Gesetze zu handeln und dadurch eine Bestrafung zu verwirken, alsdann mein Verschulden nicht blos durch ein hohes Ministerialdecret, sondern durch die Entscheidung des ordentlichen Gerichts ermittelt und bestraft zu sehen. U. s. w.

Holzammer.

XI.

Perow, den 25. August 1852.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Als ich vor einigen Wochen das Glück hatte, in Doberan Ew. Königl. Hoheit Höchstselbst mein Anliegen vortragen zu dürfen, geruhten Dieselben, mir das Versprechen zu geben, daß Allerhöchstsie meine Angelegenheit in Beihalt des von mir ehrerbietigst Vorgetragenen nochmals prüfen wollten, und erinnere ich mich sehr genau, daß Ew. Königl. Hoheit gnädigst hinzufügten, wenn solchergestalt mir noch eine gewisse Befristung gewährt werde, so solle mir solche durch das hohe Ministerium annoch bestimmt verkündigt, nach Ablauf derselben aber, da ich auf eine gewierige Reformation der Allerhöchsten Ansicht mir keine Hoffnung machen dürfe, die mir bereits mitgetheilte Verfügung mit Gewalt vollstreckt werden. Nachdem durch diese aus dem Höchsteigenen Munde meines gnädigen Landesherrn mir ertheilte Resolution die in dem Ministerialerlaß vom 20. enthaltene Verfügung wenigstens bis auf Weiteres suspendirt war, so konnte ich eine definitive Ministerialentscheidung nicht erwarten, bevor mir die verheißene specielle Fristbewilligung nicht zugegangen war; ich konnte deshalb mich nicht veranlaßt glauben, denjenigen Nachtheil, hinsichtlich dessen ich von Ew. Königl. Hoheit Höchstselbst Aufschub erhalten hatte, schon im Voraus selbst zu vollstrecken, und war deshalb ebenso betroffen als betrübt, als das hohe Ministerialrescript vom 23. d. M. mir Solches gewissermaßen als eine selbstverständliche Pflicht vorhielt und deren Nichterfüllung mit der Ansetzung einer so ungewöhnlich kurzen Frist (schließlichen) ahndet, daß, selbst wenn ich dieselbe inne zu halten ganz bereit gewesen wäre, ich doch nicht einmal die unvermeidlich nothwendigen Maaßregeln hätte treffen können. Ich war um so mehr betrübt über diesen Inhalt des hohen Ministerialrescripts, als das Ausbleiben der allerhöchst mir verheißenen Fristbestimmung, ungeachtet der mit diesem Versprechen verbunden gewesenen Warnung, in mir einige Hoffnung erweckt hatte, daß Ew.

Königl. Hoheit vielleicht meinen ehrerbietigst dringenden Bitten einige Berücksichtigung geschenkt und der von mir mit völliger Beiseitesetzung der Rechtsfrage lediglich angerufenen Milde Ihres landesväterlichen Herzens den Vorrang gegeben haben möchten. Dieser Hoffnung entsagen zu müssen, fällt mir schwer, nicht etwa nur wegen der Sorgen und Beschwerden, denen ich entgegengehe, sondern weil ich jetzt nicht mehr vermeiden kann, wie ich so gerne wollte und wie ich mich nach meinen schwachen Kräften möglichst bestrebt habe, gegen die Verfügungen, die in Ew. Königl. Hoheit Namen geschehen, innerhalb meiner rechtlichen Befugnisse Widerstand zu leisten.

So tief es mich betrübt, bin ich nunmehr gezwungen, den Schutz des hohen Bundestages in Anspruch zu nehmen, auf welchen ich nach Inhalt des Art. 16. der Bundesacte und der diesem Artikel zum Grunde liegenden factischen Rechtszustände, sowie der seiner Abfassung vorausgegangenen Verhandlungen ein Recht zu haben vermeine. Es ist dieses der Weg, der mit der Großherzoge von Mecklenburg gnädigster Genehmigung den Unterthanen gesetzlich freigestellt ist, und ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß Allerhöchstdieselben in dem Betreten desselben von meiner Seite kein strafwürdiges Auflehnen erblicken werden, sondern vielmehr nur die Absicht, das, was ich für mein heiliges Recht halte, nicht aufzugeben, bevor nicht die letzte Instanz, die mir gesetzmäßig offen steht, mir dasselbe abgesprochen hat.

Daß ich dann, wenn ich die gesetzmäßigen Vertheidigungsmittel erschöpft habe, einem etwaigen ungünstigen Urtheile, an dessen Möglichkeit ich übrigens nicht glauben kann, mich geduldig unterwerfen werde, bedarf wohl nicht meiner Versicherung, da ich nach einer früher in einem hohen Erlasse an mich enthaltenen Aeußerung hoffen darf, daß Ew. Königl. Hoheit mich nicht in den Verdacht nehmen werden, als könnte ich unloyale Widerstandsmittel anzuwenden versuchen. Da nun inzwischen der Caplan Holzammer in Folge des an ihn ergangenen hohen Erlasses durch die submisseste Nachweisung, daß ich ihm bereits früher das Heimathsrecht auf einem meiner Güter verliehen habe, nachgewiesen haben wird, daß die Procedur einer polizeilichen

Ausweisung gegen ihn nicht stattnehmig ist, so gebe ich weiter mich vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß Ew. Königl. Hoheit gnädigst geruhen wollen, zu befehlen, daß bis dahin, wo eine Entscheidung des hohen Bundestages, sei es für mich, sei es gegen mich, erfolgt sein wird, mit weitern Gewaltmaßregeln gegen mich und gegen den Caplan Holzammer Anstand genommen werde, und ich bin fest überzeugt, daß Ew. Königl. Hoheit Höchstselbst nicht blos die Rechte Ihrer protestantischen, sondern auch Ihrer katholischen Unterthanen, wie klein auch immer das den letztern zugestandene Maaß sein mag, gegen Eingriffe zu schützen, Allerhöchst geneigt und bereit sein werden, also vor Allem den Einzelnen die durch das Gesetz ihm verstattete Verfolgung seines Rechtes nicht verkümmern zu lassen, wie geschehen würde, wenn vor dem letzten Urtheilsspruch bereits die Vollstreckung verfügt würde. Ich finde auch ferner Grund zu der vorangedeuteten Hoffnung in der Erwägung, daß eine Gefahr im Verzuge der Vollstreckung der angedrohten Maaßregeln unmöglich angenommen werden kann, ich aber, wenn schließlich gegen mich erkannt werden sollte, weder geneigt, noch im Stande sein kann, mich der über mich zu verhängenden Bestrafung zu entziehen, folglich die etwaige Genugthuung der Gesetze nicht fehlen wird, wenn sie auch jetzt noch nicht genommen wird. Ich darf mich einer weitern Schilderung der Sorgen und des Kummers enthalten, welche schon jetzt in reichem Maaße uns zu Theil werden und deren Vermehrung mir in nahe Aussicht gestellt ist. Ersatz von Menschen habe ich dafür, wie ich wohl weiß, nicht zu hoffen, sondern meinen Trost bei Gott zu suchen, der der Unterdrückten Beistand und Stärke ist. Es sind mir aber auch zeitliche Nachtheile als vielleicht bevorstehend gezeigt und wegen dieser muß ich nothwendig suchen, möglichst vollständigen Ersatz zugleich mit der Anerkennung meines Rechtes zu erstreben, wie ich solches für den nicht zu verhoffenden Fall einer Erhörung meiner ehrerbietigen Bitte hierdurch schuldigermaßen reservire.

Schließlich bitte ich wiederholentlich submissest, Ew. Königl. Hoheit wollen, nachdem mir die Hoffnung genommen ist, eine mir günstige Umänderung der hohen Ministerialverfügungen

Höchstdero Gerechtigkeit und Gnade verdanken zu dürfen, mir zunächst wenigstens diejenige Befristung gnädigst gewähren, welche zur Erreichung der Entscheidung des Bundestages unvermeidlich nothwendig ist, und verbinde mit dieser Bitte das ehrerbietigste Versprechen, daß innerhalb dieser Frist von mir oder den Mitgliedern meines Hauses Angriffe oder Feindseligkeiten gegen die protestantische Landeskirche nicht unternommen und Anlaß zu Aergerniß nicht gegeben werden wird, wie denn auch, daß solches bisher geschehen sei oder beabsichtigt werde, nur mit Unwahrheit verbreitet werden kann.

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Hoheit
unterthänigster
(Gez.) **von der Kettenburg.**

XII.

Auf Ihren Vortrag vom 26. d. M., betreffend das an Sie ergangene Rescript vom 23. d. M., wird Ihnen hierdurch Folgendes erwidert.

Da:

1. das Ihnen von dem Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf und Perow ausgestellte Attest vom 19. v. M. nicht den Nachweis derjenigen Erfordernisse enthält, durch welche in Beihalt des §. 3. sub a. der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 der Erwerb des Heimathrechts begründet wird;

2. dem Aussteller jenes Attestes bereits unter dem 15. v. M. eröffnet worden war, daß es ihm nicht gestattet sei, einen römisch-katholischen Priester zu der Abhaltung gottesdienstlicher Handlungen in seinen Gütern zu halten, die demnächstige Ertheilung des Heimathsrechts an Sie daher die Umgehung jener Eröffnung bezweckt haben und auch aus diesem Grunde unbeachtlich gewesen sein würde; so muß es, Ihrer unbegründeten Einwendungen unerachtet, bei dem gedachten Rescripte vom 23. d. M. das Bewenden behalten.

Da Sie aber ferner diesem Rescripte keine Folge geleistet haben und beharren, Ihre gottesdienstlichen Handlungen in den Gütern des Kammerherrn von der Kettenburg fortzusetzen; so wird Ihnen nunmehr hierdurch der Befehl ertheilt, Angesichts dieses das Land ohne allen weiteren Aufenthalt zu verlassen und nicht wieder zu betreten.

Die Ueberbringer dieses Rescriptes haben den Auftrag, für die sofortige Befolgung dieses Befehls Sorge zu tragen und dieselbe zu überwachen.

Schwerin, den 31. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburg'sches Ministerium des Innern.
Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

An
den römisch-katholischen Priester Johannes Holzammer
aus Mainz zu Perow.

XIII.

Friedrich Franz ꝛc.

Unsern ꝛc.

Wenn ihr in eurem Vortrage vom 26. v. M. Unser Rescript vom 23. ej. betreffend die Meinung ausdrückt, daß ihr hinsichtlich der Befolgung Unseres Rescriptes vom 26. Juli d. J. wegen der Haltung eines römisch-katholischen Priesters in euren Gütern zu der Administration eures römisch-katholischen Hausgottesdienstes noch eine besondere Befristung aus Unserem Ministerium zu gewärtigen gehabt hättet, so muß dies auf einem Mißverständnisse beruhen. Wir hatten euch auf euren am 1. v. M. in Doberan an Uns gerichteten mündlichen Vortrag sofort Allerhöchstselbst mündlich eine vierzehntägige Frist bewilliget und in Folge dessen Unserem Ministerium den Befehl ertheilt, innerhalb dieser Frist nicht weiter in der Sache vorzuschreiten. Einer nochmaligen Bewilligung jener Frist Seitens Unseres Ministeriums bedurfte es daher nicht. Da aber auch das Letztere nicht allein jene Frist inne gehalten, sondern dieselbe auch noch stillschweigend bis zu

dem 23. v. M. erstreckt hat, so war euch auf diese Weise eine hinreichend geräumige Frist zu Theil geworden.

Die von euch in eurem gedachten Vortrage vom 26. v. M. beantragte weitere Befristung konnten Wir euch dagegen, da sich die Sache bereits seit dem 15. Juli d. J. hingezogen, nicht bewilligen. Vielmehr mußten Wir nunmehr zu der Vollstreckung des dem römisch-katholischen Priester Johannes Holzammer aus Mainz in Unserem an denselben gerichteten Rescripte vom 23. v. M. gesetzten Präjudizes seiner Entfernung auf landespolizeilichem Wege schreiten, indem

1. der Bezug desselben auf das ihm von euch unter dem 19. Juli d. J. ertheilte Heimathsrecht in eurem Gute Perow nicht zu beachten stand, da

a. das von demselben dieserhalb beigebrachte Attest vom 19. Juli d. J. nicht den Nachweis derjenigen Erfordernisse enthielt, durch welche in Beihalt des §. 3. sub a. der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 zur Versorgung der Armen der Erwerb des Heimathsrechts begründet wird;

b. es euch nicht gestattet war, zu unerlaubten Zwecken und zur Umgehung der in Unseren Landen bestehenden Ordnung einem auswärtigen römisch-katholischen Priester ein Heimathsrecht zu ertheilen, am wenigsten, nachdem Wir euch bereits durch Unser Rescript vom 15. Juli eröffnet hatten, daß die Haltung eines solchen Priesters in euren Gütern zur Administration römisch-katholischer Gottesdienste dem in Unseren Landen bestehenden Staats- und Kirchenrechte widerstreite und daher nicht gestattet werden könne, ihr mithin durch die gedachte Ertheilung des Heimathsrechts am 19. ejusd. direct gegen jene euch bereits gemachte Eröffnung verstießet;

2. der ꝛc. Holzammer in seinem Vortrage vom 26. v. M. Unserem an ihn ergangenen Befehle, sich der gottesdienstlichen Handlungen in euren Gütern zu enthalten und Unser Land zu verlassen, ausdrücklich den Gehorsam versagt hatte, ohne auch nur irgend einen Rechtsgrund dieser Weigerung vorzutragen, außer der unstatthaften Bezugnahme auf das ihm von euch ertheilte Heimathsrecht;

3. ihr auch selbst in eurem an Unser Ministerium gerichteten Vortrage vom 21. Juli d. J. die Rechtsgründe eurer Weigerung nicht angezeigt, in eurem jetzigen Vortrage vom 26. v. M. aber nur eine völlig dunkele Hinweisung auf den Art. 16. der Bundesacte einfließen lassen, aus welcher nicht zu ersehen, was ihr damit gemeint.

Da somit sowohl von der Seite des ꝛc. Holzammer, als von eurer Seite nichts vorlag, als eine reine, nicht einmal durch den Vortrag von Rechtsgründen unterstützte Renitenz gegen Unsere landesherrlichen Befehle und der Versuch, dieselben auf unstatthafte Weise zu umgehen, so konnten Wir einem solchen Verhalten weder länger nachsehen, noch zu dessen Fortsetzung anderweitige Frist ertheilen.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, den 2. September 1852.

Ad mandatum etc.

Großherzoglich Mecklenburg'sches Ministerium.
Abtheilung für Geistliche Angelegenheiten.

An
den Kammerherrn von der Kettenburg
auf Matgendorf.

XIV.

1) Auszug aus dem Entwurfe eines Memoriale bei dem Landtags-Protokolle vom 6. October 1680.

„Wobey wir unterthänigst auch dieses anzufügen genöthigt werden, daß durch ein besonderes Gerüchte verlauten wollte, Wie daß einige Landsaßen privato ausu in Religions-Sachen hochschädliche newerungen vorhaben vnd zweiffeln nicht, indem hierdurch, wenn es sich beregtermaßen verhalten sollte, nicht nur allein das gemeine jus Episcopale, sondern auch das Instrumentum Pacis und die Reversalen großen anstoß leiden, auch zu vielen hochschädlichen consequences anlaß gegeben werden dürfte. Werden E. E. f. f. D. Dchl. mit-

telst fördersamster hiezu dienlicher untersuchung ex officio durch das consistorium inhalts artic. 4 reversalium de an. 1621 dergestalt vorbeugen lassen, daß alles besorgende praejuditz vnd ärgerniß verhütet bleiben möge, gestaltsamb dieselben wir hierumb gantz gehorsamst ersuchet haben wollen."

Hinter den Worten „newerungen vorhaben" findet sich in dem Concepte noch folgender durchstrichene Zusatz:

„vnd sich unterstehen sollen, nicht allein von der hier im Lande recipirten evangelisch catholischen Religion vnd deren ceremonien verächtliche tiscurse öffentlich zu führen, sondern auch aus fremden Landen geistliche persohnen die der römisch catholischen religion zugethan seyn zu verschreiben, vnd durch dieselben einen frembden Gottesdienst mit Meßhaltung, ungewöhnlichen Beichthören und Verreichung des heyl. Abendmahls v. sonsten halten zu lassen,"

2) Verordnung des Herzogs Gustav Adolph vom 20. Mai 1681.

„Von Gottes Gnaden, Wir Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in den Städten, und sonsten allen Unsern Unterthanen insgemein, negst gebührlichen Zuentbieten hiemit zu wissen, wasgestalt Wir in Erfahrung kommen, daß nicht allein in dieser Unser Residentz, sondern auch an verschiedenen Orten in Unserm Lande, einige so woll von Unsern Eingesessenen und Unterthanen, als andere, die sich theils in Unsern Diensten, theils sonst ihres Gewerbes und Handthierung halber, darinn auffhalten und der reinen Evangelischen Religion, nach Inhalt der Augsburgischen Confession nicht zugethan seyn, eine Zeithero unterstanden, das Exercitium in ihrer Religion mit Messe lesen, Communion halten, predigen und dergleichen ungescheuet, ohn Unsern Vorbewust und Bewilligung zu treiben, einige derselben auch woll gar Unser Religions-Verwandten von der in Unserm Lande überall im Schwange gehenden reinen Christlichen Lehre, liederlich, und von denen, um die Kirche Gottes hoch-

verdienten Lehrern, insonderheit Luthero und andern hocherleuchteten Männern, schimpflich, und gar verächtlich von Religions-Sachen zu reden, wodurch allerhand Aergerniß gegeben, und ein und ander, sonderlich die Einfältigen irre gemachet und leicht verführet werden können.

Als Wir dann solches in Unserem Lande keineswegs zu dulden, vielweniger zu gestatten gemeinet: So gebieten und befehlen Wir aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht allen und jeden, so wohl Unsern Eingebohrnen, Eingesessenen und Unterthanen, als Ausländischen, die sich in Unsern Fürstenthum und Landen aufhalten, hiermit ernstlich und bey Vermeydung willkührlicher Straffe, daß sie ohn Unsern Vorbewust und Consens, sich keines öffentlichen Exercitii in einiger von der, in diesem Lande introducirten Evangelischen, discrepirenden Religion anmassen, noch von gottseligen Lehrern, wie bishero geschehen, ihr Gespött treiben, oder wiedrigenfalls Unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen, gestalt Wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial-Gericht, auf die Uebertreter dieses Unsers Verbots ein wachendes Auge zu haben, und wieder dieselbe, der Ordnung nach, zu verfahren die freye Hand lassen.

Das meynen Wir ernstlich, ein jeder hat sich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten."

XV.

1) Seite 62 der Staatsschrift wird bemerkt, daß vom Jahre 1827 an die katholischen Geistlichen in Schwerin nur einstweilen auf ein Probejahr angenommen und erst demnächst landesherrlich bestätigt wurden. Diese Mittheilung stellt die Maaßregel als ein einseitiges Einschreiten der Regierung dar, während die Anordnung von Seiten des Großherzogs Friedrich Franz mit völliger Uebereinstimmung des Bischofs in Paderborn und aus wahrer Sorgfalt und landesväterlicher Huld für seine katholischen Unterthanen getroffen worden ist.

Die Veranlassung zu dieser Verordnung war: Im Jahr 1826 wurde in Schwerin ein katholischer Pastor angestellt, der durch sein Betragen und seine Grundsätze in der Gemeinde Aergerniß erregte. Die Kirchenvorsteher wendeten sich deshalb an den Bischof in Paderborn und baten: diesen Geistlichen von Schwerin zu entfernen. Als nun der Geistliche vom Bischofe den Befehl erhielt, sich in Paderborn wegen seines Betragens zu verantworten, sich aber diesem Befehle widersetzte, wandte sich der Bischof an den Großherzog im Vertrauen auf dessen landesherrliche Sorgfalt für die katholische Gemeinde, um den ungehorsamen Geistlichen zur Befolgung des bischöflichen Befehls anzuhalten. Als hierauf dem Geistlichen ein Kabinetsrescript befahl, der Anordnung seines Bischofs Folge zu leisten, widersetzte sich derselbe auch dem Befehle des Großherzogs, indem er erklärte: daß er nicht mehr unter der Jurisdiction des Bischofs stehe, indem er Willens sei, zur protestantischen Kirche überzutreten. Hierauf verfügte der Großherzog, daß unter den obwaltenden ärgerlichen Umständen dieser Schritt des Geistlichen in Mecklenburg so lange nicht geduldet werden könne, als er sich der Anordnung seines Bischofs nicht füge. Auch wurden geschärfte Maaßregeln gegen ihn in Aussicht gestellt. Der angeklagte Geistliche verließ bald darnach Mecklenburg und trat im Königreich Preußen zum Protestantismus über. Um die katholische Gemeinde in Schwerin künftighin vor ähnlichen Vorfällen zu bewahren und ihr wahre römisch-katholisch gesinnte Geistliche zu sichern, reisete der katholische Pastor in Ludwigslust, auf Befehl des Großherzogs und den Wunsch der katholischen Kirchenvorsteher in Schwerin, zum Bischofe in Paderborn, um über die in Mecklenburg räthlichen Maaßregeln zum Besten der Katholiken dem Bischofe zu berichten und mitzutheilen: daß es sehr zur Beruhigung der katholischen Gemeinde in Schwerin gereiche, und daß es auch der Wunsch des Großherzogs sei, wenn jeder katholische Geistliche für Schwerin künftighin zuerst auf ein Probejahr angenommen würde, und erst dann, wenn die Gemeinde ihre Zufriedenheit mit ihrem Pastor bezeugte, die landesherrliche Bestätigung erfolge. Hierauf erfolgte die betreffende Anordnung.

Daß nach der Absicht des Großherzogs die landesherrliche Bestätigung allein von der Zufriedenheit der Gemeinde abhangen sollte, geht aus den betreffenden Cabinetsrescripten des Großherzogs, durch welche die Bestätigung demnächst erfolgt ist, deutlich hervor. Dieselben lauten wörtlich:

a. „Nachdem das Probejahr des katholischen Predigers Joseph Brocken beendigt ist, die Vorsteher der katholischen Kirche und Gemeinde daselbst sich mit ihm zufrieden erkläret und um seine Bestätigung gebeten haben, so wird solches ihm hieneben ertheilet, mit dem Wunsche, daß die Verwaltung seines Amtes zum Wohl und Segen der Gemeinde gereichen möge.

Ludwigslust, den 2. Juny 1829.

Friedrich Franz."

b. „Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, geben hiedurch zu vernehmen, daß, nachdem des von Sr. Hochwürden dem Herrn Bischof zu Paderborn zur Besetzung der zweiten katholischen Pfarrstelle in Schwerin gesandten Geistlichen Joseph Brocken Wandel und Benehmen in seiner geistlichen Function während seines Probejahrs von der Art gewesen ist, daß es zur Zufriedenheit nicht allein der Vorsteher, sondern auch der ganzen Gemeinde dasiger katholischer Kirche gereicht hat, Wir nunmehr denselben als bleibend in solchem seinem Pfarramte landesherrlich bestätigen; kraft dieses unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Cabinets-Insiegel.

Ludwigslust, den 2. Juny 1829.

Friedrich Franz."

2) Sodann erzählt Anonymus S. 63 Folgendes:

„Als im Jahre 1845 der hochbejahrte erste katholische Geistliche in Schwerin sich von dem Bischofe von Osnabrück einen Vicar erbeten hatte und derselbe ohne voraufgegangene Anmeldung bei der Regierung und ohne deren Genehmigung fungirte, der Bischof auch erst sechs Monate später bei der Regierung die Anzeige machte, daß jener erste Geistliche pensionirt und der gedachte Vicar zum zweiten Missionarius in Schwerin bestellt

worden sei, so veranlaßten diese Vorgänge die landesherrliche Feststellung eines bestimmten Regulativs über die Anstellung der katholischen Geistlichen vom 25. August 1846 u. s. w."

Mit dieser Sache verhält es sich, wie folgt:

Im Jahre 1845, als der hochbejahrte erste katholische Geistliche in Schwerin, Pastor Heck, einen Vicar zu erhalten wünschte, erhielt der zweite Geistliche in Schwerin, Pastor Brocken, von dem Bischofe in Osnabrück den Auftrag, sich vorerst zu erkundigen, ob auch wegen des gedachten Vicars eine voraufgehende Anmeldung bei hoher Landesregierung als nöthig betrachtet werde. Pastor Brocken trug deshalb dem damaligen Regierungspräsidenten die Sache persönlich vor, der die Antwort ertheilte: daß es durchaus nicht nöthig sei, dieserhalb eine Bitte um Genehmigung bei hoher Landesregierung einzureichen; auch eine Anmeldung sei nicht nöthig, denn die Regierung sei weit entfernt, sich so tief in die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Gemeinde zu mischen; das Einzige aber, was geschehen könnte und was die Regierung sehr gut aufnehmen würde, wäre, daß der Regierung die einfache Anzeige gemacht würde: der Pastor Heck habe sich entschlossen, einen Vicar zu halten und zeige den Namen desselben an. Auf die Erwiderung, daß der Name noch nicht angegeben werden könne, weil noch kein Vicar ernannt sei, bemerkte der Regierungspräsident, daß es früh genug wäre, wenn der Name des Vicars bekannt, oder derselbe angekommen sei, der Regierung die einfache Anzeige zu machen. Sobald nun der Vicar Brickwedde angekommen war, wurde an demselben Tage der Regierung die Anzeige gemacht. Ungefähr zwei Tage nachher erfuhr der Pastor Brocken aber von einem Mitgliede der katholischen Gemeinde, daß ein Beamter der hohen Landesregierung geäußert habe, der angekommene katholische Vicar könne nicht bleiben, weil der Regierung nicht früh genug die gehörige Anzeige gemacht sei. Pastor Brocken ging dann am folgenden Tage wieder zum Regierungspräsidenten, erzählte demselben die Aeußerung des Regierungsbeamten und berief sich auf die Worte des Regierungspräsidenten und zeigte dabei an, daß man ganz nach Hochdesselben Vorschrift gehandelt habe. Der Regierungs-

präsident bemerkte darauf: die Regierung wolle wahrscheinlich wissen, in welchen Verhältnissen der Herr Vicar jetzt fungire; ob derselbe jetzt schon ad dies vitae angestellt sei. Auf die Erwiderung des Pastors Brocken: daß der Herr Brickwedde einstweilen noch als Vicar des Pastors Heck fungire; wenn dieser aber in Ruhestand versetzt und der Vicar sich dann geneigt fühle, in Zukunft als Pastor bei der katholischen Gemeinde in Schwerin zu bleiben, auch die Gemeinde dessen Anstellung als Pastor wünsche, so würde dann erst seine eigentliche Anstellung als Pastor erfolgen; äußerte der Regierungspräsident: daß er dieses der Regierung mittheilen wolle; alsdann würde die Sache schon in Ordnung sein. Hiemit hatte auch die ganze Sache einstweilen ihr Bewenden; der Vicarius Brickwedde blieb ruhig in seinen Functionen, und es wurden demselben keine Hindernisse in den Weg gelegt. Als jedoch nach ungefähr sechs Monaten Pastor Heck sich entschlossen hatte, sich in Ruhestand versetzen zu lassen und nun die katholische Gemeinde die Anstellung des Vicars Brickwedde als Pastor wünschte, auch der Bischof dem Wunsche der Gemeinde willfahrte und der hohen Landesregierung die gehörige Anzeige machte, blieb die Gemeinde, wie auch der Bischof, beinahe zehn Monate ohne Antwort. Da nun im Jahre 1846 im Monat September der Bischof Lüpke nach Schwerin kam, um das heilige Sacrament der Firmung auszutheilen, wurde von hoher Landesregierung dem Pastor Brickwedde ein Schreiben zugesandt mit dem Auftrage, dasselbe dem Bischofe gleich bei seiner Ankunft in Schwerin zu überreichen, oder es dem Bischofe zu übersenden. In denselben Tagen erhielten auch die Vorsteher der katholischen Gemeinde in Schwerin folgendes Rescript von hoher Landesregierung:

„Der Bischof Lüpke zu Osnabrück hat unterm 2. October v. J. die Anzeige gemacht, daß der katholische Pastor Heck altershalber emeritirt und der Geistliche Marcus Brickwedde aus der Osnabrück'schen Diöcese wiederum zum hiesigen zweiten Pastor angeordnet worden sei. Bevor indessen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchstsich über die Berufung dieses Mannes aussprechen können, haben die Vorsteher der hiesigen

katholischen Gemeinde das mit den Studienzeugnissen vollständig begleitete specielle curriculum vitae des Geistlichen Brickwedde binnen vierzehn Tagen hieher einzureichen.

Schwerin, den 29. August 1846.

Großherzoglich Mecklenburg'sche Landesregierung.
L. Lützow."

Die Vorsteher der katholischen Gemeinde baten nun den hochwürdigsten Bischof, das Curriculum vitae des Vicars M. Brickwedde bei hoher Landesregierung einzureichen. Da die Vorsteher längere Zeit ohne Antwort blieben, fanden dieselben sich gedrungen, im Monat December folgende Vorstellung bei hoher Landesregierung einzusenden.

„Zur Großherzoglichen Landesregierung!

Aufgefordert durch das Regierungsrescript d. d. 29. August d. J. über den von dem hochwürdigsten Bischofe Lüpke zum zweiten Pastor bei der hiesigen katholischen Gemeinde angeordneten bisherigen Vicarius des Alters halber emeritirten Pastor Heck, den Geistlichen Marcus Brickwedde die bezeichnete Auskunft zu geben, und bei dem zufälligen Zusammentreffen des Eingangs obgedachten hohen Rescriptes mit der Anherkunft Sr. Hochwürden des Bischofes, haben die Vorsteher der hiesigen katholischen Gemeinde sich veranlaßt gefunden, den Apostolischen Provicar um Ertheilung der Allerhöchst verlangten Auskunft geziemend anzugehen, zu welcher ohne jenen alle Data fehlen mußten.

Ueberzeugt, daß der Herr Bischof, seinem Versprechen gemäß, die fragliche Auskunft bei hoher Regierung alsbald gegeben habe, die landesherrliche Genehmigung der bischöflichen Anordnung des Geistlichen Marcus Brickwedde zum zweiten Pastor bei hiesiger katholischer Gemeinde aber seitdem noch nicht erfolgt ist; vermögen ehrerbietigst Unterzeichnete nicht, die Furcht zu unterdrücken: daß die Allerhöchste Genehmigung noch Anstand gefunden; sie fühlen sich vielmehr verpflichtet, im Namen der ganzen hiesigen katholischen Gemeinde ihrem allergnädigsten Landesherrn die allerunterthänigste Bitte um huldreiche Genehmigung der bischöflichen Anordnung in der Person des Geistlichen Marcus Brickwedde, der das in aller Hinsicht wohlverdiente liebevolle

Vertrauen der Gemeinde durch seine mehr als anderthalbjährige eifrigste Mitwirkung in der Seelsorge hieselbst ungetheilt erworben hat, hiemit in Ehrfurcht zu Füßen zu legen.

Schwerin, den 2. December 1846.

Allerunterthänigste Vorsteher der hiesigen katholischen Gemeinde.
von Wendland. Steph. Heck, Pastor. Jos. Brocken, Pastor. Anton Feltmann. Gerh. Wiesmann."

Auf diese Vorstellung erhielten die Vorsteher zur Antwort:

„Den Vorstehern der katholischen Gemeinde bleibt auf ihren Vortrag vom 2. d. M., den Geistlichen M. Brickwedde betreffend, hiemit unverhalten, daß die Allerhöchste Genehmigung der bischöflichen Anordnung dieses Geistlichen allerdings Anstand gefunden hat.

Schwerin, am 22. December 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
L. Lützow."

Eine wiederholte Vorstellung und Bitte des Bischofs, wie auch der Vorsteher der Gemeinde, blieb ohne Erfolg, und es wurde bei dem Bischofe beantragt, daß der Herr Brickwedde bis Ostern 1847 abberufen werde. In einem Schreiben vom Herrn Minister von Lützow wurde dem hochwürdigsten Herrn Bischof gemeldet, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog sich nicht veranlaßt finden könne, die Genehmigung und Bestätigung des M. Brickwedde als zweiten Pastor in Schwerin zu ertheilen, weil dessen Bildungsgang den dort in Betreff der katholischen Geistlichen bestehenden Vorschriften nicht entspreche, da nämlich nach einer allgemeinen Bestimmung des Großherzogs die dortigen katholischen Geistlichen deutsche Weltpriester sein sollten, welche in Deutschland ihre Bildung und ihre Weihe erhalten haben.

Es bestand aber bis dahin in Mecklenburg noch keine Vorschrift und kein Gesetz, daß die katholischen Geistlichen nur in Deutschland ihre Bildung und ihre Weihe sollten erhalten haben. Uebrigens war auch Herr M. Brickwedde nicht Ordensgeistlicher, sondern Weltpriester.

Dieses ist der wahre Hergang der Sache, woraus hervorgeht, daß die katholischen Geistlichen in Rücksicht der Anstellung des Brickwedde alle erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet haben.

3) Seite 38 und 39 sagt der Verfasser, daß, nachdem der Herzog im Jahre 1780 dem Fürstbischofe in Hildesheim die Bedingung gestellt habe, daß fortan alle katholischen Geistlichen in Schwerin keine Ordensgeistliche, sondern Weltpriester sein sollten, auch alle späteren katholischen Geistlichen in Schwerin und Ludwigslust Weltpriester gewesen wären.

Hier ist der Verfasser wieder im Irrthum; denn der katholische Geistliche Lambertus Brochschmid, welcher vom Jahre 1788 bis zum Jahre 1796 bei der katholischen Gemeinde als Missionarius fungirte, war ein Ordensgeistlicher und zwar Dominicaner. Auch Pastor Stephanus Heck, welcher vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1845 das Amt verwaltete, war ebenfalls ein Ordensgeistlicher und zwar ein Benedictiner. Auch vom Jahre 1760 bis zum Jahre 1806 war Aegidius Dechéne, Pater *Soc. Jesu*, Pastor und Missionarius in Schwerin.

Druckfehler.

Seite 35. Zeile 24. fehlt vor durch ein Anführungszeichen („durch).
Seite 78. in der Ueberschrift, statt IV. zu setzen VI.
Seite 92. Note 5., statt Seite 60 zu setzen 91.

